

Die

Proceß = Form

in

L i e f l a n d.

Ein Versuch

von

Act. 28827

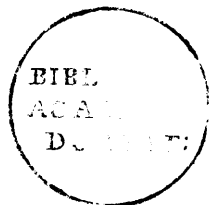
Christian Heinrich Nielsen.

Is. Heyzenlächer.

Dorpat 1806,

bey J. L. F. Ganger,

Universitäts-Buchhändler.



Sr. Kaiserlichen Majestät
Alexander dem Ersten.

V o r e r i n n e r u n g .

Der Beyfall, mit welchem vor einigen Jahren mein Handbuch zur Kenntniß der Polizey = Gesetze im Publicum aufgenommen worden ist, wie nicht weniger die officielle Aufforderung, die ich von dem damaligen Hrn. Gouvernements = Marschall, jetzigen Land = Rath und Ritter von Sivers, im Nahmen des ganzen liesländischen Adels erhalten habe, mußten mich veranlassen, auch in Rücksicht auf das eigentliche liesländische Civil = Recht eine Arbeit als Versuch zu wagen und durch den Druck, ohne Rücksicht, in wie fern ich das Ziel erreicht habe, gemeinnützig zu machen. Indem ich mich nun mit einzelnen Theilen von diesem Rechte beschäftigte, drängte sich mir der Gedanke auf, oder ich fand es vielmehr für mich selbst nützlich und vortheilhaft, mich zuerst mit der hiesigen Proceß = Form zu beschäftigen, dazu die Materialien aus den vielfältigen Gesetzen, Ver-

ordnungen und Gewohnheiten zusammen zu tragen und dann ein Ganzes über die hiesige Proceß-Form zu liefern. So entstand die erste Grundlage von dem gegenwärtigen Werke. Unterdessen hätte mich dieses mühsame, weitläuftige und so viel Zeit erfordernde Geschäft ermüdet, und ich würde daher mit dem ersten Entwurfe zufrieden gewesen seyn und ihn als ein für mich nützlichcs Handbuch betrachtet und angewandt haben, ohne den Entschluß zu fassen, diesen bloßen Entwurf, oder Wegweiser noch ein Mal ausgedehnter und weitläuftiger umzuarbeiten und ihn durch den Druck bekannt zu machen, wenn mich nicht der Beyfall meiner Freunde, denen ich diesen Entwurf mittheilte, aufgefordert hätte, die angefangene Arbeit zu vollenden und ein Ganzes über die hiesige Proceß-Form zu liefern und gemeinnützig zu machen. Von diesen meinen Freunden und Beförderern meiner Arbeit will ich hier nur den Herrn Hof-Gerichts-Assessor und Hof-Rath von Brdker nennen. Der Beyfall dieses meines hochgeschätzten Freundes, der mit einem richtigen und sichern Geschmack, in Ansehung der Darstellung, zugleich eine auf vieljährige Amtsführung bey den ersten Gerichts-Höfen Lief-

lands gegründete, weitläufige Erfahrung, und so wohl theoretische, als praktische Sach-Kenntniß verbindet, konnte mir unmöglich gleichgültig seyn, sondern mußte mich durchaus bestimmen, dem Wunsche meiner Freunde und meiner eignen Neigung zu entsprechen, und das nachstehende Werk umzuarbeiten und unter dem bescheidenen Titel eines Versuches durch den Druck öffentlich bekannt, und, wenn mein Wunsch und meine Hoffnungen mich nicht trügen, für das Land, in welchem ich lebe, nützlich zu machen. Vielleicht würde ich aber dessen ungeachtet und bey dem allen diesen Schritt und meine Arbeit für wirklich nutzbar zu halten, nicht gewagt haben, wenn nicht mein vorhin benannter Freund, der Herr Hof-Rath von Bröcker, das ganze Werk, nachdem es bereits von mir vollendet war, nochmals gütigst durchgesehen und meiner Arbeit durch manche Bemerkungen, Zusätze und Berichtigungen, die möglichste Vollkommenheit gegeben hätte. Wenn also gegenwärtiger Versuch wirklich fehler- und tadelfrey befunden wird, so habe ich dieses Verdienst nicht nur meinem mühsamen Fleiße, sondern gewiß auch theils der Aufmunterung, theils der Assistenz meines vorhin benannten Freun-

des zu danken, welches schuldige Opfer ich ihm hiermit auch öffentlich bringe.

Dessen ungeachtet würde es von meiner Seite die größte Eigenliebe verrathen, wenn ich glauben wollte, daß ein solches Werk, als das gegenwärtige, nicht von einem Andern weit besser hätte bearbeitet und dargestellt werden können, und ich bescheide mich daher sehr gern, meine Arbeit einen bloßen Versuch zu nennen, und dieselbe billigen und gerechten Erinnerungen zu unterwerfen.

Wenn ich dem Ganzen eine kurze Uebersicht der hiesigen Geseze voran geschickt habe, so tadle man mich nicht, wenn man in dieser Uebersicht keine vollständige Geschichte und gelehrte Herleitung unserer Geseze und Rechte findet: dieß war nicht meine Absicht, sondern ich habe den Leser bloß mit den Gesetzen, welche er in diesem Handbuche angeführt findet, in so weit bekannt machen wollen, daß er sich im Stande sieht, die Gültigkeit derselben zu beurtheilen und dieß ist hinlänglich. In Ansehung der Abhandlung des Processes selbst habe ich mich durchaus nach dem wirklichen gegenwärtigen Gange desselben hier in Liefland gerichtet und alles darin aufgenommen und

angeführt, was nur dabey vorzukommen pflegt und zugleich auf die Abweichungen bey den Magisträten und Stadt-Behörden so viel, als möglich Rücksicht genommen. Wenn ferner unsere Landes-Gesetze nicht auf alle Fälle hinreichen und es daher ausdrücklich erlaubt ist, die fehlenden Landes-Gesetze und Verordnungen durch das römische Recht zu ergänzen und dasselbe auch hier zu Lande üblich ist, so habe ich da, wo es nöthig und anwendbar ist, das römische Recht angeführt und dabey auf zweyerley Umstände Rücksicht genommen, nämlich, daß ich beynahe durchgängig nur solche römische Gesetze angeführt habe, die schon in den Urtheilen der ersten hiesigen Gerichts-Höfe aufgenommen und angewandt worden sind und daß ich ferner zwar das Gesetz selbst nur bloß allegirt, mehrentheils aber den Inhalt derselben im deutschen Texte angeführt habe, ohne gerade eine buchstäbliche Uebersetzung zu liefern, die ich aus manchen Gründen vermeiden wollte, und die auch über dieß den Werth und die Nutzbarkeit dieses Werks nicht erhöhen, nicht vermindern würde.

Man könnte mir auch den Vorwurf machen, daß ich einige Materien, z. E. den Abschnitt von der

Novation, in dem gegenwärtigen Handbuch erörtert, die, genau genommen, nicht in ein Werk gehören, welches bloß von der Form und Führung eines Processes handelt. Aber dergleichen Materien sind nur wenig; ich hielt es für nützlich, sie nicht ausführlich, sondern in so weit, als sie bey hiesiger Art, den Proceß zu führen, anwendbar sind, mit zu bemerken, und glaube überhaupt, daß es mir frey stand, in diesem Stücke, wie überhaupt bey der Eintheilung und Ordnung des Ganzen, nach Willkühr und nach meinem eignen Gutdünken zu Werke zu gehen, ohne mich an irgend eine andere Proceß-Form zu binden, weil es hier nicht so viel auf die Ordnung der Materien, sondern auf die Letzteren selbst und auf das hier gewöhnliche processualische Verfahren ankommt. Die Anmerkungen, welche ich in einem besondern Anhange gemacht habe, rühren theils daher, daß manche Abänderungen sich ereignet haben, nachdem ich schon die ganze Arbeit zum Druck ins Reine schreiben lassen, theils auch, weil solche entweder meine eigene Meinung enthalten, oder sich auf fremde, hier in Liefland aber nicht recipirte Geseze beziehen, die sich also in den Text selbst nicht füglich schick-

ten, oder als Norm allegirt werden könnten, die aber dessen ungeachtet angewandt werden können, auch wirklich angewandt werden, ohne daß man sich gerade dabey auf ihre Quellen bezieht.

Schließlich bemerke ich nur noch, daß ich ungeachtet der vorhin von mir angeführten von meinen Freunden und Gönnern erhaltenen Aufmunterung mich dennoch jetzt schwerlich entschlossen haben würde, meine Arbeit dem Druck zu übergeben und die ansehnlichen Kosten dabey zu wagen, weil so mancherley Umstände das Publicum berechtigen, in den Gesetzen und selbst in der Proceß-Form Neuerungen und Abänderungen zu erwarten und man folglich mein Handbuch als überflüssig und entbehrlich ansehen und solches demnach keine Käufer finden würde, wozu besonders auch der Umstand kommt, daß man eines Theils den Wunsch, andern Theils die Aussicht hegt, daß die ehemalige Statthalterschafts-Verordnung wieder eingeführt werden und dadurch dieses Handbuch seine Anwendbarkeit verlieren könnte, wenn ich nicht, und jeder Sachkundige mit mir überzeugt wäre, daß einmal zur gänzlichen Abänderung unserer Justiz- und Proceß-Form nicht Augenblicke, sondern Jahre ge-

hören, daß die Abänderung in der Proceß-Form selbst nicht von der Art seyn wird, daß dadurch gegenwärtiges Handbuch unnüß werden und keinen Werth oder keine Anwendbarkeit behalten sollte, und daß selbst die etwannige Wiedereinführung der Statthalterschafts-Verordnung nur sehr wenige Abschnitte und im Grunde selbst nur die, welche von der Jurisdiction der Behörden, von Appellationen und von Querelen handeln, betreffen würde, die also sehr leicht ergänzt werden könnten.

Geschrieben zu Dorpat am 27. Februar 1806.

Christian Heinrich Nielsen.

I n h a l t

d e s e r s t e n T h e i l s.

E r s t e A b t h e i l u n g.

Von den Gesetzen, Privilegien und Verordnungen, welche in
Liefland gelten und autorisirt sind.

K u r z e E i n l e i t u n g.

1. Abschnitt. Vom Stichtischen oder Ritter-Recht S. 1.
2. — Von dem Privilegio Sylvesters S. 3.
3. — Von dem Privilegio Sigismundi Augusti S. 5.
4. — Von der Landes-Ordnung S. 8.
5. — Vom Land-Rechte S. 9.
6. — Von den Königl. Briefen und Resolutionen S. 12.
7. — Von den Landtags-Abschlüssen S. 33.
8. — Vom Stadt-Rechte S. 35.
9. — Von hofgerichtlichen Constitutionen S. 36.
10. — Von der Statthalterschafts-Verordnung S. 37.
11. — Von den Ulfasen S. 38.
12. — Vom Gewohnheits-Rechte, von Präjudicaten und vom
Hülfs-Rechte S. 43.
13. — Von Privilegien S. 49.
14. — Von den Gesetzen im Allgemeinen S. 54.

Zweyte Abtheilung.

Von den Richtern und den Partheyen, wie auch von andern
gerichtlichen Personen und Officianten.

1. Abschnitt. Von den Richtern §. 75.
 2. — Von den übrigen bey Gericht angestellten Personen §. 101.
 3. — Von Partheyen und Sollicitanten §. 121.
 4. — Von den Advocaten §. 143.
 5. — Von der Jurisdiction §. 160.
-

Dritte Abtheilung.

Vom Verfahren bey Gericht und vom Proceffe überhaupt.

1. Abschnitt. Vom Proceffe überhaupt §. 183.
2. — Von der Citation §. 190.
3. — Von der Klage §. 194.
4. — Von der Erklärung (Litis - Contestatio) und von den
Exceptionen §. 201.
5. — Vom Beweis und Gegen - Beweis §. 209.
6. — Von der Eides - Leistung §. 217.
7. — Von den Zeugen §. 239.
8. — Von der oculären Inspection §. 260.
9. — Von Urkunden §. 261.
10. — de edendo von Herausgabe der Documente §. 276.
11. — Von Kernstöcken §. 277.
12. — Vom eignen Geständniß (Confessio) §. 278.
13. — Von Grenz - Steinen und Grenz - Briefen §. 279.
14. — Von der Beweis - Führung §. 282.
15. — Von der Collision der Beweise §. 288.
16. — Von der Collision des Bewiesenen §. 293.
17. — Von der Replik §. 296.
18. — Von der Duplik §. 297.
19. — Von der Clifton §. 298.

20. Abschnitt. Von der Reconvention S. 299.
21. — Von der Intervention S. 300.
22. — Von der Litis-Denunciation S. 301.
23. — Von der Provocation S. 302.
24. — Von Abschieden und Urtheilen S. 303.
25. — Von der Nullität der Urtheile S. 313.
26. — Von der Declaration der Urtheile S. 314.
27. — Vom Botiren S. 315.
28. — Von der Urtheils- oder Bescheids-Qual S. 316.
29. — Von der Reassumtion S. 317.
30. — Von den Fatalien S. 318.
31. — Von Querelen S. 322.
32. — Von Appellationen S. 331.
33. — Von der Revision, S. 347.
34. — Vom Mandats-Processe S. 366.
35. — Von Straf-Geldern S. 370.
36. — Von den Expensen und Unkosten S. 377.
37. — Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.
38. — Von den Pönal- und Präclusiv-Terminen. S. 287.
39. — Von den Dilationen S. 391.
40. — Von den Urtheilen ex contumacia S. 393.
41. — Von Nichtwissen des Rechts und der Lage der Sache (de ignorantia juris vel facti) S. 397.
42. — Verschiedenen zu dieser Abtheilung gehörigen Inhalts S. 410.

V i e r t e A b t h e i l u n g .

Vom Schuld = Wesen und der dabey vorkommenden gerichtlichen Hülfe.

1. Abschnitt Vom Schuld = Wesen überhaupt S. 416.
2. — Von Schuldnern S. 421.
3. — Vom Gläubiger S. 431.
4. — Von der Ingrossation und Ergrossation S. 444.

- 5. Abschnitt. Vom Wechsel S. 453.
- 6. — Vom Sequester und Arrest S. 462.
- 7. — Vom Accorde S. 483.
- 8. — Von der Novation S. 485.
- 9. — Von der Execution S. 486.
- 10. — Von der Immission S. 521.
- 11. — Von der Subhastation S. 539.
- 12. — Von der Wardirung S. 543.

Fünfte Abtheilung.

Vom Concurß = Proceffe.

- 1. Abschnitt. Vom Concurß überhaupt S. 546.
- 2. — Vom Concurß = Proceffe S. 558.
- 3. — Von der Classification S. 574.

A n h a n g.

- 1) Von der Vorscheln S. 583.
- 2) Vom Stempel = Papier S. 587.
- 3) Von der Post S. 592.

Anmerkungen zu verschiedenen Paragraphen.

E r f l ä r u n g

der

vorkommenden Abbreviaturen (abgekürzten Wörter.)

R. R. bedeutet: Ritter-Recht.

Priv. Sylv. bedeutet: Privilegium Sylvesters.

Priv. Sigism. A. bedeutet: Privilegium Sigismunds Augusts.

L. D. bedeutet: Landes-Ordnung.

L. R. bedeutet: Land-Recht.

L. L. bedeutet: Land-Lage.

K. D. bedeutet: Kirchen-Ordnung.

Königl. Br. bedeutet: Königlicher Brief.

Königl. Verordn. bedeutet: Königliche Verordnung.

Königl. Schr. bedeutet: Königliches Schreiben.

Richt. R. bedeutet: Richter-Regel.

St. R. bedeutet: Stadt-Recht.

Uf. bedeutet: Ukase.

S. Uf. bedeutet: Senats-Ukase.

Im. Uf. bedeutet: Imaenoy-Ukase.

St. Verordn. bedeutet: Stadt-Verordnung.

Gen. Gouv. Pat. oder Publ. bedeutet: [General-Souvernements-Patent, oder Publication.

Hofger. Constat. bedeutet: Hofgerichtliche Constatation.

Ad. Ordn. bedeutet: Adels-Ordnung.

Poliz. Verordn. bedeutet: Polizey-Verordnung.

Defon. Regl. bedeutet: Oekonomie-Reglement.

Kr. Commiss. Instr. bedeutet: Kreis-Commissariats-Instruction.

Gen. Regl. bedeutet: General-Reglement.

Röm. R. bedeutet: Römisches Recht.

Erecut. Verordn. bedeutet: **Erecutions-Verordnung.**

Ger. Ordon. bedeutet: **Gerichts-Ordonanz.**

Ger. Proc. bedeutet: **Gerichts-Proceß.**

Proc. St. bedeutet: **Proceß-Stadga.**

Statth. Verordn. bedeutet: **Statthalterschafts-Verordnung.**

S. R. bedeutet: **See-Recht.**

E r i n n e r u n g.

Umstände nöthigten mich, gegenwärtiges Werk in Teutschland drucken zu lassen, aus welcher Ursache ich die Korrektur des Druckes nicht selbst habe besorgen und die eingeschlichenen Druck- und andern Fehler vermeiden können. Ich sehe mich demnach genöthiget, die wesentlichsten Errata hierdurch zu ergänzen und einiges noch anzuführen, was ganz fortgelassen ist. Ich bitte diese Emendationen und Ergänzungen nicht zu übersehen: sondern zu bemerken, weil sonst manche Irrungen und völlige Mißverständnisse obwalten würden, und ich doch wünschte, daß dieses Werk so vollständig und so richtig, als nur möglich seyn möge. Zu dem kommt, daß sogar einige kurze Noten fortgelassen worden, theils auch während dem Drucke Veränderungen vorgefallen, welche ich ebenfalls hinter den Druckfehlern noch angeführt und zu gleich den Paragraphen angezeigt habe, zu welchem sie gehören. Die übrigen Fehler, die sich aus dem Zusammenhange leicht ergeben, überlasse ich der eignen Korrektur eines jeden gütigen Lesers.

1) Druckfehler *).

- An verschiedenen Stellen, statt: Herrmeister, lies: Seermeister.
Vorerinn. Seite 7. Zeile 16 statt: vollendet war. lies: bis auf
die Bemerkungen vollendet war.
- §. 5. Zeile 4 st. August Sigismund I. Sigismund August.
- §. 7. not. (*) Zeile 12 st. §. 25 und 30 lies: §. 24 und 29.
Ebend. not. (*) Zeile 13 st. im dritten Abschnitt I. in diesem Ab-
schnitt die letzte
- §. 8. not. (*) Zeile 15 st. sein Scepter. I. seinen Scepter.
- §. 12. Zeile 10 st. Schwedmann I. Schmedmann.
- §. 22. Zeile 6 st. Masse I. Massa.
- §. 24. not. (*) am Ende st. und §. 8. Anmerk. (*) I. und §. 7.
letzte Note.
- §. 35. Zeile 16 st. Ladga I. Lahge und Zeile 18 st. accipirt I. re-
cipirt.
- §. 30. Zeile 1. st. vom Präjudikaten I. von Präjudikaten und
- §. 32. Zeile 6. st. Messe I. Massa
- §. 35. Zeile 18. st. accipirt I. acceptirt
- §. 47. Zeile 6. fehlt nach Ebendasselbst der Punkt.
Ebend. Zeile 8. st. widerstreiten nach I. widersteiten nicht nach
- §. 63. Zeile 4. st. C. T. I. L. 7. I. Cod. Tit. I. L. 7.
- §. 123. Zeile 20. st. Edzöes. I. Edzörs.
- §. 132. Zeile 8. st. In d. UF. I. Im: UF.
- §. 138. Zeile 17. st. difinitive I. definitive.
- §. 151. Zeile 11. u. 24. st. Cap. I. Cod.
- §. 152. Zeile 7. Eben so.
- §. 149. Zeile 3. st. so kann in I. so kann er in
- §. 154. Zeile 6. st. Cap. I. Cod.
- §. 157. Zeile 6. st. L. C. §. 2. I. L. 6. §. 2.
- §. 170. Zeile 42. st. kann er auch I. kann es auch
- §. 206. not. (*) Zeile 2. st. Salvi I. Solvi
- §. 177. Seit. 97. Zeile 3 st. der Ersteren. I. die Ersteren.
- §. 200. Kommt das Zeichen (*) in der 4ten Zeile bey L. 4. I. de
action, (*)

* Die Zeilen sind immer von oben ab zu zählen.

- §. 206. Zeile 3. *st.* Protahirung. I. Protrahirung. und Zeile 13.
st. iuratorium I. iuratoriam
- §. 224. Zeile 8. *st.* Abfertig. I. Abfertigung.
- §. 245. Zeile 7. kommt zu dem Worte Praxis noch: und der I. O.
- §. 280. Zeile 6. lies: und auch die im alten R. R. vom Jahr 1537
 befindliche Prozeß-Form S. 233.
- §. 282. Zeile 7. *st.* und darauf I. um darauf
- §. 283. Zeile 2. *st.* geschlossen worden I. eröffnet worden.
- §. 300. Zeile 23. *st.* collidirt I. colludirt
- §. 301. Zeile 23. Kommt bey dem Worte verlieren b)
- §. 310. Zeile 8. *st.* curiosa I. carolina
- §. 311. Zeile 10. *st.* gebeten ist. I. gebeten hat.
- §. 316. mehrere Zeilen statt Quel und quelen I. Quaal und quälen
- §. 326. Zeile 2. 3. 8. u. 12. *st.* Querel I. Revision.
- §. 333. not. (*) Zeile 6. *st.* einen Appellaten I. eine an Appellaten
- §. 337. Zeile 9. *st.* Athal. I. Thal. S. M.
- §. 348. Zeile 5. *st.* hundert Abr. I. zweyhundert Abr. und so auch
 in der dazu gehörigen Note.
- §. 355. Zeile 15. *st.* Urtheilen und von Urtheilen. I. Urtheilen.
 Nur von Urtheilen
- §. 365. Zeile 11. *st.* durch einen Bericht. I. bey einem Vehiculo.
- §. 401. not. (*) Zeile 12. *st.* Besessungs I. Besizungs und Zeile 17.
st. Pfändners. I. Pfänders.
- §. 402. Zeile 4. *st.* frayiren. I. defrayiren.
- §. 405. Zeile 10. *st.* dieser Unwissenheit I. diese Unwissenheit
- §. 435. letzte Zeile *st.* Maerz c. a. I. März. e. a.
- §. 443. Zeile 12. *st.* der Sache und I. der Sache, auf 2. 2.
 Seit. 142. und
- §. 446. Zeile 7. *st.* und eine Hypothecam I. eine Hypothecam und
 Zeile 14. *st.* Special I. speciel
- §. 447. Zeile 12. *st.* exquoffiren. I. exgrossiren.
- §. 480. Zeile 5. *st.* verlariret I. relaxiret
- §. 513. Zeile 14. *st.* Kofstem Pfand I. Kasten Pfand und so auch
 Zeile 18.
- Zeit. 269. Kommen bey der zweyten Anmerkung zwey **)
- Zeit. 270. in der 5ten Zeile der Anmerk. von unten *st.* §. 542.
 I. §. 538.
- §. 527. Zeile 14. und §. 528. Zeile 1. *st.* Parzellen. I. Perselen.

- §. 563. Zeile 23. st. ab provoc. l. ad und Zeile 27. st. der Assessoren l. des
- §. 566. Zeile 7. st. welche. l. welcher.
- §. 569. Zeile 3. st. 3. B. Depositen. l. 3. B. noch vorhandene Depositen.
- §. 578. not. (*) Zeile 2. st. die ingrossirten l. die uningrossirten
- §. 579. Zeile 28. st. um denjenigen l. an denjenigen
- §. 589. Zeile 2. st. muß. l. müssen.
- Anmerk. 3. st. 3 ad §. 171. l. 3 ad §. 177.
- Seit. 330. Zeile 22. st. den Rechts=Weid l. das Recht den Weid
- Anmerk. 17. Seit. 341. Zeile 4. statt: Interrogatorien nicht eher als nach eröffnetem Scrutenio. lies: Interrogatorien bis nach eröffnetem Scrutenio bloß.
- Anmerk. 23. ad §. 384. lies: Anmerk. 24. ad §. 384.
- Seite 229. unten statt: Anmerkung 25. lies: Anmerkung 27.
- Seite 353. Zeile 1. st. Prozeßform mit vielen Kosten l. Prozeßform aber mit vielen Auslagen
- Seite 197. ganz unten (*) statt: 91ste §. lies: 90ste §., statt: Anmerk. 33. l. Anmerk. 34.
- Seite 362. Zeile 1. statt: ad §. 346. l. 345.

2) Andere Berichtigungen.

- a) Folgende hintenstehende Anmerkungen sind im Druck nicht bey ihren Paragraphen angezeigt worden. Anmerk. 1. ad §. 48. — 2. ad §. 137. — 8. und 9. ad §. 200. — 16. ad §. 283. — 28. ad §. 246. — 34. ad §. 90. — 35. ad §. 346.

3) Zusätze.

- ad §. 12. Diese Briefe befinden sich beym Hofgericht originaliter in der schwedischen Sprache, auch in geschriebenen teutschen Uebersetzungen.
- ad §. 25. Durch das allerh. gna. Manifest von 1784 tritt aber wohl gegen jeden ohne Unterschied auch gegen die Krone die zehnjährige Verjährung ein.
- ad §. 35 u. 74. Die Städte, in welchen das rigische Stadt=Recht ebenfalls gilt, sind Pernau, Wenden, Walk und Dorpat.

- ad §. 42. Jedoch ist dieses auch nur von solchen Klafen zu verstehen, die das allgemeine betreffen.
- ad §. 62. Als Ausnahme von der Regel wirkt doch das 1787 emanirte Gnaden Manifest auch zurück und zwar in Rücksicht der Verjährung, als nach welchem Manifest solche in zehn Jahren eintritt, statt daß vorher zwanzig Jahre dazu erfordert wurden, so daß wer in zehn Jahren vor dem Manifest nicht geklagt hatte, sein Klagrecht verlor. Dieses wurde durch eine besondere Publikation aus der Regierung bekannt gemacht, auch hat das Kaiserl. Hofgericht noch vor kurzem in der Keptenbechmschen Windikationsache so erkannt.
- ad §. 69. Dieser Satz, daß nach russischem Wechselrechte, aber in Liefland ausgestellte Wechsel bey Processen und dergl. auch nach russischem Wechselrecht beurtheilt werden leidet jedoch auch keine Ausnahmen, besonders wenn die Wechsel-Aussteller Edelleute sind, oder eine Hypothek konstituiren und zwar aus dem vernünftigen Grunde, weil nach dem St. Petersburgschen Wechsel-Rechte kein Edelmann Wechsel zeichnen darf und keine Hypothek giebt, und es widersinnig wäre in einem Punkte, nemlich wegen das Rekambio der Wechselrenten das St. Petersburgsche Wechsel-Recht anzuwenden, in andern nicht.
- ad §. 91. Jedoch Avokationen ganzer Richter=Stühle finden nach einer ausdrücklichen E. U. nicht statt.
- ad §. 115. Daß die Sekretaire nicht advociren sollen gallt eigentlich nur während der Statthalterschafts-Regierungsform.
- ad §. 132. Über diesen Fall ist nun wieder kürzlich eine neue Klase emanirt von der Gouvern. Regierung publicirt.
- ad §. 173. Not. *) Die Reablrung des Burg=Gerichts ist nach der Zeit wieder abgestellt und nachgeblieben.
- ad §. 187. Jedoch nicht immer wird bey einem solchen Accusations-Prozeß der Verbrecher mündlich befragt und confrontirt.
- ad §. 192. Gewöhnlich wird ein Termin von sechs Wochen gesetzt, wenn auch Beklagter an Ort und Stelle ist.
- ad §. 290. Es giebt aber auch die Meinung, daß dieses Gesetz hier in Liefland nicht anzuwenden wäre, weil nach der

Ukase vom 1sten April 1767 Kontrakte büchstäblich zu erfüllen sind.

- ad §. 310. In dem Reuterations= Urtheil selbst wird auch noch auf Lebens= Strafe erkannt. Wenn aber das Urtheil zur Erfüllung gehet; wird requirirt, solches nach den Ukasen zu vollstrecken. d. h. die Strafe zu vollziehen, die nach den Ukasen der Todes= Strafe gleich gestellt ist.
- ad §. 322. Nicht immer hat die Querel effectum suspensivum. Nur in Sachen, die nicht gut zu redressiren wären, oder eine wichtige Frage betreffen.
- ad §. 141 u. 333. Der Armen Part braucht nach der neueren Ukase vom 26sten August 1806, welche aus der Gouvernements= Regierung unterm 17ten Sept. e. a. durch den Druck bekannt gemacht wurde, nicht ins Gefängniß zu gehen, oder Wache in sein Haus zu nehmen; sondern er stellt Reversales aus, daß er sich nicht aus der Stadt entfernen und auf Erfordern immer stellen wolle.
- ad §. 341. In den Eßnischen Kreisen ist der Appellations= Schilling ein Rubel S. M. in den Lettischen ein Thaler Ab.
- ad §. 357. Bey einer Abänderung des Hofgerichts Urtheils wird jedoch der Revisions= Schilling zurückgegeben, nur nicht wenn die Sache verglichen, oder Defert ist.
- ad §. 362. Jedoch ungeachtet diese Extracte werden ist auch die vollständigen Acten mundirt und extradirt.
- ad §. 393. Nach der hiesigen Pragm sind aber die Afflamations von sechs Wochen zu sechs Wochen. Die erste Afflamation aber ist in der Regel an dem Tage, da das Proklam abläuft.
- ad §. 492. Das Hofgericht giebt jedoch keine Commissa zur Erfüllung landgerichtlicher Urtheile, aber seine eignen Sprüche läßt es durch die Landgerichte ausführen.
- Zur Anmerk. 16. ad §. 283. Die Additional Artikel können toto die auch auf neue Additional= Zeugen gerichtet werden, nur nach Eröffnung des Strutiniums findet kein Additional= Beweis mehr statt.
-

Erste Abtheilung.

Von den Gesetzen, Privilegien und Verordnungen,
welche in Liefland gelten und authorisirt sind und
beym Prozesse angewandt werden.

E i n l e i t u n g.

Das eigentliche Liefland *) ist erst seit dem Jahre 1158. entdeckt und von den Bischöfen und Heermeistern erobert worden **). Diese brachten es zur christlichen Religion und beherrschten es in der Art, daß sie es in verschiedene kleine Herrschaften und Besitzungen theilten, indem ein jeder dasjenige behielt, was er erobert hatte, und davon wieder seinen Unterthanen, oder Mitgehülfsen bey den gemachten Eroberungen, gewisse Stücke Landes als Lehen zur Belohnung gab. Alle diese Herrschaften blieben aber von einander ganz unabhängig, jede machte für sich ein Ganzes aus, bestand für sich allein, und jede hatte für sich und nach ihrer eigenen Willkühr ihre eigene, besondere Einrichtung. All-

*) Unter dem eigentlichen Liefland versteht man die vier Kreise: den rigischen, den pernauschen, den wendischen und den dörptschen. Sacharina, die Unvergeßliche, theilte jeden dieser Kreise bey Einführung der Statthaltertschafts-Regierungsform wieder in zwey Kreise, und so waren damals acht, nämlich: der rigische und wolkmarische, der wendische und wolkische, der pernausche und fellinsche, der dörptsche und werrosche, und jeder dieser acht Kreise hatte seine eignen Gerichts-Behörden, von welchen die neuen jetzt nur ihre Magisträte nach dem alten Fuß behalten haben.

***) Das eigentliche Estland war damals aber schon lange bekannt und gehörte unter die Herrschaft von Dänemark.

gemeine und feste Geseze für das ganze Land waren demnach damals noch nicht vorhanden, sondern der Wille der damaligen durch Eroberung gewordenen Oberherren war Regel, Richtschnur und Gesez für ihre Vasallen und Unterthanen.

Erst im Jahre 1229. kam das so genannte Stichtische, oder Ritter-Recht heraus, weiter hin das Privilegium Sylvesters, hierauf das Privilegium Königs Sigismund Augustis, und so gewann Liefland immer mehr Festigkeit in Ansehung seiner Rechte und Geseze.

Für eigentliche gute Polizey-Geseze war noch beynähe gar nicht gesorgt, außer daß sich im Ritter-Recht einige Polizey ähnliche Verordnungen finden, die aber bloß dahin abzielen, daß nicht solche Sachen, die offen standen, als Acker-Geräthe, Heu, Korn auf den Feldern und dergleichen entwendet und geheiligte Derter nicht durch Vergeltungen entweiht wurden. Auch findet man in den ganz alten Landtags-Abschlüssen einige Verordnungen wider den Luxus und Aufwand in Kleidern bey öffentlichen Gelegenheiten, als Hochzeiten und dergleichen, die aber wohl mehr nur für die Bauern gegeben waren.

Endlich im Jahre 1668. wurden auf dem Land-Tage die Polizey-Geseze unter dem Titel: Landes-Ordnung, abgefaßt und auch im Jahre 1671. von der Landesherrschaft bestätigt. Hernach sind die Polizey-Geseze immer mehr und mehr vollständiger gemacht worden und besonders auf dem Land-Tage im Jahre 1765., auf welchem unter Andern auch dem Bauer ein Eigenthum und das Recht zugestanden wurde, über seinen Erbherrn wegen Un-

gerechtigkeit bey Gericht klagbar zu werden. Alle diese alten Geseze und Privilegien, von welchen ich von jedem in einem besondern Abschnitte hernach noch das Nöthige anführen werde, sind von der jedesmaligen Landes-Herrschaft bestätigt worden, und zwar nicht nur unter der schwedischen Regierung, sondern auch seitdem Liefland sich unter dem wohlthätigern russischen Scepter befindet. Nach dem General-Reglement Peters des Großen vom 27. Februar 1720. sollen in vorkommenden Fällen alle unter dem russischen Scepter conquerirte Städte und Länder nach ihren Privilegien, Gerechtigkeiten und Gesezen bey allen Collegien und Richtersthühlen beurtheilt und behandelt werden. Diese Bestätigung ist auch von den Nachfolgern Peters des Großen wiederholt worden, und die glormwürdige Kaiserinn Katharina die Zweyte, da sie im ganzen Reiche die Verordnungen zur Verwaltung des Gouvernements einführte, befahl durch eine Imaenoy-Ukase vom 3. July 1783., welche von dem damaligen rigischen Herrn General-Gouverneur unterm 11. December 1783. durch den Druck zur öffentlichen Bekanntmachung gebracht wurde, daß die Privilegien und besonderen Landes-Geseze durch die Statthalterschafts-Regierungsform nicht aufgehoben seyn sollen, sondern vielmehr dergleichen Privilegien, Provinzial-Geseze und Gnaden-Briefe, wo solche existiren, als Fundamental-Geseze anzusehen und anzuwenden wären. Der in Gott ruhende Kaiser Paul der Erste hat nicht nur bey dem Antritt seiner Regierung diese alten Privilegien und Geseze bestätigt, sondern auch sogar, was durch die Einführung der Statthalterschafts-Regierungsform abgeändert war, wieder auf

den alten Fuß hergestellt und in dieser Provinz die Statthalterchafts-Regierungsform eingehen lassen.

Diese Bestätigung ist auch von dem jetzt regierenden Kaiser erfolgt, und es ist kein Zweifel, daß die hiesigen alten Fundamental-Gesetze nicht als solche in voller Kraft gelten sollten, wobey es sich aber von selbst versteht, daß diejenigen alten Fundamental-Gesetze davon ausgenommen sind, welche durch jüngere landesherrliche Verordnungen im Ganzen oder zum Theil abgeändert oder gar aufgehoben worden sind. Ich könnte noch mehrere ältere landesherrliche Bestätigungen anführen, aber ich würde ohne Zweck und Nutzen weicläufig werden. Nun folgen in ihren Abschnitten sämtliche ältere und neuere Gesetze, nach welchen ich dieses Handbuch angefertigt habe, und welche noch immer bey allen Richterstühlen Lieflands volle Authorität und Kraft haben, und auch während der Statthalterchafts-Regierung galten und nicht durch selbige aufgehoben waren, indem dieselbe nur bloß die Form der Gerichts-Verwaltung betraf und hierin einen wesentlichen Unterschied machte.

Erster Abschnitt.

Von dem Stichtischen oder Ritter = Recht.

§. 1.

Zur Zeit des Heermeisters Wolquin und des Bischofs Albrecht, nämlich im Jahre 1229. wurde in Liefland das erste Landrecht und zwar mit Zuziehung und Einwilligung des Ordens und des Adels unter dem Nahmen des stichtischen Rechts abgefaßt. Man benannte es nach der damaligen plattdeutschen Mundart: De Gemenen stichtischen Rechte, im Sticht von Riga geheten: dat Ridder = Recht. Im Jahre 1537. ließen es der damalige Heermeister von Plettenberg und Erz. Bischof Michaelis von einem rigischen Rechtsverständigen, Dionysius Faber, nochmals durchsehen, es mit neuen Zusätzen, alten Privilegien, Verordnungen und hinzugekommenen Gewohnheiten vermehren, worauf es Faber in diesem verbesserten und vermehrten Zustande im Jahre 1539. in Koftock drucken ließ und zugleich sein Formulare procuratorum beysügte. Hernach ist es abermals in der plattdeutschen Mundart nebst einem vollständigen Glossario von Gerhard Delrichs im Jahre 1773. in Bremen durch den Druck herausgegeben worden *).

*) Man hat späterhin eine deutsche Uebersetzung davon, allein die letzte und beste Uebersetzung des alten Ritter = Rechts ins Hochdeutsche, kam heraus zu Riga im Jahr 1794. unter dem Titel: „Versuch ei =

Dieses Ritter-Recht stimmt in sehr vielen Stücken mit dem Privilegium überein, welches im Jahre 1215. von dem dänischen Könige Woldemar dem Zweyten dem Herzogthum Ebstland ertheilt worden ist. In diesem Privilegium findet man ebenfalls, so wie in dem Ritter-Rechte Vorschriften von den Gerechtsamen der Privat-Güter, von Disposition, Veräußerung und Vererbung derselben, so wie auch von anderen Erbschaften und von der samenden Hand, nebst anderen ähnlichen Verordnungen *). Wenn man übrigens das Ritter-Recht und das Privilegium Woldemars mit dem Sachsen-Spiegel vergleicht und zusammen hält, so scheinen die beyden Ersteren aus dem letzteren hergenommen zu seyn.

ner Geschichte der liefländischen Ritter- und Land-Rechte, nebst der hochdeutschen Uebersetzung des liefländischen Ritter-Rechts.“ Der Verfasser behandelt daselbst in der Geschichte auch die Frage: ob dieses alte Ritter-Recht wirklich zuerst unter dem Bischof Michaelis durch den Druck bekannt gemacht worden sey, oder nicht? Wer von meinen Lesern mit der Geschichte der liefländischen Rechte und Gesetze bekannter zu werden wünscht, als ich ihn in diesem Handbuche meinem eigentlichen weiteren Zweck nach machen kann, den verweise ich auf diese eben angeführte Geschichte, deren Verfasser sich nicht genannt hat, aber den wißbegierigen Leser bestmöglichst befriedigen wird.

*) Hier muß ich auch eines neueren Werkes erwähnen, welches der Herr Land-Marschall von Buddenbrock herausgegeben hat, unter dem Titel: „Sammlung der Gesetze, welche das heutige liefländische Land-Recht enthalten, kritisch bearbeitet. Mitau, 1802.“

Zweiter Abschnitt.

Von dem Privilegium Sylvesters.

§. 5.

Das Privilegium Sylvesters hat seine Benennung von dem Ertheiler desselben. Der Erz-Bischof Sylvester ertheilte es im Jahre 1457. den Eingefessenen des Stiftes Riga. Dieses Privilegium ist desselben Inhalts, welches im Jahre 1397. von dem preussischen Hochmeister, Conrad Jungingen, dem harrischen und wierischen Kreise in Ebstland gegeben wurde und unter dem Nahmen der harrischen und wierischen Rechte bekannt ist. Das Privilegium Sylvesters *) aber ist jedoch noch von weiterem Umfange. Es ist in selbigem die Succession bestimmt und das Erbrecht erweitert. In Ansehung der Rechte wegen der Land-Güter sind besonders die Worte zu bemerken: Welck Mann stervet ohne Kinder, als Sohn und Tochter, dat Guth erfwet an den, de sin Nächste Magen ist, idt sy Mann odder Wyf, von der Schwerdt-Syden, odder von der andern Syden, und soll sie Guth mit solkem Rechte erfwen im vüsten Glydt **). Nach die-

*) Die Eingefessenen im Stift Riga wurden dadurch auf ihr Ansuchen und gegen Erlegung einer Summe Geldes vom Bischof Sylvester der Ritter- und Landschaft im harrischen und wierischen Kreise gleich gemacht, und dieses verbesserte und neue Privilegium heißt auch das feudum gratiae, Neue Mann-Recht, oder auch das Gnaden-Recht. Hernach haben es die übrigen sämmtlichen Eingefessenen auf ihr Ansuchen gleichfalls erhalten: die dörrpsche Ritterschaft vom Bischof Johann und Könige Karl dem Neunten, die wyfsche vom Könige Johann in Schweden, und die oeselsche vom Bischof Küwel und Bischof Münnichhausen.

**) Welcher Mann stirbt ohne Kinder, als Sohn und Tochter, des-

sem Privilegium erhielten die Besitzer der Prädiorum außer dem schon gehabtten Nießbrauchs = Rechte auch noch die Freyheit, über ihre Güter zu disponiren und solche zu veräußern. Dieses vom Heermeister Jungingen dem harrischen und wierischen Kreise gegebene und hernach von Sylvester auch dem Stifte Riga ertheilte Recht involviret zuerst ein freyes Erb- und Allodialitäts-Recht, welches bis auf das fünfte Glied ausgedehnt ist *).

§. 4.

Dieses sylvestrische Gnaden-Recht ist von allen hernach folgenden Erz-Bischöfen als ein Grund-Gesetz Lieflands angenommen, auch im Jahre 1552. vom Kaiser Karl dem Fünften förmlich bestätigt worden. Es ist hernach unter der schwedischen Regierung mit andern Gesetzen zugleich angestritten und dahin erklärt, daß der Adel in Liefland keine Güter als Allodiale, sondern nur nach Sylvesters Gnaden-Briefe besäße **), woraus man dann ferner die Deutung machte, daß die mit gedachtem Gnaden-

sein Gut erbet auf denjenigen, der sein nächster Verwandter ist, es sey ein männlicher, oder ein weiblicher, von der männlichen Seite, oder von der andern Seite, und sein Gut soll mit solchem Rechte erben bis ins fünfte Glied.

*) Dadurch, daß dieses Recht bis ins fünfte Glied bestimmt ist, kann man noch nicht sagen, daß es limitirt wäre. Denn es existirt der Fall so leicht nicht, daß jemand bey seinem Tode so ganz von Verwandten, Agnaten und Cognaten entblößt seyn sollte, daß sich nicht einmal Erben vorfinden, die mit ihm im fünften Grade verwandt seyn sollten, und daher ein solches Privat-Gut als ein feudum vacans dem Fisco zufallen müßte. Jetzt fällt der Zweifel darüber ohne dieß als unnütz weg. Denn mittelst Imánoy-Ukase vom 3. May 1783. sind alle Privat-Güter als allodial erklärt.

**) Königlich Resolution vom 16ten May 1691.

Briefe versehenen Güter dennoch unter Lehn-Recht ständen. Späterhin aber ist es als ein ganz Liefland betreffendes Privilegium aufgenommen und bestätigt worden *), daß alle Privat-Güter und Briefe, welche auf Lehnguts-Rechte lauten, nach gescheshener Verbesserung der neuen Gnade, oder nach dem Privilegium Sylvesters zu verstehen und zu interpretiren sind. Und da hernach dieses Privilegium mit den andern hiesigen Fundamental-Gesetzen unter der russischen Herrschaft ebenfalls bestätigt worden ist, so gilt es noch in seiner Kraft **).

Dritter Abschnitt.

Das Privilegium Königs Sigismundi Augusti.

§. 5.

Im Jahre 1561. konnte Liefland durch seine damaligen Heermeister und Bischöfe nicht mehr gegen die russischen Waffen geschützt und vertheidiget werden, daher es sich dem Könige von Pohlen, August Sigismund, ergab ***). Dieser König bestätigte seinen neuen Unterthanen alle ihre vorher gehabten Rechte, Freyheiten, Ge-

*) Reductions-Commissions-Resolution vom Jahr 1700. und Königliche Resolution vom 21. März 1705.

***) In den kriegerischen und unruhigen Zeiten Lieflands war das Original von dem Privilegium Sylvesters verloren gegangen. Es wurde hernach im Auskehricht gefunden und von denen, so es aufhoben, verfaßt, auf welche Art es denn wieder in die rechten Hände gerieth.

****) Reval mit einem Theile Ehstlands hatte sich schon vorher aus gleicher Ursache dem schwedischen König Eric dem 14ten ergeben, welcher seinen neuen Unterthanen ebenfalls ihre alten Rechte und Freyheiten bestätigte.

wohnheiten und Privilegien vollkommen *). Ueber dieß aber gab er noch in demselben Jahre 1561. unterm 30. November der liefländischen Ritterschaft, auf ihr Ansuchen, eine besondere Confirmation, und bestätigte nicht nur das harrische und wierische Recht, sondern auch das sich darauf beziehende und noch erweiterte Privilegium Sylvesters; und dehute über dieß die samende Hand aus sowohl auf Anverwandte, als auch auf Freunde, und erklärte das vorige Erbrecht deutlicher **). Diese Confirmation und Erweiterung des alten Mann-lehns und der älteren Rechte ist das Privilegium Sigismunds Augusts.

§. 6.

Da die Nachfolger des Königs Sigismunds Augusts ***) dieses Privilegium, und überhaupt die Freyheiten und Rechte des liefländischen Adels einschränken wollten, so unterwarf sich der größte Theil des stichtischen Adels

*) Welches in den Subjection's Instrumenten vom 2. August und 28. November 1561. zu finden ist.

**) Dieses erweiterte und deutlicher erklärte Erbrecht bestehet nämlich in den Worten: „Ut habeant liberam et omnimodam potestatem de bonis suis disponendi, dandi, donandi, vendendi, alienandi, et in usus bene placitos non requisito Magistratus consensu et alterius cuiusvis superioris convertendi.“ Auf deutsch: „damit sie freye und vollkommene Gewalt haben, über ihre Güter zu disponiren, fortzugeben, zu veräußern, und zum selbst gefälligen Gebrauch, ohne erst die Zustimmung der Obrigkeit oder irgend eines andern Oberrn einzuholen, zu verändern und zu verwalten.“

***) Stephan und Sigismund der Dritte. Dieses gab Gelegenheit zu vielen Klagen und zu der Revision sämmtlicher Privilegien, Gerechtsame und Documente der Güter im Jahre 1599.

im Jahre 1601. der Krone Schweden *) unter gewissen Bedingungen, und erhielt dadurch die Bestätigung aller Privilegien und Rechte, die nur jemals von den Bischöfen, Heermeistern und Königen waren ertheilt worden **). Als hernach, vermöge des olivischen Friedens-Schlusses, Lief-land von Pohlen förmlich an Schweden abgetreten wurde, erhielt der liefländische Adel die Bestätigung seiner Privi- legien abermals ***).

§. 7

Auf dem Reichstage in Schweden im Jahre 1655. wurde die Reduction der Güter beschlossen, welche auch Lief-land betraf ****). Bey dieser Gelegenheit wurde das

*) Sie trafen diese Vergleiche mit dem Herzog Karl, als regierendem Fürsten im Königreiche Schweden, laut denen darüber vorhandenen Diplomaten vom 12ten und 13. July 1602.

***) Auch der Adel im Stifte Dörpt erhielt in demselben Jahre den Genuß des harrischen und wierischen Rechts durch ein besonderes Privilegium erneuert und bestätigt. Ingleichen hatte Ehstland, nach- dem es im Jahre 1661. unter Schweden gekommen war, seine Rechte und Privilegien immer ruhig genossen und bestätigt erhalten.

****) Im zweyten Artikel des olivischen Friedens-Schlusses stehet unter andern: Ein jeder soll die Gewohnheiten, Privile- gien und Gerechtigkeiten, im allgemeinen, als auch besonders in geistlichen und weltlichen Sachen ge- nießen, die er vorher genossen. Dieser Friede wurde ge- schlossen im Jahre 1660. Und da einige Jahre vorher, nämlich 1645. auch Desel von dem dänischen Könige Christian dem Vierten an Schweden war abgetreten worden, so erhielt diese Provinz gleiche Rechte.

*****) Ehstland und die Provinz Desel waren jedoch davon ausgenommen, durch eine ausdrückliche Königliche Resolution vom 10. May 1678. Die Reduction in Lief-land aber traf nach den Reichstags-Schlüssen von 1680. und 1682. die schwedischen Donationen zuerst. Der lief,

Privilegium Sylvesters auf verschiedene Art für den Adel nachtheilig ausgebeutet, von dem Privilegium Sigismunds und dessen Existenz wollte man gar nichts wissen *). Dieses Privilegium Sigismunds ist aber das deutlichste und bestimmteste Grund-Gesetz des liefländischen Erb- und Allodial-Rechts, und erklärt besonders, was über diesen Punkt im harrischen und wierischen Rechte und im Privilegium Sylvesters dunkel und zweifelhaft seyn könnte **).

ländische Adel machte dagegen Vorstellungen. Allein er wurde nicht nur nicht gehört, sondern vermöge Resolution von 1688. wurde die Reduction sogar bis auf diejenigen Güter ausgedehnt, welche in den heermeisterlichen und polnischen Zeiten waren doniret worden, und die also, da Liefland unter schwedische Herrschaft gerieth, nichts anders, als wahre Privat-Güter waren. Unterdessen da Liefland unter die glormwürdige Regierung Peter des Großen gekommen war, wurde mittelst dessen Allerhöchsten Befehls vom 1. März 1712. diese gewesene Reduction gänzlich aufgehoben und die reducirten Güter den wahren Eigenthümern oder deren Erben restituirt.

*) Es ist freylich wohl das Original nicht vorhanden. Aber dieses ist noch kein Beweis gegen dessen vorhanden gewesene Existenz; denn es konnte sehr leicht und eben so gut, wie das Privilegium Sylvesters, in den unruhigen und kriegerischen Zeiten verloren werden. Ueber dieß hat man davon gedruckte und geschriebene authentische Abschriften. Der sicherste Beweis aber, daß dieses Privilegium Sigismunds existirt habe, ist dieser, daß der König Stephan von Pohlen durchaus nicht diesen Gnaden-Brief seines Vorgängers, Sigismunds Augusts, bestätigen wollte, wie solches in dem historischen Bericht des Chytrai mit mehreren enthalten ist. Man kann auch nachlesen in derselben Abtheilung im sechsten Abschnitt unter den Königlichen Briefen S. 24. und S. 26. und im dritten Abschnitt S. 8. die letzte Anmerkung ganz am Ende.

***) Besonders erklärt dieses Privilegium den Ausdruck in den frühern Gnaden-Briefen, daß dem Adel bis ins fünfte Glied seine Güter zu vererben frey stehen soll, und hebt allen Zweifel, wie dieses bis ins fünfte Glied zu verstehen sey, durch die Worte:

Es ist hernach auch immer beobachtet und mit den übrigen Rechten und Fundamental-Gesetzen Lieflands bestätigt worden *).

Vierter Abschnitt.

Von der Landes-Ordnung.

§. 8.

Auf dem Landtage im Jahre 1668, wurden zuerst die Polizey-Gesetze gesammelt, und unter dem Titel: Lan-

ut habeant potestatem, succedendi, non modo in descendente, sed etiam in collateralis linea utriusque sexus. Ist auf deutsch: „damit sie Macht haben zu erben nicht nur in absteigender, sondern auch in Seiten-Linien beyderley Geschlechts.“

*) Und wenn dieses auch nicht wäre, so sind dem liefländischen Adel nicht nur in der Adels-Ordnung vom Jahre 1786. §. 22. alle diese Rechte in Ansehung seiner Güter zugestanden, sondern auch durch die neuere auf Allerhöchsten Special-Befehl emanirte S. Uk. vom 4. December 1801., welche von der Souv. Reg. durch den Druck unterm 7. Februar 1802. bekannt gemacht, bestätigt und sogar erweitert worden. Denn in besagter Ukase ist verordnet: daß die bisher Statt gehabten Verordnungen, durch welche dem Letzten seines Stammes verboten war, das unbewegliche Familien-Vermögen zu verkaufen oder zu verpfänden, damit solches zum Besten der Krone conservirt werde, von nun an auf immerwährende Zeiten abrogirt seyn sollen. Die Krone behält sich ihr Recht nur auf dergleichen Güter vor, welche nach dem Tode eines solchen Letzten seines Stammes unverkauft und unverpfändet nachgeblieben sind. Wie denn auch unter Peter dem Großen, als Liefland unter sein Scepter gekommen war, selbst das Privilegium Sigismunds Augusts mittelst Resolution vom 30. September 1710. und wiederholentlich vermittelst abermaliger Resolution vom 1. März 1712. confirmirt worden ist.

des . Ordnung , in ein Ganzes gebracht. Hierauf wurde diese Landes - Ordnung mittelst Resolution vom 22. September 1671. höchsten Orts bestätigt und von dem damaligen liefländischen General - Gouverneur publicirt. In der landesherrlichen Bestätigung heißt es unter andern : „ damit sie (die darin befindlichen Verordnungen) fest und unverrückt gehalten werden sollen.“ In der Landes - Ordnung befinden sich aber außer den Polizey - Gesetzen noch viele andere Verordnungen , und da einige derselben mehrentheils bey den Gerichten nach ihrer eigenen Benennung , ohne immer ihrer Stelle in der Landes - Ordnung zu erwähnen , angeführt werden ; so werde ich hier die vorzüglichsten nachahmhaft machen. Placat wegen Grenz - Streit , von 1670. Ordonanz für die Land - Richter , vom 1. Februar 1632. Straf - Ordnung der Königin Christina , vom 18. May 1653. Allgemeiner Schragen , von 1669. den 1. März. Vormünder - Ordnung , vom 17. März 1669. Testaments - Stadga , vom 3. July 1686. Die Executions - Verordnung , von 1669. Instruction für die Kreis - Fiscale. Interessen - Placat , vom 14. November 1666. und 16. December 1687. Wechsel - Recht , von 1671. Privilegium für die Bischöfe und Priesterschaft , von 1675. Verordnung wegen der Dienstboten , von 1686. und Prozeß - Ordnung , vom 4. July 1695. Wenn übrigens noch manche andere Verordnungen und Placate der Landes - Ordnung beygebunden sind und immer unter dem Nahmen der Landes - Ordnung ein einziges Buch ausmachen , so gehören doch nicht alle diese Verordnungen zur eigentlichen Landes - Ordnung. Viele haben gar keine Autorität und viele sind durch die Länge der Zeit und durch Veränderung der Landes - Verhältnisse unanwendbar geworden.

Fünfter Abschnitt.

V o m L a n d = R e c h t.

§. 9.

In Liefland ist kein besonderes Land-Recht, sondern das-
nige, von dem hier die Rede seyn wird, ist das schwedische
Land Recht, welches im Jahre 1608. confirmirt und
publicirt worden ist. Es kam in schwedischer Sprache her-
aus, wurde aber ins Deutsche übersetzt und in dieser Spra-
che mit Königlichem Special-Privilegium zu Riga im
Jahre 1709. gedruckt *).

§. 10.

Nur die Noten, die sich in diesem Land-Rechte be-
finden und die sich auf Königliche Befehle an das lieflän-
dische Hof-Gericht beziehen, haben hier in Liefland die
Kraft der Gesetze und werden als solche bey Gericht und in
Processen gebraucht und angeführt.

*) Es sind zwar einige Male für Liefland eigentliche Land-Rechte ent-
worfen, aber nicht als allgemeine Gesetze bestätigt worden. Ein
Land-Recht wurde für Liefland entworfen von dem Revisions-Se-
cretair Hilchen, kurz vorher, ehe Liefland unter schwedische Herr-
schaft gerieth. Aber es ist nie von der Landes-Regierung bestätigt
und nie als ein Gesetz-Buch gebraucht worden. Auch Engelbrecht
von Mengden verfertigte ein liefländisches Land-Recht; dieses wur-
de nach Stockholm zur Confirmation eingesandt, welche aber nie-
mals erfolgt ist, obgleich solche anfänglich versprochen wurde. End-
lich ist im Jahre 1748. auf ausdrücklichem Allerhöchsten Befehl, von
einer aus dem Adel bestehenden Commission, für Liefland ein Rit-
ter- und Land-Recht entworfen und zusammen getragen worden.
Dieses wurde gleichfalls einem dirigirenden Senat untergelegt, da-
mit es durchgesehen, geprüft und als Land-Recht autorisirt würde,
aber die Sauction desselben ist auch nicht erfolgt.

• §. 11.

Sorist befinden sich in der Ausgabe des Land-Rechts vom Jahre 1709. noch andere Verordnungen angefügt und beygebunden, die ich, weil sie in Liefland auch als Gesetze gelten, noch nahmentlich hier anführe. Die Kirchen-Ordnung, welche im Jahre 1686. Karl der Fülfte hat verfassen lassen. Sie wurde bestätigt und im Jahr 1687. durch den Druck bekannt gemacht, publicirt und als Gesetz eingeführt, welches auch noch besteht. Sie enthält nicht nur Vorschriften für die Geistlichen und in Ansehung der Kirchen-Gebräuche, sondern man findet darin auch die Verordnungen wegen Ehen, Verlöbniße und Ehescheidungen. — Die Richter-Regeln. Diese sind eine Sammlung allgemeiner Regeln, nach welchen der Richter sich in seinem Amte verhalten soll. Sie sind noch ebenfalls in ihrer Kraft und werden als autorisirte Gesetze und Vorschriften bey Gericht gebraucht und angeführt. Uebrigens weiß man nicht, woher diese Richter-Regeln entstanden, und ob und von wem solche als gesetzliche Vorschrift ertheilet worden sind. Ihre gegenwärtige gesetzliche Autorität aber gründet sich lediglich und allein auf das Gewohnheits-Recht. Der 16. §. dieser Richter-Regeln bestimmt, daß allgemeine Sprüchwörter zu halten sind, die ich hier ebenfalls anführe, weil sie wenig Platz einnehmen.

1) Wer für Einen Bürge wird, muß auch mit für die Bezahlung stehen *). 2) Dräuungen bleiben ungestraft, doch nicht in allen Fällen. 3) Feinde können nicht zeugen. 4) Billigmäßige Abhandlungen werden dem Gesetze vorgezogen. 5) Unrechtmä-

*) Man hat ein ähnliches altes Sprüchwort, oder vielmehr dasselbe mit wenigern Worten: den Bürgen thut man würgen.

fig Erwerben hat keinen Bestand. 6) Böses soll man nicht vergelten mit dem, was ärger ist. 7) Niemand kann Richter seyn in seiner eignen Sache. 8) Auf eines Mannes Angabe oder Zeugniß soll Niemand geurtheilt werden. 9) Ein ehrloser Mann kann nicht Zeuge seyn. 10) Wer zuerst losschlägt, ist bruchfällig. 11) Eigener Wille und Gewalt machen kein Recht. 12) Es ist nicht alles wahr, was der Wahrheit ähnlich scheint. 13) Jedermann liebt dasjenige, wozu er geneigt ist. 14) Was man gern sieht, dem gibt man leichtlich Beyfall. 15) Mit Recht, und nicht mit Schlägen, soll man jedem begegnen. 16) Wer nicht zu bezahlen hat, der muß am Leibe büßen. 17) Eigenes Geständniß ist so gut, als alles Zeugniß. 18) Was geschehen ist, steht nicht zu ändern. 19) Womit Einer verbricht, damit soll er auch büßen. 20) Unbekannten Leuten ist nicht leicht zu glauben. 21) Wer seine Freyheit mißbraucht, der macht sich derselben verlustig.

Ferner findet man bey dem Land = Recht beygebunden den Gerichts = Proceß vom 23. Juny 1615. Dieser enthält die Regeln, die bey einem gerichtlichen Verfahren zu beobachten sind, und wie die ausgesprochenen Urtheile ordentlich exequiret werden sollen. Endlich die Proceß = Stadga vom 4. July 1695. Diese spätere Verordnung, die gleichfalls auf den Gang der Proceße gerichtet ist, enthält einige Vorschriften zur Befürzung und Minderung der Weitläufigkeiten in den Rechts = Proceßen für die streitenden Partheyen, sowohl bey den Ober = als bey den Unter = Gerichten.

Sechster Abschnitt.

Von den Königlichen Briefen und Resolutionen.

§. 12.

Unter Königlichen Briefen und Resolutionen versteht man diejenigen, die unter der schwedischen Regierung von dem Könige dem liesländischen Hof-Gericht in Kraft der Gesetze ertheilt wurden, und die auch noch gelten und in den Schriften bey Gericht als vollkommen gültige Landes-Gesetze angeführt werden, in sofern sie nicht durch spätere Verordnungen abgeändert oder aufgehoben worden sind. Diese Briefe sind in der deutschen Sprache bloß geschrieben vorhanden, in der schwedischen aber finden sie sich gedruckt in Schpedmanns Justizien-Werk. Sie befinden sich auch geschrieben in wenigen Händen, und werden hauptsächlich nur bey dem liesländischen Hof-Gericht asservirt. Ich werde nur diejenigen Briefe anführen, die am häufigsten vorkommen, oder sonst noch gebräuchliche wesentliche Rechte enthalten.

§. 13.

Königliche Erklärung und Resolution vom 15. November 1648., in welcher den unbeerbten Wittwen in Ansehung der von ihren Männern hinterlassenen Lehn-Güter das Beneficium zugelegt worden ist, daß sie, so lange sie im Trauer- und Wittwen-Stande leben, dieselben Güter besitzen und behalten mögen, ohne darin gekränkt oder eximirt zu werden *).

§. 14.

Königliche Resolution vom 22. October 1662. ver-

*) Durch die Königliche Resolution vom 10. May 1678. wiederholt und bestätigt.

ordnet: daß die Adlichen, die in der Stadt wohnen und bürgerliche Nahrung treiben, unter der Stadt-Jurisdiction stehen und alle onera realia und personalia tragen sollten; die aber in der Stadt fixum domicilium animo manendi *) haben und keine bürgerliche Nahrung treiben, sollen in Contracten ex domicilio (die ihre Wohnung betreffen) unter dem Stadt-Gerichte stehen, auch onera realia tragen, von personalibus aber eximirt seyn.

§. 15.

Königliche Resolution vom 3. October 1662. setzt fest, daß der liesländische Adel so wenig vom Kauf der Häuser in der Stadt, als die Bürger vom Kauf auf dem Lande ausgeschlossen werden können **).

§. 16.

Königliche Verordnung vom 1. September 1664. bestimmt, daß Niemand, bevor er vor Gerichte geladen und gehört worden ist, verurtheilt, und der Richter, der diesem zuwider handeln würde, mit schwerer Strafe belegt werden soll.

§. 17.

Königliche Resolution vom 8. September 1664. verordnet, daß den Kron-Beamten und denjenigen von Adel, die sich in der Stadt aufhalten, verstattet werde, zu ihrer

*) Einen festen Aufenthalt, mit dem Sinne, auch da zu bleiben.

***) Diese Verordnung, daß ein Bürger auf dem Lande Güter kaufen kann, ist wohl durch neuere Verordnungen, nach welchen nur dem Adel allein dieses Recht zugestanden wird, und der Bürger nicht einmal Erb-Leute besitzen soll, aufgehoben worden. Obwohl nach der neueren Ukase unter der jetzigen Regierung dem Bürger und selbst den freyen Bauern das Recht zugestanden werden ist, Land ohne Erb-Leute zu kaufen.

Nothdurft Bier vom Lande, gegen einen Frey-Zettel vom Magistrate *), einkommen zu lassen.

§. 18.

Die Königliche Resolution vom 10. July 1667. lautet: daß eine von ihrem Manne mit einem Sohne nachgebliebene Wittwe in dem hinterlassenen Lehn-Gute den halben Genuß haben soll. Sind aber mehrere Söhne vorhanden, so genießt die Wittwe aus dem Lehn-Gute einen Theil und ihre Söhne zwey Theile. Nach ihrem Tode fällt aber alles den Kindern zu.

§. 19.

Königlicher Brief vom 9. März 1686. statuirt, daß in Erbschafts Fällen nach gewöhnlichem Gebrauche die Brüder aus den Gütern ihrer Aeltern zwey Theile, und die Schwestern einen Theil bekommen sollen.

§. 20.

Königliche Resolution vom 26. Januar 1688. setzt fest, in Ansehung der eidlichen Abhörung der Zeugen, daß die Zeugen separatim und in Abwesenheit der Partheyen vernommen werden sollen.

§. 21.

Die unterm 26. Januar 1688. emanirte Königliche Resolution ist des Inhalts, daß eine kinderlose Wittwe nach dem Tode ihres Mannes, dessen Güter nur ein Jahr und sechs Wochen besitzen und genießen könne.

*) Jetzt wird dieser Frey-Zettel zwar auch bey dem Magistrat, aber in der dazu verordneten Recognitionss-Kammer ausgenommen, und muß dabey die Accise bezahlt werden. Wird dieses unterlassen, und das Bier, ohne bey der Recognition gemeldet zu seyn, in den Keller oder in die Behaung gebracht, so wird es confiscirt. Dieses erstreckt sich auch auf Brauntwein, Spiritus u. dgl.

§. 22.

Die Königliche Resolution vom 6. May 1689. statuiret, daß, so wie in Erbschafts-Fällen, derjenige, der dem verstorbenen Erblasser und Besizer dem Blute nach am nächsten verwandt gewesen, vorzüglich erben könne, es dergestalt auch in Naberrechts- und Einlosungs-Vorfällen gehalten werden soll.

§. 23.

Mitteltst Königlichen Briefs vom 16. May 1689. ist verordnet worden, daß ein Schuldner seine Schulden, in Ermanglung anderen Vermögens, auch mit ausstehenden Forderungen bezahlen könne.

§. 24.

Mitteltst Königlicher Resolution vom Jahre 1690. den 27. Januar sind die in den Privilegien des Bischofs Sylvester und Königs Sigismund August befindlichen Worte *), welche die freye und ungehinderte Disposition der Güter nach Inhalt des harrischen und wierischen Rechts auch dem liefländischen Adel zugestehen, wörtlich angeführt und bestätigt worden.

§. 25.

In der Königlichen Resolution vom 13. July 1691. ist verordnet worden, daß wider die Krone keine Präscription allegirt werden könne.

§. 26.

Königliche Resolution vom 21. Januar 1696. statuiret, daß die Richter in ihren Urtheilen, wenn selbige

*) Diese Worte schlage man nach in dieser Abtheilung: zweyter Abschnitt §. 3. und dritter Abschnitt §. 5. Anmerk. 2. und §. 8. Anmerk. 1.

ähnliche Sachen oder Fälle betreffen, sich gleich seyn und nicht variiren sollen.

§. 27.

In der Königlichen Resolution vom 17. März 1696. ist verordnet worden, daß die Officianten der Krone nicht advociren und nicht patrociniiren sollen.

§. 28.

Königliche Resolution vom 10. März 1699. setzt fest, daß die Curatoren nicht nach der Vormundschafts-Ordnung zu behandeln sind.

§. 29.

Im Jahre 1691. ist vermöge der Königlichen Resolution vom 19. May, da man wegen des mangelnden Original-Privilegiums Sigismunds Augusts dieses Privilegium nicht gelten lassen wollte, dieser Umstand dahin erklärt, daß dieses Privilegium auch nicht nothwendig wäre, indem es doch kein besseres Erb- und Successions-Recht im Munde führe, als das Privilegium Sylvesters.

§. 30.

Königliche Resolution vom 14. März 1699. verordnet Strafe für diejenigen, welche muthwillige Banquerot-tirer sind.

§. 31.

In der Königlichen Resolution vom 18. April 1699. ist wegen der Relution und Subhastation des an die Creditores cedirten Immobiliars die Verordnung und Vorschrift enthalten.

§. 32.

Zu Folge Königlicher Resolution vom 22. July 1701. sollen dem gewinnenden Theile die causirten Unkosten ver-

gütet werden. Endlich ist hier noch der wichtige Königl. Brief von 1707. wegen der Frauen Eingebachtes anzuführen, welches bey entstehendem Concurs über das Vermögen des Mannes mit zur Meffe gezogen werden soll.

Siebenter Abschnitt.

Von den Landtags = Abschlüssen.

§. 33.

Die Landtags = Abschlüsse gehören gleichfalls zu den Provinzial = Gesetzen. Es sind Beschlüsse, die auf öffentlichen Land = Tagen von der versammelten Ritter = und Landschaft gemacht worden, die aber ökonomische Angelegenheiten des Landes anseht zum Gegenstand haben, und sich höchstens bis auf die Verbesserung der Polizyen erstrecken dürfen. Sie dürfen aber noch weniger irgend einem gegebenen Landes = Gesetze entgegen seyn, oder ein aufgehobenes, abgeschafftes Gesetz wieder aufnehmen. Die zweckmäßigsten Landtags = Abschlüsse,* wenigstens für die damalige Zeit, kamen auf dem Landtage im Jahre 1765. heraus.

§. 34.

Ein solcher Beschluß eines Landtages muß der Gouvernements = Regierung zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt werden, und nur wenn die letztere erfolgt ist, und die Gouvernements = Regierung einen solchen Landtags = Abschluß im Lande durch den Druck, als ein zu observirendes Gesetz publicirt hat, erhält er wirkliche Gesetzes Kraft.

Achter Abschnitt.

Vom Stadt-Rechte.

§. 55.

Das Stadt-Recht heißt auch das rigische Recht, weil es anfänglich für Riga geltend war, in dessen Magistrats-Archive sich auch die Originale von denen im Jahr 1782 in einer Sammlung unter dem Titel: Statuta und Rechte der Stadt Riga, gedruckten Gesetze befinden. Dieses rigische Stadt-Recht gilt jetzt aber nicht bloß für Riga, sondern in allen Städten Lieflands gilt es als Stadt-Recht und wird auch darnach gesprochen. Es enthält über dieß nicht bloß Gesetze, sondern es ist auch ein besonderer Gerichts-Proceß, Canzley Taxa und dergleichen darin enthalten. Doch hat das Stadt-Recht nicht nur durch die Magisträte selbst neue Zusätze erhalten, die auch mit in der Sammlung gedruckt worden sind, sondern es hat auch durch höhere Befehle und Verordnungen, wozu die so genannte Stadt-Ordnung gehört, manche Abänderungen erlitten *). Zwar befindet sich in der Land-Ladga, als ein zweyter Theil derselben auch ein Stadt-Recht, aber dieses ist in den liefländischen Städten nicht recipirt und gilt hier nicht.

Neunter Abschnitt.

Hofgerichtliche Constitutionen.

§. 36.

Unter Constitutionen versteht man gewisse Verordnungen und Einrichtungen, die von der Obrigkeit, oder sonst

*) Wo das Stadt-Recht und die Ukasen nicht zulangen, wird das römische Recht als Hülf-Recht adhibirt. S. Anmerk. 31.

gerichtlich gemacht worden sind. Es versteht sich von selbst, daß die hofgerichtlichen Constitutionen vom Hof-Gericht gemacht und getroffen worden sind. Sie beziehen sich entweder auf Königlich Schwedische Briefe, oder sie betreffen auch nur die Form des Verfahrens bey den Gerichten, überhaupt aber solche Gegenstände, die ganz vom Hof-Gericht abhängen. Sie haben immer die Kraft obrigkeitlicher gültiger Verordnungen gehabt und sind auch noch in gleicher Observance. Sie rühren von dem ehemaligen Hof-Gerichte her, welches vor Einführung der Statthalterschafts-Regierungsform, die hernach wieder aufgehoben wurde, in Lief-land war. Jedoch sind auch vom jetzigen Hof-Gerichte, nachdem solches retabliert ist, Constitutionen emanirt worden. Als nämlich: über die Zeit des Beweises; über die Unterschreibung der Acten; über Dilationen; über Anzeigen, wenn man der Appellation, oder Querel entsagt; daß bey jeder Citation auch immer gleich die Klage mit beygelegt werden muß und dergleichen.

Zehnter Abschnitt.

Von der Statthalterschafts-Verordnung.

§. 37.

Nachdem die Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements von der gottseligern Kaiserinn, Katharina der Zweyten, schon im ganzen eigentlichen russischen Reiche zur Beobachtung publicirt worden waren, wurden solche auch in Lief-land im Jahre 1783. eingeführt. Nach dem Tode der Kaiserinn hob ihr Nachfolger, der nun in Gott ruhende Kaiser Paul der Erste, in Lief- und Ehst-land diese Verordnung wieder auf, und führte die ehemalige alte, und nun noch bestehende Verfassung in Lief- und

Ehstland wieder ein; außer daß die Gouvernements-Regierung, statt des ehemaligen General-Gouvernements, der Kameral-Hof, das Collegium allgemeiner Fürsorge und der Gouvernements-Procureur geblieben sind. Diejenigen Abschnitte und Paragraphen in der Statthalter-schafts-Verordnung, welche sich auf die eben benannten Behörden beziehen und für selbige Vorschriften enthalten, werden also auch noch jetzt hier in Liefland im Prozesse als gültige und verbindende Gesetze und Vorschriften angewandt.

Filfter Abschnitt.

V o n d e n U k a s e n .

§. 38.

Ukas ist ein russisches Wort und heißt in der deutschen Sprache ein Befehl von Seiten der hohen Obrigkeit, ein Mandat. Schon die Uebersetzung dieses Wortes bestimmt den damit verbundenen Begriff. Alle Ukasen aber, die in Liefland, so wie im ganzen Reiche die Kraft wirklicher Landes-Gesetze haben und als Gesetze gelten, sind entweder vom regierenden Landesherrn selbst, und heißen dann Zmaenoy-Ukasen, oder sie sind von einem dirigirenden Reichs-Senat und heißen Senats-Ukasen.

§. 39.

Unter die Zmaenoy-Ukasen gehört vorzüglich das General-Reglement von dem gottseligen Kaiser Peter dem Großen, datirt St. Petersburg, den 27. Februar 1720. Dieses enthält nicht nur im 27sten Artikel, daß alle eroberte Städte und Länder nach ihren hergebrachten Privilegien und Rechten bey allen Collegien und Richtersthühlen in vorkommenden Fällen sollen beurtheilt und behandelt werden, sondern es bestimmt auch vorzüglich das Verhal-

ten der Richterstühle, der Richter, der Secretaire und anderer Officianten und Partheyen.

§. 40.

Der Gerichts-Spiegel, der beständig als eine den Richtern und Partheyen dienende Vorschrift, auf dem Gerichtstische stehen soll, und zwar bey Hundert Rubel Strafe *), ist gleichfalls von Peter dem Großen. Er besteht aus drey Tafeln und Seiten, auf deren jeder eine gedruckte Ukase ist. Diese Tafeln sind so zusammen gefaßt, daß sie drey Ecken bilden. Unten ist ein Fuß angebracht, um auf dem Tische zu stehen, und ganz oben befindet sich der doppelte schwarze Reichs-Adler. Dieser Gerichts-Spiegel wurde ertheilt unterm 20. August 1722.

§. 41.

Die russisch Kaiserliche Polizey-Ordnung von 1782. kam in deutscher Sprache, übersetzt von Arndt, zu Riga, im Jahre 1791. heraus, und wird als Gesetz in Liefland gebraucht und bey vorkommenden Fällen zur Richtschnur angeführt.

§. 42.

Alle Zmaenoy- und Senats-Ukafen werden an die Gouvernements-Regierung gesandt und von selbiger hernach im Lande durch den Druck als Gesetze bekannt gemacht: denn nach der auf Allerhöchsten Befehl emanirten S. Uk. vom 2. May 1783. soll keinen andern Ukafen Glauben beygemessen werden, als nur solchen, welche durch die Statthalterschafts- (Gouvernements-) Regierung auf gedruckten Bogen in den Provinzen oder Gouvernements publicirt worden sind. Bloßen Copieen von solchen Ukafen aber soll kein Glauben beygemessen werden.

*) Dieses ist auf dem Gerichts-Spiegel selbst zu lesen.

Zwölfter Abschnitt.

Vom Gewohnheits-Rechte, vom Präjudicaten- und vom
Hülfs-Rechte (Jure subsidiario.)

§. 43.

Gewohnheits-Rechte treten ein, wenn die Gewohnheiten nichts Unbilliges mit sich führen, oder wenn auch auf den Fall kein geschriebenes Gesetz vorhanden ist, als in welchen Fällen sie volle Kraft der Gesetze haben und nach ihnen geurtheilt werden soll. Richt. R. §. 14. u. 20. Ver. Ordonanz 1. Febr. 1632. §. 29. L. D. Seite 65.

§. 44.

Die Gewohnheits-Rechte gehen dem Hülfs-Rechte vor. L. D. S. 64. u. 65.

§. 45.

Solche richterliche Aussprüche, welche in Fällen ergangen sind, wo aus dem Gesetze Zweydeutigkeiten erwachsen, haben, wenn mehrere dergleichen Aussprüche vorhanden sind, in ähnlichen Fällen die Kraft eines Gesetzes. Königl. Br. vom 21. Januar 1696. und nach dem Römischen Rechte L. 58. D. de legibus, wo ausdrücklich vorge-schrieben ist, daß in Zweydeutigkeiten, welche aus den Gesetzen fließen, die Gewohnheit, oder die Gültigkeit und das Ansehen der in ähnlichen Fällen beständig und einerley erfolgten Aussprüche die Kraft eines Gesetzes haben sollen.

§. 46.

Dergleichen Gewohnheiten aber, die sich nicht auf vernünftige Gründe stützen und bloß durch Irrthum anfänglich eingeführt und hernach eine Gewohnheit geworden sind, können in ähnlichen Fällen nicht als Gesetze gelten, sobald ihr Ungrund und Irrthum entdeckt worden ist. Röm. R. L. 39.

D. de legibus et senatus consult. statuirt, daß dasjenige, was nicht aus Vernunft eingeführt ist, sondern anfänglich aus Irrthum, und hernach aus Gewohnheit Statt gefunden hat, nicht in ähnlichen Fällen gelten soll.

§. 47.

Präjudicate können gar nicht gelten, wenn sie den geschriebenen Rechten zuwider laufen. Königl. Resol. vom 2. Februar 1699. und Königl. Br. vom 21. Januar 1696. Sie gelten nur dann den geschriebenen Rechten gleich, wenn sie solchen sowohl, als den eingeführten Gewohnheiten nicht widersprechen. Eben daselbst. s. §. 45. gleichfalls nach. Auch gelten solche Präjudicate, die den wirklichen Gesetzen widerstreiten, nach dem Röm. R. L. 13. C. de sentent. et interl. Non exemplis sed legibus judicandum est. Aus diesem allein ergibt sich, daß Präjudicate im Grunde gar nichts gelten, als nur wenn sie sich auf löbliche Gewohnheiten, oder auch auf öftere gleiche Urtheile über ähnliche Fälle bey zweydeutigen Gesetzen gründen.

§. 48.

Das Römische Recht (jus commune) gilt in Liefland als ein Hülfsgesetz (jus subsidiarium) doch nur in solchen Fällen, wo keine Landes- oder Provincial-Gesetze sind, oder doch nicht zureichen. Ger. Ordon. vom 1. Febr. 1632. §. 29. l. D. S. 64 u. 65. Auch wird es zur Unterstützung der Landes- und Provinzial-Gesetze angeführt. Dieses gründet sich aber nicht bloß auf die angeführte Gesetzes-Stelle, sondern auch auf die Praxis und den Gebrauch bey den liefländischen Ober- und Unter-Gerichten, die in ihren Urtheilen römische Gesetze anführen, und selbst der dirigirende Senat bedient sich öfters in seinen Ukasen in Parthey-Sachen dieses Juris subsidiarii. Partheyen aber und Advocaten, welche römische Gesetze in ihren Schriften bey Ge-

richt anführen, müssen nach der Praxin dem lateinischen Original eine deutsche Uebersetzung beyfügen. Außer dem römischen Gesetze kann man aber auch bey Gericht als Hülfsgesetz anführen und gebrauchen die ehstnischen Statuten und Rechte, doch nur in gewissen Fällen, und zwar in solchen, wo es darauf ankommt, die alten Gesetze und Gebräuche, die ehemals zwischen Lief- und Ehstland übereinstimmend gewesen, zu erläutern und aufzuklären. Dieses gründet sich und ist zu vernehmen aus verschiedenen Urtheilen des Reichs-Justiz-Collegii und selbst eines dirigirenden Senats *).

Dreyzehnter Abschnitt.

Von Privilegien.

§. 49.

Privilegien sind gleichfalls verbindliche Gesetze für diejenigen, welche sie angehen. Sie sind nichts anders, als Beneficia, oder jura singularia, die nur in so weit Statt finden und Gültigkeit haben können, in so fern als dadurch das besondere Recht eines Dritten nicht beeinträchtigt wird, und unter dieser Einschränkung einer oder mehreren Personen vom Landesherrn ertheilt worden sind. Die Privilegien erlöschen auch wieder und hören auf mit dem Abgange desjenigen, dem sie ertheilt worden sind.

§. 50.

*) Des Reichs-Justiz-Collegii-Revisions-Urtheils vom 15. Jul. 1731. in Sachen des General-Lieutenants und Land-Raths, Karl Friedrich Baron von Mengden, wider den Assessor Heinrich von Helmersen. Wie auch Eines dirigirenden Senats Ukase vom 16. Juny 1778. in Querel-Sachen zwischen Ephraim Meisner und Gebrüder von Lwewisen, welche sich zugleich auf die Ge.: Ordon. vom 1. Februar 1632. §. 29. L. D. S. 64 u. 65 beziehet.

§. 50.

Privilegien, die einer Sache ankleben, gehen auf jeden rechtmäßigen Besitzer der Sache über. Aber wenn ein Privilegium einer Person in Verbindung mit einer Sache ertheilt worden ist, so wird es aufgehoben, sobald die Sache und der Besitzer getrennt sind.

§. 51.

Privilegien, die nur auf eine gewisse Zeit gegeben worden sind, werden durch den Ablauf der Zeit aufgehoben.

§. 52.

Ein Privilegium wird auch dadurch ohne alle zu verlangende Vergütung aufgehoben, wenn der Privilegirte durch rechtliche Erkenntniß schuldig befunden worden ist, sein Privilegium zum Nachtheil des Staats oder Anderer gemißbraucht zu haben.

§. 53.

Wenn das Privilegium zu einem gewissen Zweck, oder unter einer gewissen Bedingung gegeben worden ist, so hört es auf, sobald der Zweck wegfällt oder nicht erreicht, oder die Bedingung nicht erfüllt wird *).

*) Ich habe bey allen diesen Paragraphen, um nicht ohne Noth weitläufig zu seyn, keine Gesetze angeführt oder mich auf einige bezogen, weil sie sich auf allgemeine und beynahe einem jeden bekannte, wenigstens sogleich einleuchtende Grundsätze und Wahrheiten gründen, die von Keinem bezweifelt werden.

Bierzehnter Abschnitt.

Von den Gesetzen im Allgemeinen.

§. 54.

Meinungen der Rechts- Lehrer gelten nicht und dürfen in den Schriften der Partheyen nicht als Gesetze angeführt werden. Hofger. Publ. vom 27. Januar 1767. *).

§. 55.

Fälle, wo eine wirkliche Auslegung der Gesetze erforderlich ist, wenn der Sinn nicht ganz deutlich wäre, muß der Richter seinem Oberrn vorlegen und ihn darüber befragen. L. L. Seite 363. Note g.

§. 56.

Willkührliche Meinungen der Richter sind kein Gesetz. L. L. 304.

§. 57.

Alle Gesetze sollen so bewandt seyn, daß sie dem gemeinen Besten zur Aufnahme gereichen. Wenn aber ein Gesetz schädlich befunden wird, so soll dasselbe ferner für kein Recht, sondern als Unrecht gehalten und abgeschafft werden. Richt. R. §. 7.

§. 58.

Was weder im Rechte, noch in der Billigkeit gegründet ist, das mag man auch keine Gesetze heißen. Richt. R. §. 10.

§. 59.

Das Gesetz heißt nicht alles gut, worauf keine Strafe

*) Mit dieser Hofgerichtlichen Publication stimmt auch überein die Verordnung des Reichs-Justiz-Collegiums, welche unterm 24. Dec- tober 1766. aus hiesländische Hofgericht erlassen worden ist.

verordnet ist, weil in dem Gesetz = Buche unmöglich alle Verbrechen genannt werden können. Richt. R. §. 11. und Röm. R. D. L. 10. de legib. et senat. In welchem letzteren es ausdrücklich heißt, daß weder Gesetze, noch Raths = Schlüsse dergestalt aufgesetzt werden können, daß alle Fälle, welche sich nur irgend zutragen, mit darin begriffen wären, sondern es ist hinlänglich, wenn sie dasjenige enthalten, was sich mehrentheils zuträgt.

§. 60.

Die Gesetze müssen auch nicht nach ihrem Buchstaben, sondern vielmehr nach dem darin enthaltenen Sinn und der Meinung des Gesetzgebers verstanden werden. Das Röm. R. D. L. 29. de legibus et senat. consult. sagt: derjenige handelt wider das Gesetz, der dasjenige thut, was es verbietet. Aber derjenige handelt betrügerisch wider dasselbe, der zwar den Buchstaben beybehält, aber dessen Sinn verdrehet. Und die Richt. R. §. 12. sagt: Der Richter soll bey allen Gesetzen wohl beobachten, was des Gesetzgebers eigentliche Meinung und Absehen dabey gewesen ist. Sonst das Gesetz leicht gemißbraucht und in einen andern Verstand gekehrt wird, als dessen Meinung, der es gegeben hat, gewesen ist. Gleiches Inhalts sind auch die Richt. R. §. 18. und 42.

§. 61.

Alle diejenigen Gesetze, welche später gegeben worden sind, heben die früheren auf, wenn solche nämlich über dieselben Gegenstände gegeben worden sind. Röm. R. D. L. 4. de constitut. princip.

§. 62.

Ein jedes neue Gesetz gilt nur dann erst, wenn es

als Gesetz nach der gehörigen Form bekannt gemacht worden ist. So gelten hier zu Lande keine Gesetze, als diejenigen, die aus der Gouvernements-Regierung durch den Druck bekannt gemacht und publicirt worden sind. Hingegen soll keinen andern, oder bloßen Kopieen von Gesetzen und Ukasen, Glauben beygemessen werden. Senats-Uk. vom 2. May 1783. und auch das Polizey-Amt hält Niemanden zur Beobachtung eines Gesetzes an, wenn dieses Gesetz nicht bekannt gemacht worden ist. Pol. Ordn. §. 48.

§. 63.

Neue Gesetze werden also auch nicht auf Begebenheiten und Handlungen angewandt, die vor Bekanntmachung des Gesetzes vorgefallen sind, sondern können nur bey künftigen Geschäften zur Form und Vorschrift dienen. C. T. 1. L. 7. Das neue Gesetz befreyt auch den Uebertreter von der in älteren Verordnungen fest gesetzten Strafe, wenn diese nicht bereits an ihm bey Publicirung des neuen Gesetzes vollzogen worden ist. Dieses gründet sich unter andern auf den Inhalt aller Gnaden-Ukassen.

§. 64.

Man kann aber ein Gesetz nicht als ein neues Gesetz ansehen, wenn ältere Gesetze in diesem Neuen wieder in Beziehung und Anwendung kommen. D. L. 26. de legibus. Denn dieses neue Gesetz ist dann nichts anders, als eine Wiederholung oder abermalige erforderliche Einschärfung des älteren Gesetzes, welches oft geschieht, und besonders mit Gesetzen, welche die Polizey betreffen.

§. 65.

Wenn ein Verbrechen vorgefallen, worüber ein neues Gesetz gegeben worden ist, und zwar nach begangener That, und dieses neue Gesetz den Verbrecher von aller Strafe frey

machen würde, oder doch die Strafe auf ein solches Verbrechen mildert, so kann das neue Gesetz dem Verbrecher nicht zu Statten kommen; wäre es aber zweifelhaft, ob das Verbrechen vor oder nach der Publication des neuen Gesetzes begangen worden ist, so müßte wohl bey Bestimmung der Strafe nach dem milderen Gesetze das Urtheil gefällt werden. Denn die Richt. R. §. 31. sagt: Es soll der Richter alle Mal mehr geneigt seyn, Jemanden zu helfen, als ihn zu unterdrücken. So wird es ja auch in allen Rechts-Händeln für eine gemeine Regel gehalten, daß in dunkeln und schweren Sachen, wo die rechte Wahrheit nicht heraus gebracht werden kann, man den Beklagten lieber frey sprechen soll. Die Richt. R. §. 40. stimmt damit überein.

§. 66.

Die Gesetze des Orts, wo der Mensch sein Domicilium hat *), sind auch für ihn verbindlich. Und wer ein Verbrechen begangen, für den gelten die Gesetze des Orts, wo er die That begangen hat **). Wer aber keinen bestimmten Wohnort hat, der wird nach den Gesetzen des Orts, wo'er sich jedes Mal aufhält, behandelt.

§. 67.

Das bewegliche Vermögen eines Menschen, so wie sein unbewegliches, wird nach den Gesetzen desjenigen Orts behandelt, unter dessen Gerichtsbarkeit das Vermö-

*) Das Domicilium ist der Wohn-Ort eines Menschen. Dazu ist eben nicht nöthig, daß er sich beständig an dem Orte aufhalte, und daher kann man auch für einen Menschen einen mehrfachen Wohn-Ort annehmen.

***) Dieser §. und auch die andern gründen sich nicht nur auf allgemeine Gesetze, sondern auch besonders auf die allhier übliche Praxis.

gen befindlich ist, der Eigenthümer halte sich auf, wo er wolle. Jedoch wird dabey manchmal auf seinen persönlichen Stand Rücksicht genommen *).

§. 68.

Wenn das Vermögen eines Menschen an zwey Orten befindlich ist, so wird es nach den Gesetzen eines jeden Orts beurtheilt, wo es sich befindet.

§. 69.

Contracte und eingegangene Verbindlichkeiten werden nach den Gesetzen desjenigen Ortes beurtheilt, wo solche geschlossen worden sind, wenn nicht etwa die handelnden Personen deswegen selbst eine Ausnahme fest gesetzt haben **).

*) So kann Jemand ein Haus in der Stadt haben und für seine Person unter das Land-Gericht gehören. Das Letztere kann zwar Schulden wegen die Subhastation dieses Hauses decretiren, aber die Subhastation selbst muß der Magistrat ganz nach den Gesetzen des Ortes verrichten, und wird dazn vom Land-Gericht requirirt.

***) Wenn Jemand in St. Petersburg einen Wechsel ausstellt und der Aussteller nachher in Liefland wohnt, der Wechsel aber hier ausgeklagt würde, so werden Wechsel-Renten zc. nach russischem, und nicht nach liefländischem Wechsel-Rechte berechnet. Auch ein in Liefland unter der Einschaltung, nach petersburgischem oder russischem Wechsel-Recht, ausgestellter Wechsel, wird nach petersburgischem oder russischen, welches eins ist, und nicht nach liefländischem Wechsel-Rechte beurtheilet, und in diesem Falle werden für einen protestirten Wechsel 8 pro Ct. Ricambio, und über dieß 18 pro Ct. Wechsel-Renten bezahlt, statt daß nach liefländischem Wechsel-Rechte nur 12 pro Ct. Wechsel-Renten, und zwar ohne alles Ricambio bezahlt werden.

§. 70.

Die Geseze gelten auch für Fremde, die sich hier aufhalten. Aber so gut, wie die hiesigen Geseze ihnen Verbindlichkeiten auflegen, eben so gut gewähren sie ihnen denselben Schuß, als den eigentlichen Einwohnern. Sen. Uk. vom 2. und 22. Februar 1784. auch 13. Juny 1763.

§. 71.

Die Geseze können ausdrücklich nicht anders aufgehoben werden, als nur durch die gesezgebende Gewalt, durch den Landesherrn; und neue Geseze über dieselben Fälle heben die ältern auch nur dann auf, wenn die neuen Geseze vom Landesherrn ertheilt worden sind.

§. 72.

Nicht - Wissen des Gesezes ist keine Entschuldigung; denn deshalb wird es öffentlich bekannt gemacht.

§. 73.

Nach der Regel und nach der hiesigen Praxis werden Landes - Geseze oder Provinzial - Geseze, Privilegien, Statuten und Fundamental - Geseze nur dann durch neue Geseze aufgehoben, wenn deren Aufhebung im neueren Geseze ausdrücklich befohlen worden ist. Dieses würde auch schon daraus erhellen, wenn in dem neuern Geseze ausdrücklich angeführet worden ist, daß es für das ganze Reich gegeben ist *).

§. 74.

Gleichfalls wird nach der Regel und nach der Praxis bey Anwendung der Geseze darauf gesehen, daß bey Be-

*) Bey den Stadt - Gerichten muß nach dem Stadt - Recht gesprochen werden, nämlich in solchen Städten, wo das eig. Stadt - Recht gilt. R. St. R. 2tes B. 4tes Kap.

urtheilung einer Sache, eines Geschäfts, oder Rechtsstreifs, die allgemeinen Gesetze den Provinzial-Gesetzen, die Provinzial-Gesetze den besondern Statuten, und die Statuten hingegen den besonders erworbenen Rechten nachstehen müssen.

Zweyte Abtheilung.

Von den Richtern und den Partheyen, wie auch
von den andern gerichtlichen Personen und
Officianten.

Erster Abschnitt.

Von den Richtern.

§. 75.

Nach dem Königlichen Placat vom 4. May 1664. §. 15. l. D. Seite 114. ist die Person des Richters unverleßbar und heilig; derselbe steht seines Amtes halber und wegen Beförderung der Justiz und Execution, in besondern Königlichen Schuß. Nach dem Allerhöchsten Manifest vom 21. April 1787. §. 36. soll im Civil-Prozeß derjenige, der einen Richter in seinem Amte beleidigt, mit der Summe der standesmäßigen Besoldung des beleidigten Richters bestraft werden.

§. 76.

Zu Folge der Ukase vom 17. April 1722. muß bey allen Richtersthühlen, wenn Gericht gehalten wird, auf dem Gerichts-Tische der so genannte Gerichts-Spiegel vor den Augen der Richter stehen, bey einer Strafe von 100 Rubel, zum Besten des Hospitals. Auf diesem Gerichts-Spiegel muß auf einem Brete eben diese Ukase vom 17. April 1722. geklebt seyn, welche die Richter zur rechtschaffenen Verwaltung und Ausübung der Justiz aufordert.

§. 77.

Die Richtersthühle sollen mit würdigen, rechtschaffenen und wohlthätigen Männern besetzt werden. Manifest

vom 15. December 1763. Zu Richtern sollen auch unter dem Adel nicht solche Personen gewählt werden, die nicht fünf und zwanzig Jahr alt sind und die weniger als Hundert Rubel Einkünfte von ihren Gütern haben, wie solches die Land. Ordn. vorschreibt.

§. 78.

In der Allerhöchsten nahmentlichen Ukase vom 20. August 1802. steht unter andern: Befehlen wir dem Adel durch seine Marschälle, und den Bürgern durch die Stadt-Häupter diesen unsern Willen zu wissen zu thun, daß es uns sehr angenehm seyn werde, wenn sie sich mit mehrerem Eifer zu ihren Wahlen versammeln und mit möglichster Unpartheylichkeit, Kraft der Gesetze, zur Bewirkung ihres eignen und des übrigen Volkes Wohl die besten Personen mit Anstellung bey den Posten beehren werden.

§. 79.

Sie (die Chefs der Gouvernements) dürfen sich keinesweges in die adlichen und bürgerlichen Wahlen mischen, und um desto weniger also für die Wahl der Einen, oder für die Entfernung der Andern von ihren Aemtern verwenden, sondern müssen in diesem Betracht bloß dasjenige beobachten, was in der Verordnung zur Verwaltung der Gouvernements vorgeschrieben ist. S. Uk. vom 29. August 1802. §. 5.

§. 80.

Sobald jemand aber zum Richter gewählt und bestätigt worden ist, so darf er doch nicht eher im Gerichte seinen Sitz nehmen oder seine Stimme geben, bevor er nicht

den vorschriftsmäßigen Amtseid geleistet hat. Königl. Br. vom 14. Februar 1698. und l. l. Seite 74. Note c.

§. 81.

Alles Arbitriren ist ihnen untersagt. Denn alle Ober- und Unter-Richter sind verbunden, bloß nach den Gesetzen zu urtheilen und zu sprechen. l. l. Seite 304. §. 2. Wenn aber zweifelhafte Fälle vorkommen, wo die Gesetze nicht hinreichen, oder auch die Richter unter sich über den eigentlichen Sinn des Gesetzes verschiedener Meinung wären, alsdann müssen sie von ihren Obern eine Erklärung nachsuchen. l. l. Seite 363. Note g.

§. 82.

Obgleich Präjudicate keine eigentlichen Gesetze sind, so sollen doch die Richter in ihren Urtheilen über gleiche Fälle sich auch gleich bleiben, und von Präjudicaten, welche sich auf die Gesetze und auf das Recht gründen, nicht ohne Ursache abgehen. Königl. Br. vom 21. Jan. 1696.

§. 83.

In der S. U. den 29. August 1802. ist auch verordnet, daß der Richter nicht seine Gewalt über die angewiesenen Grenzen erstrecken, oder heimliche Inquisitionen anstellen soll. Denn es heißt im zweyten Punkt: Sie (die Chefs der Gouvernements) dürfen ihre Gewalt nicht über die Grenzen der Gesetze hinaus erstrecken, und keine Untersuchungen und Inquisitiones versteckter Weise und bloß nach eigener Willkühr, weder einleiten, noch unterdrücken.

§. 84.

Die Richter sollen einem jeden Recht und Gerechtigkeit widerfahren lassen, ohne Ansehen der Person und ohne

Aufenthalt, nach ihrem Eide und Gewissen. S. Uk. vom 15. Juny 1714. 18. Septbr. 1727. und R. R. 201stes R.

§. 85.

Zur Beförderung des Ganges der Sachen setzen die Richter in ihren Bescheiden die Termine fest zum Verfahren, und zwar bey einer Strafe. L. D. 252. §. 3.

§. 86.

Die Befehlshaber, Richter und Gerichts-Bedienten sollen sich höflich und sanftmüthig gegen Jedermann betragen. Execut. Verordn. vom 10. July 1669. L. D. 232. §. 30. L. L. 255. Note i. und auch in ihren Schriften sollen sie sich gegen die Partheyen keiner harten und unhöflichen Ausdrücke bedienen. L. D. 603. und 250. und R. St. R. 2tes B. 1stes Kap. §. 5.

§. 87.

Geschenke zu nehmen ist den Richtern und Gerichts-Bedienten bey schwerer Strafe untersagt. Manifest vom 18. July 1772. Poliz. Ordn. §. 251. und 252. S. Uk. vom 29. August 1802. §. 11.

§. 88.

Obgleich der Richter in Criminal-Sachen die Gelindigkeit öfters der Strenge vorziehen kann, so darf er doch keinem Verbrecher Gnade erweisen; denn dieses jus aggratiandi (Begnadigungs-Recht) kommt allein dem Landesherrn zu. L. L. 394. Note c.

§. 89.

Eben so wenig hat der Richter das Jus restituendi in integrum *); denn dieses Recht steht ebenfalls bloß

*) Eine Sache in integrum restituiren, ein rechtskräftiges Judicat

dem Landesherrn zu. Königl. Br. vom 15. September 1682. und L. L. 393. Note d.

§. 90.

Im Fall aber in einer Sache, die schon rechtskräftig abgeurtheilt worden ist, und die also kein Richter wieder aufnehmen, sondern abweisen muß, noch ein Dritter hervor ginge, der bey der Sache interessirt und noch nicht gehört wäre, so muß die Sache in so weit wieder aufgenommen werden, daß auch dieses dritten sein habendes Recht erörtert und abgeurtheilt würde. L. L. Seite 158. Note e. Im Fall auch nachher, nachdem eine Sache bereits rechtskräftig abgeurtheilt worden ist, noch neue Gründe und Beweise ans Licht treten würden, so werden diese Sachen gleichfalls wieder aufgenommen. Der Kläger muß aber zur Sicherheit des Beklagten Caution leisten und es durch einen Eid erhärten, daß er die Klage weder aus Rache, noch aus irgend einer argen Absicht anstelle. Wenn er nun die Sache dessen ungeachtet verliert, so soll er nicht allein das Lemerarium bezahlen, sondern auch dem Beklagten allen Schaden und alle Kosten ersetzen; und kann er nicht bezahlen, so soll er Gefängniß-Strafe leiden. Königl. Br. vom 6. Juny 1692. in der L. D. Seite 55.

§. 91.

Aus eben demselben Grunde, aus welchem man gegen einen Zeugen Einwendungen zu machen befugt ist, kann man auch wider einen Richter excipiren. L. L. 376. Note a. und Ger. Proj. 1615. §. 8. Es ist auch gleich, ob man

abzuändern, oder gar zu suspendiren und außer Rechts-Kraft zu setzen, Alles dieses ist keinem Richterstuhl erlaubt, sondern nur der Landes-Herr allein kann es thun. Worüber auch noch der Königl. Br. vom 11. October 1683.

wider einen, oder mehrere Richter excipirt. Ohne Grund und erhebliche Ursache aber, darf es keiner thun, aller Maßen es dem Gerichte sowohl, als dem Richter zur Verkleinerung gereicht. Und L. O. Seite 42. §. 2. ist auf diesen Fall verordnet: Niemand soll aus liederlichen Ursachen wider den Richter excipiren, sondern wer solches sich unternimmt zu thun, soll gehalten seyn, solches alsofort dem Richter bey Ausnehmung der Citation zu notificiren und sich die Legalität bey dem General = Gouvernement zu erweisen, anerbietzen. Wenn man aber wider den Richter excipirt und die Exception hernach nicht für gültig und legal anerkannt wird, so soll man deshalb vom Fiskal in Anspruch genommen werden. Wer aber den Richter einmal erkannt hat, der soll bey schwerer Strafe denselben zu respectiren gehalten seyn*). Dieses letztere kann aber nicht gelten, wenn man aus Unwissenheit oder andern Ursachen einen incompetenten Richter erkannt hat. Denn in diesem Falle würde der Richter ja eine Nullität begehen, wenn er urtheilte. Man lese hierüber den 93. 94. und 95. §. dieses Abschnitts.

§. 92.

In Sachen einer Parthey, mit welcher der Richter durch Schwägerschaft oder Bluts - Freundschaft (bis ins dritte Glied) verbunden ist, darf er nicht urtheilen, oder sich als Richter geriren, sondern muß sich davon entfernen. In der Uk. vom 20. May 1724. Ger. Proj. vom 23. Juny 1615. §. 8. Am allerwenigsten aber darf Jemand in seiner eigenen Sache Richter seyn. Adels Ordn. §. 25. und R. R. §. 16. 7tes Sprüchwort.

§. 93.

*) So verordnet auch das rig. Et. R. 2tes Buch. 2tes Kap. §. 7 u. 8.

§. 93.

Ein kompetenter Richter ist derjenige, der in seinem Kreise über solche Personen und solche Sachen, die nach den Gesetzen unter seine Jurisdiction gehören, urtheilt; fehlt aber eins von diesen drey Stücken, so hat er als ein incompetenten Richter geurtheilt. Von Gerichts-Sachen L. L. 360. Kap. 25. Note c. p. und Nro. 10.

§. 94.

Es steht auch selbst einer Parthey, wenn sie auch wollte, nicht frey, ihre Sache bey einem incompetenten Richter fortzusetzen, weil sie sich nicht dem verordneten kompetenten Richter und dessen Gerichtsbarkeit (Jurisdiction) entziehen darf. Selbst der Ober-Richter kann keine Sache, die vor den Unter-Richter gehört oder daselbst anhängig ist, vor sein Forum ziehen. Ebendas. und im rig. St. R. 2tes Buch 2tes Kap. §. 6. ist verordnet: Unsere Bürger sollen einander vor keinem frembden Richter in oder außer Landes bey poen 20 Rthlr. ziehen.

§. 95.

Unter die Nullitäten, die ein Richter begehen kann, gehören nach der L. L. von Ger. Sachen Kap. 39. Note b. Seite 382. vorzüglich folgende: Wenn er Sachen aburtheilt, die nicht unter seine Jurisdiction gehören, wenn er in einer Sache spricht, in welcher er nicht zum Richter verordnet worden ist, wenn er über Partheyen erkennt, die nicht unter ihm fortiren. Hierher gehört auch, wenn er über Sachen spricht, worüber die Partheyen noch nicht genugsam gehört, oder auch die Acten noch nicht geschlossen sind. Siehe auch §. 313.

§. 96.

Die Richter sollen zu Hause nicht die Protokolle führen, auch sollen sie keinerley Sachen zu Hause expediren, keine Suppliken annehmen. S. U. vom 13. December 1717. Die Partheyen sollen bey ihnen auch nicht in die Häuser kommen und ihnen daselbst Vorstellungen und dergleichen übergeben, welche die Richter daselbst auch nicht annehmen sollen. Wenn aber Jemand, der im Dienste steht, etwas Nothwendiges und Dringendes nach seiner Amtspflicht anzutragen hat, so soll ihn der Richter auch zu Hause vorlassen; Gen. Regl. 18tes, 19tes und 20stes Kap. und er soll auf keinen Fall abgewiesen werden, und wer aus Unbedachtsamkeit darwider handelt und Sr. Kaiserl. Majestät einiger Schaden dadurch erwachsen würde, der soll dafür haften. Daher auch ein jeder seinen Wachen und Bedienten anbefehlen muß, solche Personen sogleich vorzulassen. Und eben daselbst §. 16. ist verordnet: die Verweser der Gouvernements sollen in allen Sachen, welche ihr Amt betreffen, nicht an die einzelnen Personen, sondern gerade an die Behörde, vor welche die Sache gehört, rescribiren, und keine persönliche Correspondenz weder als Befehl annehmen, noch gebrauchen. Hierzu muß man jedoch nur die eigentlichen wirklichen Richter rechnen, nicht aber die obrigkeitlichen Personen, welche auf die Polizey zu sehen haben, als bey welchen man eigentlich zu jeder Zeit vorgelassen werden muß, wenn man etwas anzubringen hat. Polizey-Ordnung §. 98. und 101. *).

*) Auch nach dem rig. St. R. 2tes Buch. 1stes Kap. §. 2. kann man bey dem Ober-Vogt (auch bey den Bürgermeistern) in dem Hause ihnen Sachen außer der gewöhnlichen Gerichts-Sitzung vortragen.

§. 97.

Dem Richter steht aber allerdings frey, und es ist ihm sogar als eine Pflicht zu empfehlen, streitende Parthenen zu vereinigen und amicabilem compositionem zu versuchen, welches besonders bey Ehescheidungs = Processen durchaus erfordert wird. Hofger. Ordn. vom 6. Septbr. 1630. §. 23. und St. R. 2tes Buch 3tes Kap. §. 3.

§. 98.

Den Richtern müssen alle Ukasen bekannt seyn, die in irgend einer Sache erwähnt werden, S. Uk. vom 22. Januar 1724. und sie dürfen sich nicht entschuldigen, daß ihnen irgend eine Ukase nicht bekannt sey. S. Uk. vom 5. März 1731. Denn sie sollen die Gesetze öfters lesen und jeden Tag darauf wenigstens eine Stunde verwenden. Poliz. Ordn. §. 55. Daß der Richter sämtliche Gesetze wissen soll und muß und sich nie mit Unwissenheit derselben entschuldigen darf, ist auch verordnet in den ältern Gesetzen. L. L. von Ger. Sachen 25stes Kap. Note f. S. 363. und Note e. S. 394. auch die Richt. R. Seite 4. §. 6. Auch die alte Regel sagt: Curia debet nosse Jura.

§. 99.

Der Unter = Richter, der unter dem Hof = Gerichte steht, kann vom Hof = Gerichte, wenn er ungerecht und dabey dolose geurtheilt hat, nicht nur bestraft, sondern auch abgesetzt und für immer jedes Krondienstes unwürdig erklärt werden. Ger. Ordin. 1614. §. 15. und L. L. Seite 316. Note a. Im Fall ein solcher Richter aber bloß aus Unachtsamkeit und Nachlässigkeit ungerecht und gesegwidrig gesprochen hat, kann er vom Hof = Gerichte mit arbiträrer Strafe belegt werden. Ebd.

§. 100.

L. unic. C. ut quae desunt sagt: Es ist nicht zu zweifeln, daß der Richter dasjenige, was von den streitenden Partheyen oder von denjenigen, die in ihren Geschäften behülflich sind, zu wenig gesagt worden ist, sowohl ergänzen, als anbringen werde, weil er es weiß, was mit den Gesetzen und mit dem öffentlichen Rechte übereinkommt. und L. 18. D. de Commun. div. Ueber etwas, was nicht vor Gericht angebracht und erwiesen worden ist, kann sich der Spruch des Richters nicht erstrecken.

Zwenter Abschnitt.

Von den übrigen bey Gericht angestellten Personen.

§. 101.

Alle bey Gericht angestellte Personen und Gerichts-Bedienten sollen sich höflich und sanftmüthig gegen Jedermann bezeigen. Exec. Verordn. vom 10. July 1769. L. D. Seite 232. §. 30. und L. L. Seite 255. Note i. Dagegen aber soll sowohl den Richtern, als ihren Executoren, Respect und Gehorsam erwiesen, und jede wider sie bezeugte Widersetzlichkeit und Beleidigung untersucht und ernstlich geahndet werden. L. D. Seite 358. u. 394. wie auch Königl. Br. vom 4. July 1681. und Publ. Riga vom 16. April 1768.

§. 102.

Kein Kron-Officiant und Beamter darf sich weigern, seiner Vorgesetzten und Befehlshaber Aufträge zu vollziehen, und muß denselben prompten Gehorsam leisten.

l. D. Seite 646. und Gen. Regl. 26stes Kap. besonders in Allem, was den Dienst des Kaisers betrifft. Dessen ungeachtet aber eigentlich nur in solchen Sachen, die nicht wider die Ukasen laufen. S. Uk. vom 20. Januar 1724. Man sehe auch §. 117. in diesem Abschnitt.

§. 103.

Den Secretairen und jedem Officianten, wie nicht weniger dem Richter, ist es auf das schärfste verboten, einem Fremden schon vorher die Resolution des Gerichts zu eröffnen, oder die Stimme eines Gerichts = Gliedes zu lesen zu geben. Gener. Regl. 50stes Kap. §. 4.

§. 104.

Geschenke darf kein Kron = Officiant in seinem Amte annehmen. Pol. Verordn. §. 251. u. 252. und S. Uk. vom 29. August 1802. der 11te Punkt *).

§. 105.

Secretaire müssen von der Strafe, mit welcher das Gericht wegen ungerechter Entscheidung einer Sache belegt wird, eben so viel, als ein anderes Mitglied bezahlen. S. Uk. vom 2. November 1730. Die Secretaire sollen auch bey Beglaubigung der Abschriften den Ort, den Tag, das Datum und die Behörde anzeigen und auf Stempel = Papier vidimiren, oder wenigstens die Schrift damit umlegen und auf dem Stempel = Bogen anzeigen, zu welcher Schrift es gehört. Publ. vom 23sten December 1784.

*) Aber auch derjenige, der einem in Diensten Stehenden sich unterfängt, wegen seiner Dienst = Geschäfte etwas zu zahlen, zu schenken, oder zu versprechen, oder ihn zu bestechen, soll dem Gerichte übergeben werden. Pol. Verordn. §. 251.

§. 106.

Wenn Kron = Beamte mit den unter den Händen habenden und ihnen anvertrauten Kron = oder andern publicken Mitteln und Geldern zu kurz kommen und nachlässig und sorglos damit umgehen, so sollen sie nicht nur das Fehlende mit sammt den Renten bezahlen, sondern auch ihres Dienstes entsetzt werden. Königl. Br. vom 10. May 1702. und Gen. Regl.

§. 107.

Ein Kron = Beamter, der einer Kron = Kasse vorsteht, oder überhaupt Kron = Mittel unter den Händen hat, kann für Niemand caviren und soll auch selbst wider den Willen desjenigen, dem die Sicherheit prästirt werden soll, als Bürge nicht angenommen werden. Dieses gründet sich auf Landes = Usance, wie denn auch das ehemalige liefländische Hof = Gerichte so erkannt hat im Bescheide unterm 19. September 1774. in Sachen des Hof = Bauern Jwan Fedorow und des Ordnungs = Gerichts = Adjuncti von Wulff.

§. 108.

Wenn ein Kron = Beamter Schulden hat und solche nicht bezahlen kann, so mögen seine Gläubiger sich zwar an seine Gage halten, aber doch kann nicht mehr als die Hälfte *) davon unter Beschlag gelegt, damit aber so lange fortgefahren werden, bis die Schulden bezahlt sind und der Officiant die Gage genießt. L. L. Seite 310. u. 311. Note c. auch Königl. Resol. vom 28. May 1687. Ferner Königl. Br. vom 16. December 1686. L. D. Seite 538. Zwar ist in dem Königl. Br. vom 16. December 1686. L. D. Seite 434. verordnet worden, daß auf

*) Nach der gewöhnlichen Praxis und neueren Vorschriften wird nur ein Drittheil unter Beschlag gelegt.

den Lohn der Beamten gar kein Beschlag angenommen werden soll, allein diese Verordnung scheint durch die oben angeführten späteren Verordnungen aufgehoben zu seyn.

§. 109.

Die Kron-Beamten und Officianten sollen sich auch durchaus gar nicht mit dem Patrociniren und Advociren befassen, und sollen keine fremden, sondern nur ihre eignen Sachen bey Gericht führen. Königl. Br. an den rigischen Gouverneur vom 17. März 1696.

§. 110.

Kron-Officianten, die sich in der Stadt aufhalten und wohnen, ist zu Folge Königl. Br. vom 8. September 1664. erlaubt, Bier vom Lande zu ihrer eignen Nothdurft gegen einen Frey-Zettel von der Accise kommen zu lassen.

§. 111.

Kron-Officianten können nicht gezwungen werden, eine Vormundschaft zu übernehmen. Vormundf. Ordn. l. D. Seite 224. §. 32.

§. 112.

Kron-Officianten, die in der Stadt wohnen, sind zwar, wenn sie kein bürgerliches Gewerbe treiben, von allen persönlichen Lasten frey. Königl. Br. vom 8. September 1664. und Stadt-Ladga Seite 27. Note c. auch Seite 32. Note b. Allein von ihren Häusern und Immobilien, die sie in der Stadt besitzen, müssen sie alle onera realia tragen. Gen. Gouvern. Resol. vom 12. August 1771. und Stadt-Ladga Seite 27. Note c.

§. 113.

Alle Kron Beamten und unter dem Hof-Gerichte fortirende Officianten sollen nicht nur die der Ritterschaft

und dem Adel zugestandenene Rechte, Freyheiten und Befugnisse genießen *), sondern auch ihre Häuser in den Städten sollen von der Einquartierung **) und allen bürgerlichen Lasten befreyt seyn. Königl. Privil. vom 8. September 1664.

§. 114.

Nach der S. Uk. vom 29. August 1802., welche unterm 22. September 1802. von der Gouvernements-Regierung durch den Druck publicirt worden ist, haben die Behörden und die einzelnen Kron-Officianten noch besondere Vorschriften wegen genauer Erfüllung ihrer Dienst-Pflichten erhalten, aus welchen ich hier bloß den 17ten Punkt anführe: Die Ordnung in der Canzley muß bey allen Behörden in der sorgfältigsten Accurateffe gehalten werden.

§. 115.

Gouv. Reg. Publ. vom 28. März 1801. enthält den nahmentlichen Befehl vom 15. März 1801. „Da wir in unserer dem Kriegs-Collegium am 13. dieses Monats erteilten Ukase befohlen haben, daß alle durch Kriegs-Gerichtliche Sentenzen, oder auch ohne solche ausgeschlossene Generale, Stabs- und Ober-Officiere, als verabschiedete Officiere angesehen wer-

*) Unter diesen Officianten sind aber wohl nur diejenigen zu verstehen, welche nach ihrem Charakter oder nach ihrer Function schon in eine der vierzehn Rang-Klassen gehören und Ober-Officiers-Rang haben.

**) Vorher trugen die Städte keine Einquartierung. Da aber unter der Regierung des Kaisers Paul des Ersten die Soldaten in die Quartiere in den Städten zu stehen kamen, so sind so wenig die Häuser der Officianten, als die der Edelleute, von der Einquartierung frey geblieben.

den sollen, so erstrecken wir solches auch auf Civil-Beamte, die aus dem Dienste außergerichtlich und ohne gesetzliche Untersuchung ausgeschlossen oder abgesetzt sind.“

§. 116.

Wegen Beförderung der Kron-Beamten ist in der S. Uk. vom 29. August 1802. auf Allerhöchsten Special-Befehl im 6ten Punkt verordnet: Sie (die Chefs der Gouvernements) haben sich von jeder partheylichen Vorstellung bey Besetzung der Dienst-Posten, oder zur Ranges-Erhöhung solcher Leute, welche entweder ohne Verdienste sind, oder die gesetzlich bestimmten Jahre nicht ausgedient haben, zu enthalten; dagegen aber zur Aufmunterung im Dienst diejenigen, welche eifrig dienen, oder aber lange gedient haben, nicht ohne ihre Vorsprache zu deren ihre Beförderung und Belohnung zu lassen.

§. 117.

Eben daselbst im 7ten Punkte ist verordnet: Sie (die Chefs der Gouvernements) müssen keinen von den Beamten durch besondere Commissionen beschweren, ausgenommen in wichtigen und außerordentlichen Fällen, und um desto weniger sie in ihren eigenen Angelegenheiten dem Dienste entziehen; denn ein jeder muß seine Dienst-Obliegenheiten da erfüllen, wo er angestellt ist.

§. 118.

Weder in den Borgemächern der Gerichte, vielweniger in den Gerichts-Stuben selbst oder in den Canzleyen

und Comptoiren soll gestattet werden, daß darin an einem Menschen, so gering er auch sey, eine Execution oder Strafe vorgenommen werde, sintemal dieses wider den Respect des privilegirten und gleichsam geheiligten Orts läuft. Gener. Regl. S. 47.

§. 119.

Alle untere Canzley-Bedienten, so wie alle Beamten, müssen den gebührenden Gehorsam gegen ihre Vorgesetzten beobachten, so wie diese hingegen ihren Amts-Gehülfen und untergebenen Bedienten, einem jeden nach seinem Charakter und Achtung, die ihm nach seiner Bedienung zusteht, begegnen sollen, und gestatten Sr. Majestät mit nichten, daß auch die geringsten Bedienten in den Collegien mit unanständiger Begegnung, Schlägen und anderm übeln Verfahren, sondern so wie es das Urtheil und das Recht mit sich bringt, angesehen werden sollen. General-Reglement S. 54.

§. 120.

Der Land-Bothe vom Hof-Gerichte, wenn er Citationen und andere gerichtliche Befehle den Partheyen zu insinuiren und zu überbringen hat, und solche nicht selbst insinuiren kann, bekommt nur die Hälfte seiner Gebühren (Meilen = Gelder) mit 5 Mark für jede Meile. Hofgerichtl. Resol. vom 22. April 1740. Und bey den Land-Gerichten wird es eben so gehalten. Nach der neuen Canzley-Taxe vom 6. July 1799. bekommt der Land-Bothe für jede Meile 20 Ferding, wenn er verschickt wird, oder auf Termine mit fährt, und für jeden Tag, den er sich auf letztern aufhält, bekommt er auch 20 Ferding. Im dörrptschen und pernauschen Kreise und in der Provinz Desel wird ein Thaler Alberts zu einem Rubel 20 Kopfen

Silber = Münze gerechnet und so auch bey allen übrigen Termins = Geldern und Canzley = Gebühren.

Dritter Abschnitt.

Von den Partheyen und Sollicitanten.

§. 121.

Parten, oder Partheyen, werden diejenigen genannt, die bey Gericht Recht suchen und mit einander einen Proceß haben. Denn wenn nur Einer etwas bey Gericht zu suchen hat, ohne daß sein Gesuch gegen Jemand gerichtet ist, so wird ein solcher schicklicher Sollicitant genannt. Was aber in den folgenden Punkten von Partheyen gesagt wird, gilt auch von Sollicitanten. Auch die Advocaten nennen gemeiniglich die Personen, die bey ihnen Rechts = Hülfe und Vertretung vor Gericht suchen, ihre Partheyen; es sind aber eigentlich ihre Clienten.

§. 122.

Partheyen müssen sich vor Gericht bescheiden und ordentlich betragen, indem alle Unhöflichkeit, alle Verunglimpfung gegen den Richter und dessen Executoren, sowohl in Reden, als in Schriften, auf das schärfste verboten ist. Proj. Stadg. §. 22. l. D. Seite 626. l. l. Seite 396. Note b. Hofger. Ordon. vom 6. Semptember 1630. §. 9. S. Uk. vom 27. July 1772. und Publ. vom 16. April 1768. Eine Parthey, die in ihren Schriften bey Gericht ihren Gegner beschimpft, verfällt bey dem Hof = Gericht in 10 Thaler Strafe, welche Strafe dem Gerichte zufällt. l. l. Seite 396. Note b. Die Land = Gerichte pflegen in solchem Falle, besonders in den ehstnischen Kreisen, mit 10 Rubel Strafe zu belegen. Wenn Jemand aber vor Gericht schreiet, so soll er das erste

Mal 10, und das zweyte Mal 30 Rubel Strafe erlegen. S. Uk. vom 21. Januar 1724. und rig. St. R. 2tes B. 6tes Kap. §. 2. und 4. *).

§. 123.

In der Polizey-Verordnung vom 8. April 1782. §. 229. und 230. ist statuirt, daß Personen, die wider die Handhabung der öffentlichen Gerechtigkeit Verbrechen begehen, oder wider die öffentliche Ruhe, unter welche Verbrechen, nahmentlich Widersetzlichkeit gegen Gesetz und Pflicht, Freylassung einer Person, die in Verhaft genommen werden soll, Droh-Briefe, Auflauf, Zusammenrottirung und dergleichen gerechnet werden, als peinliche Verbrecher dem Gerichte überliefert werden sollen. Nach L. D. Seite 360. und in der daselbst befindlichen Verordnung vom 17. August 1682. soll derjenige, welcher sich der Execution widersetzt, als ein Widerspenstiger, und der, der sich wider des Königs Recht, Hoheit und Mündigkeit vergriffen hat, vom Fiskal angeklagt werden. Nach der L. L. Seite 30. Note a. aber werden die Verbrechen wider des Königs Recht, Hoheit und Mündigkeit als *Crimina laesae Majestatis* angesehen. Zu Folge der Verordnung vom 21. December 1691. L. D. Seite 550. sollen Gewaltthätigkeiten wider Executions-Bediente als ein *Edjors-Verbrechen* bestraft werden, welches Verbrechen nach der L. L. Seite 65. 31stes Kap. Note a. als ein Verbrechen wider des Königs Eid erklärt wird. Auf ein solches Verbrechen aber wider des Königs Eid ist die

*) Wer sich eigenmächtig Recht verschafft und dem Richter folglich ins Amt fällt, der soll nach der auf Allerhöchst speciellen Befehl emanirten S. U. vom 12. Januar 1783. die Gage des Richters, vor welchen die Sache gehört hätte, als Strafe zum Besten des Collegiums allgemeiner Fürsorge bezahlen.

Strafe der Landes-Verweisung nebst Confiscation des ganzen Mobilien-Vermögens fest gesetzt, zu Folge des 21sten Kapitels der L. L. Seite 412. Endlich sollen diejenigen, welche sich sogar der Wache mit schimpflichen Worten und Werken widersetzen, nicht nur zu Folge der Kriegs Artikel, sondern auch bey Civil-Gerichten vom Leben zum Tode verurtheilt werden. Königl. Br. vom 4. März und 6. April 1699 *). Auch statuiren die Kriegs-Artikel, daß ein solcher, der sich der Wache widersetzt, wenn er einen Charakter hat, mit Verlust desselben bestraft werden soll, aber mit dem Charakter wieder versehen werden kann, wenn er sich gebessert hat.

§. 124.

Diejenigen, welche bey dem Hof-Gericht temere Proceß anfangen, müssen ihrem Gegner alle verursachte Proceß-Kosten bezahlen, und müssen über dieß noch das Temerarium **) erlegen. Dieses besteht in 75 Rthlr., wenn

*) Ich habe zwar alle diese Gesetze angeführt, allein nach der heutigen Proceß-Form leiden solche in der Anwendung große Modificationen, wenn auch Fälle eintreten, in welchen der Unter-Richter buchstäblich darnach sprechen müßte. Dieses ist besonders in solchen Fällen vorschriftsmäßig, wo die Urtheile des Unter-Richters erst zur Reiteration eingesandt werden. In bloßen fiscalischen Sachen aber halte ich es für sehr unzweckhaft, wenn der Fiscal seine Petita unter Andern auch auf Todes-Strafe richten sollte. Ueberhaupt kommt es hier sehr, ich will nicht gerade sagen, auf die Person, aber doch auf die Beschaffenheit der Sache und auf die dabey concurrirenden Umstände an; daher es auch dem officieusen Kläger überlassen bleibt, nach eigener Einsicht und Ueberzeugung seine Petita gegen officieuse Beklagte zu stellen.

**) Temerarium wird die Strafe genannt, mit welcher diejenigen belegt werden, welche temere (muthwillig, vermessen, unnütz) litigiren.

die Sache eine Appellation betrifft, oder ex citatione ihren Ursprung genommen hat; wenn es aber eine Querel-Sache ist, so findet die Strafe von 15 Rthlr. Statt. Das Te-merarium in Revisions-Sachen ist 500 Rubel S. M. oder 250 Rthlr. Königl. Br. vom 5. Februar 1697. Ferner L. D. Seite 349. §. 5. Königl. Br. vom 19. October 1689. L. L. Seite 393. und Hofger. Constitutionen vom 6. Novbr. 1673. und vom 6. Decbr. d. J. *).

§. 125.

Damit litigirende **) Partheyen in ihrem Verfahren bey Gericht sich nicht saumselig finden lassen, so ist zur Beförderung der Justiz verordnet, daß sowohl das Hof-Gericht, als die Unter-Instanzen, entweder den Dorsual-Resolutionen, oder auch den Rescripten Poenal-Termine zum Verfahren beyfügen und endlich einen Präclusiv-Termin fest setzen. L. D. Seite 603. §. 24. und Hofger. Publ. vom 23. May 1768. Beym Hof-Gericht wird bey Strafe von 10 Rthlr. in der Dorsual-Resolution ***) das Verfahren angefetzt. Hofger. Constit. vom 5. Decem-ber 1691. Gemeiniglich werden zwey Poenal-Termine nach einander gesetzt und dann ein Präclusiv-Termin. Die Land-Gerichte setzen den Termin das erste Mal zu

*) In den ehstnischen Kreisen werden anstatt Thaler, Rubel S. M. bezahlt.

**) Litigiren heißt streiten, Proceß führen, folglich litigirende Partheyen, Streit- oder Proceß führende.

***) Dorsual-Resolution ist diejenige, welche der Richter hinten auf der Schrift der einen Parthey abfaßt und der Gegen-Parthey mit der Schrift zugleich ertheilt, und mittelst welcher die Parthey angewiesen wird, in welcher Art und in welchem Termin sie darauf wieder zu verfahren hat.

5 Rubel , oder Thaler , und das zweyte Mal zu 10 Rubel , oder Thaler , zum Verfahren an.

§. 126.

In den Schriften bey Gerichte dürfen keine Meinungen der Rechts- Lehrer , bey 10 Rthlr. Strafe , angeführt werden. Hofgerichtl. Constitut. vom 9. November 1766. und 27. Januar 1767.

§. 127.

Wer sich in seinen Schriften bey Gerichte auf Documente beziehet und solche allegirt , dieselben aber nicht zugleich beybringt , der wird mit einer Strafe von 10 Rthlr. belegt. Hofger. Constit. vom 18. Jan. u. 24. März 1666.

§. 128.

Wenn Jemand bey Gericht eine Sache hat und in derselben durch des Richters Versehen und Schuld an seinem Rechte zu leiden kommt , der kann von dem Richter Schadloshaltung und Ersatz verlangen. Execut. Verordn. vom 10. July 1669. L. D. Seite 232. §. 25. 27. u. 29: Wer aber falsche und unrichtige Klagen über einen Richter anbringt , der soll hart bestraft werden. Auch kann Jemand eine solche Klage nicht eher anstellen , bis von dem Richter dessen Resolution schriftlich verlangt und der Klage beygelegt worden ist. L. D. Seite 395.

§. 129.

Man kann auch , wenn man den Sinn der erhaltenen gerichtlichen Judicate nicht ganz deutlich einseheth , bey dem Gerichte deshalb um eine Declaration nachsuchen , und diese Declaration muß vom Gerichte während der Fatalien und vor Ablauf derselben ertheilt werden. Hofger. Constitut. vom 14. Januar 1688.

§. 130.

Niemand kann irgend sein Besitz, seine Habe und sein Gut, oder irgend ein sonstiges Recht, so gerade zu genommen werden, sondern dieses kann nur nach rechtllichem Proceß, nach Urtheil und nach Recht geschehen. L. L. Seite 58. Note a. Ueberhaupt darf Niemand inauditus und indefensus *) verurtheilt und condemnirt werden, sondern er muß vorher vor Gericht geladen und gehört worden seyn. Königl. Verordn. vom 1. September 1664. der L. D. Seite 405. L. L. Seite 370. Note a. und Privilegium Sigismunds Augusts §. 18.

§. 131.

Wenn bey Gerichten, wo Anschläge gemacht werden, eine Parthey diesen Anschlag oder Abruf verabsäumt, so muß sie jedes Mal 10 Rthlr. S. M. Strafe bezahlen, und wenn ihr Gegner es verabsäumt, so zahlt derselbe 5 Rthlr. S. M. L. D. Seite 603. §. 20. Auch müssen und dürfen solche Partheyen, die bey Gerichte Sachen anhängig und Termine abzuwarten haben, nicht ohne Wissen und Bewilligung des Gerichts davon reisen, als nur in dem Falle, wenn sie einen ordentlichen Bevollmächtigten, d. i. einen bey dem Gerichte recipirten Advocaten, für sich bestellen. L. D. Seite 603. §. 15. Und wenn Partheyen diesem ausdrücklichen Befehle entgegen handeln, so haben sie sich allen Schaden und Nachtheil, der ihnen durch ihre Abwesenheit erwächst, als eine Strafe ganz natürlich selbst zuzumessen.

§. 132.

Wenn aber Partheyen, für oder wider welche irgend
etwas

*) Inauditus, ungehört, und indefensus, ohne daß man sich vertheidigt hat, oder vertheidigt worden ist.

etwas bey Gericht vorgeht, wegen kriegerischen Expeditionen, oder wegen anderer ähnlichen Ursachen, als etwa in Geschäften des Staats oder des Landes-Herrn abwesend sind, so kann ihnen daraus kein Nachtheil entstehen, sondern ihre Gerechtsame und Fatalien bleiben ihnen salvirt und erhalten, und werden bis zu ihrer Zurückkunft prolongirt. *Jur. d. Uk.* vom 6. May 1769.

§. 133.

Einer Parthey steht es frey, bey Gericht darum anzusuchen, daß ihr Gegner sich nicht entferne oder fort reise, ehe und bevor er sich nicht bey Gericht gestellt oder einen Mandatarium annimmt und in seinem Nahmen bevollmächtigt; und dieses rechtliche Ansuchen kann nicht abgeschlagen werden, ohne alle Rücksicht auf die Person, gegen welche es gerichtet ist. *Execut. Verordn.* vom 10. July 1669. *In der L. D.* Seite 232. §. 18. *Rig. St. R.* 2tes B. 7tes Kap. §. 1. und 14tes Kap. §. 2.

§. 134.

Eine jede Parthey muß die ihr, oder ihre Sache angehenden gerichtlichen Urtheile, Bescheide, Rescripte, und überhaupt alle Ausfertigungen annehmen und bezahlen. Wer dieses verabsäumt, fällt in Strafe. *Vym Hof-Gericht* ist diese Strafe 4 Rthlr. *Hofger. Constit.* vom 12. November 1687. und 21. October 1693.

§. 135.

Wer bey Gericht irgend Gesuche oder andere Schriften zu übergeben hat, darf solche nicht über Post an die Gerichte einsenden. *Statth. Reg. Befehl* vom 23. December 1784. und *Hofger. Publ.* vom 31. Januar 1726. und 17. Juny 1736. Sondern man soll einen ordentlich constituirten Mandatarium dazu nehmen und durch densel-

ben seine Schriften insinuiren und die Verfügungen darauf entgegen nehmen lassen. Wird dieses nicht beobachtet, so wird auch eine solche mit der Post übersandte Schrift nicht angenommen, noch weniger eine Resolution darauf ertheilt, und überhaupt so angesehen, als ob die Schrift gar nicht eingesandt worden wäre. Auch selbst, wenn einem vom Gerichte injungirt worden ist, in einer Sache zu verfahren, und er dieses Verfahren mit der Post übersenden würde, so wird es so angesehen, als ob gar nicht verfahren worden wäre, und die Parthey läuft selbst Gefahr, daß über sie, wenn die Sache so beschaffen ist, in contumaciam *) erkannt wird.

§. 136.

Im Fall Jemand seine Schrift nicht gerade durch einen Mandatarium abgeben wollte, so müssen dergleichen Schriften doch nur durch anständige Personen übergeben werden. Domestiken und dergleichen aber sollen so wenig zur Insinuation der Schriften, als zum Empfange und zur Entgegennahme der gerichtlichen Bescheide und Resolutionen gebraucht werden. Königl. Verordn. vom 4. July 1695. Nach diesem müssen sich ebenfalls die Mandatarien und Advocaten richten, wenn sie irgend die zu insinuirenden Schriften nicht selbst abgeben können **).

*) In contumaciam erkennen, ist Jemand für ungehorsam erklären, oder Jemand eines Rechts, z. E. sich zu erklären, wegen Ungehorsams für verlustig erklären.

***) Wenn auch bey manchen Gerichten auf die strenge Beobachtung dieser Verordnung nicht gesehen werden mag, so bleibt sie doch immer in ihrer Kraft und zur Aufrechthaltung der Würde eines Gerichtes nothwendig; der Unannehmlichkeiten zu geschweigen, die daraus leicht entstehen können, wenn Domestiken und andere ähnliche Personen bey Gericht Schriften insinuiren und entgegen nehmen sollen.

§. 137.

Alle Schriften, die bey Gericht eingegeben werden, müssen vom Concipienten nahmentlich unterschrieben werden und zwar ausdrücklich mit dem concept. König. Verordn. vom 30. Januar 1689. Und zu Folge Rescripts Eines Kaiserlichen Reichs = Justiz = Collegii ist mittelst gedruckter Publication vom 16. May 1754. vom Kaiserlichen General = Gouvernement verordnet, daß die Parthenen bey ihren einzureichenden Suppliken und Wechsel = Schriften ihre Vor = und Zunahmen, wenigstens bey dem Schluß oder der Unterschrift ihrer Eingabe völlig ausschreiben, und nicht den Vornahmen bloß mit dem Anfangs = Buchstaben anzeigen. Ferner, daß auch die Concipienten jede einzureichende Schrift mit ihrem Vor = und Zunahmen unterschreiben, widrigen Falls aber ihre Schriften ohne darauf erfolgende Resolution zurück gegeben werden sollen*).

§. 138.

An dem Termine, auf welchem die Parthenen citirt worden sind, müssen sowohl der Kläger, als der Beklagte zeitig erscheinen, oder ihres Ausbleibens wegen legale Ursachen **) anbringen, zu welchen gehören: a) Krankheit, die aber durch ein Attestat des Arztes bescheinigt werden muß. b) Wenn Jemand im Dienste des Landes = Herrn aufgeboden und verreist ist. c) Wenn man im Gefäng =

*) So verordnet ebenfalls das rig. St. R. 2tes B. 6tes Kap. §. 3. daß keine Schriften angenommen werden sollen, ohne daß sich der Concipient mit seinem Nahmen unterschrieben hat.

**) Legale ist gesetzlich, rechtmäßig, rechtlich, den Gesetzen gemäß.

nitz sieht. d) Wenn man vom Feinde verhindert wird. e) Von Sinnen gekommen ist. f) Von Feuersbrunst oder Wassersfluth leidet. g) Todes-Fälle des Mannes, der Frau, der Aeltern oder Kinder, die sich am Citations-Termin ereignen. h) Wenn Jemand gerade zu derselben Zeit vor ein höheres oder anderes Gericht citirt worden ist, und andere unumgänglich nothwendige Vorfälle. Wenn aber Jemand, ohne solche legale Entschuldigungen angebracht zu haben, in termino ausbleibt, und wider den Ausbleibenden in der Sache definitive erkannt worden ist, so steht es ihm frey, bis zur nächsten Session (Juridique) seine Sache wider aufzunehmen und zurück zu gewinnen. Proc. Ordn. vom 4. July 1695. In der L. D. Seite 603. §. 2. u. 15.

§. 139.

Ob nun zwar die vorgeforderte Parthey durch einen Bevollmächtigten erscheinen kann, so gilt dieß doch nicht von Einem, der officiose vorgeladen worden ist; ein solcher muß durchaus in Person erscheinen, wenn es ihm nicht ausdrücklich wegen höchst legaler Ursachen auf seine Bitte erlassen wird. Dieses gründet sich auf verschiedene Hofgerichtliche Verfügungen und auf die Hofgerichtl. Constit. vom 27. October 1694. Indessen, obgleich bey dem Hofgericht stricte darauf gesehen wird, so kann doch ein vom Fiscal bey dem Land-Gericht Citirter nach Umständen und Beschaffenheit der Sache durch einen Bevollmächtigten erscheinen, und hat es gerade nicht nöthig, sich in Person zu sistiren: denn die Land-Gerichte haben gar nichts darüber aufzuweisen, und es ist auch nicht gebräuchlich, daß der Citirte in Person erscheine. Es müßte denn ein Criminal-Verbrecher und überhaupt eine Confrontation nöthig seyn.

§. 140.

Wer bey Gericht etwas anbringt, sucht und bittet, der soll darauf vom Gerichte die Resolutionen und Bescheide schriftlich erhalten. L. D. Seite 411.

§. 141.

Wenn Partheyen so arm und unvermögend sind, daß sie die Proceß-Kosten nicht tragen können, so erhalten sie auf ihr Ansuchen das Beneficium paupertatis (Armen-Recht). Sie müssen aber durch ein glaubwürdiges Attestat ihre Armuth und Unvermögenheit begründen und darthun, daß sie an beweglichen und unbeweglichen Vermögen nicht den Werth von 300 Rthlr. S. M. *) besitzen. Wer das Armen-Recht erhält, der hat vor Gericht gar nichts an Proceß-Kosten, Poschellinen und Stempel-Papier zu bezahlen und erhält alles gratis. L. D. Seite 373. §. 11. L. L. S. 389. R. Br. v. 16. July u. 5. Decbr. 1696. Hofg. Publ. v. 20. Febr. 1697. Das Armen-Recht erhält auch derjenige, der Gage genießt, die aber nicht so groß ist, daß die Hälfte 300 Rthlr. S. M. betrüge. Königl. Br. vom 14. May 1690. und L. L. S. 389. Das Armen-Recht bringt es mit sich, daß demjenigen, der es erhalten hat, auf sein Ansuchen ein Vertreter (Advocat) ex officio, der ihm also bloß aus Pflicht und gratis dienen muß, zugelegt wird. Seine Armuth und daß er nicht 300 Rthlr. S. M. im Vermögen hat, muß derjenige in der Art beweisen, daß er solches von dem Gericht, wo er wohnt und sich aufhält, attestiren läßt und es über dieß mit einem Eide erhärtet. Findet sich aber hernach, daß ein solcher aus Bosheit seine

*) Zwey Thaler S. M. rechnet man für einen Thaler Alberts, also etwa für einen Rubel R. M. einen Thaler S. M. Nach L. L. Seite 89. Note d. ist ein Thaler S. M. schwedisch ein halber Thaler Alberts, und ein Mark schwedisch ist fünf Mark Alberts.

Sache betrieben und derselbe überführt wird, der soll als ein temere litigans exemplarisch bestraft werden. L. D. S. 387. §. 11. Verliert ein solcher seinen Proceß und will die Appellation oder Revision nehmen, kann aber das Abgeurtheilte nicht erfüllen und bezahlen, so muß er, wenn er nicht sufficiente Bürgschaft stellen kann, selbst Bürge seyn und seine Sache aus dem Gefängniß fortsetzen. Ebend. §. 10. Er kann dieses aber auch auf die Art leisten, daß er auf seine Kosten Wache zu sich ins Haus nimmt. L. L. und Verordn. vom 16. Decbr. 1686. Hierüber ist auch nachzusehen R. St. R. 2tes B. 11tes R.

§. 142.

Aus dem Römischen Rechte führe ich hier folgende Verordnungen an, die bereits in Urtheilen hiesiger Gerichte angewandt worden sind und Partheyen und Sollicitanten betreffen. „Wenn Jemand, nachdem er bereits vors Recht oder vors Gericht gefordert oder angeklagt worden ist, nachher Soldat wird, oder unter ein anderes forum kommt; so hat er nicht das Recht, das vorige forum, (vor welches er schon vorher citirt worden war) zu widerrufen, indem man ihm darin schon zuvor gekommen ist *).“ Wie auch: „Wo einmal das Gericht von Jemand angenommen ist, der muß auch das Ende des Gerichts annehmen und abwarten **).“ Ferner verordnet das Römische Recht in Ansehung zweyer streitenden Partheyen: „Die Beklagten sind günstiger zu behandeln, als die Kläger ***).“

*) L. 7. D. de judiciis. Si quis, posteaquam in jus vocatus est, miles, vel alterius fori esse coeperit, in ea causa jus revocandi forum non habebit quasi praeventus.

**) L. 30. D. de judiciis. Ubi acceptum est semel iudicium, ibi et finem accipere debet.

***) L. 125. D. de divers. regulis jur. Favorabiliores rei potius quam actores habentur.

Vierter Abschnitt.

Von den Advocaten.

§. 143.

Ein Advocat (Patronus causarum) ist eigentlich ein Vertreter, ein Fürsprecher, der den streitenden Theilen in ihren rechtlichen Angelegenheiten beysteht und ihre Gerechtsame und Rechte vertritt und ausführt, ihnen dabey auch mit Rath und That an die Hand geht, in so weit es hier auf die Kenntniß der Rechte und Geseze ankommt.

§. 144.

Der Advocat wird auch Mandatarius genannt. Dief ist ein Bevollmächtigter, eine Person, die von irgend Jemand mit einer Vollmacht versehen ist, seine Sache statt seiner auszuführen und vor Gericht zu vertreten. Mandatarius kann also ein jeder seyn, aber ein Advocat muß erst ein Rechtsgelehrter seyn und vom Gerichte autorisirt werden, er ist eine persona publica. Nur dann erst wird der Advocat zugleich Mandatarius, wenn er in einer Sache mit einer Vollmacht versehen ist *).

§. 145.

Ein jedes Gericht kann so viel Advocaten anstellen,

*) Der Advocat unterscheidet sich eben dadurch vom Procurator, daß Ersterer keine Vollmacht nöthig, Letzterer aber eine nöthig hat, um im Nahmen seines Mandanten persönlich vertreten zu können. Hier in Liefland wird beydes zusammen verbunden; daher der Advocat auch immer eine Vollmacht haben muß. Obgleich auch Fälle eintreten, wo eine Parthey bey dem Advocaten bloß sich Rath ertheilen und seine Schriften anfertigen läßt, solche aber selbst insinürt und auch nun selbst in Person erscheint, in welchem Falle also der Advocat auch keine Vollmacht nöthig hat.

als es will und für nöthig findet. Nach der Public. der Statth. Regier. vom 23. December 1784. steht es dem Ermessen eines jeden Gerichts einzig und allein zu, redliche, treue und fleißige Leute, und in Rechten, Gerichts- und Landes-Verfassung erfahrene Männer zu Advocaten anzunehmen. Wer bey irgend einem Gerichte die Advocatur oder das Recht, Andere zu vertreten (*jus patrocinandi*) haben will, der muß bey dem Gerichte ordentlich darum nachsuchen, und wenn er dasselbe erhält, auch den Advocaten-Eid leisten. Ein jeder kann nur bey demjenigen Gerichte advociren, bey welchem er als Advocat recipirt (angenommen) worden ist; obwohl die bey den Ober-Gerichten bereits angestellten Advocaten auch bey den Unter-Gerichten gewöhnlich admittirt werden, wenn sie gleich nicht bey denselben besonders angestellt worden sind.

§. 146.

Die Advocaten dürfen Niemand, bey einer Strafe von 50 Rthlr., ihr Patrocinium versagen, und nach Beschaffenheit der Umstände auch bey Strafe der Remotion (abgesetzt zu werden), wenn sie dazu nicht legale und erhebliche Ursachen haben. Hofger. Constit. vom 1. Juny 1762. Auch das Römische Recht verordnet: Wenn Jemand, der dazu vom Richter anermahnet ist, aus einer solchen Entschuldigung, welche nicht gebilligt werden kann, der Parthey sein Patrocinium oder seine Hülfe und Bertheidigung versagt, so soll er vom Gericht ausgeschlossen seyn, und dabey wissen, daß ihm der Zulaß zum Patrociniiren nicht wiederhergestellt werden könne *).

*) L. 7. C. de postulando: Si quis vero monitus a judice, ea

§. 147.

Die Advocaten müssen sich von ihren Partheyen nicht nur hinlängliche Instructionen, sondern auch Vollmachten ertheilen lassen. Hofger. Ordon. vom 6. Septbr. 1630. §. 15. Ger. Proz. vom 23. Juny 1615. §. 15. und Hofger. Constit. vom 15. März 1690.

§. 148.

Ein Mandatarius aber, der ohne Vollmacht für Jemand bey Gericht Sachen anbringt und anhängig macht, oder sonst führt, soll mit 10 Thaler Strafe belegt werden. Hofger. Constit. vom 3. Febr. 1664. Auch in bloßen Suppliken = Sachen müssen die Advocaten und Mandatarii Vollmachten beybringen. Hofger. Constit. vom 30. November 1695. Und daß die Vollmachten überhaupt gleich bey dem Anfange beygebracht werden müssen, und zwar bey einer Strafe von 10 Thlr. bey dem Hof = Gericht und von 5 Thlr. bey dem Land = Gericht. Dieses verordnet auch die Hofger. Publicat. vom 29. October 1774. und nach der Hofger. Constit. vom 17. März 1724. sollen die Advocaten von den Partheyen mit solchen Vollmachten versehen seyn, die für sich und für ihre Erben ausgestellt sind, und zwar aus der Ursache, damit die Processse nicht aufgehalten werden. Nach dem R. St. R. 2tes Buch. 6tes Kap. §. 4. ist darauf ein Thaler Strafe gesetzt.

§. 149.

Wenn Jemand einmal eine Vollmacht angenommen, solche bey Gericht beygebracht und bereits Schriften eingegeben hat, so kann in der Sache nicht abgelassen werden,

excusatione, quae nequeat comprobari cuicumque parti patrocinium denegaverit, careat foro: sciat etiam nunquam sibi ad agendum copiam posse restitui.

sondern er muß dieselbe verfolgen und ausführen *). Dieses gründet sich auf die Praxis und auf verschiedene Hofgerichtliche Präjudicate, nicht weniger auf die Königl. Resolution vom 9. April 1695. Noch weniger aber darf er seine Parthey im Gange des Processus verlassen und ihrem Gegner dienen. Oder auch, wenn er schon dem Gegner dient und der Andere dieß nicht weiß und in der Absicht, ihn zu bevollmächtigen, zu ihm kommt und ihm seine Sache erzählt und vertraut, so darf er ihn nicht einmal anhören; denn wenn dieß auch gegen kein positives Gesetz wäre, so wäre es doch wider die Rechtschaffenheit, Wahrheit und Ehrlichkeit; Tugenden, die ein Advocat vorzüglich wahrnehmen muß, da er geschworen hat, Alles, was recht ist, zu vertreten.

§. 150.

Wenn ein Advocat aus Gewinnsucht oder sonst unnützer und boshafter Weise die Sache in die Länge zieht, aufhält, und auf solche Art die Justiz hemmt, so soll er von der Advocatur removirt werden. Hofgerichtl. Constitut. vom 27. October 1684.

§. 151.

Wenn ein Advocat in Gegenwart und im Beyseyn seiner Parthey vor Gericht auftritt, Anträge macht, oder sonst in seiner Parthey Nahmen Schriften übergibt, so hat er keine schriftliche Vollmacht nöthig; denn er legitimirt sich schon hinlänglich per praesentiam (durch die Gegenwart) seiner Parthey. Dieses gründet sich auf die Praxis, und auch das Röm. Recht verordnet: Das, was die Advocaten in Gegenwart derer, deren Sachen sie führen, anbringen, wird dafür ge-

*) So verordnet auch das rig. St. R. 2tes Buch. 2tes Kap. §. 6.

halten, als wenn es von der Parthey selbst vorgetragen worden wäre. L. 1. Cap. de Errore Advocat. Sonst muß aber ein Advocat immer mit einer Vollmacht versehen, und die Schriften, die er eingibt, auch unterschrieben seyn. Und wenn er denn die Sachen seiner Parthey verabsäumt und sich überhaupt nicht rechtschaffen verhält, so soll er nicht nur seine Parthey schadlos halten, sondern noch obendrein bestraft werden. Siehe §. 147. und l. l. Seite 59. Note a. Ferner: Justiz- oder Proceß-Ordnung vom 4. July 1695. l. D. S. 605. l. D. 653. und l. D. 657. Auch sagt das Röm. Recht: Wenn Jemand behauptet, daß seine Sache durch den Bevollmächtigten verlest worden ist, so steht es ihm zu, wider ihn aus der Vollmacht Klage zu erheben. L. 9. Cap. Mandati vel contra. Siehe §. 154.

§. 152.

Wenn ein Advocat seine Vollmacht überschreitet, so verordnet das Röm. Recht: Wenn der auf eine besondere Sache constituirte Bevollmächtigte das Amt seiner Vollmacht überschreitet, so kann das, was er verrichtet, seinem Herrn Mandanten keinen Nachtheil bewirken. L. 10. Cap. de procuratoribus.

§. 153.

Da die Advocaten verbunden sind, für ihre Partheyen die gerichtlichen Sentenzen, Urtheile und Verfügungen auszunehmen und überhaupt alles bey Gericht zu bezahlen, so sind sie auch befugt, sich von ihrer Parthey zu den Auslagen und zur Bestreitung der Unkosten Geld pränumeriren zu lassen. Hofgerichtl. Constit. vom 31. März

1691. und 21. October 1693. Gener. Gouvern. Publ.
vom 16. Februar 1769.

§. 154.

Wenn ein Advocat in einer Sache aus Irthum Fehler begeht, so statuirt das Röm. Recht: bekannt ist es, daß die Fehler derjenigen, welche für einen Andern etwas anbringen und suchen, der Wahrheit der Sache keinen Nachtheil bringen können. L. 2. *C. de Errore Advocat.* Uebrigens aber, wenn ein Advocat volle Macht und ausgedehnte Vollmacht gehabt, auch die Vollmacht nicht überschritten, und doch seiner Parthey Schaden zugefügt hat, so sagt das Röm. Recht: Wenn er aber völlige Autorität und Macht zu agiren gehabt hat, so darf das Abgeurtheilte nicht aufgehoben werden; denn wenn ein solcher von dir ernannter Bevollmächtigter bösslicher und betrügerischer Weise agirt hat, so ist es dir unverböthen, ihn gerichtlich zu belangen. L. 10. *C. de procuratoribus.*

§. 155.

Die Advocaten und Sachwalter sind, nach der Hofger. Constit. vom 14. October 1763., verpflichtet, bey einer Strafe von 10 Thln., die Acten sogleich, als dieselben geschlossen sind, zu unterschreiben *), und auch in den angefügten Terminen und bey den Anschlägen mit fertigen Schriften zu erscheinen, und sie sollen sich nicht dadurch davon loszumachen suchen, daß sie sich erbiethen, die Schriften noch nachher einzureichen. So müssen auch die Man-

*) Dieses muß, nach einer neueren Constitution, in einer Zeit von 8 Tagen geschehen, bey der nämlichen Strafe von 10 Thln.

datarien, Advocaten und Consulenten *), nach der Hofger. Constit. vom 9. Februar 1684., die Hofgerichtlichen Relationen von den Acten, die an den Senat (an das Forum revisorium) gesandt werden, unterschreiben.

§. 156.

Solchen Partheyen, welche das Armen-Recht haben, wird ein Advocat vom Gericht zugelegt, der ihnen gratis und bloß ex officio dienen muß. Auch öfters in andern Fällen wird einer Parthey auf ihr Ansuchen ein Advocat vom Richter zugelegt, und sogar wenn die Parthey den Advocaten, den sie sich wünscht, nachmentlich aufgibt. Und kein Advocat darf sich ohne legale und erhebliche Ursachen weigern, einen solchen Auftrag des Richters von sich abzulehnen. Dieß gründet sich auf die hiesige Praxis und auch auf das Römische Recht, welches in diesem Fall statuiert: daß denjenigen, die keinen Advocaten haben, der Richter Einen geben muß; nicht allein aber solchen Personen, sondern wenn es auch ein Anderer ist, der aus gewissen Ursachen, entweder aus Ansehen, oder aus Furcht wegen des Gegners keinen Bertheidiger seiner Sache erlangen kann. L. 1. §. 4. D. de postulando.

§. 157.

Das Röm. Recht sagt auch: Ueber dieß soll der Advocat mit der Parthey wegen ihrer Sache

*) Consulenten sind auch Advocaten, die aber als juris consulti und als Consulenten beym Reichs-Justiz-Collegium angestellt werden, um den daselbst Recht Suchenden consulendo et patrocinando zu helfen, und sollen recipirt und in Eid genommen werden. Hofger. Public. vom 6. December 1729.

Keinen solchen Contract, den er auf seine eigene Sicherheit übernimmt, eingehen, noch eine dergleichen Vereinbarung übernehmen. L. C. §. 2, C. de postulando.

§. 158.

Niemand, der in Kron = Diensten steht, soll und darf bey Gericht für Jemand patrociniiren. Hofger. Constit. vom 11. May 1696. und S. U. vom 4. April 1785. In welcher letzteren Ukase den Secretairen und Anwalden nahmentlich das Advociren verboten worden ist.

§. 159.

In allen persönlichen Sachen stehen die Advocaten des Hof = Gerichts bloß unter diesem Forum; so wie überhaupt ein jeder Advocat dasjenige Gericht, bey welchem er als Advocat angestellt ist, auch als sein Forum anerkennen muß. Ist Jemand Land - und Stadt = Gerichts = Advocat zugleich, so muß er auch den Magistrat als Richter anerkennen und sich bey demselben einlassen, sobald er bey diesem Foro von Jemand verklagt wird, oder er muß der Advocatur bey dem Magistrat entsagen *).

Fünfter Abschnitt.

Von der Jurisdiction (Gerichtsbarkheit).

§. 160.

Unter Jurisdiction, Gerichtsbarkheit oder Gerichtszwang, versteht man die Gewalt und Befugniß eines Richters oder einer Behörde, streitige Sachen und Perso-

*) So hat noch neuerlich das Hof = Gericht in Sachen zwischen Frubrig und Sivers erkannt.

nen, Verbrechen und Vergehungen wider die Geseze und Ordnung vor sein Forum zu ziehen, darüber zu erkennen und zu entscheiden. Und da es eine Civil- und Criminal-Jurisdiction gibt, so folgt aus dem Vorrhergehenden von selbst, welche Sachen und Gegenstände zur Ersteren und welche zur Lehteren gehören. Außerdem gibt es noch Jurisdictionem contentiosam. Diese besteht in der Macht, Jemand, der sich weigert, dessen ungeachtet zu zwingen, die Jurisdiction anzuerkennen und über sich oder in seinen Angelegenheiten den Richter, den er nicht anerkennen will, urtheilen zu lassen. Ferner ist die Jurisdiction auch voluntaria, welches diejenige Gerichtsbarkeit ist, welche über Jemand mit seinem eigenen Willen und seiner eigenen Zulassung ausgeübt wird. Jurisdictio ecclesiastica ist die kirchliche oder geistliche, und secularis, die weltliche Gerichtsbarkeit.

§. 161.

Kein Richter darf seine Gerichtsbarkeit überschreiten, sondern er kann sein Richter Amt nur lediglich in denjenigen Grenzen ausüben und über diejenigen Personen und Sachen exerciren, die ihm von den Gesezen angewiesen sind *). Wenn eine Sache vor dem gehörigen Gerichts-Stande betrieben wird und es das rechte Forum ist, so heißt es das Forum competens, im entgegen gesezten Falle aber das Forum incompetens.

§. 162.

Das Forum sowohl, als der Richter sind competent im dreyfachen Verstande: a) in Ansehung der Rechts-Sachen (ratione causarum); b) in Ansehung der Personen (ratione personarum); c) in Ansehung der In-

*) Man lese hier noch nach: S. 93. 94. u. 95.

stanzen (*ratione instantiarum*): denn es gibt eine dreyfache Jurisdiction, nämlich: a) in Hinsicht auf die Rechts-Sache selbst; b) in Hinsicht auf die Person des Beklagten; c) in Hinsicht auf das Verhältniß der Gerichte zu einander. Und wenn ein Richter oder ein Forum competent seyn soll, so muß es den Gerichts-Zwang in allen diesen drey genannten Rücksichten haben.

§. 163.

Ein nicht gehöriger, oder incompetenter Gerichts-Stand kann aber durch Prorogation gehörig und competent werden. Unter Prorogation der Gerichtsbarkeit (*prorogatio jurisdictionis*) versteht man den Fall, wo in irgend einer Rechts-Sache die Jurisdiction über solche Personen ausgeübt wird, die der Regel nach nicht unter der Gerichtsbarkeit stehen.

§. 164.

Diese Prorogation geschieht entweder freywillig, da beyde Theile, oder vorzüglich der Beklagte dazu die Einwilligung geben, und ist alsdann eine freywillige Prorogation (*prorogatio voluntaria*) oder aus Nothwendigkeit durch die Vorschrift der Gesetze, und ist also die nothwendige Prorogation (*prorogatio necessaria*). Diese letztere tritt vorzüglich ein bey einer Wiederklage (*reconvention*), oder wenn auch eine Sache, statt daß solche an den ordentlichen Richter gelangen sollte, aus Ursachen an eine Commission abgegeben wird.

§. 165.

In Ansehung der hiesigen Collegien und Gerichts-Stände, sind deren Jurisdiction und Gerichts-Zwang vorzüglich in Folgendem bestimmt.

§. 166.

Die Gouvernements-Regierung ist das erste Forum executivum und oberste Policity-Gericht im Lande, hat aber auch mit Rechts- und Regierungs-Sachen zu thun. Dieses Forum besteht aus dem General-Gouverneur, dem Civil-Gouverneur, zwey Regierungs-Räthen, der Canzley und dem Gouvernements-Procureur. Nach Abschaffung der Statthalterchafts-Regierungsform und Re-tablirung der alten Gerichts-Verfassung hier zu Lande, sind dessen ungeachtet die Gouvernements-Regierung und der Gouvernements-Procureur ganz nach den in den Allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements befindlichen Instructionen und Einrichtungen beybehalten und bestätigt worden, in welchen Verordnungen man auch das Weitere über deren Funktionen nachlesen kann.

§. 167.

Nach der S. Uk. vom 29. August 1802. sind für sämmtliche Civil-Gouverneure verschiedene Vorschriften gegeben, aus welchen ich hier folgende Punkte anführe. Erster Punkt: Die Chefs der Gouvernements haben solche im Nahmen Kaiserlicher Majestät, vermittelst der Gouvernements-Regierungen, und nicht in ihrer einzelnen Person, zu verwalten. Zweyter Punkt: Sie dürfen ihre Gewalt nicht über die Grenzen der Befehle hinaus erstrecken und keine Untersuchungen und keine Inquisitionen versteckter Weise und bloß nach eigener Willkühr weder einleiten, noch unterdrücken. Dritter Punkt: Sie sollen sich in keine gerichtliche Sachen-Processe, als Criminal- und Untersuchungs-Sachen durch ihre, besonders

aber unnöthige und unzeitige Predloschenien (Ansuchen, Anmuthung) mischen, sondern abwarten, bis die Criminal = Sachen nach der vorschriftsmäßigen Ordnung zur Bestätigung an selbige gelangen, und bey der Abhelfung etwanniger Verabsäumungen nach den Gesetzen verfahren. Vierter Punkt: Sie sollen durchaus Niemand auf irgend Jemandes Privat = Ansuchen durch ihre Befehle. (ausgenommen bey den Erfordernissen im Dienst) einfordern, sondern sämtliche an selbige einkommende Klagen an die Behörden remittiren, und diese müssen denn ungesäumt die gesetzlichen Mittel zur Aufsuchung der erforderlichen Leute anwenden.

§. 168.

Der Cameral - Hof ist nach der Reetabliung der ehemaligen Gerichts = Verfassung im Jahre 1796. ganz nach dem Fuße der Statthalterschafts = Regierungsform beybehalten und autorisirt. Nach dem 118ten §. der Allerh. Verordn. zur Verwaltung der Gouvernements, sind ihm alle ökonomische und Kron = Sachen übertragen. Alle Nachrichten von der Volks = Zahl, Revisions = Tabellen, Berichte von Einnahme und Ausgabe, Revision der Rechnungen, Salz = Sachen, Kron = Gerechtsame, Pachtungen für die Krone, und alle Kron = und öffentliche Gebäude im Gouvernement und deren Erhaltung. Er ist die Ober = Behörde von den Dekonomie = Verwaltungen, Kreis = Commissariaten, Kreis = Rentereyen und allen dergleichen Behörden, die mit Kron = und ökonomischen Sachen zu thun haben. Der Cameral - Hof richtet Niemand, sondern sucht solche Sachen, die keinen Widerspruch und Streit leiden, durch die Gouvernements = Regierung zu entscheiden,

in streitigen und zweifelhaften Sachen aber bringt er seine Beschwerde durch den Gouvernements-Anwalt der Kron-Sachen bey den Gerichten an; und da jetzt keine Gouvernements-Anwälde sind, so thut es der Cameral Hof durch die Fiskale, entweder directe, oder durch den Gouvernements-Procureur.

§. 169.

Das Collegium der allgemeinen Fürsorge ist gleichfalls eine Behörde, die nach Wiederherstellung der alten Gerichts-Verfassung in Liefland ganz nach Vorschrift der Allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements beybehalten worden ist. Zu Folge des 380sten §. dieser Verordnungen sind diesem Collegium folgende Pflichten übertragen: 1) Fürsorge und Aufsicht über die Anordnung und dauerhafte Gründung öffentlicher Schulen. 2) Anordnung und Aufsicht der Waisen-Häuser. 3) Anordnung und Aufsicht der Kranken-Häuser und Hospitäler. 4) Anordnung und Aufsicht der Armen-Häuser. 5) Anordnung und Aufsicht eines besondern Hauses für unheilbare Kranke, die keinen Unterhalt haben. 6) Anordnung und Aufsicht eines Hauses für Wahnsinnige. 7) Anordnung und Aufsicht der Arbeits-Häuser. 8) Anordnung und Aufsicht der Zucht-Häuser. Noch ebendas. §. 381. erstreckt sich aber die Bemühung und Aufsicht des Collegii der allgemeinen Fürsorge nicht über diejenigen Schulen und Anstalten, die mit besondern Privilegien oder Gnaden-Briefen versehen, oder auf Kaiserlicher Majestät Verordnung einer besondern geistlichen oder weltlichen Direction anvertraut sind *).

*) Nachdem die Universität in Dorpat etablirt worden ist, ist derselben die Aufsicht über alle öffentliche Lehrer, Stadt- und Land-

§. 170.

Vor das Hof-Gericht, als den ersten Justiz-Hof im Lande, gehören unmittelbar, zu Folge der l. l. Seite 327. u. 328. wie auch nach der Hofger. Ordon. vom 20. May 1630.. In der l. D. S. 47. §. 8. folgende Sachen: a) Alle Verbrechen der beleidigten Majestät (*crimina laesae Majestatis*). b) Alle Duell-Sachen zwischen adlichen Personen, wie auch adlicher Personen schwere Verbrechen (*injuriae atrocissimae*). Wegen anderer Verbrechen gehören aber auch die Edelleute vor das Land-Gericht. Nur in Criminal- und in Injurien-Sachen kann das Land-Gericht über adliche Personen durchaus kein Urtheil fällen, oder ein solches Urtheil wird für eine Nullität angesehen, indem dasselbe nur dem Hof-Gericht competirt. Königl. Br. vom 21. April 1686. und 2. September 1692., obwohl zu Folge der Ordon. §. 25. l. D. Seite 62. das Land-Gericht, wenn von adlichen Personen Verbrechen vorkommen, befugt ist, die Verbrecher vorzufordern, die Sache zu untersuchen, auch Zeugen abzuhören, nach geschlossener Untersuchung aber die vollständigen Acten in *occluso* dem Hof-Gerichte zuzusenden, und auch nach Beschaffenheit der Sache den Beklagten. c) Solche Sachen, die von einem höheren Foro an das Hof-Gericht remittirt oder verwiesen werden. d) Wenn ein Zoll-Bedienter injuriirt oder gar geschlagen wird. e) Alle Streitigkeiten, welche etwa das Ritter-Haus betreffen, oder auch selbst die Richter, deren Autorität und aller derjenigen, die zum Gerichte gehören. f) Alle solche Sachen, welche adliche Sachen, Rechte, liegende Gründe betreffen, und wo der Beklagte von Adel ist. Vorzüglich in Sachen *de hereditatibus et succes-*

Schulen und über alle Le^h-Anstalten übertragen, und das Colleg. der A. J. hat damit nichts zu thun.

sionibus, de cessione bonorum, de praediis, de privilegiis, de testamentis, de possessionibus litigiosis et aliis bonis. Und endlich gehören dahin alle Concurs und Präferenz-Sachen, welche adliche Personen haben, als gleichfalls in der ersten Instanz, welches sich auf altes Herkommen und auf beständige Observanz gründet. Ferner kann das Hof-Gericht, nach dem Regl. fürs dörrptsche Hof-Gericht vom 12. October 1681. §. 3., wenn von dessen Gliedern irgend jemand ausbleibt, damit der Gang der Justiz dadurch nicht gehemmt werde, einen Andern substituiren und demselben die Gage des ausbleibenden Theils zufließen lassen; und nach der Königl. Resol. vom 22. September 1702. kann er auch bey den Unter-Gerichten Glieder dispensiren und Andere in ihrer Stelle substituiren. Nach L. L. Seite 327. Note c. gehören alle Urtheile der Unter-Richter in Criminal-Sachen ad leuterandum vor das Hof-Gericht. Die Hofgerichts-Canzley ist auch berechtigt, zu Folge Hofger. Resol. vom 22. April 1764., von allen Geldern, welche bey dem Hof-Gericht eingeliefert und affervirt werden, die Zähl-Gelder (Centenal) als eine pars salarii, mit Eins von Hundert bey dem Auszahlen abzuziehen, und nach der neuen Canzley Taxe, welche unterm 6. July 1799. durch den Druck publicirt worden ist, sind diese Zähl-Gelder, nämlich 1 pro Ct., auch aufgenommen worden; bey Concursen aber nur das Centenal von höchstens 10,000 Thlr. Alb. oder 10,000 Rubel *).

§. 171.

Beym Hof-Gericht ist auch ein Fiskal angestellt,

*) Nämlich, wenn ein einzelner Exhibent mehr als 10,000 Thaler erhält, so zahlt er doch nur 100 Thlr. Centenal. Die Land-Gerichte können bey Executionen nur höchstens 10 Rubel Centenal berechnen.

welcher der Ober = Fiskal genannt wird. Die Instruction für die Fiskale überhaupt findet sich L. D. Seite 86. und Seite 46. §. 12. und was die Fiskale überhaupt anbetrifft, folgt im 174sten §. dieser Abtheilung. Hier findet also nur noch das eine Stelle, was den Ober = Fiskal besonders angeht. Der Ober = Fiskal ist autorisirt und befugt, denjenigen Richter, der seinem Amte gesekwidrig vorsteht, anzuklagen. Königl. Br. 1693. und L. L. Seite 317. Note b. Dieß kann der Kreis = Fiskal auch bey den Unter = Gerichten. Nach der Instruction und Bestallung eines Ober = Fiskals vom General = Gouverneur vom 23. August 1630. soll der Ober = Fiskal von allen urtheilsmäßigen Straf = Geldern portionem virilem haben und es soll ihm auch das Advociren erlaubt seyn. Beym Ober = Consistorio kann der Ober = Fiskal sich gar nicht von Amts wegen gegen Jemand geriren, als bis das Ober = Consistorium erst deshalb das Hof = Gericht darum requirirt (ersucht) und das Hof = Gericht dazu die Concession (Erlaubniß) mittelst Resolution erteilt hat, welches sich auf alte Observanz und Hofgerichts = Präjudicate gründet. Der Ober = Fiskal ist auch befugt, den Kreis = Fiskalen Bemerkungen zu machen und Anweisungen von Amts wegen zu geben und kann verlangen, daß solche von den Kreis = Fiskalen angenommen und beobachtet werden. Dieß gründet sich gleichfalls auf alte Observanz und Hofgerichtliche Präjudicate. — Wenn der Ober = Fiskal in Amts = Sachen die Revision ergreift, so hat er weiter kein praestandum zu leisten, als daß er darüber, daß er bloß ob interesse publicum und aus redlicher Absicht die Revision ergriffen hat, die Reversales von sich stellt.

§. 172.

Das Ober = Consistorium ist eine geistliche Behörde (forum ecclesiasticum), welche für sich als ein separates

Forum besteht und autorisirt ist. Obgleich das Ober-Consistorium, dem Hof-Gerichte subordinirt ist, so hat es doch das Recht, seine nöthigen Justitarios mit Uebergehung des Hof-Gerichts, als auch der Ritterschaft, directe der Gouvernements-Regierung zur Bestätigung zur präsentiren. Nach der Resol. des Reichs-Justiz-Collegii vom 19. December 1740. Vor das Ober-Consistorium gehören alle Religions-Sachen, und die das Priester-Amt, in Lehren, Predigen und Verrichtung des Gottesdienstes betreffen, wie auch alle Ehe-Sachen und Ehescheidungen zwischen solchen Personen, die nicht zum Bürger-Stande, und folglich unter die Stadt-Consistoria gehören. Prediger also in allen andern Sachen, die nicht ihre Amts-Verwaltung betreffen, gehören vor die gewöhnlichen Gerichte und haben zur ersten Instanz das Land-Gericht.

§. 173.

Das Land-Gericht ist das erste Unter-Gericht. Es besteht aus dem Land-Richter, zwey Assessoren und dem Secretair, der gewöhnlich auch zugleich Assessor substitutus ist *). Nach Inhalt des Privilegiums Sigismund

*) Assessor substitutus ist der Secretair deshalb bey dem Land-Gerichte, um, wenn Eins von den übrigen richterlichen Gliedern fehlt, in dessen Stelle substituirt zu werden und als Richter Sitz und Stimme zu haben. Hieraus schon folgt, daß es nicht schicklich ist, daß gerichtliche Ausfertigungen und Bescheide ergehen, die bloß vom Secretair, als Assessor substitutus und vom Canzellisten, oder Archivarius, loco secretarii unterschrieben sind, wie dessen ungeachtet öfters geschieht; denn der Secretair ist nicht wirklicher, sondern nur substituirt Richter, auf den Fall, wenn einer der wirklichen Richter fehlt. Kein Decret und keine Ausfertigung kann auch gültiger Weise abgefaßt werden, ohne daß auch einer der wirklichen Richter anwesend ist, der denn auch ein solches Decret oder eine solche Ausfertigung unterschreiben, der Secretair aber contra-signiren muß.

Augusts hat der Land-Richter ebenfalls das Recht, bey vorfallender Vacanz zwey oder drey Candidaten zur Besetzung der erledigten Stelle zu präsentiren, und zwar muß dieses nach Anleitung der Ordon. vom 29. May 1630. L. D. Seite 47. §. 2. bey der Gouvernements-Regierung geschehen, als welche von den präsentirten Candidaten Einen wählt und bestätigt. — Wenn aber ein Canzlist fehlt, so wird solcher, nach der S. Uk. 1734., dem Hof-Gericht präsentirt und von demselben bestätigt. — Das Land-Gericht ist die erste Instanz über bürgerliche und adliche, und alle solche Personen, die nicht unter die Magisträte gehören, in allen Criminal- und Civil-Sachen, außer in solchen, die nach dem 170sten §. nahmentlich vor das Hof-Gericht, als die erste Instanz, gehören. L. D. Seite 47. §. 1. u. 8. und Seite 54. §. 5., 6. u. 7. und ebendas. Seite 745. In schweren Criminal-Sachen aber muß das Land-Gericht sein Urtheil sammt den Acten zur Leuteration an das Hof-Gericht senden. Ferner gehören vor die Land-Gerichte alle Testaments-Sachen, die bürgerliche Personen betreffen, und dieses Recht beruht auf altem Gebrauch und sehr langen Herkommen *). Obgleich das Land-Ge-

*) Mit dem rigischen Land-Gerichte ist auch das ehemalige in Riga befindlich gewesene Burg-Gericht, zu Folge Königl. Resol. vom 10. Januar 1699., in der Art vereinigt, daß alle Personen und Sachen, die ehemals vor dieses Burg-Gericht gehörten, nun unter das rigische Land-Gericht gehören. Nach der Burg-Gerichts-Ordnung bestand die Jurisdiction des ehemaligen Burg-Gerichts über alle Personen, die in Riga auf dem Stadt-Grund wohnen und Civil-, Kron oder Militair-Bediente sind, sammt ihren Frauen und Kindern, außer ihren Domestiken, als welche unter die Jurisdiction der Stadt ausdrücklich gehören.

Eben so ressortirten unter das ehemalige Burg-Gericht diejenigen, welche im Kloster oder auf dem Schloß-Grund, auf den Kron-

richt wohl befugt ist, zu Folge der ausdrücklichen Worte der Ger. Ordon. vom 10. Februar 1614. §. 14. und vom 20. May 1630. L. D. Seite 47. §. 8. darüber zu erkennen, wenn die Rede von einer Ungewißheit und Dunkelheit der Grenzen ist, und wo überhaupt Grenz-Berichtigungen, Acker-Entscheidungen und Fischerey-Besichtigungen vorkommen und obwalten, so kann es doch, nach Inhalt der schon angeführten Ger. Ordon. vom 20. May 1630. L. D. Seite 47. §. 8. und nach dem Patent vom 17. May 1670. L. D. Seite 36. über liegende Gründe und Grenz-Streitigkeiten, sobald die Rede vom Eigen-

Holmen, in der Dünamünde, auf der Kron=Spilwe, auf der Vorkburg und auf andern solchen im Territorio (Gebiet, Bezirk) der Stadt Riga belegenen privilegirten Orten und Plätzen wohnen, und gehören alle diese nicht bloß in Ansehung ihrer Personen, sondern auch in Ansehung ihres Mobiliar-Vermögens unter dasselbe. Und nach der Königl. Resolution vom 22. October 1662. ist Folgendes verordnet, §. 2.: „Alle Adliche, die in der Stadt wohnen und bürgerliche Nahrung treiben, sollen völlig der Jurisdiction der Stadt unterworfen seyn und alle persönliche und dingliche Lasten tragen.“ §. 3. „Wenn sie aber bloß in der Stadt besizlich sind und wohnen, aber keine bürgerliche Nahrung treiben, so sollen sie zwar onera realia (dingliche Lasten) tragen und in Ansehung ihrer liegenden Gründe und Häuser und in allen actionibus realibus, welche diese, wenn sie auf Stadt-Territorium liegen, betreffen, unter die Stadt-Jurisdiction gehören, aber in allen andern Sachen unter das Burg-Gericht, und unter dieses Letztere auch wegen Contracte und Delicta, die in der Stadt vorfallen, wenn sie sich in derselben bloß als Fremde aufhalten.“ §. 5. „Ebenfalls sollen alle in der Stadt wohnende Kron=Officianten mit Frau und Kindern (aber nicht Domesstiken), wie auch Wittwen, in eben der Art unter das Burg-Gericht gehören.“ — Nachdem schon dieses ganze Werk von mir vollendet und zum Druck fertig war, ist das Burg-Gericht wiederhergestellt und retablirt worden, und zwar durch einen Beschluß auf dem im Februar 1805. in Riga gehaltenen Landtage.

thums = Rechte ist, nicht erkennen, und überhaupt nicht in petitorio *), sondern dergleichen Sachen haben das Hof = Gericht zur ersten Instanz, allein in possessorio summario **). Bey entstehendem Grenz = Streite kommt dem Land = Gerichte allerdings die Cognition zu, worüber auch Hofgerichtl. Präjudicate vorhanden sind. Dem Land = Gerichte kommt es zu, seine eignen Urtheile, wie die Urtheile der Ober = Gerichte zu erfüllen, und Immissionen und Executionen zu vollziehen. Allein es kann dergleichen Executionen und Immissionen nicht selbst von sich aus verhängen, sondern nur ad Commissum der Gouvernements = Regierung und des Hof = Gerichts, außer wenn die zu erequierende Summe nicht größer, als Fünfzig Thlr. S. M. oder Rubel ist. Ordon. vom 1. Februar 1632. §. 39. L. D. Seite 54. und die Execut. Verordn. vom 10. July 1669. §. 1. 2. 4. 5. 6. 8. L. D. Seite 202. Königl. Br. vom 2. December 1702. In Concur = und Präferenz = Sachen, wenn solche nicht adliche Personen betreffen, ist das Land = Gericht die erste Instanz, in so fern diese Vorfälle auch nicht Bürger und andere unter die Stadt = Magistrate fortirende Personen betreffen. Und wenn solche adliche Personen betreffen, so ist das Hof = Gericht die erste Instanz. Dieses gründet sich gleichfalls auf altes Herkommen und beständige Observanz. Ueber das Erb = Recht an den verlaufenen Bauern competirt dem Land = Gerichte gleichfalls, als erster Instanz, das Recht, zu urtheilen und zu entscheiden. Landger. Ordon. §. 23. L. D. Seite 61.

*) Petitorium ist die auf das Eigenthum gerichtete Klage.

**) Possessorium summarium, oder summarissimum, bedeutet den Proceß über den jüngsten Besitz, oder außerordentlichen Besitzstandes = Proceß. So bedeutet Possessorium der Besitz, und in possessorio erkennen, heißt wegen des Besitzes erkennen.

Ferner werden bey dem Land = Gerichte alle Klagen wegen Erfüllung der Contracte angenommen, wegen Umstößung derselben aber bey dem Hof = Gerichte *), welches sich auf die beständige Praxis gründet. Nach E. dirig. Sen. Uk. vom July 1797. sollen die Ober = Officiere von den Etats = Commando's, als Personen, die nicht auf der Kriegs = Liste stehen, von dem Civil = Gerichte gerichtet werden, und gehören folglich vor die Land = Gerichte.

§. 174.

Beim Land = Gerichte ist auch ein Kreis = Fiskal. Eine Person, die dazu autorisirt ist, in allen Vorgängen und Vorfällen, welche das Interesse publicum, oder das der hohen Krone betreffen, oder auch bey Uebertretungen der Geseze und Verordnungen öffentlich bey dem gehörigen Richter aufzutreten und darauf zu sehen, daß weder das Interesse der hohen Krone, noch das Interesse publicum gefährdet, oder die Geseze und Verordnungen violirt oder übertreten werden, ohne dabey Rücksicht auf Person und Stand, noch weniger auf eigenes Privat = Interesse zu nehmen. Dieß ist der zusammengezogene Haupt = Inhalt der Pflichten eines Kreis = Fiskals, aus welchen aber alle übrigen fließen und darnach wie nach ihrem Maßstabe abgemessen werden können. Die eigentliche Instruction für die Fiskale steht: L. D. Seite 86. u. 46. §. 12. Wenn die Stelle eines Kreis = Fiskals erledigt ist, so schlägt der Land = Richter, in Gemeinschaft mit dem Dekonomie = Commissair, die Candidaten der Gouvernements = Regierung vor, welche dann Einen davon, nach genommener Rücksprache mit dem Cameral = Hofe, wählt und bestätigt. Die Dekonomie = Verwaltung und der Cameral = Hof haben aus

*) Nämlich die Klage in puncto rescissionis, d. i. wegen Aufhebung (eines Contractes).

der Ursache Antheil an der Bestallung eines neuen Fiskals, weil er nicht nur Kreis-, sondern auch Oekonomie-Fiskal ist, und als letzterer besonders für die Gerechtsame der Kron-Bauern zu wachen hat. Obgleich der Fiskal, nach dem General-Reglement, nicht verantwortlich ist, wenn seine Anzeige und Klage nicht in allen Punkten wahr befunden worden ist, indem er nicht Alles wissen kann und schon ein Punkt ihn berechtigt hätte, sein Amt wahrzunehmen, so muß er doch auch nicht ganz ohne Grund klagen, und wenn er dieses thut, oder gar imputata aufnimmt, die gar nicht erwiesen werden können, so soll er bestraft werden, nach dem Gen. Regl. und auch S. Uk. vom 20. März 1714. Seit der Reetablirung der alten Gerichts-Verfassung, da die Gouvernements-Procureurs ganz nach dem Fuß der Statthalterschafts-Regierung beybehalten worden sind, stehen die Fiskale auch unter dem Gouvernements-Procureur, müssen von demselben Befehle annehmen und ihm Berichte abstaten, worüber specielle Befehle vorhanden sind. Der Fiskal bekommt von allen Straf-Geldern, die für begangene Verbrechen und Vergehungen bezahlt werden, den dritten Theil, aber nicht von solchen Straf-Geldern, die in der Proceß-Stadga gegründet sind. Die Fiskale müssen ihre Kosten und Auslagen in Processen und Rechtshändeln von ihren Gegnern bezahlt erhalten, und wenn sie auf ein erhaltenes Commissum agiren, auch auf den Fall, wenn sie verlieren. Wenn adliche Personen Verbrechen und Vergehungen begangen haben, so kann der Kreis-Fiskal wohl darüber eine Anzeige machen, allein die eigentliche Action solcher adlicher Personen competirt nicht ihm, sondern dem Ober-Fiskal. L. D. Seite 232. §. 26. *).

*) Wegen der Jurisdiction des Land-Gerichts und Hof-Gerichts kann man diesen §. mit dem 170sten §., das Hof-Gericht betreffend, annoch vergleichen.

§. 175.

Das Land = Waisen = Gericht machte sonst für sich ein besonderes Gericht aus, ist aber seit der Königl. Verordn. vom 20. December 1694. L. D. Seite 81. §. 17. 18. u. 19. mit dem Land = Gerichte vereinigt und macht mit demselben jetzt nur ein Gericht aus, obgleich das Land = Gericht und der Land = Richter in solchen Schriften und Angelegenheiten, welche eigentlich vor das Land = Waisen = Gericht gehören, gewöhnlich: Land = und Waisen = Gericht und Land = und Waisen = Richter titulirt werden. Vor das Land = Waisen = Gericht gehören alle Sachen, welche unmündige Kinder und Wittwen, sowohl in Ansehung ihrer Rechte und Personen, als ihres Vermögens betreffen. Bey diesem Gericht müssen auch die Vormünder und Curatoren über die Verwaltung des ihnen anvertrauten Vermögens ihrer Curanden und Pupillen Rede und Antwort geben. Es constituirt daher die Vormünder und Curatoren und entbindet sie wieder ihrer Pflichten. Uebrigens gehören vor dieses Forum eben dieselben Personen, die vor das Land = Gericht gehören.

§. 176.

Die Stadt = Magisträte sind in den Städten eigentlich eine Unter = Instanz, in Rücksicht der Ober = Gerichte; im Betracht der Unter = Gerichte aber, die zum Magistrat gehören und unter demselben stehen, eine Ober = und sogar eine Appellations = Instanz, indem von den Stadt = Nieder = Gerichten zuerst an den Magistrat appellirt und querulirt wird *). Dem Magistrat competirt die Jurisdiction nicht

*) Dieses versteht sich also auch nur von den Magisträten in solchen Städten, wo Nieder = Gerichte sind, z. B. in Riga, Pernau und Dorpat. In den Städten hingegen, wo keine Nieder = Gerichte sind,

nur über alle Bürger der Stadt, unadliche Einwohner und Fremde in allen Sachen, sie mögen ihre Person, oder ihr Vermögen, bewegliches oder unbewegliches betreffen, sondern auch über den Adel, wenn er in der Stadt bürgerliche Nahrung treibt. Sonst aber hat der Magistrat weder über den Adel, noch über Militair-, Kron- und Civil-Beamte irgend eine Jurisdiction, als nur in dem Falle, wenn solche Personen in der Stadt besizlich sind, wo sie von ihren Grundstücken ebenfalls onera realia tragen müssen und in actionibus realibus, welche ihre Häuser und liegende Gründe betreffen, unter die Gerichtsbarkeit des Raths gehören. Eben so auch in Ansehung der Frauen, Wittwen und Kinder solcher Personen, nur die Domestiken, die bey ihnen dienen, ausgenommen, als welche durchaus unter des Raths Jurisdiction gehören *). Obgleich adliche Personen, wie auch Militair- und Civil-Bediente, wenn sie in der Stadt wohnen und besizlich sind, in ihren Erbschafts- und Nachlaß-Sachen gar nicht unter die Gerichtsbarkeit des Raths gehören, so ist diese Behörde doch berechtigt und auch verbunden, auf Requisition des Land-Gerichts, oder auch solcher Personen, quorum interest **) in Sterbe-Häusern bey Todes-Fällen solcher Personen die Inventur und Versiegelung (Consignation und Obsignation) vorzunehmen. Reichs-Just. Colleg. Resol. vom 28. Januar und 6. Februar 1758. Wie denn auch nur der Rath die in seinem Territorio befindlichen liegenden Gründe solcher Personen, wenn dergleichen auf

z. B. in Walf, Wolmar, Lemsal, Fellin, Werro ist der Magistrat auch kein Forum appellatorium, sondern die erste Instanz.

*) Man lese hierüber auch im 173sten S. die Note wegen des Burg-Gerichts.

**) Die dabey interessirt sind.

Verfügung einer Kron- Behörde zum Aufgebot kommen sollen, subhastiren kann, aber weiter gar nicht darüber erkennen, auch ohne Requisition oder Commissum nicht den Zuschlag ertheilen darf. Der Magistrat hat das Recht, seine Mitglieder bey vorkommenden Vacanzen selbst zu wählen, muß sie aber bey der Gouvernements- Regierung bestätigen lassen. Der Magistrat ist in gewisse Aemter und Departements eingetheilt, welche Nieder- Gerichte heißen, und von welchen man die Appellation und Querel an den ganzen Magistrat nimmt. Unter diesen Stadt- Nieder- Gerichten bemerke ich besonders das Vogtenliche Gericht, welches nach dem rig. St. R. 2ten Bdes 2tes Kap. die erste Instanz in allen Civil- und Criminal- Sachen ist, nämlich solcher Personen, die unter den Magistrat gehören, außer in Sachen, welche Testamente, Erbforderungen, Proclama- mata und primae et secundae Immissionis Decreta betreffen, als welche nach dem rig. St. R. 2ten Bdes 3tes Kap. §. 1. den ganzen Magistrat zur ersten Instanz haben. Allein diejenigen, welche in der Stadt, oder auf deren Territorio einen Todtschlag oder dergleichen Mißhandlung begehen, daselbst betreten und ergriffen werden, sollen vor diesem Gerichte belangt und verurtheilt werden. Ebd. Kap. 2. §. 4., und nach §. 5. können auch alle Fugitiv, und diejenigen, welche an andern Orten flüchtig geworden sind und keine bleibende Stelle haben, vor diesem Gerichte belangt, wie auch ausgetretene Schuldner auf Anhalten ihrer Creditoren angehalten und ihre Güter sequestrirt werden. Nach dem 2ten §. ebendas. gehören ohne Unterschied alle diejenigen vor dieses Gericht, welche in der Stadt contrahirt haben, in der Meinung, daß sie ihrem Gegentheile wegen eines solchen Contracts ohne Dilation und Aufschub gerecht seyn wollen. Wie denn überhaupt das Vogtenliche Gericht die eigentliche Polizey- Behörde in der Stadt und

auf dem Territorio der Stadt vorstellt und als solche betrachtet werden muß. Auch ist beym Magistrat ein Stadt-Consistorium, vor welches alle geistliche Sachen der Stadt-Prediger und alle Ehe-Sachen und Ehescheidungen der unter den Magistrat fortirenden Personen gehören *).

§. 177.

Das Ordnungs-Gericht ist eine Polizey-Behörde und die erste Instanz im Kreise in Polizey-Sachen, in welchen es eigentlich bloß von der Gouvernements-Regierung abhängig ist, als bey welcher auch nur über das Ordnungs-Gericht in allen Polizey-Sachen Beschwerde geführt werden mag. Das Ordnungs-Gericht hat also bloß Jurisdiction in Polizey-Sachen, und was die Streitigkeiten der Erbleute mit ihrem Erbherren und dergl. anbetrifft a). Alle andere Geschäfte, als Execution, Beytreibung der Kron- und Ritterschafts-Restanzien u. s. w., verrichtet es nur, wenn es hierzu von seinen Obern Befehle und Aufträge erhält, oder von andern Behörden requirirt wird. L. D. Seite 9. ist zwar die alte Instruction für das Ordnungs-Gericht, allein seit der Aufhebung der Statthalterchafts-Regierungsform hier in Liefland und der Reetablirung der alten Gerichts-Verfassung ist das Ordnungs-Gericht mehrmals von seinen Vorgesetzten auf die in den Allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements befindliche Vorschrift für die Nieder-land-Gerichte zurück gewiesen, und das Ordnungs-Gericht darf und mag sich der Ausübung und Wahrnehmung der daselbst vorgeschrie-

*) Der Magistrat spricht ganz nach dem Stadt-Rechte und braucht das Röm. Recht als Hülfß-Recht. Siehe Anmerk. 31.

a) Anmerkung 3.

schriebenen Pflichten, wohl schwerlich entziehen *). Uebrigens werden der Ordnungs-Richter, seine beyden Adjuncten und der Notar, der Erstere alle drey Jahr und bey entstehender Vacanz, der Letztere aber nur lediglich, wenn diese Stelle erledigt ist, von der Ritter- und Landschaft auf dem Landtage **) erwählt, der Gouvernements-Regierung präsentirt, und von derselben nach Befinden bestätigt. Bey den Ordnungs-Gerichten ist noch zu bemerken, daß, obgleich jetzt nur vier Kreise sind, es doch acht Ordnungs-Gerichte gibt, und zwar nach den acht Kreisen des Gouvernements, in welche es bey Einführung der ehemaligen Statthalterschafts-Regierungsform eingetheilt worden ist. Außer den Ordnungs-Gerichten gibt es aber auch noch Behörden, welche die kirchliche Polizen zu besorgen haben, und dieses sind die vier Ober-Kirchen-Vorsteher-Aemter. Diese haben auch zugleich die Oberaufsicht über die Kirchen und Communications-Wege. Unter ihnen stehen die Kirchen-Vorsteher, und wer über ein Ober-Kirchen-Vorsteher-Amt und dessen Verfügungen in dergleichen Sachen sich beschweren will, der muß dieß bey der Gouvernements-Regierung thun.

§. 178.

Die Oekonomie-Verwaltung besteht aus dem Oekonomie-Commissair (ehemals Statthalter), dem Secretair,

*) Auf Befehl des Herrn General-Gouverneurs sind unterm 8. Februar 1799. aus der k. k. Gouvernements-Regierung sämtliche Ordnungs-Gerichte angewiesen, die im 17ten und 18ten Kapitel der Allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements vorgeschriebenen Pflichten bey scharfer Ahndung und Strafe zu erfüllen.

**) Wenn außer den Landtagen Vacanzen vorkommen, so präsentirt das Land-Raths-Collegium der Gouvernements-Regierung die neuen Subjects.

Kämmerer, Translateur und den Kammersehreibern und den Canzlisten. Die dörrptsche Dekonomie = Verwaltung ist zugleich die pernausche, und die rigische zugleich die wendische. Die Dekonomie = Verwaltung hat die Gerichtsbarkeit über alle Kron = Güter und Kron = Bauern, im Fall Streitigkeiten, Ungehorsam und Beschwerden von Seiten der Herrschaft oder der Bauern vorkommen, und daher sind derselben auch alle Besitzer der Kron = Güter in Sachen, welche die Disposition und Wirthschaft angehen, unterworfen. Ferner ist die Dekonomie dasjenige Departement, in welchem alle ökonomische Angelegenheiten des Landes und die Berechnungen der Stationen *) und anderer Abgaben an die hohe Krone, sowohl der publikten, als privaten Güter vorkommen. In der Dekonomie ist ein besonderes Comptoir, die Kammer und das Kammer = Comptoir, in welchem der Kämmerer der Chef ist, und welcher eigentlich alle Berechnungen und Ausrechnungen besorgt, daher auch die beyden Kammer = Schreiber seine Gehülffen sind. Es ist auch ein Translateur bey der Dekonomie = Verwaltung angestellt. Dieser beschäftigt, so wie alle übrigen Translateurs (Uebersetzer), sich damit, die einkommenden russischen Sachen ins Deutsche, und so wieder dergleichen Sachen, die russisch expedirt werden müssen, aus dem Deutschen ins Russische zu übersetzen. Ueber die Dekonomie = Verwaltung und deren Verfügungen kann man sich bey dem Kammeral = Hof, auch in manchen Fällen bey der Gouvernements = Regierung beschweren. Der Dekonomie = Verwaltung ist untergeordnet:

§. 179.

Das Kreis = Commissariat, welches aus dem Kreis =

*) Die Stationen und übrigen Natural = Abgaben der Güter an die hohe Krone sind erlassen und in Gelde berechnet worden.

Commissair und seinem Notar besteht, und deren in jedem Kreise Eins angestellt ist. Das Kreis-Commissariat hat vorzüglich auf Commissa der Oekonomie-Verwaltung, oder auch des Kammeral-Hofes mit Untersuchungen auf den publicen Gütern zu thun, selten aber werden bey demselben directe Sachen anhängig gemacht, obgleich dem Kreis-Commissair unbenommen ist, ex officio oder auch auf angebrachte Beschwerde auf den Kron-Gütern Untersuchungen anzustellen und Recht zu sprechen. Bey allen solchen Untersuchungen muß zu Folge der an die Oekonomie-Verwaltung eingegangenen Verfügungen der Kreis- und Oekonomie-Fiskal adhibirt werden, welches auch zu Folge verschiedener Befehle sowohl von Seiten des General-Procureurs, als auch des hiesigen General-Gouverneurs das Ordnungs-Gericht bey Untersuchungen privater Bauern Klagen thun soll. Wenn man sich über das Kreis-Commissariat und dessen Verfügungen beschweren will, so geschieht dieß bey der Oekonomie-Verwaltung, im Falle aber das Kreis-Commissariat in der Sache auf Commissum einer andern Ober-Behörde gehandelt hat, bey derjenigen Behörde, welche das Commissum directe ertheilt. Eine solche Beschwerde geschieht Supplicando (per Supplicam) ohne alle sonstige Formalitäten.

§. 180.

Renterey ist in jedem Kreise und ist dasjenige Departement, wohin alle öffentlichen Einkünfte der hohen Krone kommen und bezahlt werden müssen. Die Renterey ist demnach lediglich eine öffentliche, oder Kron-Kasse *), und hat sonst gar keine Gerichtsbarkeit. Sie

*) In den Städten fließen auch die Einkünfte der Stadt in eine besondere Kasse; diese wird aber nicht Renterey, sondern Stadts-Kassen genannt, und steht unter dem Magistrat.

besteht aus dem Kreis-Rentmeister, dem Renterey-Buchhalter, einem Copisten und den beyden Geschwornen *).

§. 181.

Die Recognitions-Kammer ist eine Behörde, welche in der Stadt ihre Gerichtsbarkeit und darauf zu sehen hat, daß die Verordnungen wegen der Brauerey und Brennerey in der Stadt beobachtet werden, und daß von allem Bier, Branntwein und andern Getränken, die in die Stadt eingeführt werden, nicht nur bey ihr die Accise bezahlt wird, sondern auch, daß die Getränke, besonders der Branntwein, von der gehörigen Güte sind. Sie hat das Recht, eingeschlichene Getränke, die nicht bey ihr veracciset worden sind, zu confisciren, solche mögen sich befinden, wo und bey wem sie wollen. Wer sich über die Recognitions-Kammer beschweren will, der muß die Appellation binnen vierzehn Tagen bey dem General-Gouvernement introduziren, und vorher einen Thaler, oder Kubel, als Appellations-Schilling bey der Recognition erlegen. Jedoch in Sachen, die weniger als zehn Thaler betragen, findet keine Appellation Statt. Zu Folge Recogn. Resol. vom 16. July 1691. Unterdessen kann man sich füglich auch in solchen Sachen über die Recognition beschweren, wenn man es supplicando und nicht per Appellationem thut.

§. 182.

Sowohl bey dem Hof-Gericht, als auch bey den Land-Ge-

*) Die Geschwornen sind Garde Unter-Officiere, welche dem Rentmeister zugegeben sind, und welche das einkommende Geld in die Kasse thun und das auszugebende im Beyseyn des Rentmeisters heraus nehmen helfen. Sie zählen auch das Geld bey dem Empfange und verwahren es in Beuteln, zählen es hernach auch wieder aus, und der Rentmeister darf eigentlich nicht das Kassen-Archiv öffnen und in dasselbe gehen, ohne daß Einer der Geschwornen zugegen ist.

richten ist ein Liquidations-Commissair angestellt und als solcher ordentlich beeidigt. Er wird gebraucht in Liquidations- und Rechnungs-Sachen, die bey Gericht vorkommen, und muß zur Erleichterung der Richter, ehe das Urtheil gesprochen wird, dergleichen Liquidationen und Rechnungen aus einander setzen und die etwan vorgefundenen Rechnungs-Fehler bemerken und anzeigen. Er hat keinen bestimmten Gehalt, bekommt aber von den Partheyen für jede Sache nach dem Ermessen des Richters bezahlt. Jedoch können die Partheyen auch selbst einen Mann dazu vorschlagen. L. D. 252. und Proz. Ordn. L. D. 603. §. 24.

Dritte Abtheilung.

Vom Verfahren bey Gericht und vom Prozesse
überhaupt.

Erster Abschnitt.

Vom Proceſſe überhaupt.

§. 183.

Das Wort Proceß (Processus, Judicium) bedeutet die eigentliche gerichtliche Verhandlung der Rechts-Sachen und die bestimmte Ordnung und Formalitäten dieser Verhandlung. Man theilt hauptsächlich den Proceß in den ordentlichen (Processus ordinarius s. solemnis) und in den außerordentlichen, oder summarischen Proceß (Processus extraordinarius s. summarius).

§. 184.

Der ordentliche Proceß wird derjenige genannt, wenn die von den Gesetzen entweder nahmentlich vorgeschriebenen, oder auf einen langen Gerichtsbrauch gegründeten Formalitäten dabey in Acht genommen werden und die wesentlichen Bestandtheile eines gerichtlichen Verfahrens dabey vorkommen. Der außerordentliche Proceß aber ist derjenige, wo nur bloß die wesentlichen Bestandtheile eines Processes vorkommen, hingegen die Formalitäten entweder gar nicht, oder doch nur zum Theil beobachtet werden müssen.

§. 185.

Der Proceß ist ferner entweder processus petitorius, oder possessorius. Das petitorium besteht darin, wenn Jemand wegen des eigentlichen Eigenthums oder irgend eines andern Rechts, welches er an einer Sache hat und

welches Recht nicht den Besitz betrifft, Klage anstellt, da hingegen das *possessorium* nur bloß dahin geht, um sich im Besitz einer Sache zu bewahren, oder solche auch wieder zu erlangen. Es ist daher oft der Fall, daß Jemand in *possessorio* gewinnt, und hernach, wenn der andere Theil in *petitorio* wider ihn klagt, verliert. Wenn im *Possessorio* von einem alten Besitze, in dem man nach der Ordnung des Rechts und *bona fide* gewesen, die Rede ist, so nennt man den Proceß *possessorium ordinarium*, und er wird wie jeder andere *processus ordinarius* geführt; wenn aber *brevi manu*, und bloß *summarie* eine Untersuchung wegen des letzten, gegenwärtigen, augenblicklichen Besitzes angestellt wird, so nennt man ihn *possessorium summarium*, oder *summarissimum*. Da es nun im *possessorischen summarischen* Proceße bloß darauf ankommt, den gegenwärtigen, augenblicklichen Besitz auszumitteln, so sollen auch in einem solchen Proceße nach angebrachter Klage, erfolgter Antwort, und sobald auf die übergebenen Fragen die Zeugen abgehört worden sind und die Lokal-Besichtigung Statt gefunden hat, den Partheyen keine weitere Deduction aus den Acten und dem Zeugen-Verhör zugelassen, sondern in *possessorio* (wegen des gegenwärtigen Besitzes) erkannt werden. Dieses gründet sich auf die Praxis und auf Hofgerichtliche Präjudicate *).

§. 186.

Ein fiskalischer Proceß ist ein solcher, wo Jemand von dem Fiskal aus eigener Bewegung, oder auf Befehl der Obrigkeit bey Gericht wegen Uebertretung der Gesetze in Anspruch genommen wird, damit er dafür *pro satisfac-*

*) In Ansehung des *Processus possessorii* lese man das Weitere im 41sten Abschnitt.

tione publica mit einer gewissen Strafe belegt werde. Fiskalsche Sachen sollen beschleunigt und zuerst abgemacht werden. Königl. Br. vom 4. May 1693. und L. L. Seite 329. Von den fiskalschen Citationen s. S. 191.

§. 187.

Von fiskalischen Processen unterscheidet sich der Criminal-, oder eigentliche Inquisitions-Process (processus inquisitorius). In diesem verfährt der Richter, sobald ihm ein Verbrechen bekannt wird, ohne daß auch ein Ankläger vorhanden wäre, bloß summarisch, aus Amtspflicht gegen den Verbrecher (Delinquenten, Inquisiten), und belegt ihn mit der in den Gesetzen bestimmten Strafe. Dieser Process ist daher auch ein summarischer Process. Der Processus accusatorius ist gleichfalls ein Criminal-Process, allein in demselben ist ein Ankläger wider den Verbrecher bestellt und er gehört zum ordinären Process. Bey beyden Gattungen ist die persönliche Erscheinung des Verbrechers nothwendig, um mündlich befragt und confrontirt zu werden. Nach der S. Uk. vom 30. November 1775. sollen alle Criminal- und Delinquenten-Sachen ganz zuerst abgemacht und durchaus nicht in die Länge gezogen werden a).

§. 188.

Unnützer und boshafter Weise sollen durchaus gar keine Prozesse in die Länge gezogen und ausgedehnt werden. Eben so sollen sie nicht mit unnützen, nichts bedeutenden Schriften, oder mündlichen Anträgen überhäuft und die Verhandlungen dadurch angehäuft werden. Hofger. Constit. vom 17. October 1684. und Proj. Stadg. vom 4. July 1695. Seit. der L. D. 609. §. 4.

a) Anmerkung 4.

§. 189.

Die wesentlichen Bestandtheile eines jeden Processes sind die Ladung (Citation), die Klage, die Antwort, der Beweis, der Gegen-Beweis, die Replik, die Duplik und das Urtheil.

Zweiter Abschnitt.

Von der Citation.

§. 190.

Die Citation besteht darin, daß auf Ansuchen des Klägers *) der Richter den Beklagten vorladet, zu einer bestimmten Zeit vor Gericht zu erscheinen, auf die wider ihn angebrachte Klage Rede und Antwort zu geben und den richterlichen Ausspruch abzuwarten. Wenn man aber den Aufenthalt des Beklagten nicht anzugeben weiß und nicht erfahren kann, oder wenn sich derselbe abwesend versteckt hält und mit Fleiß verhehlt, so wird er durch Citationes edictales vorgeladen **).

§. 191.

Gerichtlichen Citationen und Vorladungen soll durch-

*) Der Kläger übergibt nämlich ein besonderes Citations-Gesuch, in welchem er anzeigt, daß er klagen will, auch den Klage-Punkt anführt und um die Vorladung seines Gegners bittet. Dieses Citations-Gesuch wird bey dem Hof-Gericht nach Inhalt dessen neuerer Constitution mit der Klage zugleich übergeben.

***) In den Citationen kommt gemeinhin der Ausdruck vor, bey früherer Tageszeit. Dieser Ausdruck bedeutet aber nicht die eigentliche frühe Tageszeit, sondern es ist genug, wenn der Citatus nur zur rechten Zeit, d. h. vor 12 Uhr Mittag erscheint.

aus Gehorsam geleistet werden *). Wer aber denjenigen, der eine solche Citation (sie sey schriftlich, oder mündlich) überbringt, schlägt, oder mißhandelt, der soll als ein Störer der öffentlichen Ruhe behandelt werden. S. U. vom 18. Januar 1768. Und zu Folge E. dirig. Reichs-Senats-Ukase vom 31. July 1766. soll derjenige, der die erste Citation nicht befolgt, 25 Rubel, und der, welcher die zweyte nicht befolgt, 50 Rubel Strafe erlegen, und wenn er das dritte Mal ungehorsam ist, so wird sein Ungehorsam der Gouvernements-Regierung angezeigt, welche nach dem 96sten §. der Allerhöchsten Verordnung zur Verwaltung der Gouvernements, die Widerspenstigen und Ungehorsamen zu ihrer Pflicht anhält und auch mit einer Geld-Strafe belegt. Im gewöhnlichen Proceß kann der vorgeladene durch einen Bevollmächtigten erscheinen, in officiosen Sachen, wenn er fiskaliter verklagt und citirt worden ist, muß er nach der Praxis vor dem Hof-Gericht durchaus in Person erscheinen, und kommt so leicht nicht davon los, wenn er nicht legale Ehehaften anbringt und dann die Erlaubniß erhält, durch einen Mandatarius zu erscheinen. Beym Land-Gericht ist es nicht nöthig, auf die Vorladung in Sachen des Fiskals, persönlich zu erscheinen (§. 139.). In Criminal-Sachen aber versteht es sich von selbst, daß jeder Verbrecher vor dem Richter persönlich erscheinen muß. Wenn der Beklagte in termino nicht erscheint, ohne legale Ursache angebracht zu haben, so soll er in poenam contumaciae et in expen-

*) Auch selbst, wenn eine Parthey der Meinung wäre, von einem incompetenten Richter vorgeladen worden zu seyn, so muß sie doch der Ladung Folge leisten und kann dann ihre Ausflucht und Einrede dieserhalb (exceptionem fori incompetentis) anbringen. S. R. Tit. 8. Kap. 6.

sas *) verfallen seyn, und auf Klägers Klage soll den Rechten nach erkannt werden. R. R. Kap. 48. und 123. und Hofger. Constit. vom 8. May 1669.

§. 192.

In den Citationen soll aber den Partheyen auch ein hinlänglicher Termin, und nicht eine zu kurze Frist zum Erscheinen gesetzt werden. L. D. Seite 603. §. 1. und Königl. Verordn. vom 19. April 1692. L. D. S. 551. Auch muß der Parthey die Citation entweder selbst, oder in ihrer Wohnung abgegeben werden, und wenn eine solche Parthey gar nicht zu finden ist, so soll sie edictaliter citirt werden. S. R. Tit. 8. Kap. 3. §. 1. (s. Edictal - Citation.)

§. 193.

Nach einmal ergangener Citation aber kann Kläger nicht auf mehr klagen, als in der Citation enthalten ist, denn keine Veränderung oder Neuerung findet mehr Statt. Beklagter ist daher auch nicht verbunden, sich auf etwas Mehreres oder Neues einzulassen, und wenn die Sache durch die Citation einmal beym Gerichte anhängig geworden ist, so kann auch nur wegen derselben Sache und wegen keines andern Punktes weiter geklagt werden. S. R. Tit. 8. Kap. 3. §. 2. ***).

*) Poena contumaciae ist die Strafe für den Ungehorsam gegen den richterlichen Befehl, indem sich Beklagter nicht gestellt hat und in termino ausgeblieben ist.

***) Wenn dieser §., zu Folge dem 190sten §. Note 1. auch bey dem Hof-Gerichte nicht mehr anwendbar wäre, so doch bey den übrigen Gerichten, bey welchen aber auch gewöhnlich Klage und Citation zugleich übergeben werden.

Dritter Abschnitt.

Von der Klage.

§. 194.

Eine jede Klage, sie mag nun mündlich oder schriftlich angebracht werden, muß folgende drey Hauptstücke haben: 1) Geschichts = Erzählung (Species facti). 2) Den Klage = Grund (fundamentum agendi). 3) Das Gesuch, oder die Bitte (petitum) a).

§. 195.

Eine jede Klage muß bey dem gehörigen Richter angebracht werden *). Ferner dürfen in einer Klage nicht mehrere Klagen angebracht werden b); denn jede Klagehäufung (cumulatio actionum) ist nach den Gesetzen verboten. Hofger. Constit. vom 27. October 1684. Proz. Stadg. vom 4. July 1695. in der 1. D. S. 609. §. 4.

§. 196.

Der Kläger, oder wer klagen will, muß fest klagen und zu seinen Klagen gültigen Beweis und Gründe beybringen. Richt. Regl. §. 35. Auch kann nach einmal angestellter Klage solche nicht mehr verändert werden, wohl aber ist eine Verbesserung (emendatio), Erklärung (declaratio), oder Zusatz (additamentum) erlaubt c). Eben so kann man die ganze Klage zurück nehmen und darauf Verzicht leisten.

§. 197.

Personen, die sich eines solchen Verbrechens schuldig

a) Anmerkung 5.

*) Man sehe hierüber nach 2te Abtheilung. 1ster Abschnitt.

b) Anmerkung 6.

c) Anmerkung 7.

gemacht haben, daß sie durch Urtheil und Recht für infam und ehrlos erklärt worden sind, können gegen Niemand Kläger seyn. Gener. Regl. Kap. 53.

§. 198.

Alle Klagen, welche wegen Strafen angestellt sind und worin *lis contestirt* ist, gehen auf den Erben über. L. 26. D. de obligat. et action. Eben so L. 58. D. de oblig. et act., wo es ebenfalls heißt: daß alle Sachen, worinnen *lis contestirt* worden ist, auf den Erben und dergleichen Personen übergehen. Allein keine Klagen wegen Verbrechen gehen auf die Erben über, sondern erlöschen mit dem Todesfalle des Verbrechers. L. 1. I. de perpet. et tempor. act. sagt darüber, daß es eine ausgemachte Rechts-Regel ist, daß die wider den Verbrecher erhobene Klage wegen der gesetzlichen Strafe nicht auf den Erben übergehe.

§. 199.

Da einige Klagen auf die Erben übergehen, Andere aber nicht, so werden sie in dieser Rücksicht in *actiones in heredes transitorias* und *non transitorias* eingetheilt. Diejenigen Klagen, die auf die Erben übergehen, sind entweder 1) *actiones active transitoriae*, oder *passive*, und 2) *active et passive transitoriae*. Im Allgemeinen läßt es sich aber doch nicht bestimmen, welche Klagen auf die Erben übergehen, und eine jede Klage genau anzuzeigen, würde diesen Raum zu sehr anfüllen.

§. 200.

Wenn Jemand in seiner Klage weniger angebracht und verlangt hätte, als er rechtlich fordern konnte, so verliert er dadurch nichts, und er kann es noch immer anbringen. L. 4. I. de action. Man sehe auch den

197sten §. und auch die 8te und 9te Anmerkung hinten-
an.

Vierter Abschnitt.

Von der Erklärung oder Litis-Contestation und von den
Exceptionen.

§. 201.

Die Antwort auf die Klage ist die Litis - Contesta-
tion (Kriegs = Befestigung), mit welcher auch die Einre-
den (exceptiones) verbunden sind. Die Kriegs - Befes-
tigung muß eine kategorische Antwort auf die Klage enthal-
ten und genau auf alle darin befindliche That - Umstände
gerichtet seyn, und muß endlich nach Zergliederung aller
dieser That - Umstände jede besonders und bestimmt beant-
worten. In Ehescheidungs = Sachen ist noch zu bemerken,
daß gemeiniglich vor der Litis - Contestation, wenn nähm-
lich Beklagter darum bittet, sonst aber nach der Erklärung,
die Sühne versucht werden muß. Diese besteht darin, daß
beyde Theile vor das Consistorium gefordert werden und
man den Versuch macht, sie auszusöhnen und zu vereini-
gen. Auf diesen Punkt wird bey dem hiesigen Consisto-
rium streng gehalten, und nur wenn die Sühne versucht
worden und fruchtlos abgelaufen ist, wird die Sache weiter

*) Wenn der Kläger in seiner Forderung weniger vorgebracht hätte,
als ihm gebührt, z. B. wenn man ihm 10 Goldstücke schuldig wäre,
und er forderte nur 5, oder wenn ihm das ganze Grundstück gehör-
te, und er behauptete, daß nur die Hälfte sein Eigenthum sey, so
handelt er ohne Gefahr; denn der Richter verdammt dessen ungeach-
tet das Gegentheil in eben demselben Proceffe zur Bezahlung des
übrigen, und zwar nach Maßgabe der Verordnung des Kaisers Zeno,
glorwürdigsten Andenkens.

fortgesetzt und darin erkannt. Wenn Einer von den beyden Eheleuten sich im Auslande befindet, so wird dessen ungeachtet diese Formalität nicht ausgelassen, aber man hat Beyspiele und Präjudicate, daß in solchem Falle das hiesige Consistorium dasjenige, unter dessen Jurisdiction sich der abwesende Theil aufhielt, ersucht hat, die Sühne vorzunehmen.

§. 202.

Durch die Litis - Contestation entstehen folgende Wirkungen: a) erklären nun beyde Theile, daß sie den Rechts - Streit, wie er angefangen ist, fortsetzen wollen; b) daß nun Klagen auf die Erben übergehen, die dieses sonst nicht thun *); c) und daß alle Exceptionen wegfallen, außer den Exceptionibus litis ingressum impediens. Siehe §. 204.

§. 203.

Statt der Erklärung oder Litis - Contestation werden die Klagen auch durch Exceptionen beantwortet. Diese sind entweder peremptorisch, oder bloß dilatorisch, und nur die Ersteren treten in die Stelle einer Litis - Contestation, oder machen dieselbe vielmehr unnöthig.

§. 204.

Peremptorische (zerstörende) Exceptionen (Ausreden, Schugreden), sind solche, welche die Kraft haben, die ganze Rechts - Sache aufzuheben und zu annulliren. Das Charakteristische einer peremptorischen Exception ist übrigens dieses, daß man darin nie den Klage - Grund des Klägers durchaus zugestehet, sondern entweder gar nicht, oder doch nur bedingt. Es ist daher auch nicht immer nöthig, wenn man peremptorische Einreden dem Kläger ent-

*) Man sehe in diesem Abschnitt den 198sten §. nach.

gen setzen will, erst *litem* zu contestiren: denn durch eine zerstörlische Einrede hat Beklagter die Absicht, den Grund der Klage zu vernichten, gleich viel, vor oder nach der Kriegs = Befestigung. Daher denn auch die peremtorischen Schutzreden in dieser Rücksicht zwiefach sind: a) *Exceptiones litis ingressum impediētes* (Proceß verhindernde Einreden), welche vor der *Litis - Contestation* angebracht werden und sogleich *liquid* seyn müssen, und wozu besonders die *exceptio non adimpleti Contractus, mente Capti, prodigi civiliter talis, praescriptionis, rei iudicatae, transactionis et solutionis* gehören. b) *Exceptiones peremptoriae communes* (gemeine zerstörlische Schutzreden), welche auch nach der *Litis - Contestation* Klägern entgegen gesetzt werden können. Diese müssen entweder sogleich der Einlassung auf die Klage beygefügt, oder können auch noch selbst bey der Hülf = Vollstreckung angebracht werden. Die Erstere wird *exceptio peremptoria non privilegiata* (nicht befreyte zerstörlische Schutzrede) und die Andere *exceptio peremptoria privilegiata* (befreyte zerstörlische Einrede oder Schutzrede) genannt. Die Ersteren sind solche, die *altioris indaginis* sind, nämlich in dem zur Einlassung auf die Klage angesetzten Termin nicht gleich *liquid* sind und erwiesen werden können, folglich einer weiteren Ausführung bedürfen. Es gibt zerstörlische Einreden, die, bey deren Verlust, vor angestellter Klage angebracht werden müssen, und dieses gilt von solchen, die auch als eine Klage angebracht werden können und folglich in derselben Frist angebracht werden müssen, z. B. die *Exceptio non numeratae pecuniae*. Jedoch macht zu Folge *L. 5. §. ult. D. de doli et mali* die *Exceptio doli* hier eine Ausnahme. Ferner ist hierbey noch zu bemerken, daß alle peremtorische Einreden bey dem Verluste derselben, wenn sie nicht *litis in*

gressum impedentes sind, oder unter die peremptorias privilegiatas gehören, der Regel nach alle zugleich der Kriegs-Befestigung beygefügt, und wenn sie bejahend hernach im Beweise, und wenn sie verneinend oder vermischt, im Gegen Beweise begründet werden müssen *).

§. 205.

Peremptorische Exceptionen bringen die Wirkung hervor, daß der Beklagte, der solche opponirt hat, nun den Beweis an der Stelle des Klägers führen muß, nach der Regel: Reus excipiendo fit actor (der Beklagte wird durch die gemachte Exception Kläger) im Röm. R. L. 19. D. de probat. Allein den Beweis einer peremptorischen Exception ist Beklagter auch nur dann zu führen verbunden, wenn sie nicht auf der Stelle liquid und so evident ist, daß sie nicht mehr begründet zu werden bedarf. Uebrigens muß der Excipient zwar den Beweis führen, aber auch nur in Ansehung des Punkts seiner Einrede gilt der Satz: Excipiendo reus fit actor, und hat Beklagter nur bloß die von ihm in der Einrede bejaheter Umstände und That-Sachen, die von dem Kläger nicht eingestanden werden, zu erweisen; L. 9. L. 19. pr. D. de probat. nicht aber die verneinenden Umstände, als welche Kläger erweisen muß, es wäre denn, daß Beklagter eine Vermuthung wider sich hätte. L. 14. C. de contrah. et committ. stipul. L. 13. C. de non num. pec. L. 25. in fine. D. de probat. Es muß aber im letzteren Falle eine wirkliche und wahre verneinende Einrede seyn, die nicht den Worten, sondern wirklich den Gedanken nach etwas als nicht geschehen, oder nicht daseyend angibt.

*) Seyfarth im Reichs-Proceß Lib. I. Cap. 20. §. 10. Kammerger. Ordn. part. 3. Tit. 24. und Reichs-Abschied vom Jahre 1654. § 37. 38. u. 40.

§. 206.

Die Exceptio cautionis ist dilatorisch und gegen jeden Kläger erlaubt, der nicht besizlich ist, und wird öfters, ich mögte sagen, mehrentheils, bloß zur Protahirung der Sache angebracht, oder auch als Chifane gebraucht. Sie hat den Endzweck, daß Kläger wegen alles dessen, was ihm durch die Klage am Ende zur Last fallen kann und er Beklagten ersetzen müßte, Sicherheit leisten muß. Jedoch, wie schon oben erwähnt, nur gegen einen Kläger, der nicht besizlich ist, findet sie Statt. Denn nach der L. D. Seite 60. §. 16. soll Niemand, der besizlich ist, mit Caution beschwert werden, und die Unbesizlichen, wenn sie keine Bürgen haben, oder auch nicht mit Pfändern caviren können, sollen ad juratorium gelassen werden. Man nennt überhaupt diese Caution die cautionem pro damno et expensis (für Schaden und Kosten) und selbige gründet sich übrigens auf die Praxis und Präjudicate *).

§. 207.

Die Exceptio plurium interessentium et adcitandorum, die zum Endzweck hat, den Kläger zu nöthigen, diejenigen, die bey der Sache mit interessirt sind, auch ad-

*) Von dieser Caution ist jedoch ganz verschieden die so genannte Caution de judicio sisti et judicatum solvi, durch welche sich Beklagter verbindlich macht, daß er sich jederzeit während des Rechtsanges vor Gericht stellen und das Abgeurtheilte bezahlen will. Diese Caution wird aber gemeinhin nur von solchen Beklagten rechtlich verlangt, gegen welche ein Argwohn Statt findet, daß sie flüchtig werden mögten, und gründet sich übrigens auf die Praxis und auch das rig. St. Recht verordnet es. 2tes B. 8tes Kap. §. 2., welches aber auch §. 3. ebendas. statuirte, daß der Besizliche von dergleichen Caution = Leistungen befrevt ist.

citiren zu lassen, welches Beklagtem gleichfalls, wenn nur die Exception gegründet ist, nachgegeben wird *).

§. 208.

Die dilatorischen Exceptionen dürfen nicht nach und nach a), sondern alle zugleich und auf einmal angebracht werden, indem nicht nur eine Strafe von 5 Thaler darauf gesetzt ist, sondern hernach, wenn einmal dilatorische Exceptionen angebracht werden, auch keine mehr zugelassen werden sollen. Hofger. Constit. vom 14. Januar 1688. Hingegen peremptorische Exceptionen, d. i. solche Schutzreden und Einwendungen, die den ganzen Proceß aufheben und zernichten, können bis zur Eröffnung der Sentenz beigebracht werden, wenn sie aus Versehen oder anderer Ursachen wegen nicht so fort bey der ersten Beantwortung der Klage angeführt worden. L. 2. C. sent. resc. non posse.

Fünfter Abschnitt.

Vom Beweise und Gegen-Beweise (probatio et reprobatio).

§. 209.

Die Gegenstände des Beweises sind That-Sachen, aber nicht Rechts-Sachen, als welche nie bewiesen werden können. Alle That-Sachen aber, welche in dem Rechts-Streite vorkommen, müssen bewiesen werden. Daher kann man auch sagen, daß der Beweis nichts anders ist, als alles dasjenige, was dazu dient, dem Richter Gewißheit über die angebrachten factischen Umstände auf eine juristische Art zu verschaffen.

*) Ich habe hier nur diese beyden dilatorischen Exceptionen zum Beispiel angeführt, obgleich es deren eine Menge gibt.

a) Anmerkung 10.

§. 210.

Der Beweis ist entweder der Beweis (probatio), oder Gegen-Beweis (reprobatio). Den Ersteren muß der Kläger führen; denn er muß alle angebrachte That-Sachen und alle Punkte seiner Klage deutlich und bestimmt erweisen, widrigen Falls ist der Beklagte von allen Ansprüchen frey und nicht gehalten, seine Verneinungen zu beweisen. Richt. Reg. §. 29. Wo der Kläger keinen Beweis und einige wahrscheinliche Ursachen seiner Klage hat, da gilt des Beklagten Verneinung eben so viel, als des Klägers Bejahung, und muß in solchem Fall der Beklagte zum Eide nicht verbunden werden. Ebendaf. §. 35. Wo nun der Kläger die Klage nicht beweisen kann, da ist der Beklagte frey. Ferner nach dem Röm. R. L. 1. D. de probat. wo es heißt, daß demjenigen der Beweis obliegt, der etwas affirmiret (bejahet), aber nicht demjenigen, der etwas leugnet. Und L. 23. C. de probat. statuirt ebenfalls: der Kläger, der etwas behauptet und nicht beweisen zu können zu erkennen gibt, nöthigt den Beklagten nicht, das Gegentheil zu beweisen, da es nach der Natur der Sache nicht desjenigen, der das Factum verneinet oder negirt, Sache ist, den Beweis zu führen.

§. 211.

Allein wer einen Andern des Betrugs beschuldigt, der muß alle Mal beweisen, daß der Betrug wirklich vorgefallen ist, er mag Kläger oder Beklagter seyn. L. 18. §. 1. D. de probat. et praesumpt. Und wer sich auf ein gerichtliches Zugeständniß seines Gegners beruft, der muß solches auch beweisen. Ebend. §. 2.

§. 212.

Der Beklagte muß die bejahenden Sätze, worauf er seine Vertheidigung gründet, erweisen, so gut als der Kläger die zu bejahenden Sätze seiner Klage. Z. E. wenn er einräumt, er sey schuldig, aber Vergleich vorschüßt, so muß er den Vergleich beweisen. L. 19. D. de probat. et praesumpt. Man lese hierüber auch §. 205.

§. 213.

Der Beweis wird eingetheilt in den vollkommenen (probatio plena) und nicht vollkommenen (probatio minus plena). Dieser letztere wird auch der halbe Beweis genannt und kann durch den Eid ergänzt werden. Richt. R. §. 29. Hat aber der Kläger einigen Fug, Beweis oder Wahrscheinlichkeit, oder auch einen Zeugen auf seiner Seite, so gilt dessen Ja mehr, als des Beklagten Nein, und kann jener alsdenn diesen auf einen Eid bringen. Gemeiniglich muß der Kläger seinen halben Beweis durch einen Eid voll machen. Es kommt hierbey aber auf das Ermessen des Richters an. Nach obangeführtem Gesetze soll der Beklagte den Eid leisten, und dieses stimmt auch überein mit der Richt. R. §. 30., wo es heißt: denn mit Eiden muß man sich vertheidigen, nicht aber anklagen. Die römischen Gesetze bestimmen darüber nichts. Nach der Meinung der Rechts-Lehrer *) nimmt man aber an, daß der Kläger, oder Beweis führende Theil, alsdann den Eid leisten muß, wann der geführte Beweis ein halber, oder über die Hälfte ist, und dann leistet er den Erfüllungs-Eid (juramentum suppletorium). Wenn aber der Beweis unter der Hälfte ist,

*) Cramer observat. jur. univ. Tit. IV. No. 1009.

so leistet derjenige, wider den bewiesen worden ist, den Reinigungs-Eid (juramentum purgatorium), welches aber dessen ungeachtet vom Richter erst bestimmt werden muß, und wobey es sehr auf die Umstände und auch wohl auf die Personen ankommt.

§. 214.

Man wird von der Last des Beweises befreyt, a) durch die Evidenz eines Factums, und b) besonders durch das Geständniß des Gegentheils, wenn es vor Gericht mündlich oder schriftlich abgelegt worden ist. Denn nach der Richt. R. §. 16. des 17ten Sprüchwortes heißt es: eigen Geständniß ist so gut, als alles Gezeugniß; aber von einer Person; die dazu fähig ist. Eben so muß auch kein Irrthum oder eine Unwissenheit das Geständniß veranlaßt haben. L. 2. D. non fatetur, qui errat. *) und rig. St. R. 2tes B. 25stes R.

§. 215.

Der Gegen-Beweis wird nach denselben Regeln und Gesetzen beurtheilt, wie der Beweis, und setzt allemal einen vordern Beweis zum Voraus.

§. 216.

Der Beweis kann auf verschiedene Weise geführt werden, und das, wodurch ein Beweis geführt werden kann, heißt Beweis-Mittel (medium probandi). Nach der jetzigen Praxis gibt es drey solcher Beweis-Mittel:

*) L. 2. D. de confessis: derjenige gesteht nicht, welcher irrt.

Anmerkung. Dieses muß aber bloß ein Irrthum in That-Sachen seyn, denn es heißt in dem Gesetz weiter: nisi jus ignoravit. (s. 41sten Abschnitt.)

a) die Eideszuschreibung *), b) Zeugen, und c) Documente oder Instrumente.

Sechster Abschnitt.

Von der Eidesleistung.

§. 217.

Der Eid ist eine Handlung, durch welche der Schwörende Gott zum Zeugen der Wahrheit desjenigen, was er aussagt und zum Rächer einer Unwahrheit und Treulosigkeit anruft; daher auch eigentlich ein Eid nur von solchen, die einen Gott glauben, abgelegt werden kann; denn ein Eid muß von einem jeden nach seinem Glauben und Gesetze abgelegt werden. Stadt-Ordn. §. 123. der 17te Punkt, und zur Gültigkeit eines Eides gehört auch, daß derselbe bey dem wahren Gott, d. i. bey dem Gott, welchen sich der Schwörende als wahren Gott gedenkt, den Eid schwört. Daher denn auch jeder Eid der Religion des Schwörenden immer genau angepaßt werden muß. L. 5. §. 1. D. de jurejur., wo es heißt: daß nur derjenige Eid, der nach des Schwörenden eignem Glauben abgelegt worden ist, Bestand haben und gültig seyn könne.

§. 218.

Daher denn auch vor jeder öffentlichen Eides-Ablegung die gerichtliche Warnung wegen des Meineides vorher zu gehen pflegt (Admonitio pro vitando perjurio), wobey auch nach Umständen ein Geistlicher adhibirt wird.

*) Hier in Vlesland wird die Eideszuschreibung sehr selten von den Partheyen als Beweis-Mittel gebraucht. Gemeinhin erkennt der Richter im nöthigen Falle auf einen Eid, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, ob solcher deferirt worden ist, oder nicht.

Jedoch gehört dieses nicht zum Wesentlichen, sondern zu den Formalitäten des Eides.

§. 219.

Zur Ablegung eines Eides ist erforderlich: a) daß derjenige, der schwören soll, auch einen hinlänglichen Begriff von der Wichtigkeit und von der Bedeutung eines Eides habe; daher denn Wahnsinnige, Rasende und solche Personen, die mit dergleichen Mängel der Seele behaftet sind, nicht schwören können *). b) Muß der Schwörende weder durch Furcht, noch durch Betrug, oder Gewalt, oder Irrthum beschränkt worden seyn.

§. 220.

Ein geforderter Eid muß ohne alle Abänderung und in der Art geleistet werden, wie er gefordert ist. L. 3. §. 4. D. de jurejurand. Und wenn ein Eid anders, als in der gesetzmäßigen Form abgelegt ist, so entscheidet er nicht. L. 53. D. de jurejurand. Jedoch, wenn über die Abfassung eines Eides Streit entstände, so muß der Richter

*) In Ansehung der Eides-Mündigkeit ist im Allgemeinen nichts bestimmt. Nach dem kanonischen Rechte C. 14. 15. und C. 22. qu. 5. wird dazu ein Alter von vierzehn Jahren erfordert. Im römischen Rechte und in den hiesigen Gesetzen findet man darüber auch nichts angegeben; außer daß nach dem Milit. Proj. 2ter Thl. 3tes Hauptst. 2ter Punkt. 14te Abtheilung zur Ablegung eines Zeugnisses ein Alter von vierzehn und ein halb Jahr erfordert wird, und nach dem römischen Recht von einem Unmündigen von Rechts wegen kein Eid gefordert werden kann. Nach L. 34. §. 2. D. de jurejur. Pupillo non defertur jusjurandum. Nach der hiesigen Praxis aber wird zur Eidesleistung, besonders in Criminal.-Fällen, von den protestantischen Glaubens-Genossen bloß erfordert, daß der Schwörende schon den gewöhnlichen Religions-Unterricht genossen und zum Abendmahl gewesen ist.

nach Vernunft und nach der Lage und der Beschaffenheit der Sache den Streit heben. L. 34. §. 5. D. de jur. jurand. Und R. St. R. 2tes B. 18tes R. §. 5.

§. 221.

Wenn aber einmal ein Eid geleistet worden ist, so fällt aller weitere Zweifel über die beschworne Sache hinweg, L. 5. §. 2. D. de jurejurand. und über den durch einen Eid abgethanen Ausspruch ist keine fernere Klage mehr zulässig. L. 7. D. de jurejurand. Auch wer seinen Rechtshandel auf einen Eid ankommen läßt, den er dem Andern deferirt hat, kann nach Ablegung desselben keine weiteren Bedenklichkeiten in Ansehung des Geschlechts oder Alters seines Gegners aufwerfen, weil die Deferirung des Eides ganz in seinem Willen stand. Auch verordnet dieses das rigische St. R. 2tes B. 18tes R. §. 9. u. 10.

§. 222.

Ein Eid kann nie zum Nachtheil eines Dritten Statt finden, und wenn er gefordert und abgelegt würde, so kann er keine Folgen gegen einen Dritten haben. L. 9. §. 7. D. de jur. jurand. und ferner auch das gleich darauf folgende L. 10. und L. 9. §. 5.

§. 223.

Wenn irgend eine Sache durch einen Eid abgefertigt ist, so lassen die Geseze es nicht zu, daß dieselbe Sache durch die Beschuldigung, als ob der Eid wider Wahrheit und Gewissen geschworen worden sey, wieder aufgenommen werde, außer bey Erfüllung= und Reinigung=Eiden in zweifelhaften Fällen, und wenn nach bereits prästirtem Eide noch zuvor unbekannte Documente aufgefunden werden, wodurch die Falschheit des Eides deutlich erwiesen werden kann. L. 31. D. de jur. jurand. Man lese

hierüber auch weiter hinten den Abschnitt von der Collision der Beweise.

§. 224.

Wenn der Fall eintritt, daß zwey Gläubiger mit einem und demselben Schuldner, oder mit einem und demselben Gläubiger zwey Schuldner über einen einfachen Gegenstand eine ungetheilte Verbindlichkeit eingegangen sind, und wenn die Sache zum Proceß kommt, hierauf der Eine von solchen zwey Gläubigern einen Eid beferirt, oder der Eine von solchen zwey Gläubigern schwört, so hat der abgelegte Eid seine volle Wirkung zur Abfertigung beyder Gläubiger, oder Befreyung beyder Schuldner. L. 28. D. de jur. jurand.

§. 225.

Dem Schuldner kommt der Eid seines Bürgen zu Statten, und so umgekehrt der Eid des Schuldners dem Bürgen, doch nur in der Voraussetzung, daß der beedigte Fall die Schlußfolge auf ihre beyderseitige Verbindlichkeit gestattet. L. 28. §. 1. D. de jur. jurand. und ebend. §. 4.

§. 226.

Ein Eid, der zweydeutig abgelegt worden ist, kann nicht von der Schuld befreien, außer in dem Falle, wenn derjenige, der den Eid ablegt, den wahren Sinn desselben angenommen hat. L. 5. D. de jur. jurand.

§. 227.

Ein Mensch, der gerichtlich als Verschwender anerkannt worden ist, kann mit solchen Klagen, die er auf eine Eides-Forderung gründet, gar nicht gehört werden. L. 36. §. 1. D. de jur. jurand.

§. 228.

Die Eides Zuschreibung (juramenti delatio) besteht

darin, daß der eine streitende Theil den andern Theil auffordert, bey Gerichte einen Eid zu leisten und etwas zu beschwören. Der Richter kann auch Einem von beyden Theilen, sowohl dem Kläger, als dem Beklagten, den Eid zuschieben, und zwar aus eigener Bewegung, wenn es die Umstände und der Sache Beschaffenheit nöthig machen, und dieser Eid heißt das *juramentum legale*, oder *necessarium*, und ist zweyerley, nämlich entweder legt der Richter es dem Kläger auf, weil er es für nöthig findet, daß derselbe den von ihm geführten Beweis vollständiger mache, oder dem Beklagten, gegen welchen ein Verdacht obwaltet, daß dasjenige, dessen er angeschuldigt worden, gegründet ist. Im ersteren Falle ist es ein *suppletorium*, im zweyten ein *purgatorium*. So lange derjenige, dem der Eid deferirt worden ist, solchen noch nicht geleistet hat, steht es dem deferirenden Theile frey, solchen zurück zu nehmen und in dessen Stelle eine *probationem pro vitando perjurio* anzustellen, woben jedoch darauf zu sehen ist, daß er sich solcher Beweis-Mittel bedient, die alsdann noch zulässig sind. L. 11. D. de rebus credit. Auch kann der deferirende Theil den Eid, wenn der Gegner solchen bereits angenommen hat, noch verbessern und ändern, allein es findet alsdann keine Zurückschiebung desselben und auch keine Gewissens-Vertretung mehr Statt, außer in dem Falle, wenn derjenige, der den Eid angenommen hat, zu erweisen im Stande ist, daß er damals, als er den Eid acceptirte, die Beweise noch nicht zur Hand hatte und noch nicht kannte, durch welche er die Gewissens-Vertretung dem Eide substituiren will. Dieses gründet sich auf die allgemeine Praxis bey der Beweis-Führung a).

a) Anmerkung 11.

§. 229.

Wer gar keinen Beweis hat, der kann dem andern Theile keinen Eid zuschieben. Richt. Reg. §. 29. Wo der Kläger keinen Grund, oder Beweis, oder einige wahrscheinliche Ursachen seiner Klagen hat, da gilt des Beklagten Verneinung eben so viel, als des Klägers Bejahung, und muß in solchem Fall der Beklagte zum Eide nicht verbunden werden. Und ebendasselbst §. 30. Hat der Kläger keinen andern Grund oder Beweis über seine Klage, ohne daß er mit einem Eide die Wahrheit derselben zu erhalten sich erbietet, so kann er Beklagten zum Befreyungs-Eide nicht verbinden. Ferner L. 1. Seite 281. Note c. Seite 345. Note b. und Seite 346. Note c.

§. 230.

Wenn von dem Richter, oder Gegner dem Einen ein Eid zugeschoben oder auferlegt worden ist und derselbe den Eid zu leisten angenommen hat, solches auch zu thun sich erbietet und offerirt, er aber vor dem Termin stirbt, so wird es so angesehen, als ob er den Eid wirklich geleistet habe, und es heißt alsdann, daß mors loco juramenti anzunehmen sey. Dieß ist auch so nach der hiesigen Praxis und mehreren Hofger. Präjudicaten. Man kann auch darüber nachlesen: L. 12. C. de rebus creditis. und rögisches St. R. 2tes Buch. 1stes Kap.

§. 231.

Wenn Jemanden aber vom Richter ein Eid auferlegt worden ist und er solchen nicht leisten will oder kann, so ist er für schuldig anzusehen. Ist ihm der Eid von seinem Gegner deferirt und er acceptirt solchen nicht, schiebt ihn

dem Gegner auch nicht zurück, so bewirkt er dadurch den größten Verdacht wider sich, daß er sachfällig ist, und wird daher als überführt und überwiesen angesehen. L. 38. D. de jur. jurand., wo es heißt, daß es offenbare Schande und Eingeständniß sey, wenn man weder den Eid leisten, noch solchen zurück schieben will. Ist Jemand aber wegen eines Verbrechens im Verdacht und wird ihm ein Eid deferirt, will aber denselben nicht leisten, so kann ihn der Richter deswegen, weil er den Eid nicht leisten will, doch nicht in die poenam ordinariam verurtheilen a). Zu Folge l. l. Seite 346. Note d. und Seite 357. §. 1.

§. 232.

Die Zurückschiebung (relatio juramenti) besteht darin, daß derjenige, dem von dem Gegner ein Eid zugeschoben wird, verlangt, daß der Gegner selbst den Eid leisten soll, und folglich demselben den Eid wieder zurück schiebt. Hier kommt es nun auf die Umstände und auf das Erkenntniß des Richters an. Bey der Zurückschiebung des Eides ist auch darauf zu sehen, daß derjenige, dem er zurück geschoben wird, eine solche Person ist, die einen Eid leisten kann, und daß ihm der Umstand, über welchen er den zurück geschobenen Eid ablegen soll, eben so gut bekannt ist, als demjenigen, der ihm den Eid zurück schiebt. Wer aber ein Mal den Eid zurück geschoben hat, der kann den zurück geschobenen Eid nicht wieder zurück nehmen, auch nicht auf eine andere Art dasjenige erweisen wollen, was durch den zurück geschobenen Eid erhärtet werden soll, es wäre denn, daß er dardun könnte, diese Beweise damals, als er den Eid zurück schob, nicht gekannt zu haben. Man sehe

a) Anmerkung 12.

ſehe hierüber auch rig. St. R. 2tes B. 18tes Kap. §. 4. Uebrigens iſt die Zurückſchiebung des Eides in den Geſetzen nicht verboten, ſondern ſogar empfohlen. L. 34. §. 7. D. de jur. jurand. L. 25. §. 3: de probat. L. 12. §. 1. C. de reb. credit.

§. 233.

Das Juramentum credulitatis beſteht darin, daß Jemand ſchwört, er halte dafür, daß dieſes oder jenes geſchehen ſey, oder ſich ſo verhalten habe. Juramentum judiciale nennt man den Eid, den man zu Folge des Abſchiedes, oder Urtheiles des Richters leiſten muß, der aber immer erſt von der Parthey deferirt, oder zurück geſhoben worden iſt, zum Unterſchiede vom juramento legali (ſ. §. 228.).

§. 234.

Das Juramentum calumniae iſt ein ſolcher Eid, durch welchen Jemand erhärtet, daß er in der anhängigen Sache ohne allen Betrug und ohne alle böſe Abſicht ganz bona fide *) zu Werke gehe und gar nichts anbringe, welches nicht mit ſeinem beſten Wiſſen und Gewiſſen übereiſtimmt, wodurch er ſich von dem Verdachte, als ob er mala fide **) zu Werke gehe, reinigt. Wenn Jemand einen ſolchen Eid aber über einen beſondern, und zwar ihm beſonders nachtheiligen Fall leiſten muß, ſo heißt dieſer Eid Juramentum calumniae speciale, oder auch Juramentum malitiae. Dieſe Juramenta calumniae und malitiae ſind aber nur in äußerſt wichtigen Fällen und bey erheblichen

*) Bona fide heißt wörtlich, mit gutem Glauben, d. ſ. ehrlich, und in guter Abſicht.

**) Mala fide, mit böſem Glauben, d. ſ. betrügliſch, oder in böſer Abſicht.

Veranlassungen zulässig und nachzugeben. L. D. C. 60. §. 17. Ferner Proceß = Stadga vom 4. July 1695. §. 9. Und nach der Königl. Verordnung an das ehemalige Burg = Gericht vom 27. April 1696. soll dieses Jurament bey den Unter = Gerichten gar nicht gefordert werden. Nach dem rig. St. R. 2tes B. 18tes R. kann Beklagter, wenn Kläger ihm einen Eid zuschiebt, von demselben nicht nur vorher den Eid der Gefährde fordern, sondern ihm auch den zugeschobenen Eid zurück schieben, und Kläger muß beyde leisten. Hat aber Beklagter Mißtrauen, den Eid zurück zu schieben, so kann er sich zur Gewissens = Vertretung erbiehen und doch den Eid der Gefährde fordern, und dem Kläger ist dessen ungeachtet der Gegen = Beweis nicht zu gestatten. Ebd. §. 2. auch sehe man §. 12.

§. 255.

Der Diffessions = Eid besteht darin, wenn Jemand durch einen Eid etwas ableugnen will; Z. E. die Recht = heit eines wider ihn angeführten Documents. Doch kann der andere Theil, wider den Jemand den Diffessions = Eid ablegen will, demselben durch die Comparatio literarum*), L. 16. pr. C. de fide instrumentorum, oder durch die Anerkennung durch Zeugen ausweichen.

§. 256.

Wenn ein Beklagter aus Ungehorsam, oder aus einer andern Ursache eine Sache nicht heraus gibt, die er dem Andern nach Urtheil und Recht heraus geben sollte, und er die Herbeyschaffung derselben unmöglich macht, so ist der Richter befugt, ihn anzuhalten, daß

*) Comparatio literarum besteht darin, daß Unterschriften, oder andere Documente, deren Richtigkeit bestritten wird, mit andern Unterschriften und Schriften derselben Person verglichen werden.

er nicht nur den erweislich wahren Werth der Sache, sondern auch allenfalls einen höheren wegen der Neben-Nutzung, Chikanirung des Klägers und um den Ungehorsam zu ahnden, ersehe. Und in solchem Falle wird der Kläger gegen den Beklagten mit einem Schätzungseide (Juramentum aestimatorium) zugelassen. L. 1. D. in litem jurand. Da es auch nicht immer möglich ist, in allen Fällen den besondern wahren Werth einer Sache auszumitteln, so berechtigen die Gesetze den Richter, eine übertriebene Schätzung gewissenhaft zu mäßigen, L. 4. §. 2. D. de in litem jurand. so wie es auch lediglich vom Richter abhängt, den Schätzungseid anzuordnen. Ebend. L. 4. §. 1. Uebrigens kann Niemand anders den Schätzungseid leisten, als der Eigenthümer der Sache. L. 7. Ebend.

§. 237.

Die Gewissens-Vertretung (probatio pro exoneranda conscientia) bedeutet, daß derjenige, dem ein Eid zugeschoben worden ist, sich dahin erklärt, daß er dasjenige, worüber er den Eid leisten soll, auf eine andere Art beweisen wolle, daher dieser Beweis denn auch selbst die Gewissens-Vertretung genannt wird. Wenn aber Jemand den Eid zurück geschoben hat, so kann er solchen nicht wieder zurück nehmen und zur Gewissens-Vertretung schreiten. Uebrigens ist die Gewissens-Vertretung immer dem Eide vorzuziehen, und wenn dieser Beweis unzulänglich befunden wird, so steht es demjenigen, der ihn übernahm, alsdann noch frey, ob er den ihm deferirten Eid acceptiren, oder zurück schieben will *).

*) Jedoch ist mir kein Fall bekannt, wo hier in Liefland von der Gewissens-Vertretung eine Anwendung wäre gemacht worden.

§. 238.

Die Erlassung des Eides (*Remissio juramenti*) ist eine Handlung, wo derjenige, der dem Andern einen Eid deferirt, und der auch von demselben angenommen worden ist, erklärt, daß er dem Andern die wirkliche Ablegung des Eides erlassen wolle, welches eben dieselbe Wirkung hervor bringt, als ob der Eid wirklich geleistet worden ist. Eben so ist es auch nach dem Röm. Recht, denn da heißt es, daß derjenige den Eid erläßt, welcher ihn zugeschoben hat, und da der Gegner bereit ist, ihn abzulegen, ihm dafür dankt, indem er schon mit dem Willen und mit der Erklärung, den Eid abzulegen, zufrieden ist. Wenn aber der Eid nicht angenommen ist und der Kläger solchen hernach nicht nochmals deferiren wollte, so scheint es nicht, daß er den Eid erlassen habe: denn nur ein solcher Eid, der angenommen worden ist, soll erlassen werden können. L. 6. D. de jurejurand.

Siebenter Abschnitt.

Von den Zeugen.

§. 239.

Wenn die Zeugen fähige, tüchtige Zeugen sind, so werden sie *testes habiles* genannt, welche bey ihrem Zeugnisse Glauben verdienen, oder sie sind auch unfähige (*testes inhabiles*), welche keinen Glauben verdienen. *Testes classici*, oder *omni exceptione majores*, sind solche Zeugen, denen wegen ihrer Glaubwürdigkeit nicht der mindeste Einwurf gemacht werden kann. Diejenigen aber, denen solche Vorwürfe begründeter Weise gemacht werden können, sind verdächtige Zeugen (*testes suspecti*). Wenn ein Ankläger in Straf-Sachen sich auf das Zeugniß der Hausgenossen

des Angeklagten beruft, so soll der Richter dergleichen Beweis-Mittel nicht annehmen. L. 24. D. de test. Testes eos, quos accusator de domo produxerit, interrogari non placuit. Nach der hiesigen Praxis aber findet dieses Gesetz eine Ausnahme in dem Falle, wenn gar keine andern Zeugen vorhanden sind, und Beyspiele darüber finden wir besonders in allen solchen Sachen, wo die Bauern über ihre Herren wegen tyrannischer Behandlung Klage führen, als bey welchen Untersuchungen auch auf das Zeugniß der Hausgenossen für und wider den Angeklagten Rücksicht genommen wird. Siehe auch §. 240. u. 241.

§. 240.

Nach der L. L. Seite 350. Note a. ist in Ansehung der Habitât oder Unhabitât der Zeugen Folgendes verordnet: Wenn Jemand seine Zeugen dem Richter vorstellig macht, so mögen dieselben nicht verworfen, oder vor ungültig erklärt werden, wofern sie nicht entweder meineidig, oder in Bann gethan worden sind, oder der nach einer begangenen Missethat die verordnete Kirchen-Sühne nicht untergangen, oder der eines Andern Grenz-Mahl aufgerissen, verfälscht und an einen andern Ort gesetzt hat, oder Landes-Verwiesene, Ehrlöse, Partheyliche, Feinde, Andernverwandte, oder eigen Haus-Gesinde, (es sey denn, daß man Andere, als diese Letzteren, nicht haben könne), oder die wegen Freundschaft und Gewinn erweislich und offenbar dem Einem oder dem Andern was zu Liebe aussagen, oder verschweigen, oder Unmündige, oder die in ihrer eigenen Sache Zeugniß abstatten, oder unbekannte und gar frembde Per-

sonen *), wegen derselben Leumund niemand eine gewisse Kundtschaft hat, oder die nach eines Andern Aussage und Bericht, oder auf ein Hören=Sagen ihr Zeugniß ablegen wollen. Es sey denn in diesem letzteren Fall, daß die Sache eine uralte Verjährung betreffe, wo testes ex auditu Statt finden. Sonst aber wird erfordert, daß die Zeugen die That, worüber sie zeugen sollen, selbst müssen gesehen haben und dabey gewesen seyn. Im rig. St. R. 2tes B. 21stes R. heißt es wegen der Verwerfung der Zeugen: Es müssen aber alle rechtliche Verwerfungen seyn, die auch zu der Zeit, wenn sie (die Zeugen) abgehört worden sind, wahr seyn.

§. 241.

Mit diesen hiesigen Gesetzen stimmen auch folgende römische Gesetze überein: L. 3. C. de test., wo es heißt: auch nach dem Jure civili wird dem Zeugniß der Domestiken (Hausleute) kein Glauben beygelegt. L. 6. C. de test.: die Aeltern und Kinder sind unter einander wider sich zur Ablegung eines Zeugnisses, wenn sie gleich wollen, nicht zu admittiren. Ferner heißt es im L. 6. D. de test. diejenigen, denen gebothen und befohlen werden kann, Zeugen für ihn zu seyn, werden nicht für schickliche Zeugen angesehen. Und L. 7. eodem: der Antwort und Aussage des Knechts ist alsdann Glauben bezumessen, wenn ein anderer Beweis zur Ausfindung der Wahrheit fehlt. L. 25. eodem: In Bevollmächtigungs=Geschäften wird angerathen, daß die Vorgesetzten darauf sehen, daß diejenigen in derselben Sache, worin sie das Patrocinium gehabt haben,

*) Daß unbekannte Leute nicht Zeugen seyn können, verordnet auch das 20ste Sprüchwort in den Richter=Regeln, wo es heißt: Unbekannten Leuten ist nicht leicht zu glauben.

kein Zeugniß ablegen, als welches auch bey denen, die andere Geschäfte auszuführen haben, zu beobachten ist. Dieses stimmt auch überein mit dem rig. St. R. 2tes B. 21stes R. §. 2. Auch kommen hier noch aus der R. R. §. 16. folgende Sprüchwörter in Betracht. Das dritte: Feinde können nicht zeugen. Das achte: Auf eines Mannes Angabe oder Zeugniß soll Niemand geurtheilt werden; und das neunte: Ein ehrloser Mann kann nicht Zeuge seyn. Ferner sind in Ansehung der Habilität noch folgende Gesetze zu bemerken: a) Die Gesetze verbiethen Unmündige, überwiesene Verbrecher und die, welche als solche im Verhaft sind, Huren = Wirthe und Leute von ihrer Bande, Personen, die gerichtlich für ehrlos erklärt worden sind, und die erweislich sich für ihr Zeugniß bezahlen lassen, als Zeugen anzunehmen. L. 3. §. 5. D. de testib. b) Die Verwandten in gerader Linie, oder im ersten Grade der Seiten = Linie, desgleichen Schwieger = Aeltern und Kinder, Brautleute und ihre Aeltern können in Untersuchungen über Verbrechen zur Zeugenschaft nicht gezwungen werden. L. 4. D. de test. c) Vater und Sohn können für einander nicht bündig zeugen. L. 9. D. de test.: testis idoneus pater filio, aut filius patri non est. d) Ein überwiesener Ehe = Verbrecher kann nicht als Testaments = Zeuge gebraucht werden. L. 14. D. de testib. e) Vater und Sohn, ingleichen Bruder und Bruder, können neben einander in einer fremden Angelegenheit als Zeugen angenommen werden. L. 17. eod., weil es nämlich nichts schadet, daß aus einem und demselben Hause in einer fremden Sache mehrere Zeugen genommen werden, wie es in der angeführten Gesetz = Stelle am Ende heißt.

§. 242.

Wenn Einer von den Partheyen aus obigen gültigen

Ursachen wider Zeugen excipirt, so ist er verbunden, seine Exception zu erweisen. (f. §. 240.) Nach dem S. R. Tit 8. Kap. 8. ist dabey zu beobachten: a) Daß solche Zeugen, wider welche excipirt worden ist, dessen ungeachtet, bis der Bescheid erfolgt, unterdessen abgehört werden können. b) Daß solche Zeugen, die sich an dem Orte, wo die Sache beym Gericht anhängig ist, nicht aufhalten, an dem Orte, wo sie sich aufhalten, abgehört werden können, und die dortige Behörde deshalb requirirt werde. Ebend. §. 1. c) Daß jeder Zeuge besonders abgehört werden muß, und daß die Parthey, wenn der Zeuge den Eid ablegt, dabey zugegen seyn und hören kann, wie er den Eid ablegt. Ebend. §. 2. u. 3. d) Können auch Zeugen, wenn legale und dringende Ursachen vorhanden sind, noch vor Anhebung des Processus in perpetuam rei memoriam abgehört werden. Ebend. und R. St. R. 2tes B. 19tes R. *).

§. 243.

Niemand kann in seiner eigenen Sache Zeuge seyn. L. 10. D. de testibus: nullus idoneus testis in re sua intelligitur. Gleichfalls auch in der L. 1. C. 35. Note a.

§. 244.

Zwey Zeugen sind hinlänglich zu einem vollen Beweise, wenn ihre Aussage mit einander übereinstimmend ist. L. 1. Seite 281. Note b. und R. R. Kap. 7. u. 93. Allein ein einziger Zeuge soll nichts beweisen. L. 9. Cap. de testib. wo statuirte wird, daß eines einzigen

*) Caput. 5. X. ut lite non contestata und Cap. 41. X. de testibus betonen ausdrücklich, daß selbst dem Kläger, wenn er bewiese, daß periculum in mora obwaltet, die Abhörung von Zeugen in perpetuam rei memoriam nachzugeben, dem Beklagten aber indistincte und ohne von demselben diesen Beweis zu fordern zu bewilligen sey.

Zeugen Antwort oder Aussage gar nicht gehört werden soll, obgleich derselbe von großer Ehre und Ansehen seyn mag. Nach unsern Gesetzen aber gilt die Aussage eines Zeugen als halber Beweis, und muß dieser halbe Beweis durch den Eid voll gemacht werden (§. 213.)

§. 245.

Ob schon nach den Gesetzen eine hinlängliche Anzahl Zeugen zulässig sind, so muß der Richter doch dahin sehen, daß vorkommenden Umständen nach die Anzahl der vorgeschlagenen Zeugen nicht ohne Noth übertrieben werde, weil solches nur Weitläufigkeit, Kosten und Chikanen nach sich ziehen würde. L. 1. §. 2. D. de testib. Nach der hiesigen Praxis, und worauf meines Wissens streng gehalten wird, dürfen auf einen einzelnen Artikel höchstens nur sieben Zeugen denominirt werden.

§. 246.

Auf die Aussage wankender Zeugen soll gar nicht Rücksicht genommen werden. L. 2. D. de testibus.

§. 247.

Daß die Zeugen beeidigt werden müssen, darüber verordnet das Röm. R. L. 9. C. de testib., daß die Zeugen vorher, bevor sie ihr Gezeugniß ablegen, mit dem Eide zu belegen sind, und ebenfalls, daß ehrlichern und honetern Zeugen mehr geglaubt werden soll.

§. 248.

Wenn Eine der Parthenen über das Urtheil des Richters wegen streitigen Zeugnisses die Beschwerde an den Ober-Richter genommen hat, so können unterdessen doch die Zeugen bis auf ferneren Bescheid abgehört werden, je-

doch ohne Eidesleistung. L. L. Seite 350. Note a. Dieser Fall aber findet in der Praxis nicht leicht Statt.

§. 249.

L. L. Seite 350. Note a. steht auch: Wollte nun auch der Beklagte durch andere Zeugen erweisen und darthun, daß die Sache anders, als die vorigen Zeugen ausgesagt haben, bewandt wäre: So kann ihm selbige zur Abhörung vorstellig zu machen, nicht geweigert werden, um dadurch zu vernehmen, was ihnen von der Sache bewußt, und was sie davon gesehen und gehört haben; da denn hernach derjenigen Parthey Glauben und ein besseres Recht zugelegt wird, welche die meisten und besten Zeugen für sich gehabt hat, die auch mit guten Gründen, Beweis und Umständen die Wahrheit am deutlichsten erdffnet und zu Tage gelegt haben.

§. 250.

Personen, die in einer Sache Delatores (heimliche Angeber, Verräther) sind, können in derselben Sache auch nicht zugleich Zeugen abgeben, denn sie würden in ihrer eigenen Sache Zeugen seyn. Und in L. 10. C. de testibus steht, daß Niemand in seiner eigenen Sache Zeuge seyn könne.

§. 251.

Haben beyde Theile gleich viele und gleich gute Zeugen, die da beyderselts solche Umstände vorbringen, daß des einen Theils Beweisthum nicht erheblicher, als des andern geschäht werden mag, wodurch der Richter auch nicht erforschen kann, was

darin für Recht zu halten sey, so soll man in solchem Fall den Beklagten los sprechen, ob er gleich schuldig seyn mögte, aller Maßen es besser ist, einen Schuldigen, der nicht überführt werden kann, los zu geben, als einen Unschuldigen zu peinigen und zu plagen. L. L. Seite 352. Note a.

§. 252.

Zeugen, die ihre Aussagen bloß auf Hören-Sagen gründen (testes ex auditu), gelten nur bloß in Fällen, die einen uralten Besiß und undenkliche Verjährung betreffen. L. L. Seite 43. Note a. und Seite 350. Note a.

§. 253.

Wenn ein Zeuge, der seine Aussage bey Gericht beschworen hat, hernach außerhalb demselben diese Aussage widerruft, so gilt seine vor Gericht deponirte und beeidigte Aussage, und es ist dieserhalb kein neuer Beweis nöthig, noch nach der hiesigen Praxis zulässig, wie es denn auch mit dem wahren Sinn der Geseze übereinstimmt, daß nur eine beeidigte Aussage gelten, und nicht hernach durch ein bloßes Gewäsche umgeworfen und ungültig gemacht werden kann, wobey noch in Betracht kommt, daß ein solcher Widerruf, wenn der Richter ihn beeidigen ließe, einen offenbaren Meineid veranlassen, und weder die erstere, noch die zwoyte Aussage etwas Rechtliches bewirken würde, obschon es allerdings dem einen Theile frey stehen muß, wenn seines Gegners Zeugen falsch ausgesagt haben, solches nachher zu beweisen, wenn er kann, und auf diese Weise die ganze Aussage ungültig zu machen. Wie z. B. durch ein reines und authentisches Document, welches er hernach aufgefunden hat; denn nach der Regel vermag ungeschriebenes Zeugniß nichts gegen ein geschriebenes.

§. 254.

In der L. L. Seite 352. Note c. wegen Abhörnung der Zeugen ist verordnet: die Zeugen sollen nicht allein besonders abgehört, sondern auch befragt werden, wie und durch was Gelegenheit sie wissen können, was sie zeugen.

§. 255.

Derjenige, wider welchen Zeugen-Beweis geführt werden soll, hat das Recht, dabey zu seyn, wenn die Zeugen den Eid ablegen, (dieß ist das beneficium videndi jurare) aber bey der Aussage kann er nicht zugegen seyn. Wenn die Zeugen auch etwa nicht unter dem Richter fortiren, bey welchem sie aufgeführt werden, so kann der Richter diejenige Behörde, unter welche sie gehören, requiriren, die Zeugen abzuhören. Die Abhörnung selbst muß bey dem Gerichte geschehen, jedoch werden franke Personen und auch Frauenzimmer (aus Vergünstigung) durch dazu delegirte Personen des Gerichts zu Hause abgehört. Königl. Brief vom 20. October 1687. und 26. Januar 1688. und L. L. Seite 353. Note f.

§. 256.

In der L. L. Seite 353. Note c. ist auch verordnet: Die Gerichte sind auch befugt, wenn es erfordert wird, und die Umstände es an die Hand geben, die Zeugen in den Stücken, so zur Erforschung der Wahrheit dienen können, confrontiren zu lassen. Dieses stimmt auch überein mit dem Königl. Br. vom 20. Januar 1688.

§. 257.

Wenn Jemand in einer Sache als Zeuge angeführt und als solcher vorgeladen wird, sich aber ohne alle Ursache

weigert, Zeuge zu seyn und kein Zeugniß ablegen will, so soll er das erste Mal mit funfzig Thaler, das zweyte Mal mit hundert Thaler Strafe belegt, das dritte Mal aber vom *actore officioso* belangt werden. L. l. Seite 348. Note b. und Hofger. Publication vom 15. März 1690. *). Doch sind die privilegirten Zeugen nach der Regel davon ausgenommen. 1) Der Advocat kann nicht wider seine Parthey zeugen, denn er macht mit ihr eine Person aus. 2) Der Beichtvater. 3) Aeltern, Kinder und nahe Verwandte; auch können sie nicht einmal genöthigt werden, für ihn zu zeugen. Jedoch auch abgelebte Personen, Kranke, Soldaten und diejenigen, welche in wichtigen Geschäften abwesend sind, können wider Willen zum Nachtheil ihrer Gesundheit oder Geschäfte, nicht zur Ablegung eines Zeugnisses vorgesfordert werden. L. 8. D. de testib.

§. 258.

Die Zeugen, von denen bis jetzt überhaupt die Rede gewesen ist, sind eigentlich gemeine (*vulgares*), oder Privat-Zeugen. Sonst hat man noch: 1) Kunstverständige Zeugen (*testes artis periti*). Diese sind solche, die in irgend einer Sache oder Angelegenheit, die ihre Kunst betrifft, als Kunstverständige ein Zeugniß ablegen müssen. Diese Zeugen müssen ihre Aussage, nach der Praxis, eben so beeidigen, als die gemeinen Zeugen, und es müssen auch eben so zwey Zeugen seyn. 2) Oeffentliche Zeugen (*testes publici*), die in ihren Amts-Sachen ein Zeugniß ablegen. Bey ihnen ist die Beeidigung nicht nöthig, weil sie ihr Zeugniß auf den Amts-Eid ablegen; allein es ist

*) Dieses verordnet auch das römische Recht. L. 19. C. de test., daß nämlich Niemand sich ohne rechtliche Ursache weigern darf, in einer Sache Zeuge zu seyn.

dabey erforderlich: a) daß ihr Zeugniß Amts-Sachen und dergleichen Angelegenheiten, die, Kraft ihres Amtes, vor ihnen, oder von ihnen betrieben worden sind, betreffen muß; b) daß ihnen in ihrer Amtsführung keine Nachlässigkeit zur Last gelegt, oder sonst etwas gegen ihre Glaubwürdigkeit angebracht werden kann.

§. 259.

Ein Zeuge, der nach geleistetem Eide ein unwahres Zeugniß abgelegt hat, begeht einen Meineid (perjurium); denn ein Meineid ist eine fälschliche Anrufung Gottes zum Zeugen, Richter und Rächer der Wahrheit, die man auszusagen gelobt hat, und daß man nicht wider besser Wissen und Gewissen falsch aussagen wolle. Dieser Meineid kann nicht nur von einem Zeugen, sondern auch von jedem Andern, der einen Eid leistet, begangen werden. Der Meineid zieht dem Meineidigen eine Infamie zu, macht ihn verächtlich und zum Zeugen untüchtig. Die Gesetze wollen auch, daß dieses Verbrechen geahndet werde. L. 17. C. de testib. sagt hierüber: derjenige, der ein falsches Zeugniß abgelegt hat, wird zuerst zwar wegen des Meineides, hernach aber auch in puncto criminis falsi belangt (s. §. 253.). Und nach L. 16. D. de testib. soll derjenige, der erweislich und vorsätzlich ein falsches Zeugniß ablegt, nach der Wichtigkeit der Sache willkürlich bestraft werden. Das rig. St. R. 6tes B. 11tes Kap. sagt: Ein falscher Zeuge wird unehrlich, und soll wegen des Meineides an seinem Leibe leiden, auch den Schaden, den er durch seine Aussage verursacht, dem verletzten Theile entgelten.

Achter Abschnitt.

Von der Ocular = Inspection.

§. 260.

Sehr oft werden auch Zeugen an Ort und Stelle (z. B. bey Grenz = Streitigkeiten) abgehört, und dabey zugleich eine Ocular = Inspection vom Richter vorgenommen, obgleich letztere auch ohne Zeugen = Verhör Statt finden kann; denn die Ocular = Inspection (augenscheinliche Besichtigung) besteht darin, daß der Richter, oder andere dazu ernannte glaubwürdige Personen (z. B. der Landmesser) eine streitige Sache zu dem Ende besichtigen und in Augenschein nehmen, um dadurch eine nähere Wahrheit zu erlangen, daher auch die ausgefundene Beschaffenheit ordentlich niedergeschrieben und ins Protocoll eingetragen werden muß.

Neunter Abschnitt.

Von Urkunden.

§. 261.

Eine Urkunde, Document, oder Instrument, ist eine Schrift, die geschickt ist, den Richter, oder jeden Andern, von der Wahrheit eines factischen Umstandes zu überzeugen. In diesem Falle also muß sie folgende Eigenschaften nothwendig haben: a) Wahrheit (veritas). Sie muß diejenige wirklich seyn, für welche sie derjenige, der durch sie etwas beweisen will, ausgibt. b) Glaubwürdigkeit (fides). Es muß in ihr nichts Falsches sich befinden. c) Beweiskraft (vis probandi). Dasjenige, was aus der Urkunde bewiesen werden soll, muß auch aus dem Inhalte derselben sich wirklich ergeben. Es gibt öffentliche (publica) und Privat = Urkunden. Erstere werden dieje =

nigen genannt, 1) welche von einer öffentlichen Person in Sachen, die ihr Amt betreffen, ausgestellt worden sind; 2) gerichtliche, oder unter gerichtlicher Autorität zu Stande gekommene Instrumente; 3) alle Documente, welche bey Gericht, in dessen Archive, unter Aufsicht einer dazu beeidigten Person, aufbewahrt werden. Man rechnet endlich 4) unter die öffentlichen Documente auch solche, welche von drey unbescholtenen Personen des männlichen Geschlechts unterschrieben und von denselben anerkannt worden sind, nach dem Röm. R. L. 11. C. qui potior. in pign. Diese letzteren werden den gerichtlichen und öffentlichen Urkunden gleich geachtet, und heißen eigentlich Instrumenta quasi publica. Endlich werden die Urkunden auch im Haupt-Briefe (*originalia authentica*) und in Abschriften, Copieen (*exempla, transsumta*) eingetheilt, und die letzteren sind wieder bloß simple Abschriften, oder beglaubigte (*copiae vidimatae*).

§. 262.

Nur durch Original-Urkunden kann ein voller Beweis geführt werden, bloße Abschriften gelten nichts. *Si scripturam authenticam non videmus, ad exempla nihil facere possumus*, d. h. wenn wir die Original-Urkunde nicht sehen, so können wir auf bloße Abschriften keine Rücksicht nehmen.

§. 263.

Abschriften gelten wohl auch manchmal, aber nur unter großen Einschränkungen, wenigstens in Hinsicht ihrer Beweiskraft. Sie gelten: 1) Wenn derjenige, wider den sie angebracht werden, sie als mit dem Original übereinstimmend anerkennt. 2) Wenn man erweisen kann, daß das Original vom Gegentheil betrügerischer Weise unterschlagen oder vernichtet worden ist. 3) Wenn das Original

ginal durch Zufall oder Alter verloren gegangen ist. Doch können in solchen Fällen, außer dem ersten, Abschriften nur immer halben Beweis geben und haben noch den Erfüllungseid (Juramentum suppletorium) nöthig *). Sonst haben noch folgende Abschriften, vorausgesetzt, daß wider die Glaubwürdigkeit des Originals nichts einzuwenden ist, volle Beweiskraft: a) Abschriften, von welchen das Original im Gericht producirt worden ist, und welche im Gerichte in der Art vidimirt sind. b) Auszüge aus den gerichtlichen Protocollen und Journalen, wie auch aus Original-Urkunden auf Befehl des Richters genommene und vidimirte Extracte. c) Abschriften aus solchen Gerichten, bey welchen das Original zu Stande gebracht oder bestätigt worden ist. d) Die auf Original-Urkunden des gerichtlichen Archivs sich gründenden, und von dem Archivar des Gerichts beglaubigten Auszüge **).

§. 264.

Der Beweis durch ein gültiges Document ist stärker, als der durch Zeugen. L. 1. C. de testib. Contra scriptum testimonium non scriptum non fertur, d. h. wider ein geschriebenes Zeugniß findet ein nicht geschriebenes nicht Statt ***).

§. 265.

Wer ein Document beybringt, der muß dessen Gült-

*) Man kann darüber das Mehrere nachlesen: Hellfeldt, de probatione per exempla. S. copias document. §. 15. in opuscul. Nro. 16.

**) Was bey der Vidimation noch zu beobachten ist, siehe §. 105. und §. 276.

***) Man lese hier auch im zwölften Abschnitt vom eignen Geständnisse die darunter befindliche Anmerkung.

tigkeit darthun, und wer es hernach bestreitet, der muß den Gegen-Beweis führen. L. 24. C. ad legem cornel. de falsis, wo es heißt: wenn über die beigebrachten Codicille, oder andere Instrumente entweder in einem Civil- oder Criminal-Proceß (nach der Wahl des Klägers) eine Untersuchung angestellt wird, so wird verordnet, daß des Instruments Glaubwürdigkeit erst derjenige beweisen soll, der die Schrift beigebracht hat, und hernach den Gegen-Beweis der zu führen habe, der nach angegangenem Proceße dieselbe für falsch erklärt *).

§. 266.

Alle öffentliche Urkunden haben an und für sich schon eine vollkommene Glaubwürdigkeit, doch ist der erwannige Beweis des Gegentheils davon nicht ausgeschlossen. Eben so wenig gilt ein Zeugniß etwas wider gerichtliche Protocolle, vorausgesetzt, daß ihre Glaubwürdigkeit nicht angefochten, und das Gegentheil erwiesen werden kann. Siehe §. 263. auch rig. St. R. 2tes B. 24stes R. §. 1.

§. 267.

Alle solche Urkunden, bey welchen an den wesentlichen Theilen cancellatio (ein Durchstrich) rasura (das Auskrägen) litura (Durchstrich, Auslöschung), oder Sriptura interlinearis et marginalis (eine dazwischen, oder am Rande geschriebene Schrift), oder ein anderer

*) Wenn derjenige, gegen welchen durch ein Document erwiesen werden soll, sich zum Diffessiois- (Ablegnungs-) Eide erbietet, und dem Andern an der Beweiskraft seines Documents gelegen ist, er aber auch dem Diffessiois-Eide ausweichen will, so kann er denselben durch die recognitio per testes (Anerkenntniß durch Zeugen) und comparatio litterarum (Vergleichung der Schriftzüge und Buchstaben) erfüllen. L. 16. pr. C. de fide instrument.

sichtbarer Fehler sich befindet, sind so lange verdächtig, bis das Gegentheil erwiesen ist. L. 24. D. de probat. und C. 5. X. de fide instrum. Doch einen Schreib-Fehler in den Proceß-Acten zu verbessern, ist erlaubt, in so weit der wahre Sinn des Niedergeschriebenen nicht darunter leidet. L. 46. D. de re judic. et de recept.

§. 268.

Documente, welche über Kauf, Darlehn, Vergleich und andere Contracte errichtet worden sind, haben ohne dieß keine Beweiskraft, als wenn sie in gewöhnlicher Form ausgefertigt, geschlossen und unterschrieben sind, nach dem Röm. R. L. 17. C. de fide instrument.; daher denn auch bloße Punctionen, wenn sie nicht als ein Präliminair-Contract etwa schon unterschrieben worden sind, keine Beweiskraft haben.

§. 269.

Documenta quarentigiata sind solche Schriften, in welchen der Schuldner bestimmt und deutlich bekennt, etwas schuldig zu seyn, auch die Art der Schuld und wie sie entstanden, deutlich angibt und genau ausdrückt, und deren Richtigkeit der Schuldner daher auch gar nicht bestreiten kann. Solche Instrumente sollen gleich zur Execution gebracht werden. L. D. Seite 236. und rigisches St. R. 2tes Buch. 24stes Kap. §. 2.

§. 270.

Alle Documente, welche abschriftlich bey dem Hofgerichte beigebracht werden, müssen auch bey der Canzley des Hofgerichts vidimirt werden. Hofger. Constit. vom 3. Februar 1664. und 24. März 1666. Beym Land-Gericht wird nicht darauf gehalten, auch ist es nicht vorgeschrieben.

Beym Magistrat soll das Original aber doch producirt werden. R. St. R. 2tes B. 24stes R. §. 8.

§. 271.

Unbeeidigte, von einem Privat-Mann erteilte Attestate haben gar keinen Glauben bey Gericht und müssen, um solchen zu erhalten, erst beeidigt werden. L. D. Seite 603. §. 2.

§. 272.

Kaufmanns-Bücher, wenn sie reinlich und ordentlich und die Kaufleute unbescholtene, redliche Personen sind, haben halben Beweis, nach dem Tode solcher Personen aber beweisen sie voll und gültig. R. St. R. 2tes B. 24stes R. §. 4. und nach §. 5. u. 6. ebnd. gilt dieses auch von anderer ehrlicher und unbescholtener Leute Büchern.

§. 273.

Solche Documente, die nur einseitig unterschrieben worden sind, können nur gegen denjenigen, der sie unterschrieben hat, aber gegen keinen Dritten einen Beweis abgeben. S. R. Tit. 8. Cap. 9. §. 1. und ein Document, welches sich auf ein anderes bezieht, beweist gleichfalls ohne dieses, worauf es sich bezieht, nichts. Ebend. §. 3.

§. 274.

Die Partheyen sind verbunden, alle Documente, so wie Alles, was zur Unterstützung ihres Rechts gehört, schon bey den Unter-, oder ersten Instanzen an- und beyzubringen, und dieselben sollen mit Vorsatz durchaus nicht zurück behalten werden. L. D. Seite 609. §. 4.

§. 275.

Wenn Jemand die Richtigkeit seiner Unterschrift unter einem Document anerkennt, aber behauptet, daß sein

Siegel wider seinen Willen daran gedruckt worden sey, so hat diese Einrede gar kein Gewicht, weil auf das Siegel alsdann nichts ankommt. St. R. 2tes B. 24stes R. §. 7. *).

Zehnter Abschnitt.

De edendo. Vom Herausgeben der Documente.

§. 276.

Wenn irgend ein Document, welches Jemand zum Beweise brauchen will, sich in eines Andern Händen befindet, so kann er die Herausgabe desselben von dem Besitzer verlangen, auch wenn er es als Beweis gegen ihn selbst gebrauchen will. L. 5. C. de edendo, wo es heißt, daß derjenige, von dem Geld verlangt wird, die Rechnungen und Documente begehren kann, um daraus die Glaubwürdigkeit dessen, was wahr ist, zu begründen, und auch L. 7. eodem. Ferner L. 4. eodem statuirt: die Klagen wollen, müssen ihren Beweis zur Hand haben, indem es weder dem Rechte, noch der Billigkeit gemäß ist, daß man fremde Documente inspiciren könne; denn erweist Kläger nichts, so ist Beklagter, obgleich er für sich nichts darthut, frey. Nach der Erklärung verschiedener Rechtslehrer *) kommt es hierbey auch gar nicht darauf an, ob

*) Daß übrigens alle Documente und alle Schriften, die bey Gericht vorgezeigt und verhandelt werden, auf das gehörige Stempel-Papier geschrieben, oder doch damit umgeben seyn müssen, gründet sich auf die L. D., verschiedene Ukasen, und besonders auf die Imaenoy-Ukase vom 18. December 1797.

**) Man kann darüber unter andern nachlesen: J. G. Wernher. de reo actori ad edendum obligatio. Ferner: Martens, de instrumento communi ejusque editione. Wie auch C. 12. X. de fide iustrument. und C. 1. X. de probat. etc.

das Instrument dessen, von dem es verlangt wird, eignes, oder ein gemeinschaftliches Instrument war. Allein hier bey uns ist doch in der Art erkannt *), daß der Kläger die Herausgabe eines Documents nicht verlangen kann, wenn es nicht mit dem Besizer ihm gemeinschaftlich ist, und zwar scheint man sich in diesem Stücke auf das vorhin allegirte Röm. Gesetz L. 4. C. de edendo zu beziehen, wie auch auf das angeführte L. 7. C. de edendo, und zwar auf die letztern Worte desselben, wo es heißt, daß nur Documente, welche sowohl dem Kläger, als Beklagten gemeinschaftlich sind, auf das Verlangen des einen oder andern Theils heraus gegeben werden sollen. Unterdessen könnte nach diesen Gesetzen doch nur die Gemeinschaft der Documente zwischen Kläger und Beklagten nöthig seyn, nicht aber, wenn die Herausgabe eines Documents von einem Dritten, der weder Kläger, noch Beklagter ist, verlangt werden. Es kommt dabey aber auch auf die Beschaffenheit der Umstände an, und es muß dem Ermessen des Richters überlassen werden. Nur ist noch zu bemerken, daß derjenige, welcher die Herausgabe eines Documents fordert, auch sein Interesse, und daß ihm durchaus daran gelegen sey, darthun muß.

Elfter Abschnitt.

Von K Erb = Stöcken.

§. 277.

Kerb = Stöcke werden besonders, und beynah nur allein, bey solchen Untersuchungen über die Einnahme und

*) Der Hofgerichtliche Bescheid vom 25. Februar 1779. zwischen den Kammerherrn von Beyer und der verwittweten Obristlieutenantinn von Weiß.

Ausgabe als Beweise gebraucht in Angelegenheiten solcher Personen, die nicht Rechnung führen und schreiben können, besonders wenn sie doppelt sind, oder auch mit geschriebenen Annotationen übereinstimmen, in welchem Falle sie die Richtigkeit derselben begründen. Jedoch kommt es bey dieser Art von Beweis - Mittel auf die Umstände an.

Zwölfter Abschnitt.

Vom eigenem Geständnisse (Confessio.)

§. 278.

Eigen Geständniß und Bekenntniß, von welchem schon vorher (siehe §. 214.) Erwähnung geschehen ist, ist eben so gut, als wenn Jemand durch Zeugen überwiesen worden wäre, und ein gerichtliches Zugeständniß ist eben so entscheidend und unwiderruflich, als eine rechtskräftige Sentenz. L. 1. D. de confessis: Confessus pro judicato est, qui quodam modo sua sententia damnatur. Jedoch muß das Geständniß freywillig und ungezwungen, bey verübten Verbrechen mit der Wahrheit durchaus übereinstimmend, auch vor dem Richter ausgesagt und von demselben wohl geprüft seyn. Nach L. L. S. 471. Note c. und Richt. R. §. 16. Nro. 17. In Kapital- und Lebens- Sachen ist aber das eigne Geständniß nicht hinlänglich, sondern man muß auch von dem corpore delicti Gewißheit haben, weil es sehr leicht kommen kann, daß Jemand aus Lebens- Ueberdruß, oder aus andern Ursachen ein Verbrechen gethan zu haben eingesteht und von sich angibt, worin er jedoch hernach unschuldig befunden würde. L. L. Seite 471. Note c. Wenn das Verbrechen klar erwiesen ist, so bedarf es nicht des eignen Geständnisses. S. U. vom 28. April 1775. Es muß auch bey einem Geständnisse kein Irrthum und keine Unwissenheit des Factums

concurriren. Siehe §. 21. Das Bekenntniß muß von solchen Personen geschehen, die überhaupt fähig sind, ohne sich zu präjudiciren ein Geständniß abzulegen. So kann ein Unmündiger nur in Beystand seines Vormundes ein Geständniß ablegen. L. 6. §. 5. D. de confessis. verordnet, daß bey einem Pupillen der Beystand des Vormundes nöthig sey, und die Geseze den Unmündigen in Ansehung seines Geständnisses restituiren. Eben so können Wahnsinnige und dergleichen Personen im Grunde kein gründliches Bekenntniß ablegen. Uebrigens ist es gleich viel, ob man ein solches Bekenntniß persönlich, oder durch einen Bevollmächtigten ablegt. L. 6. D. §. 3. u. 4. de confessis. Eben so kann es mündlich, oder schriftlich, in Gegenwart, oder in Abwesenheit des Gegentheils geschehen a). (Eben. *).

a) Anmerkung 13. u. 14.

*) Ein gerichtliches Eingeständniß hat demnach nach römischem Rechte unter den erforderlichen Bedingungen die Kraft eines Urtheils. Obwohl wir nun über die Kraft eines außergerichtlichen mündlichen Geständnisses im Röm. R. keine bestimmte Vorschrift finden, so sind doch solche aber in Ansehung der außer gerichtlichen schriftlichen Geständnisse vorhanden. So voll nun aber auch der Beweis ist, der durch ein außergerichtliches schriftliches Eingeständniß, worunter alle Obligationen und dergleichen Verbindungs-Schriften, durch welche man etwas zu leisten, oder empfangen zu haben, oder verbunden zu seyn bekennt und eingesteht, und die eine ausdrückliche causam debendi enthalten, gehören, geführt wird, so ist der Widerruf eines solchen schriftlichen Eingeständnisses nach dem Röm. R. doch nicht ausgeschlossen. Dergleichen schriftliche Geständnisse können jedoch nur vernichtet und widerrufen werden 1) durch einen mit klaren und reinen Documenten geführten Beweis; denn das römische Gesez sagt: wenn Jemand, der einen Schuld-Schein, oder eine Caution ausgestellt, deutlich die Ursachen angezeigt hat, warum und wofür er solche ausgestellt hat, der muß bey diesem seinem eignen Geständnisse bleiben, wenn er nicht durch die überzeugendsten

Dreyzehnter Abschnitt.

Von Grenz = Steinen und Grenz = Briefen.

§. 279.

Grenz = Steine gelten auch als sichere Beweise. Es kommt aber darauf an, daß der Grenz = Stein groß und

Beweise mit schriftlichen Documenten darzuthun im Stande ist, daß er dieses ohne Schuld und unverbindlich versprochen habe. L. 25. §. 4. D. de probat. Hiermit stimmt auch überein L. 13. C. de N. N. P. 2) Durch Zeugen, die omni exceptione majores sind. Wenn man sagt, daß zwischen zwey gegenwärtigen Partheyen eine Sache verhandelt worden sey, irgend in einem Instrumente, so muß demselben Glauben beygemessen werden, wenn nicht derjenige, welcher behauptet, daß er, oder sein Gegner damals abwesend gewesen sey, durch die deutlichsten und offenbarsten Beweise, und zwar durch schriftliche Documente, oder wenigstens durch Zeugen, welche dazu tauglich und über jeden Einwand erhaben sind, darthut, daß er, oder sein Gegner an demselben Tage aus der Stadt abwesend gewesen ist. L. 14. C. de contrah. vel committ. stip. Von diesem aber macht die einzige exceptio non numeratae pecuniae eine höchst seltsame Ausnahme; denn da wir vorher gefunden haben, daß derjenige, der sein schriftliches Geständniß bestreitet und widerruft, solches durch reine schriftliche Documente, oder wenigstens durch unverwerfliche Zeugen darthun muß, so ist hier gerade der umgekehrte Fall, und nicht derjenige, der eine Schuld = Verschreibung ausgestellt hat, und solche hernach bestreitet, ist verbunden, diesen Widerruf zu erweisen, sondern auf den Fall muß der Andere, an den die Schuld = Verschreibung ausgestellt worden ist, darthun, daß das Geld, oder andere Sachen, über welche die Schuld = Verschreibung gegeben worden ist, auch wirklich an den Aussteller gezahlt und gegeben worden sind, jedoch mit der Einschränkung von zwey Jahren, als nach Ablauf welcher Zeit die Sache wieder ihren ordentlichen Gang geht, und derjenige, der sein schriftliches Bekenntniß widerruft, diesen Widerruf auch auf die vorhin angeführte Art begründen muß; denn das Röm. R. statuirt, daß bey Abmachungen und Con-

darauf ein Strich eingehauen ist, welcher genau nach dem Laufe der Grenze gerichtet ist, und also die wahre Grenze anzeigt. Königl. Brief vom 10. May 1696.

§. 280.

Eben so dienen Grenz = Briefe und alte Grenz = Documente als sichere Beweise, weil selbige nach alten Rechten und Gewohnheiten nicht verliegen, noch verjähren können. Dieß gründet sich auf uralte Gewohnheiten und Observanzen, auf verschiedene Hofgerichtliche Präjudicate und auf die im R. R. befindliche Proceß = Form vom Jahr 1537. Seite 233. Land = Karten aber, wenn sie einseitig gelegt sind, nicht mit einander harmoniren, und auch nicht in Ansehung ihrer Richtigkeit von einem andern Document oder Judicat unterstützt werden, gelten gar nichts und gewähren keinen Beweis, welches sich auf die Praxis und verschiedene hohe und Landgerichtliche Präjudicate gründet. Eine bloße Delineation wegen Grenzen entscheidet also noch weniger, wenn solche nicht durch andere Beweise unterstützt wird.

tracten, in welchen Geld, oder andere Sachen, als gezahlt oder gegeben verschrieben worden sind, derjenige dem Andern die Exceptio non numeratae pecuniae (Einwand, daß das Geld nicht bezahlt worden ist) entgegen setzen kann, der die Verschreibung ausgestellt hat, Geld, oder andere Sachen empfangen zu haben. L. 14. pr. C. de N. N. P. Es ist hier also nicht einmal bloß von Geld die Rede, sondern auch von andern Sachen. Daß aber der Aussteller einer solchen Verbindungs = Schrift nur zwey Jahre hindurch das Recht hat, seinem Creditor die Exceptionem non numeratae pecuniae entgegen zu setzen, findet man in mehreren Gesetzes Stellen. Unter andern L. 14. pr. C. de N. N. P. Es heißt nämlich daselbst, daß nach Ablauf einer zweyjährigen Frist auf keine Weise die Exceptio non numeratae pecuniae mehr angebracht werden könne.

§. 281.

Auch nach dem römischen Rechte gelten Grenz=Steine als sichere Beweise. Denn L. 10. D. de probat. et praesumt. heißt es: daß es entschieden sey, daß Bemarken und Denkmäler, welche öffentlich errichtet worden sind, mehr als Zeugen Aussagen gelten sollen. Eben so nach dem R. St. R. 2tes B. 20stes R. §. 15. zeigt ein Zeichen, Mark, Pitschier und dergleichen an, daß die Waare, welche damit gemarkt, dem zukomme, mit dessen Mark und Zeichen dieselbe bezogen ist, es wäre denn, daß das Widerspiel vom Gegner besser dargethan werden könnte.

Bierzehnter Abschnitt.

Von der Art und Zeit der Beweisführung.

§. 282.

Der Beweis durch Zeugen bey dem Hof=Gericht wird zu Folge dessen neuerer Constitution vom Jahre 1797. in folgender Art geführt: die Beweis=Artikel (articuli probatorii) werden drey Wochen nach der Litis=Contestation und Refutation sub poena amissionis dem Gerichte übergeben. Hierauf werden die Beweis=Artikel der Gegen=Parthey communicirt und darauf binnen zehn Tagen gleichfalls sub poena amissionis zu interrogiren, und in drey Wochen sub poena amissionis die Gegen=Beweis Artikel (articulos reprobatorios) beyzubringen, worauf diese Gegen=Beweis=Artikel wider ad interrogandum binnen zehn Tagen sub poena amissionis communicirt werden. Beym Land=Gerichte und den Magisträten wird gewöhnlich nach der Litis=Contestation, oder peremptorischen Exception erst ein Bescheid ertheilt, durch welchen der Termin zum Beweise und Gegen=Beweise

mit drey Wochen a dato des Bescheids sub poena amissionis festgesetzt wird. Die Beweis- und Gegen-Beweis-Artikel werden hierauf beyden Theilen communicirt, um in zehn Tagen sub poena amissionis darauf zu interrogiren. Jedoch können beyde Termine, so wohl der zur Beweis und Gegen-Beweisführung, als der zum Interrogiren auf Ansuchen der Parthey, wenn sie nämlich legale Ursachen dazu anzuführen vermag, verlängert werden. So wohl die Probatorial- als Reprobatorial-Artikel müssen mit der Bemerkung und Nahmhafstmachung der Zeugen und ihres Aufenthalts, wie auch auf welche Artikel ein jeder Zeuge abzuhören ist (cum denominatione ac directorio testium) eingereicht werden. Der terminus probationis ist demnach terminus praeclusivus, und werden präfigirten Termin verabsäumt a) und auch um keine Verlängerung desselben nachgesucht und dieselbe erhalten hat, der wird hernach damit nicht mehr zugelassen b).

§. 233.

Wenn die Zeugen einmal abgehört und das Scrutinium *) geschlossen worden ist, so können keine Zeugen mehr aufgeführt werden; denn die Partheyen sind verbunden, bey Uebergabung ihrer Beweis- oder Gegen-Beweis-Artikel sogleich alle Zeugen aufzuführen und nahmhafst zu machen c). Hofger. Constit. vom 3. März 1691. R. St. R. 2tes B. 20stes R. §. 14. Auf den Fall aber, daß die

a) Anmerkung 15.

b) Anmerkung 32.

*) Enthält die ins Reine geschriebenen und geordneten Aussagen beyderseitiger Zeugen, welches vom Gericht aus dem Protocoll angefertigt und Kläger und Beklagtem mitgetheilt wird.

c) Anmerkung 16.

Ausfagen nicht deutlich sind, oder die Zeugen die Artikel nicht gehörig gefaßt haben sollten, ist nach dem R. St. R. auch eine repetitio testium (nochmalige Abhörung der Zeugen) erlaubt, und ohne Zweifel auch bey den andern Behörden.

§. 284.

Alle Documente, die bey Gericht als Beweise dienen sollen, müssen vor der Duplik (letzten Satz Schrift des Beklagten) beygebracht werden, und wer sich auf Documente bezieht und solche nicht beybringt, verfällt in 10 Rthlr. Strafe. Hofger. Constit. vom 24. März 1666. und 15. Februar 1669.

§. 285.

In dem Foro appellatorio ist auch noch ein neuer Zeugen-Beweis zulässig und heißt das Beneficium nondum probata probandi. Dieß ist nach der hiesigen Praxis, und verschiedene Hofgerichtliche Präjudicate stimmen damit überein und statuiren dasselbe. Dieses hier übliche, von jeher beobachtete Verfahren gründet sich auf das Röm. Recht L. 4. C. de tempor. et reparat., welches festsetzt, daß in Fällen, wo man weitem Rath wegen seines Rechts versucht, so wohl dem appellanti, als dem Gegentheile frey und offen stehe, sich neuer Unterstützungen, Beweise und Einreden, wenn dieselben nur nicht ein neues Monument ausmachen, zu bedienen &c. Wer also vom Land-Gericht, oder einer andern Unter-Instanz, ans Hof-Gericht die Appellation nimmt, kann in dieser Ober-Instanz noch einen neuen Beweis führen.

§. 286.

Jedoch sind übrigens die Proceß Führenden schuldig, alle Beweise und Documente, und Alles, was nur zur Unterstützung ihres gesuchten Rechts gehört, schon bey

der ersten Instanz anzuführen und anzubringen, und dürfen nichts vergessen, oder gar mit Vorsatz vorbeÿ gehen oder zurück halten. Proz. Stadg. vom 4. July 1695. §. 4. Seite der L. D. 609.

§. 287.

Hingegen in der Revisions-Instanz wird ein Beweis, der schon in den ersten Instanzen hätte geführt werden sollen und können, so leicht nicht mehr nachgegeben. Tritt aber der Fall ein, daß Jemand damit zugelassen wird, so muß er zuvor durch einen Eid erhärten, daß ihm der neue Beweis vorher unbekannt gewesen sey und er solchen bey der Unter-Instanz nicht habe führen können, und nur unter dieser Einschränkung steht dem einen oder andern Theile die Rechts-Wohlthat, das noch nicht Bewiesene zu beweisen, (*beneficium nondum probata probandi*) auch in der Ober-Instanz zu. Revis. Verordnung vom 31. August 1682. §. 6. Seite der L. D. 384. und Proz. Stadga vom 4. July 1695. Seite der L. D. 603. §. 4. a).

Fünfzehnter Abschnitt.

Von der Collision der Beweise.

§. 288.

Eine Collision der Beweise kann nur Statt finden, wenn Beweis und Gegen-Beweis geführt wird, indem eine Collision der Beweise darin besteht, daß etwas Widersprechendes bewiesen worden ist. Wenn dieses nun bey einem Beweise durch Zeugen geschehen ist, so muß a) diejenige Aussage der Zeugen der einen oder andern Parthey, welche die meisten Gründe (oder Mehrheit der Zeugen)

a) Anmerkung 17.

für sich hat, oder auf deren Seite sich eine Rechts-Ver-
 muthung befindet, als die gültigere und richtigere ange-
 nommen werden, L. 1. D. de test. §. 3. und wenn b) ein
 Zweifel vorhanden ist, so muß die Aussage der Zeugen des
 beklagten Theils den Vorzug haben, daß also, wenn Klä-
 gers und Beklagtens Beweis sich einander widersprechen,
 und doch beyde Beweise gleich viel Gründe für sich haben,
 Beklagtens Gegen-Beweis gilt und Klägers Beweis ver-
 worfen wird. Dieß stimmt auch überein mit der Richt.
 R. §. 40.: wenn eine Sache dunkel und zwei-
 felhaft ist, soll man geneigter seyn, mehr
 dem Beklagten zu helfen, als dem Kläger;
 und auch Arg. L. 125. D. de regul. jus., allwo vorge-
 schrieben wird, daß, wenn beyder Theile Zeugen gleich
 gültig sind, die Zeugen des Beklagten vorgezogen werden
 sollen, weil die Gesetze bereitwilliger sind, Jemand los zu
 sprechen, als zu verdammen. Man lese auch §. 251.
 Wenn sich nun aber die Zeugen Aussagen und Documente
 widersprechen, so müssen in Sachen, die sich vor langer
 Zeit zugetragen haben, eigentlich die Documente vor dem
 Zeugen-Beweis den Vorzug haben. (Siehe §. 264.)
 Und dieses ist auch der Fall in Angelegenheiten, welche durch
 Instrumente gewöhnlich betrieben werden, und solche ei-
 gentlich das Wesen der Sache, oder des Geschäfts, von
 dem die Rede ist, ausmachen. Wenn aber die Gültig-
 keit der Documente selbst von den Zeugen angestritten und
 erwiesen wird, daß solche etwa der Natur der Sache nach
 nicht damals und zu der Zeit habe angefertigt werden kön-
 nen, als man anführt, daß sie zu Stande gekommen wä-
 ren, oder sonst ein Umstand hervorleuchtete, durch welchen
 sich die Falschheit des Instruments erwiese und deutlich dar-
 thäte, so wird allerdings die Zeugen-Aussage dem Be-
 weise durch solche Documente vorgehen. Dieß ist der Fall,

wenn das Instrument durchaus als falsch angestritten wird. Wenn dieses aber nur bloß in Ansehung dessen Inhalts geschieht, daß nämlich die darin enthaltene Sache ganz anders verhandelt worden ist, als darin geschrieben steht, so muß ein solches Instrument und dasjenige, was in demselben geschrieben steht, so lange Glauben haben, als nicht die dem Document widersprechende Aussage der gegenseitigen Zeugen aus etwa besondern Gründen mehr Glauben verdient.

§. 289.

Sonst aber gilt nach dem Röm. Recht ein Document eben so viel, als die Zeugen-Aussage, wenn beyde ohne Fehler sind, und in dem Fall käme dann wieder die Regel in Anwendung, daß bey gleichen Beweisen des Beklagten Beweis den Vorzug hat. L. 15. C. de fide instrument.

§. 290.

Wenn aber solche Personen, welche das Instrument als Zeugen mit unterschrieben haben, oder doch bey der Verfertigung desselben zugegen gewesen sind, den Inhalt des Instruments durch ihre Aussagen bestritten, so müßten ihre Aussagen mehr Glauben haben, als der Inhalt des Instruments. Nov. 75. C. 3. Si vero talis aliquid contigerit etc.

§. 291.

Wenn sich Documente widersprechen, indem so wohl der Gegen-Beweis, als auch der Beweis durch selbige geführt worden ist, so gehen a) öffentliche Documente den Privat-Documenten vor, und b) im Fall, daß beyderseitige Documente von gleicher Gattung sind, so gilt das am meisten, welches die größere Wahrscheinlichkeit für sich hat, und wenn c) sich auch hierin die Documente ganz gleich

gleich sind, so muß das Document des Beklagten den Vorzug haben und gelten. (§. 288.)

§. 292.

Wenn aber der Beweis = Führer selbst widersprechende Documente beybringt, so heißt es nach dem Röm. Rechte: verschiedene Urkunden, die sich einander wechselseitig die Glaubwürdigkeit nehmen und von der einen und derselben Parthey vorgebracht worden sind, können gar keine (Beweiskraft) Festigkeit haben. L. 14. C. de fide instrument.

Sechzehnter Abschnitt.

Von der Collision des Bewiesenen.

§. 293.

Es gibt auch noch eine Collision des Bewiesenen, nämlich durch den Beweis oder Gegen = Beweis etwas Widersprechendes ist bewiesen worden. Wenn nun ein solcher widersprechender Beweis durch Zeugen geführt worden ist und derselbe die Hauptsache betrifft, so gilt in diesem Falle nach der Regel ein solcher sich selbst widersprechender Beweis gar nicht; im Fall er aber nur Neben = Sachen betrifft, so hat man zuerst darauf zu merken, ob die Zeugen = Aussagen sich einander unterstützen, und wenn dieses ist und sonst auch nichts dagegen eingewandt werden kann, so gilt der geführte Beweis als richtig; wenn sich aber die Zeugen = Aussagen gar nicht unterstützen, so gilt ein solcher Beweis nicht anders, als bloß nach dem Ermessen des Richters, wie es denn überhaupt in solchen Fällen meistens auf das richterliche Einsehen und Ermessen ankommt.

§. 294.

Eben so kann auch ein Beweis durch Zeugen und durch Documente zugleich geführt werden und sich widersprechen. In diesem Falle muß man erst versuchen, den Widerspruch zu heben und zu verringern, und wenn dieses nicht angeht, so ist durch einen solchen sich widersprechenden Beweis gar nichts erwiesen worden.

§. 295.

Wenn nun aber ein Widerspruch sich findet bey einem Beweise, der ganz durch Instrumente geführt worden ist, und beyde Instrumente, zwischen welchen der Widerspruch obwaltet, auch beygebracht und producirt worden sind, so gilt ein solcher Beweis schlechterdings nichts. L. 14. C. de fide instrum., wie schon im 292sten §. angeführt worden ist, es wäre denn, daß das eine Instrument jünger wäre, sich auf das ältere bezöge und dasselbe besser erklärte, oder ihm gar widerspräche. Daher denn auch in dem Falle, wenn nur ein einziges Instrument als Beweis beygebracht worden ist, in welchem sich ein Widerspruch befindet, und der Gültigkeit des Instruments nur sonst nichts entgegen gesetzt werden kann, der Beweis dadurch an seiner Kraft nichts verliert, indem in solchem Falle dasjenige im Instrumente als das Gültige und Richtige angenommen wird, was zuletzt oder später in demselben vorkommt. Doch ist dabey darauf zu sehen, daß es bewiesen werden muß, daß der Widerspruch auf einem Irrthum beruht; denn wenn dieses nicht erwiesen werden kann, so gilt das ganze Instrument gar nicht zum Beweise. Arg. §. 13. I. de inutil. stipul. und L. 13. §. 3. D. de rebus dubiis und L. 185. pr. D. de regul. jur. *).

*) Alles, was hier von der Collision, der Beweise und des Beweises

Siebzehnter Abschnitt.

Von der Replik.

§. 296.

Wenn der Zeugen-Beweis geführt und geschlossen, auch die Aussage derselben (Scrutinium) den Parthenen bezetis mitgetheilt worden ist, so wird von Seiten des Klägers seine eigentliche zweite Satz-Schrift beygebracht, welche die Schluß-Schrift (Replica) genannt wird. In dieser müssen nuumehr die Momente und Punkte der Klage weiter auseinander gesetzt, durch den geführten Beweis unterstützt und begründet, und auf diese Art gegen die vom Beklagten in der Litis-Contestation gemachten Einwürfe und Widersprüche sicher gestellt werden. Daher darf denn auch der klagende Theil nach der Replik keine weiteren Schriften übergeben, oder gar noch Documente beybringen, welche ihm vielmehr nach der Hofger. Constit. vom 24. März 1666. zurück gegeben, und er über dieß mit 10 Rthlr. Strafe belegt werden soll.

Achtzehnter Abschnitt.

Von der Duplik.

§. 297.

Nachdem Kläger seine Schluß-Schrift eingegeben hat, muß auch Beklagter die Seinige beybringen. Dieses ist also Beklagters zweite Satz-Schrift (Duplica), in welcher die Gründe, welche Kläger in der Replik ange-

nen angeführt worden ist, gründet sich gänzlich auf die Theorie des römischen Rechts, und ist auch hier in Liesland bey vorkommenden Fällen durchaus anwendbar.

bracht hat, widerlegt werden, und durch welche Schluß-Schrift Beklagter zugleich dasjenige, was er in seiner Litis-Contestation Klägern entgegen gesetzt und eingewandt hat, weiter ausführt und deducirt, auch durch den Gegen-Beweis, wenn ein solcher geführt worden ist, unterstützt. Nach beygebrachter Schluß-Schrift (Duplik) kann Beklagter auch nichts mehr anbringen, und zwar bey 10 Rthlr. Strafe, und daß ihm das, was er noch hat anbringen wollen; rejicirt werde. Hofger. Constit. vom 15. Februar und 24. März 1666. Auch bey der Duplik dürfen keine Documente mehr beygebracht werden, aber vor Beybringung dieser Schluß-Schrift, wenn auch schon die Replik beygebracht worden wäre, können vom Beklagten noch Documente bey Gericht abgegeben werden. Dieses gründet sich auf Hofgerichtliche Präjudicate und Constit. vom 24. März 1666. und 15. Februar 1669.

Neunzehnter Abschnitt.

Von der Elision:

§. 298.

Außer den schon angeführten vier Satz-Schriften bemerke ich hier noch die Elisio Exceptionis, die salvatio Exceptionis und die Elisio ulterior. Die Elisio Exceptionis ist eine Erklärung auf die Exception des Beklagten, in welcher selbige widerlegt oder gehoben wird, und ist also in Ansehung des exceptivischen Verfahrens die zweyte Satz-Schrift. Ist die Exception peremptorischer, oder überhaupt solcher Art, daß Beweis oder Gegen-Beweis, oder Beydes geführt werden muß, so kommt die salvatio exceptionis erst nachgeführtem Beweise und nachdem das Scrutinium eröffnet und mitgetheilt worden ist,

vor. Da nun nach der Regel *excipiendo reus fit actor* der Beklagte bey dem exceptivischen Verfahren so zu sagen Kläger wird, so ist auch die *salvatio exceptionis* als die Replik zu betrachten und dasselbe dabey zu observiren, so wie Klägers *ulterior elisio* nun wie die Duplik anzusehen und zu behandeln ist.

Zwanzigster Abschnitt.

Von der Reconvention.

§. 299.

Die Reconvention ist eine Wieder-Klage, die der Beklagte wider Klägern bey demselben Gerichte anstellt, und die zum Zwecke hat, daß Beklagter dasjenige, was ihm durch Klägers Klage entzogen worden ist, und ihm (Beklagten) doch zukommt, wieder verlangt. Daher findet eine Reconvention auch nur Statt, wenn eine solche Gegen-Klage in eben derselben Sache, in welcher Kläger geklagt hat, angestellt wird. Ein solches Verfahren, wo Klage und Wieder-Klage vorkommt, muß ordentlich in separaten Schriften verhandelt werden, weil die Reconvention auf keinen Fall als eine *Litis-Contestation* anzusehen ist. Kläger ist auch verbunden, bey demselben Foro, bey dem er wider Beklagten seine Klage angebracht hat, sich auf die Gegen-Klage einzulassen, wenn dieses auch sonst nicht sein eigentliches Forum wäre, und so ist er auch schuldig, auf Beklagters Verlangen die *Caution pro reconventionem* (für das, was durch die Reconvention wieder gefordert wird) zu bestellen. Dieß gründet sich auf die Theorie des Röm. R. und auch auf verschiedene Hofgerichtliche Bescheide. Eine solche Wieder-Klage kann aber doch nur immer alsdann Statt haben, wenn dieselbe durchaus aus

der Klage des Gegners fließt und mit der Sache so zusammenhängt und verbunden ist, daß sie nicht füglich wegbleiben, und doch in der Litis-Contestation nicht angebracht werden kann; wie z. B. bey gegenseitigen Anforderungen, wenn solche von beyden Seiten nicht liquid sind, und doch gegen einander compensirt werden sollen, denn sonst, wenn dieser Fall, oder ein ähnlicher, nicht eintritt, muß nach der Regel Beklagter zuerst mit Klägern die von diesem wider ihn angefangene Sache rechtlich ausführen, ehe er gegen denselben klagen kann. So statuirt auch das R. St. R. 2tes B. 14tes R. §. 1., als wo es ausdrücklich heißt: wo ein Mann einer Sache halber auf Einen klaget und dieser auch darum wieder auf Jenen klaget, so darf der so zuerst Beklagte dem Andern nicht antworten, er sey denn zuvor von ihm mit Recht entschieden *). Wenn aber Beklagter wegen einer ganz andern Sache gegen Klägern Klage anzustellen hat, die aus Klägers Klage nicht fließt, so mag er solche anstellen, wenn er will, und vor welchem Richter solche gehört. Wenn es sich trifft, daß Beklagter aus den Schriften des Klägers Veranlassung findet, wider selbigen eine Injurien-Klage anzustellen, so muß er damit doch so lange warten, bis die Sache, aus welcher die Injurien-Klage erwachsen soll, abgemacht worden ist a). Man kann darüber auch die angeführte Stelle im rig. St. Rechte nachlesen.

*) Bey dem Land-Gericht wird darauf nicht gehalten und die Wiederklage kann zu jeder Zeit angestellt und auch zugleich mit der Convention verhandelt werden, wobey es denn doch immer auch auf die Umstände ankommt.

a) Anmerkung 18.

Ein und zwanzigster Abschnitt.

Von der Intervention.

§. 300.

Unter Intervention versteht man die Dazwischenkunft eines Dritten, der nämlich sich in eine Proceß-Sache, die bereits zwischen zwey Andern obwaltet und pendent ist, einmischt und seine etwannigen Rechte und Gerechtsame anbringt und bewahrt. Dieß kann am Anfange, in der Mitte und am Ende der Sache geschehen, und findet besonders dann Statt, wann irgend Jemand von einem Andern zur Erfüllung einer Verbindlichkeit, Bezahlung einer Schuld und dergleichen genöthigt wird, und ein Dritter etwa ein besseres Recht zu haben glaubt. In dergleichen persönlichen Klagen kann sich dennoch ein Dritter allerdings der Execution durch seine Intervention widersetzen, wenn dieselbe z. B. in Sachen vollzogen werden soll, auf welche er durch Pfand, Hypothek, oder sonst auf andere Art ein besseres Recht errungen hat. Wenn jedoch ein Proclama angeschlagen gewesen und ein jeder aufgefordert worden ist, sich mit seinen Rechten und Ansprüchen in einem gewissen Termin zu melden, und man diesen Termin verabsäumt, so kann man sich hernach nicht mehr interveniendo melden, weil man damit nicht mehr gehört wird. Auf einen andern Fall muß der Intervenient nicht wesentlich während des Processes still geschwiegen und mit dem Beklagten collidirt haben, und nachdem der Proceß schon entschieden worden ist und die Entscheidung in Erfüllung gesetzt werden soll, interveniendo einkommen, als auf welchen Fall er dadurch nichts bewirken kann. Dieses gründet sich auf die Theorie des Rechts, auf die übliche

Praxis und Observanzen und auf das römische Stadt-Recht
2tes B. 23stes Kap. a).

Zwey und zwanzigster Abschnitt.

Von der Litis = Denunciation.

§. 301.

Die Litis = Denunciation besteht darin, daß Beklagter einem Dritten die wider ihn angestellte Klage mittheilt. Dieß geschieht also nur in dem Fall, wenn ein Dritter dem Beklagten in Ansehung der Sache, wegen welcher er vom Kläger in Anspruch genommen ist, die Eviction zu leisten versprochen hat, oder sonst rechtlich dazu verbunden ist. Es ist also ein Actus, wodurch er diesem die wider ihn angestellte Klage durch das Gericht bekannt macht und ihn auffordert, ihn in Ansehung der Ansprüche, in welche er bey Gericht genommen worden ist, zu vertreten und zwar auf eigene Gefahr und Kosten. Daher ist denn auch derjenige, dem Lis denunciirt worden ist, berechtigt für Beklagten, oder auch in dessen Nahmen, bey Vertheidigung und Ausführung der Sache, so wohl in der ersten, als in der Oberinstanz und in Foro appellatorio zu allen Prästanden und zu Allem berechtigt, wozu nur der eigentliche Beklagte gegen den Kläger berechtigt seyn kann. Hierüber sind Hofgerichtliche Präjudicate vorhanden. Würde aber Beklagter verabsäumen, demjenigen, der ihm die Eviction zu leisten schuldig ist, Litem zu denunciiren, so würde er für eigene Gefahr und Kosten den wider ihn angefangenen Proceß ausführen müssen, auch sogar seinen Regreß an denjenigen, der ihm vorher die Eviction zu leisten schuldig war, verlieren.

a) Anmerkung 19.

b) Anmerkung 20.

Drey und zwanzigster Abschnitt.

Von der Provocation.

§. 302.

Die Provocation ist a), wenn Jemand, der sich äußert, an irgend Einen Ansprüche zu haben, von diesem bey Gericht aufgefordert wird, seine Aeußerungen und vermeintlichen Ansprüche, die er vorgibt und austreut, bey Gericht anzubringen, darzuthun und auszumachen, und daß er dazu vom Gericht, bey Strafe des künftigen ewigen Stillschweigens, oder auch bey einer andern Strafe, gezwungen werde. Diese gründet sich auf das Röm. Recht und ist auch in der hiesigen Praxis üblich und gebräuchlich. Uebrigens ist dieß die *provocatio ex lege, si contendat*. b) Wenn Jemand, der von einem Andern nachtheilig Böses und Ehrenrühriges gesprochen und ausgestreut hat und von diesem vor Gericht gefordert wird, daß er dasjenige, was er ihm nachgeredet hat, erweisen und darthun soll. Diese Provocation ist die *Provocatio ex lege diffamari*, und gründet sich ebenfalls nicht nur auf das Röm. Recht, sondern auch auf den hiesigen Gerichts-Gebrauch. Die Wirkung einer Provocation letzterer Art ist diese, daß der Beleidigte und Uebelnachgeredete seinem Beleidiger, wenn derselbe seine Sachen und Ausstreuungen nicht erweist, hernach vor dem Richter in puncto injuriarum belangen kann a).

a) Anmerk. 21.

Vier und zwanzigster Abschnitt.

Von Abschieden und Urtheilen.

§. 303.

Der Abschied bey Gericht ist eine richterliche Entscheidung einer bey Gericht anhängigen Sache. Diese Entscheidung betrifft nun entweder Incident- (Neben) Punkte, und heißt dann ein Interkalar-Bescheid, ein Interlocut, ein Decret, oder sie betrifft die Hauptsache und entscheidet folglich die ventilirte Sache selbst, und macht derselben gänzlich bey der Instanz ein Ende. Ein solcher Abschied heißt ein End-Urtheil, oder auch eine Sentenz. Eben so begreift man auch beyde Gattungen von Entscheidungen unter dem Worte Urtheil, obgleich darunter mehr ein wirkliches End-Urtheil verstanden wird *).

§. 304.

So wie nun den Richtern überhaupt zur Pflicht gemacht worden ist, alle Sachen zu beschleunigen und durch Urtheil abzumachen, so sollen jedoch Delinquenten-Sachen besonders auf das förderfamste betrieben und abgemacht werden. S. Uk. vom 30. November 1775. Ebenfalls sollen fiskalische Sachen beschleunigt und zuerst abgemacht werden. Königl. Br. vom 4. May 1693. und L. L. S. 329.

§. 305.

Rechtskräftige Urtheile und Bescheide sind solche, über welche keine von den streitenden Partheyen in der ge-

*) Gewöhnlich nennt man hier die Entscheidung eines Incident-Punktes, einen Bescheid, die Definitiv-Entscheidung, in suppliken und summarischen Sachen, Abschied, und in processu ordinario, Urtheil.

festlichen Frist die Querel oder Appellation, oder auch Revision an den Ober Richter angemeldet hat, und die folglich die Rechtskraft beschritten haben. Dergleichen Rechtskräftige Urtheile können nicht gehoben werden und bleiben unabgeändert stehen, als nur in dem einzigen Fall, wenn sie an einer Nullität laboriren. R. R. Kap. 24. 128. u. 129. Execut. Verordn. vom 10. July 1669. Seite der L. D. 232. §. 2. 3. u. 4. Ferner L. L. Seite 382. Note b. und Königl. Verordn. vom 1. September 1664. §. 21. und vom 20. July 1688. In der L. D. Seite 477. und L. L. Seite 182. Note a. Und nach dem Röm. Recht L. 55. D. de re judicata. Nur allein der Ober-Herr und Gesetzgeber kann in rechtskräftigen Urtheilen, was der Rechts-Proceß erfordert, dispensiren und in integrum restituiren. L. L. Seite 393. Note d. Königlicher Brief vom 11. October 1688.

§. 306.

Nach dem Königl. Briefe an alle Hof- und Ober-Gerichte vom 14. April 1694. Seite der L. D. 596. sind alle rechtskräftigen Urtheile auf Ansuchen des gewinnenden Theils in Erfüllung zu setzen, der Andere mag vorgeben und einwenden, was er nur will, oder auch vorschützen, daß er noch fernere Beschwerden führen wolle, oder schon geführt habe.

§. 307.

Wegen Erfüllung der Urtheile steht L. D. Seite 553. im Königl. Br. vom 19. April 1692.: Gleicher Maßen soll es mit dem Zuschlage dessen, was auf dem Lande oder in den Städten geurtheilt ist, gehalten werden, nämlich daß die Parthey, welche zwey Urtheile gewonnen hat, obgleich davon appellirt wird,

gegen Bürgschaft dasselbe, was zuerkannt ist, zu heben und anzutreten befugt sey, oder da Sie keine Bürgschaft stellen kann oder will, so wird dasselbe, was abgesprochen ist, in Sequester gesetzt, bis daß unser Hof-Gericht, wohin in der Sache appellirt worden ist, endlich darin geurtheilt hat. Und 1. D. Seite 556. im Königl. Br. vom 6. Juny 1692. wird in Ansehung des Mißbrauchs verschiedener Verwendungen gegen die Erfüllung der Urtheile befohlen: Daher haben Ihre Königl. Majestät, um solchem Mißbrauch vorzubeugen, auch damit ein jeglicher bey seinen rechtlich gewonnenen Urtheilen sicher seyn möge, hiermit in Gnaden zu verordnen und zu befehlen für nöthig erachtet, daß nicht allein die Execution und Vollstreckung sothaner Urtheile, nichts desto weniger ihren Fortgang gewinnen solle, wenn das gewinnende Theil Bürgen und Sicherheit für dasjenige, was Ihm nach Inhalt derselben zu heben und anzutreten zukommt, stellt, sondern auch, ehe und bevor die vermeintlichen neuen Gründe zur Aufnehmung oder Erörterung kommen mögen, soll derjenige, der die Sache verloren hat, seinem Gegner Real-Bürgen für alle Hindernisse, Schaden und Unkosten stellen, auch daneben nicht allein den in dem 6. §. Ihrer Kön. Majestät den 31. August 1682. ausgegangenen Revisions-Stadga anbefohlenen Eid ablegen, sondern auch noch überdem schwören, daß Er dieses nicht aus Nachgier oder Argheit, noch um die Zeit dadurch zu verschleppen, oder um die Sache vergeblich, seinem

Gegner zum Schaden, aufzuhalten und zu verdunkeln suche, sondern daß Er nicht anders verstehe, als daß Er billige Ursache habe, sothane Gründe zu behaupten und darauf zu bestehen. Würde nun aber der Richter, für welchem ihnen zugelassen wird, dergleichen neue Gründe vorzubringen, untersuchen und befinden, daß selbige von keiner Wicht oder Werth, sondern auch allein zu des Gegentheils Hinderniß und Schaden erfonnen und angesehen wäre: so soll das Gericht alsdann demselben, Er sey auch, wer er wolle, nicht allein seinem Gegner allen Schaden zu ersetzen, auferlegen, sondern Ihn auch als einen temere litigantem, mit der darauf gesetzten Strafe, ansehen. Und hat er das Vermögen nicht, mit Gelde zu büßen, soll Er mit Gefängniß belegt werden. In dieser Rücksicht können also abgeurtheilte Sachen von Neuem wieder aufgenommen werden, wenn neue Gründe und Beweise ans Licht treten. Sachen aber, die eine Uebertretung der Gesetze und ein Verbrechen zum Grunde haben, dürfen nicht wieder aufgenommen werden, denn das Duell-Placat vom 22. Aug. 1682. Seite der L. D. 370. §. 11. sagt: Wenn nun ein solcher, der wider dieses Unser Verbot sich vergriffen gehabt; die Strafe erlitten und überstanden hat, so ihm seiner Uebertretung halber auferlegt gewesen ist, soll derselbe nachmals zu aller seiner Ehren, guten Nahmen und Leumuth so vollkömmlich restituirt seyn, daß sich Keiner unterstehen soll, ihm das Geringsste desfalls vorzurücken, dafern Jemand auf einerley, höhern oder geringern Weise, Anlaß und Gelegenheit suchen würde, entwe-

der demjenigen, welcher in Worten, oder Schlägen, beschimpft oder beleidigt worden ist, oder dem, der dem Andern mit Worten, oder Werken offendirt oder verunglimpft gehabt, nicht was vorzuwerfen, oder aufzurücken, derselbe soll ohne Verschonen mit gleicher Strafe belegt werden, als die der Andere bereits ausgestanden hat. Wollen auch und hiermit aufs strengste befehlen, daß solches mit so viel größerem Ernst beobachtet, vollstreckt und beiefert werde, weil Wir nicht gedulden wollen, daß der Eine oder der Andere von beyden Partheyen, den geringsten Vorwurf, Verunglimpfung oder Nachrede desfalls hören oder leiden möge.

§. 308.

Wenn demnach Jemand wider einen Andern in einer Sache Klage erhebt, welche schon rechtskräftig entschieden worden ist, so kann ihm Beklagter die *Exceptionem rei judicatae* entgegen setzen, durch welche er gegen Kläger den Einwand macht, daß die Sache, wegen welcher er klagt, schon einmal rechtskräftig entschieden worden ist; denn rechtskräftige Urtheile nimmt man für wahr an. L. 207. D. de diver. reg. jur. heißt es: *Res judicata pro veritate accipitur*. So ist auch wider eine einmal rechtskräftige Sache (*contra rem judicatam*) kein Beweis mehr zulässig, und wird nicht nachgegeben, worüber verschiedene Hofg. richtl. Präjudicate vorhanden sind.

§. 309.

In allen Urtheilen muß der Richter die Gesetze und deren Stellen bestimmt anführen, auf welche er sein Urtheil gegründet hat, und die *rationes deciden-*

di *) aus einander setzen, überhaupt seine Urtheile klar und deutlich abfassen und keine Dunkelheit darin obwalten lassen. Ger. Ordin. vom 10. Februar 1614. §. 2. Ferner Berordn. vom 10. July 1669. Seite der L. D. 253. §. 1. und L. L. Seite 394. Note e. wie auch S. U. vom 23. Januar 1758. und 28. November 1766.

§. 310.

Ueber dieß darf in den Urtheilen der Richter gar nicht arbitriren, L. L. 325. Note b. und sie müssen nach land-üblichen Gesetzen und Statuten abgefaßt werden. Jedoch, wo die hiesigen Landes-Gesetze und Statuten nicht zureichen, mag der Richter das Röm. Recht als ein Hülfß-Recht gebrauchen. Ger. Ordon. vom 1. Februar 1632. §. 29. der L. D. Seite 64. u. 65. und in Criminal-Sachen dient die *constitutio criminalis curiosa* als Hülfß-Gesetz. Uebrigens muß der Unter-Richter in allen Criminal-Fällen genau nach den Gesetzen urtheilen und selbst auf Lebens-Strafen erkennen, wenn solche in den Gesetzen statuirt sind, weil die Criminal-Urtheile des Unter-Richters nicht in Erfüllung gesetzt werden, bevor sie beym Hof-Gericht leuterirt und vom General-Gouverneur bestätigt worden sind. Durch diese Leuteration werden aber die Lebens-Strafen, weil sie in allen russischen Staaten aufgehoben worden sind, in andere umgändert.

§. 311.

Obgleich es nicht die Sache des Richters ist, *partes partium* zu übernehmen, so kann er doch in Fällen, wo Einer und der Andere der streitenden Partheyen in den Anträgen und Satz-Schriften dasjenige übersieht und anzu-

*) *Rationes decidendi* sind die Entscheidungs-Gründe, welche der Richter bey Aburtheilung der Sache vor Augen gehabt hat.

führen vergift, was nach dem Inhalt der Acten und nach den Befehlen zu seinem Besten dient und abzweckt, das Fehlende und Verabsäumte suppliren und im Urtheile aufnehmen und mit allem Bestande Rechtens bey der Entscheidung anwenden, wenn gleich auch die Parthey nicht ausdrücklich gebeten ist, das officium nobile judicis zu interponiren, wie es aber gemeinhin zu geschehen pflegt. Dieses gründet sich auf die hiesige Praxis und auch auf das Röm. Recht. L. unic. C. ut quae desunt., wo es heißt, daß der Richter dasjenige, was von den streitenden Partheyen, oder von denen, die in ihren Geschäften behülflich sind, zu wenig gesagt worden ist a), so wohl ergänzen, als anbringen müsse, weil er es wissen soll, was den Befehlen und dem öffentlichen Rechte angemessen ist.

§. 312.

Ehe die Urtheile publicirt werden, müssen sie schon mundirt seyn, damit sie nach geschehener Publication den Partheyen sogleich extradirt werden können; und die Parthey, die sie nicht löst, wird bestraft. Proj. Ordnung vom 1. July 1695. Seite der L. D. 603. §. 5. *). Und damit die Fatalien nicht leiden, so sollen die Urtheile auch nicht so nahe vor den Feyer = Tagen extradirt werden, sondern mehr als acht Tage vorher, damit alle Irrungen und unnöthigen Dispute vermieden werden. Königl. Br. vom 23. Juny 1693.

a) Anmerkung 22.

*) Bey den Land = Gerichten wird dieses nicht immer stricte observirt, sondern die Urtheile werden ohne die ordentliche Publication in vim publicati den Partheyen extradirt.

Fünf und zwanzigster Abschnitt.

Von der Nullität der Urtheile.

§. 313.

Die Nullität eines Urtheils besteht darin, daß es offenbar wider die Sache, oder wider die Rechte und Geseze gefällt und gesprochen worden ist. Nullitas est defectus vel vitium rei ex jure non observato permanans. Die besondern Punkte der Nullität, die ein Richter in seinem Urtheile begehen kann, sind nach der L. 1. von Ger. Sachen Kap. 39. Note b. Seite 382. folgende: wenn der Richter Sachen aburtheilt, die nicht unter seine Jurisdiction gehören; wenn er in einer Sache spricht, in welcher er nicht verordnet worden ist; wenn er über Partheyen erkennt, die nicht unter ihm sortiren, oder auch, wenn ein Urtheil oder Bescheid von einem unbefestigten Gerichte gesprochen worden ist. L. 1. 383. Note b. Nach E. dirigirenden Senats-Ukase vom 4. October 1784. aber sind zu einer gerichtlichen Entscheidung drey Gerichts-Glieder erforderlich. Solche Urtheile aber, denen der Fehler der Nullität anklebt, können nie eine Rechtskraft erreichen, sie sind kraftlos und unstatthaft, und wirken nichts. L. 1. Seite 382. Note b. und L. 4. C. de sentent. et interlocut. heißt es: daß das vom Richter wider die gewöhnliche Gerichts-Ordnung ausgesprochene Urtheil nicht rechtskräftig werde. Und eine solche Sache kann auch alle Zeit von neuem, und zwar ohne alle Appellation wieder aufgenommen werden. L. 19. pr. D. de appellat. et relat. heißt es: wenn ein Urtheil ausdrücklich wider die Strenge oder Genauigkeit des Rechts ertheilt worden ist, so soll es nicht gelten, und deshalb kann, ohne daß von diesem Urtheile appellirt worden ist, die Rechts-Sache von neuem

aufgenommen werden, und ein Urtheil ist ungültig, wenn es wider die Geseze oder Rechts = Schlisse oder V = rordnungen gefällt worden ist. Wenn bey den Unter = Gerich = ten eine Urtheils Nullität begangen worden ist, so hat nach L. L. Seite 382. Note b. das Hofgericht die Befug = niß darüber zu erkennen und ein solches Urtheil für null und nichtig zu erklären.

Sechs und zwanzigster Abschnitt.

Von der Declaration der Urtheile.

§. 314.

Die Declaratio sententiae ist eine Erklärung des Urtheils, die auf Ansuchen der Parthey von demselben Richter gegeben wird, der das Urtheil gefällt hat, wodurch er sein Judicat in den Punkten, in welchen es der Parthey dunkel vorkommt, deutlicher erklärt und bestimmt, welches, da eigentlich keine Abänderung des Urtheils Statt finden kann, auch hier in Liefland, zulässig ist. Königl. Resolut. vom 7. Novbr. 1687. u. vom 24. April 1689., wie auch L. L. Seite 388. Daher steht es denn jeder Parthey frey, bey dem Richter um die nöthige Declaration des Urtheils anzusuchen, und er muß selbige binnen acht Tagen, nähmlich vor Ablauf der Fataken, erhalten. Hofger. Constit. vom 14. Januar 1688. Genauer noch bestimmt dieses Verfahren das rig. St. R., und zwar in den abgeänderten Artikeln zum 2ten B. u. 27sten R., als wo festgesetzt ist, daß die Declarationen, die von des Unter = Gerichts, oder Magistrats Urtheilen gesucht werden, die Fatalia Appella = tionis nicht suspendiren können, sondern solche müssen von den Urtheilen der Unter = Gerichte innerhalb zwey mal vier und zwanzig Stunden, und von denen des Rathes binnen

acht Tagen gesucht, auch die Erklärung vom Richter darauf so zeitig ausgefertigt werden, daß die Parthey allenfalls noch in Termino appelliren kann. Man richtet aber gewöhnlich die Declarations-Gesuche so ein, daß man auf jeden Fall in selbigen zugleich eventualiter die Appellation oder Querel anmeldet.

Sieben und zwanzigster Abschnitt.

Vom Botiren.

§. 315.

Wenn ein Urtheil, besonders in Criminal-Sachen, gefällt werden soll, so müssen alle Glieder des Gerichts beyammen seyn, und wenn bey den Land-Gerichten ein Mitglied in irgend einer Sache seine Stimme nicht geben kann, oder daran verhindert wird, so muß es aus dem Ordnungs-Gerichte dazu ein Mitglied requiriren, wenn nicht etwa der Land-Gerichts-Secretair auch zugleich Assessor-Substitutus ist, als in welchem Falle er die Stelle des fehlenden Mitgliedes vertritt. Im Hof-Gerichte aber können alle vorkommende Sachen ohne Unterschied, wenn sieben Glieder desselben anwesend sind, durch übereinstimmige Vota abgeurtheilt werden. Doch aber können Sachen von geringer Wichtigkeit, wenn sie zumal nur bloße Resolutionen und Interlocutoria erfordern, auch durch die einstimmigen Vota, von vier Mitgliedern abgethan werden. Königl. Br. vom 8. Februar 1686. und 18. März 1699. wie auch L. L. Seite 74. Note d. Wenn nun bey der Aburtheilung der Criminal-Sachen die Stimmen verschieden sind, so haben diejenigen Stimmen den Vorzug, welche die gelindesten sind und sich am bequemsten vereinigen lassen, da hingegen Civil-Sachen und Streitigkeiten lediglich

nach der Mehrheit der Stimmen entschieden werden müssen. Königl. Br. vom 12. Januar 1688. Trifft es sich aber, daß in solchen Sachen die *Vota paria* wären, so haben diejenigen den Vorzug, unter welchen sich die Stimme des Vorsizers, oder seines Stellvertreters befindet. Königl. Resolut. vom 23. Novbr. 1682. Uebrigens steht es einem jeden Mitgliede frey, noch vor der Publication des Urtheils von seiner Meinung abzugehen und sein *Votum* abzuändern, wozu es doch aber erhebliche Ursachen anführen muß. Königl. Br. vom 21. September 1688. und 14. October 1689. wie auch L. L. Seite 75. Note e.

Acht und zwanzigster Abschnitt.

Von der Urtheils- oder Bescheids-Quel.

§. 316.

Ein Urtheil, oder einen Bescheid quelen, darunter versteht man, wenn eine Parthey wider ein gesprochenes Urtheil, oder wider einen Bescheid bey demselben Richter wieder mit Vorstellungen und Einwendungen einkommt und darwider aufs neue insurgirt. Dieses ist in den Gesetzen durchaus verboten. L. L. Seite 67. Note b. Wer ein hofgerichtliches, oder überhaupt obrichterliches Urtheil quelt, der soll nach dieser Gesetzes-Stelle eine Strafe von 100 Thlr. Silber-Münze bezahlen, und wer einen Hofgerichtlichen oder obrichterlichen Bescheid quelt, zahlt 50 Thlr. Silber-Münze *) Strafe. Bey den Land-Gerichten und Ordnungs-Gerichten ist darüber keine Vorschrift, welche Strafe auf eine Bescheids-Quel erfolgen

*) Zwey Thaler Silber-Münze werden auf einen Thaler Alberts, und in den ehstnischen Kreisen ein Thaler Silber-Münze als ein Rubel S. M. gerechnet.

soll, allein nach der üblichen Praxis und dem alten Herkommen wird für eine Urtheils=Qufl der Schuldige mit 50 Thlr. Silb. M., und für eine Bescheids=Qufl mit 25 Thlr. Silber=Münze Strafe angesehen, welches sich auf verschiedene Präjudicate gründet.

Neun und zwanzigster Abschnitt.

Von der Reassumtion.

§. 317.

Reassumtion der Klage oder des Processus besteht darin, daß man feyerlich erklärt, wie man den bereits pendenden Proceß fortsetzen will. Es ist die Aufnahme oder Erneuerung eines Processus, der durch irgend einen Umstand liegen geblieben, oder von einem Verstorbenen auf die Erben übergegangen ist, die ihn nun prosequiren wollen. Die Reassumtion findet nicht Statt, wenn die Klage bereits verjährt ist, wozu nach unsern Gesetzen ein Zeitraum von zehn Jahren gehört. Ist also diese Frist hindurch ein einmal angefangener Rechts=Streit liegen geblieben, so kann er nicht mehr reassumirt werden. Wenn demnach Jemand in einer Rechts=Sache bey Gericht bevollmächtigt ist und sein Vollmachtsgeber mit Tod abgeht, so hört auch den Augenblick seine Vollmacht auf, und er kann rechtsgültig in derselben Sache sich nicht weiter als Bevollmächtigter geriren; denn die Erben müssen erst den pendenden Proceß reassumiren, wenn sie der angreifende Theil sind, auf jeden Fall aber ihn in seiner Vollmacht erst bestätigen, wenn sie nicht etwa gar einen andern Bevollmächtigten nehmen wollen.

Dreyßigster Abschnitt.

Von den Fatalien.

§. 318.

Unter Fatalien wird eine gewisse in den Gesetzen bestimmte Zeit verstanden, in welcher die streitenden und Proceß führenden Theile irgend einer Rechts-Wohlthat sich bedienen können, und zwar bey Verlust dieser Rechts-Wohlthat, im Fall sie diese in den Gesetzen bestimmte Frist fruchtlos verstreichen lassen.

§. 319.

Die Fatalien sind gemeiniglich bey Appellationen und Querelen, aber beständig strictissimi juris. Es wird nämlich genau und ohne die geringste Nachsicht darauf gesehen und gehalten, und sie können von keinem Richter abgeändert werden. Königl. Schreiben vom 27. März 1688. Bey Urtheilen und Decreten, wie auch bey allen gerichtlichen Resolutionen, laufen sie acht Tage, und fangen sich mit dem Tage an, da das Urtheil ertheilt und datirt worden ist. Wenn also von einem gerichtlichen Abschiede in dieser achttägigen Frist die Querel, oder Appellation nicht interponirt worden ist, so ist das Urtheil unabänderlich und rechtskräftig. Königl. Verordn. vom 28. September und vom 7. November 1687. und Hofger. Public. vom 28. Januar 1699. Eben so wird es auch bey Querelen und Appellationen von den Bescheiden und Urtheilen der Magistrate gehalten. Rig. St. R. dessen abgeänderte Artikel 2tes B. 31stes Kap. §. 1. nämlich in acht mal vier und zwanzig Stunden. Von den Stadt-Nieder-Gerichten an den Magistrat wahren die Fatalien nur zwey mal vier und zwanzig Stunden a). Ebd. Kap. 28. §. 1.

a) Anmerkung 23.

§. 320.

Wenn der Ablauf der Fatalien, d. i. bey Querelen und Appellationen der achte Tag, gerade auf einen Sonn- oder Feyer-Tag fällt, so kann die Querel, oder Appellation noch am folgenden Tag bis Mittag um 12 Uhr interponirt werden, und die Fatalien stehen in dem Falle so lange offen. Königl. Schreiben an die Hof-Gerichte vom 25. April 1699. und Proz. Ordn. vom 4. July 1695. Seite der L. D. 603. §. 19.

§. 321.

In Ansehung der Militair-Personen aber, welche sich wirklich im Felde und bey der Armee befinden, leidet es nach der S. U. vom 19. März 1769. eine Ausnahme. In dieser Ukase ist verordnet: daß denen bey den Armeen wider die Ottomannische Pforte jetzt und künftig befindlichen Generals, Stabs- und Ober-Officiers, auch andern Bedienten, in ihren bey unterschiedlichen Richtersthühlen pendenten, das Immo-biliar-Vermögen betreffenden Rechts-Sachen, (ausgenommen in Banco-Verschreibungen und particulairen Geld-Schulden) wenn keine Bevollmächtigten zu diesen Sachen bestellt sind, damit sie nicht lädirt und ruinirt werden, zur Fortsetzung und Abmachung solcher Sachen, auch so jemand vertheilt würde, Güter einzulösen, desgleichen bey Veränderungen der Sachen, und darüber einzureichenden Suppliken, bis zu ihrer Wiederkunft von der gegen den Feind agirenden Armee Frist gegeben werden müsse. In den Sachen aber, darüber Bevollmächtigte bestellt sind und welche decidirt werden, jedoch zur Appellation keine

Vollmachten vorhanden sind, müsse der in der Ukase vom Jahre 1762. wegen der Appellation festgesetzte eines Jahres Termin von der Zeit an, daß gemeldete Personen von der Armee entweder mit den Regimentern zurück kommen, oder abgelassen und verabschiedet, gerechnet werden; ebener Maßen, so jemand derselben dort verstürbe, müsse den nachgelassenen majorenen Erben der nämliche Termin von der Zeit an gerechnet werden, daß sie davon gewisse Nachricht bekommen, zu Statten kommen; den Minderjährigen aber der Termin bis zu ihrer Majorennität zugestanden werden, so wie es in der Ukase vom Jahre 1762. wegen der Appellation fest gesetzt ist, damit aber unter dem Scheine des Aufenthalts bey der Armee nicht auch die innerhalb des Reichs Befindlichen sich von den Gerichten loswickeln mögen, so müsse jeder, er sey wes Standes er wolle, in seinen einzureichenden Bittschriften speciell anzeigen: ob derjenige, wider den er klagt, bey der Armee, oder innerhalb des Reichs befindlich sey; deren Sachen aber bereits entaminirt sind, von solchen müsse des nachdrücklichsten über das nämliche die gehörigen Nachrichten eingezogen werden.

Ein und dreyßigster Abschnitt.

Von Querelen,

§. 322.

Querelen finden nicht Statt von End-Urtheilen, sondern nur von solchen Decisis und Decreten, welche

Präliminarien, die Formalien des Processus, Zeugen und andere Beweisführung, überhaupt Incident = Punkte betreffen. L. L. Seite 378. bis 380. Note a. Wer nun von einem solchen Decrete die Querel an den Ober = Richter nehmen will, muß solche intra fatalia, nämlich binnen acht Tagen dem Gerichte, von dessen Decret er die Querel nimmt, anzeigen. So bald aber eine solche Querel genommen worden ist, so hört in der Instanz, über deren Judicat querulirt wird, in der Sache alles fernere Verfahren bis zur Entscheidung der Querel auf, und es kann gar nichts Executivisches vorgenommen werden. Dieses gründet sich auf die Praxis und verschiedene Hofgerichtliche Präjudicate und Bescheide *).

§. 323.

Die Rechtfertigung der Querel (Justification) muß a dato des Decrets der Unter = Instanz (decreti a quo) binnen vier Wochen von dem Tage an, da die Querel angezeigt (interponirt) worden ist, bey dem Hof = Gerichte introducirt werden. Hofger. Constit. von 1734. und dessen Rescript an die Land = Gerichte vom 23. April 1734. Und späterhin in dem Querel = Bescheide vom 19. July 1778. Ueber des dörptschen Raths Resolution vom 20. August 1776. hat das Hof = Gericht statuirte, daß die vier Wochen mit acht und zwanzig Tagen a dato der angezeigten Querel gerechnet werden sollen. Von Hapsal und der Insel Desel ist der Termin zur Justification fünf Wochen a dato denunciationis. Zu Folge der neueren Hofgerichtlichen Publication vom 16. December 1805. ist unter andern sta =

*) Wenn man sich in seinen Satz = Schriften auf gerichtliche Bescheide als Präjudicate bezieht, so müssen solche eben so, wie andere Documente, in authentischer Abschrift beygelegt werden.

tuirt worden, daß, da die Querelen zur Verkürzung der Prozesse eingeführt worden sind, dieser Zweck aber bey den häufigen Dilationen verfehlt wird, in Querel-Sachen nur bey erwiesenen legalen Ehehaften, sonst aber in keinem Falle eine Dilation bewilligt, sondern sofort die Querel für desert erachtet werden soll.

§. 324.

Die Justificationen der Querel müssen ebenfalls mit allen ihren Beylagen in duplo eingereicht werden. Hofger. Constit. vom 15. Februar 1777.

§. 325.

Wenn über das Decret eines Gerichts, welches sich nicht in Riga selbst, sondern in einer fernern Kreis-Stadt befindet, querulirt worden ist, so muß Querulant (derjenige, der die Querel ergriffen hat) zwar einen Mandatarium bey dem Hof-Gerichte bestellen, der nicht nur die Justification einreicht, sondern auch den Querel-Bescheid entgegen nimmt, aber für Querulanten (denjenigen, wider den querulirt wird) wird der Bescheid an das Land-Gericht gesandt; über dessen Decret querulirt worden ist, welches es dem querulatischen Theile gegen einen Positions-Schein stellt. Will Querulat nun über diesen Bescheid noch an den Senat gehen, so muß er dieses binnen acht Tagen a die recepti (von dem Tage an, da er den Querel-Bescheid erhalten hat) bey dem Hof-Gerichte durch einen Bevollmächtigten anzeigen und zugleich nummum appellationis *) erlegen. Bey Appellationen müssen aber beyde Theile, Appellant und Appellat Bevollmächtigte bey dem

*) Nummus appellationis ist der Appellations-Schilling, den Appellant und Querulant erlegen müssen, worüber §. 348. nachzusehen ist.

Foro appellatorio stellen; denn bey Querelen wird die Justification dem Gerichte, über dessen Bescheid querulirt worden ist, vom Ober-Richter zugesandt, und so wohl Querulat, als auch das Gericht müssen sich darauf erklären, hingegen bey Appellationen wird die Justification geradezu dem Appellaten oder seinem Bevollmächtigten zur Erklärung communicirt.

§. 526.

Auch wenn von dem Decret eines Ober-Richters die Querel an den Senat interponirt wird, so darf das Urtheil, von dem diese Querel genommen worden ist, dessen ungeachtet nicht sogleich executirt, oder durch Execution in Erfüllung gesetzt werden, sondern erst nach Verlauf von vier Wochen, wenn nämlich in dieser Frist der querulirende Theil nicht aus dem Senat ein Inhibitorium besorgt. S. Uk. vom 30. July 1762. Dilationen in Querel-Sachen an den Senat werden aber auf keinen Fall nachgegeben, und eben so wenig bey Appellationen, sondern die Suppliken müssen an dem angeetzten Termin introducirt werden, oder die Querel, oder Appellation wird desert.

§. 327.

Wenn von den Ordnungs-Gerichten über solche Resolutionen oder Bescheide, darin eine Geld-Strafe fest gesetzt worden ist, die Querel an die Gouvernements-Regierung ergriffen wird, so muß zuerst die dictirte Strafe bey dem Ordnungs-Gerichte ad depositum eingeliefert, und die Bescheinigung darüber zugleich mit der Querel-Justification bey der Gouvernements-Regierung beygebracht werden, und wer dieß verabsäumt, der soll mit seiner Querel abgewiesen und nicht mehr gehört werden. Patente des Gen. Gouvern. vom 9. November 1773. und 24. September 1767.

§. 328.

In solchen Sachen bey den Ordnungs-Gerichten, welche das Recht, Krüge zu halten und Krügeren zu treiben betreffen, ist Folgendes bey den Querelen zu beobachten: a) Wenn es darauf ankommt, über das vorgebliche Recht, einen Krug zu halten und die Krügeren zu exerciren, zu entscheiden, und dieses Recht auf einen langen Besitz, auf Documente, oder andere Beweise gegründet wird, so muß der unterliegende (succumbirende) Theil vom Bescheide des Ordnungs-Gerichts die Querel ans Hof-Gericht nehmen. L. D. Seite 53. §. 8. b) In Fällen aber, wo der succumbirende Theil keinen eigentlichen Titel zum Besitze des Krugs-Rechts hat angeben können und mithin eine offenbare Winkel-Krügeren Statt hat, muß die Querel, so wie in allen andern Polizen-Sachen vom Bescheide des Ordnungs-Gerichts an die Gouvernements-Regierung ergriffen werden. Gen. Gouvern. Public. vom 21. September 1775.

§. 329.

Wer von einem Bescheide des Land-Gerichts ohne Ursache und rechtlichen Grund die Querel ans Hof-Gericht ergreift, muß 15 Thlr. als die poenam temere litigantium erlegen und dem Gegentheile alle verursachten Kosten nach geschעהner gerichtlicher Moderation bezahlen. Hofger. Constit. vom 6. December 1673.

§. 330.

Von solchen Bescheiden, welche die Erfüllung eines rechtskräftigen Urtheils zum Gegenstande haben, findet keine Querel Statt, und wird nicht nachgegeben. Königl. Schreiben vom 6. May 1692. Seite der L. D. 554.

Zwey und dreyßigster Abschnitt.

Von Appellationen.

§. 331.

Die Appellation ist die Berufung einer, oder auch beyder Partheyen auf den Ober-Richter, damit derselbe die Punkte, durch welche man im Urtheil des Unter-Richters gravirt (beschwert) zu seyn glaubt, durch ein anderweitiges Urtheil wieder hebt.

§. 332.

Wenn Jemand mit dem Urtheil des Land-Gerichts nicht zufrieden ist und die Appellation an das Hof-Gericht nimmt, so muß ein solcher, ehe er noch seine Appellations-Justification bey dem Hof-Gericht introducirt, das Urtheil, von welchem er die Appellation genommen hat (sententiam a qua) in Erfüllung setzen und das Abgeurtheilte deponiren, außerdem auch noch eine hinlängliche Caution wegen Schaden und Unkosten bestellen. I. I. Seite 381. Note a. Proj. St. vom 4. July 1695. §. 17. und 25. und Seite der I. D. 715. Uebrigens kann er das Abgeurtheilte bey dem Land-Gerichte, oder auch in foro appellatorio beybringen. Daß aber eine solche Parthey auch auf den Fall, wenn sie besizlich ist, die Caution für Schaden und Kosten nichts desto weniger bestellen muß, erhellet daraus, weil in den allegirten Gesezen keine Ausnahme gemacht worden ist, und gründet sich auch auf verschiedene Hofgerichtliche Präjudicate. Aber nichts desto weniger ist späterhin *) wieder in der Art erkannt worden, daß Appellant, sobald er besizlich ist, eben nicht verbunden ist,

*) In den Hofgerichtlichen Bescheiden vom 31. December 1760. und 16. März 1770.

noch eine separate Caution wegen Schaden und Kosten zu stellen. Dessen ungeachtet aber wird doch noch jetzt wieder immer darauf gehalten, daß auch der Besizliche durch einen Andern Bürgschaft leisten muß, und dieses ist auch rechtlich und billig. Rechtlich ist es aus dem Grunde, weil die Revisions-Verordnung, wie ich schon vorher bemerkt habe, hierin keinen Unterschied macht, und die Proz. St. sogar §. 17. und 28. ausdrücklich verlangt, daß der Appellant nicht Bürgschaft, sondern einen Bürgen stellen soll. Niemand aber kann Schuldner und zugleich auch selbst dafür Bürge seyn. Wenn nun auch die L. D. Seite 60. den Besizlichen von Caution befreyt, so hat dieses doch nicht auf Appellationen, sondern auf das Verfahren bey den Land-Gerichten Bezug und Anwendung. Billig aber ist es, weil Appellat, der das Abgeurtheilte gegen Caution erheben kann, es weit leichter von einem Dritten, als von dem Appellanten selbst erhalten kann. Ueber dieß erschwert die Stellung eines Bürgen die Appellationen, und wenn also der Besizliche davon befreyt seyn sollte, so würden dem Armen die Appellationen mehr erschwert werden, als dem Reichen, und dieses darf nicht Statt finden, weil es ungerecht und unbillig wäre.

§. 333.

Wenn Appellant bey der Ober-Instanz um die Verlängerung des Termins, welcher ihn vom Land-Gerichte zur Introduction der Appellations-Justification gesetzt worden ist, ansucht, so darf er doch die Beybringung des Abgeurtheilten nicht auch so lange verschieben, sondern er muß solches in dem ersten, ihm vom Land-Gericht zur Introducirung der Justification gesetzten Termin, ungeachtet der nachgesuchten Prolongation des Termins, prästiren. Im Fall er aber nicht im Stande wäre,

das Abgeurtheilte zu deponiren, so hat er die Freyheit, dafür Real = *) , oder auch Personal = **) Bürgschaft zu stellen, und kann er dieses nicht leisten, so muß er Arrest leiden. Im letztern Fall aber sieht es ihm offen, den Arrest in seinem eignen Hause zu untergehen, nur muß er dann die bey ihm eingelegte Wache unterhalten. L. L. Seite 381. u. 382. Königl. Resolution vom 29. Februar und 14. October 1696. Auch selbst ein Appellant, welcher das Armen = Recht erhalten hat, muß, wenn er das Abgeurtheilte weder durch Deposition, noch durch Bürgschaft beybringen kann, den Arrest untergehen, und dieses eben so, wenn er wegen Schaden und Kosten die Caution zu prästiren nicht vermag. In beyden Fällen müssen dergleichen Appellanten im Gefängniß den Ausgang der Sache abwarten. Königl. Resolut. vom 14. October 1696. Denn jeder andere Appellant, wenn er auch nicht das Armen = Recht genießt, muß ebenfalls die Bürgschaft für Schaden und Kosten prästiren. Derselbe Königl. Br. vom

*) Für Real = Caution ist aber nicht anzusehen, wenn ein Dritter für Appellanten sub constitutione hypothecae wegen des Abgeurtheilten eine Caution leistet, und eine solche Bürgschaft wird nicht als eine Real = Caution angenommen. Dieses gründet sich nicht nur auf Hofgerichtliche Präjudicate, sondern auch auf die Sache selbst und auf den Begriff von einer Real = Caution. Da hingegen einen Appellaten von einem Dritten ausgestellte hypothekarische Verschreibung, wenn sie den Werth der abgeurtheilten enthält und sonst sicher ist, als eine Real = Bürgschaft angesehen und acceptirt wird.

**) Jedoch darf Appellant nur dann erst das Recht haben, Personal = Caution, oder fidejussorische Bürgschaft zu leisten, wenn er vorher durch einen Eid erhärtet hat, daß er nicht im Stande ist, das Abgeurtheilte weder zu deponiren, noch dafür Real = Bürgschaft zu bestellen. Königl. Schreiben vom 16. December 1686. und 29. Februar 1696. Seite der L. L. 381. Note 2.

16. December 1686. und Resolution vom 29. Februar 1696.

§. 334.

Wenn Appellant um Prolongation zur Introduction der Justification ansucht, so muß er dieses gleichfalls sub poena desertae wenigstens einen Tag vor dem Introductions-Termin thun und dabey zugleich die Acten exhibiren. Nach der Praxis und verschiedenen Hofgerichtlichen Bescheiden.

§. 335.

Wer dieses nicht alles pünktlich erfüllt, dessen Appellation wird desert (erloschen, aufgegeben). Wenn er aber bloß in so fern diese Formalien nicht beobachtet, daß er das Abgeurtheilte weder beygebracht, noch dafür die erforderliche Caution geleistet hat, so wird die Appellation zwar auch desert, allein nur bloß in Ansehung der Punkte und Gravamen, wegen welcher er das landgerichtliche Urtheil in termino introducendae zu erfüllen gehabt und nicht erfüllt hat, jedoch aber nicht wegen anderer Gravamen und Momente *l. l.* Seite 381. Note a. Auf die Erfüllung dieser Formalien bey Appellationen wird übrigens so stricte gesehen, daß, wenn gleich vom appellatischen Theile wegen unterlassener Formalien keine *exceptio desertae* gemacht worden ist, doch vom Hof-Gerichte eine solche Appellation ob defectum formalium für desert erkannt, und nun auch in Ansehung der Materialien unerörtert gelassen wird, welches sich auf die Praxis und verschiedene Hofgerichtliche Bescheide gründet. Appellant muß in einem solchen Falle Appellaten allen Schaden und Kosten ersetzen, und *Sententia a qua* hat die Rechtskraft erhalten. Zu der Erfüllung der Urtheile wird auch gerechnet, wenn dem appellirenden Theile in dem Urtheil irgend ein Verfahren, eine *Litis-Contestation* und dergleichen aufgegeben

gegeben worden ist, als welches ebenfalls auf irgend eine Art erfüllt werden muß.

§. 336.

Appellatischem Theile (wider welchen appellirt worden ist) steht es frey, das vom Appellant beygebrachte Abgeurtheilte gegen eine genügsame Bürgschaft zu heben, oder solches auch aus der geleisteten Real- oder Personal-Caution zu erlangen. L. L. Seite 381. Note a. Proz. Ordn. vom 1. July 1695. Seite der L. D. 626. §. 29. und Königl. Br. vom 16. Decbr. 1686. und 29. Februar 1696.

§. 337.

Die Appellation vom Land-Gericht ist ans Hof-Gericht nur zulässig über Urtheile, welche definitiv sind, aber nicht über Intercalar-Bescheide, die nur die Präliminarien des Processus und Incident-Punkte betreffen, als in welchen Fällen die Querel Statt findet. Königl. Bescheid vom 5. Februar 1697. und 15. April 1703. Seite der L. D. 603. §. 24. und auch L. L. Seite 379. Note a. Eben so kann auch von Landgerichtlichen Definitiv-Bescheiden, die einen Werth unter funfzig Rthlr. zum Gegenstande haben, keine Appellation genommen werden, sondern solche ist in diesem Falle unstatthast und unzulässig, und der Unter-Richter selbst kann dergleichen Urtheile zur Execution bringen. Dieses gründet sich auf die Praxis und verschiedene Hofgerichtliche Präjudicate, wie nicht weniger auf den 20sten §. det Hofger. Ordn. vom 6. September 1630. und Ger. Proz. vom 23. Juny 1615. R. R. 31. §. 20. L. D. Seite 53. §. 16. und Seite 67. §. 37. Daß von Urtheilen ex contumacia keine Querel oder Appellation genommen werden kann, darüber lese man den Abschnitt von den Urtheilen ex contumacia nach.

§. 338.

Appellantischer Theil ist verbunden, sub poena desertae, sich mit den Acten erster Instanz den Tag vorher, ehe er seine Appellations-Rechtsfertigung introduciren muß, in der Hof-Gerichts-Canzley zu melden und den Anschlag zu besorgen. Hofgerichtliche Constit. vom 31. October 1606. und vom 27. Februar 1775. (Siehe §. 362.)

§. 339.

Appellantischer Theil kann, wenn er will, der Appellation wieder entsagen. In dem Falle aber muß Appellant dem appellatischen Theile alle causirte und designirte Kosten bezahlen. Hofgerichtliche Präjudicate vom 14. April 1767. 15. März 1773. u. 29. August 1773.

§. 340.

Sobald eine Appellation interponirt und nachgegeben worden ist, wird dem appellatischen Theile gleichfalls der terminus introducendae bekannt gemacht und muß er an demselben entweder selbst, oder durch einen Bevollmächtigten erscheinen. L. L. Seite 382. Note a. steht darüber Folgendes: Hat nun Appellant praestanda prästirt, und der Beklagte (appellatus) in termino nicht erscheint, so mögen nichts desto weniger Klägers Beschwerde angenommen, und die Sache nach den vorhandenen Rechts-Gründen durch ein Urtheil abgeholfen werden, und Ebendasselbst: und solches zwar ohne den Beklagten weiter zu hören. Es ist jedoch aber dem Kläger nicht zuzulassen, andere Beylagen und Documente, als die er seinem Libello beygefügt, ferner beyzubringen.

§. 341.

Uebrigens muß derjenige, der eine Appellation ans Hof-Gericht nehmen will, solches innerhalb den Fatalien, nämlich binnen acht Tagen, von dem Tage an, da das Urtheil publicirt worden ist, dem Gerichte, von dessen Urtheil er weiter gehen will, sub poena desertae anzeigen, d. h. die Appellation interponiren und dabey zugleich den Appallations-Schilling erlegen. L. L. Seite 381. Note a. Dieser besteht in sechs Mark S. M. oder in einem Rubel S. M.

§. 342.

Nach der Praxis und verschiedenen Hofgerichtlichen Bescheiden sind der Inhäsus und Appellant, eben so wie der Inhärens und Appellat gehalten und verbunden, die vorgeschriebenen Prästanda in Ansehung der Formalitäten bey Appellationen zu prästiren und zu beobachten, widrigen Falls die Inhäsion für desert erkannt wird, nur braucht Inhärent nicht die mundirten Acten auszunehmen.

§. 343.

Die Gravamina sind die Punkte in sententia a qua, oder Decreto a quo, wegen welcher Appellant oder Querulant sich bey dem Ober-Richter beschweren will. Diese Gravamina, oder Beschwerde-Punkte müssen bey Interponirung der Querel, oder Appellation sogleich angezeigt und specificirt werden; und dieses nicht nur bey dem Land-Gerichte und den Magisträten, sondern auch wenn vom Hof-Gericht die Revision genommen wird, zu Folge Hofger. Publ. vom 24. July 1774. und eben auch bey dem General-Gouvernement nach dessen Publication vom 15. September 1774. Ueber keine andern Punkte, als nur über die bey der Interponirung angezeigten und specificirten, kann

hernach in der Justification mehr die Rede seyn, oder Beschwerde geführt werden.

§. 344.

Bey allen Querelen und Appellationen, die von den Stadt-Magisträten, welche unter des Hof-Gerichts Jurisdiction gehören, an dieses Ober-Gericht genommen werden, müssen ebenfalls sämtliche in den vorhergehenden Paragraphen vorgeschriebene Formalitäten beobachtet werden. Worüber unter andern das Hofger. Appellations-Urtheil vom 10. Juny 1768. ausdrücklich statuiert hat.

§. 345.

Bey den Appellationen und Querelen ans Hof-Gericht von Bescheiden und Decisen der Ordnungs-Gerichte werden die gewöhnlichen Prästanda in Ansehung der Formalitäten nicht beobachtet. Hofger. Bescheid vom 26. April 1768. In allen Polizey-Sachen beschwert man sich über die Resolutionen der Ordnungs-Gerichte bey der Gouvernements-Regierung, und ist dabey nur zu bemerken, daß die Querel, oder Appellation ans General-Gouvernement so wohl, als an das Hof-Gericht dem Ordnungs-Gerichte innerhalb der Catalien gleichfalls angezeigt und bey demselben interponirt wird. Von des Kreis-Commissariats Bescheiden und Verfügungen kann man die Querel an das Forum nehmen, auf dessen Befehl diese Behörde in der Sache untersucht und erkannt hat, wobey auch binnen acht Tagen die Querel interponirt werden muß. Der gewöhnliche Termin zur Introdurung der Querel und Appellation von Verfügungen des Ordnungs-Gerichts, oder Kreis-Commissariats ist vier Wochen, es wird aber nicht so genau darauf gehalten, wenn nicht etwa das Gericht in dem Bescheide, mittelst w. l. hes die Querel, oder Appellation nachgegeben wird, hierzu selbst eine Präclusiv-Frist

anberaumt hat *). Uebrigens kann man über das Ordnungs-Gericht, zumal bey der Gouvernements-Regierung, wie auch über das Kreis-Commissariat bey dessen Ober-Behörde bloß per Supplicam Beschwerde führen.

§. 346.

Wenn Jemand mit dem Urtheile des Ober-Consistoriums nicht zufrieden ist und die Sache das Priester-Amt, das Lehren, das Predigen und die Verrichtung des Gottesdienstes, überhaupt Religions-Sachen betrifft, so muß von dem Judicat die Revision an das Reichs-Justiz-Collegium genommen, und dabey das Gewöhnliche, wie bey andern Revisionen, prästirt werden, und wenn hernach die Revision widerrechtlich, ungegründet und temerair befunden wird, so muß derjenige, der die Revision ergriffen hat, zwey hundert Thaler S. M. Strafe erlegen, oder auf vier Wochen Gefängniß leiden. In allen andern Sachen nimmt man von den Urtheilen des Ober-Consistoriums die Appellation ans Hof-Gericht, und zwar muß dieselbe innerhalb acht Tagen interponirt und bey der nächsten Hofgerichts Juridik prosequirt werden. Wird eine solche Appellation, oder Querel nicht gegründet, sondern temerair befunden, so muß die Parthey hundert Thlr. S. M., oder funfzig Rthlr. Strafe erlegen, und wenn sie es nicht kann, vierzehn Tage gefängliche Hast leiden. R. Ord. beyrn Thum-Kapitel Seite 112. §. 4. u. §. 24. König. Verordn. vom 28. Septbr. 1694. Seite der 1. D. 598. und 1. 1. Seite 326. Note c.

*) Nach dem 233sten §. der Allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements sind genau vier Wochen bestimmt zur Introdueirung der Justification.

Drey und dreyßigster Abschnitt.

Von der Revision.

§. 347.

Obgleich die Revision auch eine Art von Berufung auf den obern Richter ist, so ist sie doch keine förmliche Appellation zu nennen; denn die Revision ist ein Surrogat von der Appellation, und hat auch mit dieser das meiste gemein, unterscheidet sich aber darin, daß sie auf den Fall der Appellation nur an die höchsten Gerichte des Reichs eingeschränkt wird und eigentlich eine Untersuchung der Verhandlungen erster Instanz (examen actorum prioris instantiae) ist. *l. D.* Seite 104. §. 7.

§. 348.

Die Interponirung (Anmeldung) der Revision muß gleichfalls binnen acht Tagen, d. h. innerhalb der Fata=lien geschehen, und bey Anmeldung derselben muß Impetrant *) auch sogleich, bey Verlust dieser Rechts=Wohlthat den Revisions=Schilling mit ~~hundert~~ ^{hundert} Thlr. *S. M.* **) erlegen, *l. D.* Seite 599. §. 4. und sich dabey zugleich reversiren, daß er auch alle die übrigen Prästanda zeitig bewerkstelligen werde, d. h. er muß darüber die vorgeschriebenen Reversalien ausstellen.

§. 349.

Die Prästanda aber, die bey Ergreifung der Revi=

*) Derjenige, der die Revision ergreift, heißt Impetrant, und seine Gegen=Parthey wird Impetrat genannt.

**) Statt der 100 Thaler *S. M.* werden jetzt 100 Rubel *S. M.* von Partheyen aus den ehstnischen Kreisen, und von Partheyen aus den lettischen Kreisen 100 Rthlr. Alberts erlegt.

sion von Impetranten zu leisten sind, bestehen in Folgendem: a) muß er den impetrantischen Revisions-Eid leisten, welcher in der *l. D. S. 373.* im Revisions-Placat vom 31. August 1615. nachzulesen ist; b) muß er eine hinlängliche Caution wegen Schaden und Kosten beybringen; c) muß er das Urtheil, von welchem er die Revision nimmt, durch eine wirkliche Deposition des Abgeurtheilten, oder durch eine Sequestration in Erfüllung setzen, und zwar müssen alle diese Prästanda vor Ablauf der gesetzlichen Frist, in welcher die Revisions-Justification introducirt wird, prästirt werden. Nicht weniger muß aber auch Impetrat die in foro revisorio vorgeschriebenen Eide leisten und zwar vor Ablauf des termini introducendae. Königl. Resolut. vom 6. August 1634. Seite der *l. D. 599.* Ferner Placat vom 28. Juny 1662. Seite der *l. D. 98.* Ferner Verordnung vom 2. April 1681. Seite der *l. D. 344.* Das Revisions-Placat vom 31. August 1688. Seite der *l. D. 373.* Der Ger. Proz. vom 23. Juny 1615. und *l. l. Seite 387. Note c. *)*.

§. 350.

Wenn sich der Revisions-Impetrant, oder auch Impetrat nicht im Lande befinden und abwesend sind, so steht ihnen die Rechts-Wohlthat zu, den zu leistenden Revisions-Eid schriftlich und unter ihres Namens eigenhändiger Unterschrift und Pectschafft beyzubringen, welches jedoch vor dem Termin zur Introduction der Revision geschehen muß. *l. l. 388ste Seite.*

§. 351.

Wenn Revisions-Impetrant nicht ante terminum

*) Man lese hier auch den 326sten und 335sten §. beyde am Ende nach.

introducendae das Abgeurtheilte beybringt, so ist seine Revision desert, und er muß die Execution untergehen. Ist er aber zu unvermögend, das Abgeurtheilte baar zu erlegen, so muß er solches eidlich erhärten und alsdann kann er dafür Real-Caution und in Ermanglung derselben Personal- oder fidejussorische Bürgschaft leisten. Königl. Verordnung vom 16. December 1686. und Hofger. Constit. vom 12. Februar 1687., wie auch Königl. Verordn. vom 15. October 1696. Dieser Fall, daß Revisions-Impetrant wegen des Abgeurtheilten auch der wirklichen Execution untergehen muß, findet aber nur Statt, wenn er so wohl bey der Unter-, als der Appellations-Instanz succumbirt, folglich zwey verlorne Urtheile hat. Wenn er aber etwa in der Unter-Instanz gewonnen und wieder in foro appellatorio verloren hat, so ist er nur verbunden, für das Abgeurtheilte und für sich Real-Caution zu leisten und ist nicht der Execution unterworfen. Rev. Stadg. vom 31. August 1682. Der Revisions-Impetrat aber, wenn er darum ansucht, daß Sententia a qua mittelst Execution in Erfüllung gesetzt werden soll, und das Abgeurtheilte auch in Händen haben will, muß vorher eine hinlängliche Caution dafür leisten. Revis. Verordn. vom 31. August 1682. Seite der L. D. 373. §. 7.

§. 352.

In Ansehung der übrigen Prästanden aber genießt er dieses Beneficium nicht, sondern Impetrant, wenn er sich auch in der Fremde befindet, muß dessen ungeachtet die Punkte wegen Erfüllung des Urtheils und Bestellung der Caution pro damno et expensis, den Verordnungen gemäß, genau erfüllen. Königl. Br. vom 30. Septbr. 1696.

§. 353.

Der Impetrant ist bey Ergreifung einer Revision auch

gehalten, vor Extradirung der mundirten Acten die Caution für Schaden und Unkosten (pro damno et expensis) bezubringen. Königl. Br. vom 5. März 1685. und Verordn. vom 19. May 1696. Und zwar muß er diese Caution durch einen solchen leisten, der wirklich angefessen ist und unbewegliches Vermögen besitzt. Revis. Stadga vom 31. August 1682. Seite der L. D. 385. §. 9.

§. 354.

Wenn Revisions = Impetrant sich nicht zugleich bey Interponirung der Revision zur Leistung der impetrantischen Revisions = Eide verbindlich macht und die erforderlichen Reversalien ausstellt, so wird ihm die Revision abgeschlagen und nicht nachgegeben. Hierüber sind Hofgerichtliche Präjudicate.

§. 355.

Die Revision wird nicht nachgegeben a) von Zwischen = Bescheiden und Interlocutoriis, sondern nur von Definitiv = Bescheiden, zu Folge Hofgerichtlicher Präjudicate; wenn aber die Präliminarien des Processus erheblich sind, so wird zu Folge Königl. Schreibens vom 15. April 1703., die Revision auch von solchen Decisis, welche bloß die Präliminarien betreffen, nachgegeben. In diesem Falle aber wird zur Introducirung der Revision auch nur halb so viel Zeit verstattet, als sonst bey Revisionen von Definitiv = Urtheilen. b) Von solchen Verfügungen und Decreten, welche wegen Erfüllung oder Execution rechtskräftiger Urtheile ertheilt und gegeben werden. Königl. Schreiben vom 6. May 1692. Seite der L. D. 554. c) Von Urtheilen in Injurien = Sachen. Königl. Schreiben vom 31. May 1648. d) Von Criminal = Urtheilen und von Urtheilen in Injurien = Sachen der Partheyen unter sich findet gleichfalls die Revision Statt, nur nicht in

öffentlichen Anklage = Sachen wider einen Injurianten. Ebd. und Königl. Schreiben vom 5. Februar 1697. Jedoch muß in dergleichen Sachen und Intercalar = Bescheiden, besonders wenn solche die Zeugen betreffen und man sich durch selbige gravirt glaubt, an das Forum revisorium oder appellatorium supplicirt werden *).

§. 356.

Die Untersuchung der Gültigkeit der Revisions = Prästandorum, und ob selbige den Verordnungen gemäß geleistet worden sind, gehört zur Erkenntniß des Hofgerichts. Königl. Schreiben vom 17. Januar 1694.

§. 357.

Wenn derjenige, der die Revision genommen hat, wieder renunciirt, so muß er dem Gegentheile sämtliche Unkosten, wie er solche verlangt und gehörig designirt hat, ersetzen. Nach verschiedenen Hofgerichtlichen Präjudicaten und der Praxis. Ebenfalls bekommt er auch den Revisions = Schilling nicht wieder zurück, sondern selbiger bleibt dem Gerichte, woselbst er erlegt worden ist. Verordn. vom 13. Januar 1692. S. Uk. vom 25. September 1775. und Hofger. Ordn. vom 6. September 1630. §. 35. Wenn aber das Hofgerichtliche Urtheil in foro revisorio verändert wird, so würde Impetrant, nach dem Königl. Schreiben vom 31. October 1691. und R. R. Seite 60., den Appellations = oder Revisions = Schilling vom Hof = Gericht zurück erhalten. Allein dieses geschieht nicht und gründet sich auf l. l. Seite 392. und der spätern Königl. Resolut. vom 13. Januar 1692., nach welcher auch Parthenen, die nach interponirter Revision sich mit dem Gegentheile

*) Nämlich die Beschwerde per Supplicam angebracht werden.

vergleichen, den Revisions-Schilling nicht wieder zurück erhalten.

§. 358.

Wenn der Revisions-Impetrant seine Armuth vorgegeben und das Beneficium paupertatis (Armen-Recht) erhalten hat, es sich hingegen hernach beyhm Ausgange der Sache findet, daß er bloß temere litigirt hat, so muß er anstatt der für jeden Andern darauf gesetzten Strafe von 500 Thlr. S. M. am Leibe büßen, oder auch auf einen Monath Gefängniß-Strafe leiden. Königl. Resolut. vom 22. October 1689. und Hofger. Publ. vom 7. December 1689. Ferner Königl. Resolution vom 14. März 1690.

§. 359.

Zu Folge der Königl. Schreiben vom 2. Octbr. 1685. u. 7. May 1690. muß über jede ergriffene Revision vom Hof-Gerichte dem Foro revisorio Bericht abgestattet werden.

§. 360.

Wer in Foro revisorio den Termin verabsäumt, der ihm zum Verfahren, oder auch zur Erklärung anberaunt worden ist, verfällt in eine Strafe von 100 Thlr. S. M. Jedoch kann er vor Ablauf des Termins mit einem Gesuche einkommen und um Dilation und Prolongation bitten. Königl. Schreiben vom 11. August 1688. Allein die Prolongation wird nicht anders zugestanden, als wenn erhebliche Ehehaften und erweislich legale Hindernisse vorhanden sind. Hofger. Publ. vom 4. July u. l. D. S. 348. §. 4.

§. 361.

Die Vollmachten, die in foro revisorio beigebracht werden, müssen nicht nur vom Mandanten, sonder noch von zwey Zeugen unterschrieben und untersiegelt seyn. Hofger. Public. vom 18. July 1777. und 13. Novbr. 1781.

Nach der heutigen Praxis aber werden solche Vollmachten gerichtlich attestirt, und dann ist die Unterschrift anderer Zeugen nicht nöthig.

§. 362.

Ehe und bevor die *Caution pro damno et expensis* geleistet und überhaupt alle Prästanda, die bey einer Revision vorgeschrieben, prästirt worden sind, sollen die mundirten Acten nicht ausgeliefert werden. Die Acten aber müssen durchaus mit der *Justification sub poena desertae in foro revisorio* genau in termino (*comparationis*) eingeliefert werden. Königl. Schreiben vom 27. September 1687. und 7. May 1690. Es müssen aber alle Acten ausgenommen werden. Und obgleich nach dem Königl. Brief vom 2. April 1694. nur diejenigen Acten auszunehmen sind, die zur Aufklärung der Sache dienen, so kann doch keine Auswahl Statt finden: denn sonst würde Appellant alles Vortheilhafte für sich ausnehmen und Appellat um seine Schriften kommen. Nur in Concurfen kann Appellant bloß dasjenige ausnehmen, was ihn tangirt, nicht aber alle Acten, nach einer Vorschrift des Reichs-Justiz-Collegiums. Bey den jetzigen Revisionen, oder Appellationen an den dirigirenden Reichs-Senat werden die Acten bloß extrahirt, und diese Extracte müssen von beyden Partheyen mit unterschrieben und dadurch als richtig anerkannt werden, welches aber auch von ihren Bevollmächtigten geschehen kann.

§. 363.

In der Revisions-Berordnung vom 31. August 1682. Seite der L. D. 386. §. 13. steht: Untersteht sich Jemand, Unsere Hof-Gerichte, oder Revision de denegata, oder male administrata *Justitia* anzuklagen, der mag es zwar thun,

doch mit seiner großen Gefahr und Ebentheuer, und wenn ein solcher seine Klage nicht völlig beweisen kann, so soll er mit einer schweren und exemplarischen Strafe, Andern zur Warnung, belegt werden.

§. 364.

In den Revisions = Verordnungen soll und darf auf keinerley Weise irgend etwas nachgelassen, sondern soll denselben durchaus gemäß verfahren werden. Königl. Schreiben vom 25. May 1686. und 7. May und 18. November 1690.

§. 365.

Vordem wurde hier in Liefland von den Hofgerichtlichen Urtheilen die Revision an das Reichs = Justiz = Collegium genommen. Nach der heutigen Proceß = Form aber ist dieses abgeändert, und man nimmt von den Urtheilen des Hof = Gerichts die Appellation an den dirigirenden Reichs = Senat, und die Schrift, oder Rechtfertigung der genommenen Appellation heißt die Appellations = Supplik, und Appellatus wird gar nicht zugelassen, darauf ferner zu verfahren oder sich zu erklären, sondern ein dirigirender Reichs = Senat spricht nach dem Acten = Extract, welcher durch einen Bericht des Hof = Gerichts begleitet wird und nach der Appellantischen Justification. Uebrigens aber sind auch bey dieser Form alle vorhin erwähnten Prästanda zu observiren, eben so wie ehemals bey Revisionen an das Reichs Justiz = Collegium. Wenn Jemand eine Querel, oder Appellation an den dirigirenden Senat interponirt, so wird zwar dessen ungeachtet das Hofgerichtliche Urtheil, so wie in dem Abschnitte von Appellationen überhaupt angeführt worden ist, und nachdem die erforderlichen Prästanda geleistet worden sind, in Erfüllung gesetzt, jedoch erst nach

vier Wochen. Im Fall aber in dieser Frist von Appellanten nicht aus dem dirigirenden Senat dagegen ein Inhibitorium bewirkt worden ist, wird es ohne weiteres sogleich vollzogen. Senats-Ukase vom 30. July 1762.

Bier und dreyßigster Abschnitt.

Vom Mandats = Proceffe.

§. 366.

Man versteht unter einem Mandats = Proceffe einen solchen Rechtsgang, wo lediglich und bloß auf das Anbringen eines Klägers, oder Supplikanten dem Supplikaten oder Beklagten, ohne ihn vorher gehört zu haben, irgend eine Handlung, unter Androhung einer gewissen Strafe untersagt, oder eine bereits von ihm Geschehene wieder aufgehoben und die Sache in integrum restituirt wird.

§. 367.

Dergleichen Mandate werden aber immer unter der Voraussetzung gegeben, daß das vom Kläger Angebrachte gegründet ist, und auch nur unter dieser Voraussetzung ist Beklagter verbunden, dem Mandate ungesäumte und stricte Parition zu leisten.

§. 368.

Zur Erringung eines solchen Mandats ist eigentlich erforderlich, daß Kläger dasjenige, was er bey dem Richter anbringt, sogleich genau erweist und darthut, und dabey bestimmt bitten muß, worin der Befehl des Richters bestehen soll. Dessen ungeachtet gibt es Fälle, wo der Kläger ein solches Mandat erringen kann, ohne sein Anbringen sogleich genau erwiesen zu haben, z. E. bey Grenz-Eindrang, Spolium und dergleichen. Dagegen steht

dena auch Beklagtem frey, wider das Anbringen des Klägers zu excipiren. Im Fall aber hernach bey der Untersuchung dieser Einwand falsch und unwahr befunden würde, und Beklagter dessen ungeachtet dem Mandate nicht Folge geleistet hätte, würde er ohnmaßgeblich in die auf diesen Fall im Mandate ange setzte Strafe verfallen seyn.

§. 369.

Ein jeder competente Richter ist auch berechtigt, dergleichen Befehle zu erlassen, und darf solche eigentlich dem Ansuchenden nicht verweigern, besonders wenn (*periculum in mora*) durch die Verzögerung eine Gefahr, oder sonst Schaden und Nachtheil zu befürchten wäre *).

Fünf und dreyßigster Abschnitt.

Von den Straf = Geldern.

§. 370.

Alle diejenigen Straf = Gelder, mit welchen Jemand vom Hof = Gericht, oder von den unter dem Hof = Gericht

*) Zwar existirt ein Hofgerichtliches Rescript, wo ich nicht irre, aus dem Jahre 1750., worin es ausdrücklich dem Land = Gericht verwiesen wird, *mandata sine clausula* zu ertheilen, allein dieses kann sich meiner Meinung nach nur auf dergleichen Mandate in Schuld = Sachen (*Monitoria*) und dergleichen beziehen. In allen übrigen Fällen würde es der heutigen täglichen Praxis durchaus widersprechen, und es würde viele Unannehmlichkeiten und manchen Nachtheil verursachen, wenn man in *Spolien = Sachen*, bey *Turbationen* und dergleichen, besonders wo offenbar *periculum in mora* ist, dergleichen Mandate erst bey dem Ober = Richter nachsuchen müßte. Jedoch ist kein Zweifel, daß der Unter = Richter bey Ertheilung dergleichen Mandate sehr behutsam zu Werke gehen und seine Competenz dabey wohl prüfen muß.

stehenden Unter - Gerichten belegt wird, und die sonst dem Fisco zugefallen, bekommt das Hof - Gericht nach der Königl. Resolut. vom 9. May 1684. und L. L. Seite 331. Note i. Jedoch die Städte Dorpat, Pernau, Wenden und Walck 2c., senden die Straf - Gelder nicht ein, weil solche nie dem Könige, sondern immer der Stadt zukommen, das Hof - Gericht aber bloß an die Stelle des Königs getreten ist, zu Folge der Missiven vom 6. Februar und 20. März 1778. Da hingegen alle diejenigen Straf - Gelder, in welche Jemand wegen verabsäumter Termine verfällt, derjenige Richter genießt, der die Strafe auferlegt hat. Nach der Proz. Ordn. vom 4. July 1695. Seite der L. D. 603. §. 24. Unbestimmte Straf - Gelder fallen dem Collegio allgemeiner Fürsorge zu, und wird, wenn es geschehen soll, dieses bereits in dem Straf - Bescheide festgesetzt.

§. 371.

Der Fiskal bekommt von allen solchen Straf - Geldern, in welche Jemand in fiskalischen Sachen, die der Fiskal betrieben hat, verfällt, den dritten Theil, wie auch von allen solchen, die durch seine Bemühung, oder auf seine Angabe einfließen. Königl. Resolut. vom 19. August 1699. und L. L. Seite 331. Note i.

§. 372.

Wenn Jemand nicht vermögend ist, die Straf - Gelder zu erlegen, in welche er verurtheilt worden ist, so soll er dieselben in gefänglicher Haft, und zwar bey Wasser und Brod absitzen, dergestalt, daß für 100 Thaler S. M. eine monathliche Verhaftirung gerechnet wird. Königl. Br. vom 4. März 1685. Seite der L. D. 413. und L. L. Seite 408. Note b.

§. 373.

Wenn durch Gnaden-Ukafen die Straf-Gelder im Allgemeinen erlassen werden, so gehören dazu nur diejenigen, welche der hohen Krone, nicht aber auch die, welche den Gerichten zufallen; denn zu Folge des Reichs-Justiz-Collegiums Erklärung oder Rescripts ans Hof-Gericht vom 18. April 1732. sollen Straf-Gelder, welche Jemanden auferlegt und dem Gerichte fällig sind, nicht zu dem Pardons-Placat gehören, sondern nur diejenigen Straf-Gelder, die der hohen Krone, oder dem Fisco zufallen.

§. 374.

In Ansehung der Straf-Gelder bey dem Ober-Consistorio, so fällt davon weder etwas dem Hof-Gericht, noch dem Fisco zu, sondern solche werden bloß ad pios usus bestimmt und verwandt. Dieses gründet sich auf die Praxis und Präjudicate. Jedoch von fiskalschen Sachen, die bey dem Ober-Consistorio vorkommen, bekommt der Fiskal, der die Sache geführt, den dritten Theil, weil in solchen Fällen dem Fiskal überhaupt von allen Straf-Geldern, sie mögen dem Fisco zufallen, oder ad pios usus bestimmt seyn, der dritte Theil zufällt, worüber gleichfalls Präjudicate vorhanden sind.

§. 375.

Die meisten Straf-Gelder, mit welchen die Ordnungs-Gerichte Jemanden belegen, fallen der Ritterschafts-Casse anheim, und die übrigen eigentlich dem Collegio allgemeiner Fürsorge. Diese Straf-Gelder aber, welche der Ritterschafts-Casse zufallen, beruhen auf verschiedenen Landtags-Abschlüssen, und sind auch in solchen für die besagte Casse bestimmt. Dieses ist ebenfalls in der Immanuel-Ukase vom 15. April 1784. bestätigt, wo es heißt,

daß, wenn die Straf-Gelder, wohin sie fließen sollen, ausdrücklich in den Verordnungen bestimmt sind, auch nach selbigen verfahren werden soll, so wie auch die Statthalter-schafts-Regierung unterm 19. August 1784. auf die Unterlegung des Landraths-Collegii dahin verfügt hat, daß es mit den Straf-Geldern in Ansehung der Ritterschafts-Casse dabey bleiben sollte, wie es vorgin gewesen ist und wie es durch eine freywillige Abmachung die Ritterschaft selbst unter sich bestimmt hat.

§. 376.

Das Temerarium ist eine Strafe, mit welcher diejenigen belegt werden, die temere einen Proceß anfangen, und besteht bey dem Hof-Gerichte gewöhnlich in 25 Rubeln. In Ansehung des Temerarii bey Querel-, Appellations- oder Revisions-Sachen ist unter diesen Abschnitten nachzulesen.

Sechs und dreyßigster Abschnitt.

Von den Expensen und Unkosten.

§. 377.

Die Expensen sind diejenigen Unkosten, die mit einem Proceße nothwendig verbunden sind, und worunter also nicht nur die hiesigen Pöschelinen, Stempel-Papier-Gelder, Canzley-Gebühren, Termin-Gelder, Reise-Kosten und alle bey Gericht vorkommende Auslagen und Ausgaben, sondern auch das Honorarium des Advocaten gehören und Alles, was nur immer auf die Ausführung des Processes verwandt worden ist und hat verwandt werden müssen.

§. 378.

Wenn eine Parthey auf den Ersatz der gehaltenen Kos-

ten Anspruch macht, so muß sie darum in ihrer letzten Sach-Schrift bitten und die Kosten auch Gehörig specificiren, und wenn sie dieses unterläßt, wird ihr der Ersatz schon bloß aus diesem Grunde abgeschlagen. Königl. Schreiben vom 27. Januar 1691. und Proj. Stadga vom 1. July 1695. Seite der L. D. 625. §. 21.

§. 379.

Nach den oben angeführten Gesezen muß derjenige, der die Veranlassung zu einem Processe, oder irgend zu Unkosten bey Gericht gibt, solche dem Gegentheil vergüten. Und dieses findet besonders bey den executiven Processen Statt, wenn ein säumiger Schuldner seinen Gläubiger dazu zwingt, bey Gericht Hülfe zu suchen, oder auch um die Erfüllung eines Urtheils zu bitten. Nach dem See-Reglement Kap. 13. Tit. 8. und dem Königl. Schreiben vom 27. Januar 1691. ist der unterliegende Theil, wenn er völlig verliert, oder gar bey zwey Instanzen succumbirt, zum Ersatz aller Kosten zu condemniren. Anmerk. 33.

§. 380.

Wenn aber die Frage gerichtlicher Erörterung bedurft und auch der obsiegende Theil in einem oder dem andern Punkte nicht obtentirt hat, so werden die Unkosten compensirt und jede Parthey trägt die ihrigen. R. R. Kap. 96. So wird es auch gehalten, wenn Jemand in der Appellations-Instanz gewinnt, das Urtheil der Unter-Instanz aber für seinen Gegner ganz günstig ausgefallen ist.

§. 381.

Alle Kosten, die specificirt worden sind, werden vom Richter geprüft und moderirt (gemäßigt), folglich nur immer *facta moderatione* zuerkannt.

Sieben und dreyßigster Abschnitt.

Von der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (restitutio in integrum.)

§. 382.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ein Rechtsmittel, durch welches nachgesucht wird, daß in einer gewissen Angelegenheit alles wieder in den vorhin gewesenen Zustand gesetzt und zurück gebracht werde. Dieses Mittel wird nun entweder angewandt a) gegen ein richterliches Urtheil, oder b) in andern Fällen und nicht gegen ein richterliches Urtheil.

§. 383.

Die Restitutio in integrum gegen ein rechtskräftiges richterliches Urtheil kann nur bey dem regierenden Herrn nachgesucht und von demselben ertheilt werden, sonst aber von keinem andern Richtersthule. L. L. Seite 393. Note d. Königl. Schreiben vom 15. September 1682. Jedoch den mündig gewordenen Pupillen ist zu Folge S. Uk. vom 5. Januar 1797. die Befugniß ertheilt worden, die während ihrer Minderjährigkeit von ihren Vormündern verabsäumten Appellations- und andern Sachen innerhalb zwey Jahren, wenn sie sich im Lande befinden, und innerhalb drey Jahren, wenn sie sich außer Landes befinden, von dem Eintritt ihrer Majorennität abgerechnet, fortzusetzen.

§. 384.

Es können auch Sachen, die schon ein Mal rechtskräftig abgemacht worden sind a), wieder aufgenommen werden, ohne daß es nöthig wäre, deshalb die Restitu-

a) Anmerk. 24.

tion bey dem Landesherrn nachzusehen. Dieß findet in zwey Fällen Statt. a) Wenn sich eine neue Parthey findet, die in dem vorigen Rechts-Gange nicht mit begriffen worden ist, als in welchem Falle ihr habendes Recht gleichfalls erörtert und abgeurtheilt werden muß. L. L. S. 158. Note e. b) Wenn neue Gründe und Beweise ans Licht kommen. In diesem Falle aber muß Kläger nicht nur eidlich darthun, daß er die Klage nicht aus Nachgier, oder böser Absicht wieder aufnimmt, sondern er muß auch dem Beklagten Sicherheits Caution leisten. Und wenn er denn die Sache wieder verliert, so soll er allen Schaden und Kosten bezahlen, außerdem auch noch mit der poena temere litigantium belegt werden, und wenn er diese Strafe nicht bezahlen kann, sie im Gefängnisse absitzen. König. Verordn. vom 6. Juny 1692. Seite der L. D. 555. In diesen Fällen aber, wenn bey dem Unterrichter eine solche Sache wieder aufgenommen werden soll, pflegt man dazu bey dem Ober-Richter um ein Commissum nachzusehen. Die Wiederaufnahme eines solchen Processes in Criminal-Sachen wird aber nicht nachgegeben *).

§. 385.

Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann auch von den Erben nachgesucht werden, in so fern ihnen der Erblasser hierzu rechtliche Gründe nachgelassen hat. Nicht weniger können die Successores derjenigen, die selbst in integrum restituit werden konnten, in integrum restituit werden. L. 6. D. de integr. restit. Auch diejenigen, welche in Staats-Geschäften abwesend gewesen und nicht länger ausgeblieben sind, als es nöthig gewesen ist. L. 4. D. Ex quibus causis major.

*) Bey diesem §. ist auch der 9^{fte} §. zu adhibiren und nachzulesen, und Anmerk. 3^f.

§. 386.

Wenn Jemand von einem Andern durch Grenz-Eindrang und dergleichen Gewalt und Eigenmacht ein Spolium erlitten hat, so kann er die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand verlangen, und wenn der Andere auch klagen und erweisen will, daß er zu dem Eindrange ein Recht habe, so muß er doch, weil er sein eigener Richter gewesen ist, vorher das Spolium restituiren, ehe der Andere sich mit ihm in einen ordentlichen Rechts-Gang einläßt. Diese Restitution kann selbst bey dem Polizey-Richter, wenigstens doch bey den Land-Gerichten nachgesucht werden, und gehört zum bloßen Mandats-Processse.

Acht und dreyßigster Abschnitt.

Von den Pönal- und Präclusiv-Terminen.

§. 387.

Ein Pönal-Termin ist, wenn eine Parthey zu irgend einem Verfahren bey Gericht eine gewisse Frist unter Androhung einer bestimmten Geld-Strafe, und ein Präclusiv-Termin, wenn diese Frist unter Androhung der Strafe nicht mehr gehört zu werden, und mit Allem, was er noch für sich anbringen konnte, präcludirt zu seyn festgesetzt wird.

§. 388.

Daß der Richter der Parthey einen solchen Termin zum Verfahren, unter Androhung einer Geld-Strafe, durch ein Decretum intercalare anberaumen kann, und daß von einem solchen Decret keine Appellation Statt findet, sieht man in der Prozeß-Ordnung vom 4. July 1695. Seite der L. D. 603. §. 24. und R. R. Kap. 73. und 144.

§. 389.

Und wenn die Partheyen dessen ungeachtet in ihrem Verfahren saumselig sind und den Rechts-Gang protrahiren, so kann der Richter auch einen Präclusiv-Termin zum Verfahren anberaumen. Reichs-Justiz-Collegii-Rescript ans Hof-Gericht vom 16. May 1768. und Hofgerichtl. Public. vom 23. May 1768. Und wenn die Parthey auch dann nicht verfährt, so wird sie contumacirt. Man lese hierüber den Abschnitt von den Urtheilen ex contumacia.

§. 390.

Jedoch müssen dergleichen Termine nicht zu kurz angesetzt werden, damit es der Parthey möglich bleibt, zu erscheinen. Königl. Verordn. vom 19. April 1692. Seite der L. D. 551. Gewöhnlich wird dergleichen Termin a dato insinuationis *) gerechnet und über den Empfang des Bescheides von der Parthey ein Schein verlangt.

Neun und dreyßigster Abschnitt.

Von Dilationen.

§. 391.

Unter einer Dilation versteht man eine gewisse Frist, welche der Richter der Parthey auf ihr Ansuchen zum gerichtlichen Verfahren bewilligt.

§. 392.

Es steht zwar einem jeden frey, beym Richter um eine Dilation zum Verfahren anzusuchen, jedoch müssen dabey auch legale Gründe angeführt werden. Wenn nun

*) Insinuiren ist Jemanden etwas abgeben und einhändigen. Insinuation also eine Abgabe, Einhändigung.

der Richter die gebetene Dilation nachgibt, so soll er der Parthey dabey eine gewisse Frist bestimmen und die Dilation nicht ohne eine solche Bestimmung nachgeben, damit die Rechts-Pflege darunter nicht leide. Ger. Proz. vom 23. Juny 1615. und L. D. Seite 60. u. 676. Dergleichen Termine auf nachgesuchte Dilatationen werden denn auch gemeiniglich bey doppelter Strafe angefetzt. Nach einer neueren Hofgerichtl. Publication vom 16. December 1805. sollen zum vierten Mal gar nicht Dilatationen nachgegeben, sondern die Partheyen präcludirt werden, außer in erheblichen und erwiesenen Ehehaften.

Vierzigster Abschnitt.

Von den Urtheilen ex contumacia.

§. 393.

Unter dem Worte contumacia versteht man die Widersetzlichkeit und den Ungehorsam der Partheyen, indem sie an den ihnen vorgeschriebenen Terminen nicht verfahren, welches aber sehr oft auch aus Saumseligkeit, oder andern Ursachen geschieht. Wenn also eine Parthey entweder auf die Vorladungen des Richters nicht erscheint, oder sonst den gerichtlichen Anweisungen keine Gnüge leistet, so wird gegen sie in contumaciam verfahren, d. h. der andere Theil beschuldigt sie des Ungehorsams, bittet, sie zu contumaciren und dadurch von allem ferneren Verfahren zu präcludiren, und ohne sie weiter zu hören, in der Sache nach den vorhandenen Acten zu erkennen.

§. 394.

Wenn wider Jemanden ein Urtheil ex contumacia gefällt worden ist, so findet dagegen weder eine Querel,

noch Appellation Statt; jedoch ist dem verlierenden Theile, zu Folge der Proceß-Statuta, offen gelassen, die Sache in eben derselben Instanz, wo das Urtheil gesprochen worden ist, wieder zurück zu gewinnen.

§. 395.

Der Richter kann aber wider Niemanden *ex contumacia* erkennen, wenn nicht vorher an ihn drey Vorladungen ergangen sind und er solchen nicht Folge geleistet hat. Execut. Verord. vom 10. July 1796. Seite der L. N. 232. §. 23., woselbst auch von dem im vorhergehenden §. angeführten Beneficium die Rede ist, daß nämlich der *ex contumacia* Verurtheilte binnen Jahr und Tag seine verlorne Sache, wenn er dazu Fug und Grund zu haben glaubt, bey demselben Gericht, wo er *ex contumacia* verloren hat, wieder aufnehmen und ausführen kann. Hierauf gründet es sich auch, wenn in den gerichtlichen Convocationen und öffentlichen Vorladungen gesagt wird, in dieser oder jener Zeit und binnen den drey gewöhnlichen *Acclamations* (Vorladungen). Diese *Acclamations* sind immer von vierzehn zu vierzehn Tagen, folglich in allem ein Zeitraum von sechs Wochen über die ange setzte und im Proclama bestimmte Frist; denn der Ausdruck Jahr und Tag faßt nach altem Gebrauch eine Frist von einem Jahr, sechs Wochen und drey Tagen in sich, und wird auch hier in Liesland so erklärt. R. R. Kap. 33. Es ist eigentlich eine rechtlich zugestandene Frist *ad deliberandum*.

§. 396.

Uebrigens muß derjenige, der nach einem Urtheile *ex contumacia* succumbirt, dem Gegentheile alle Unkosten ersetzen.

Ein und vierzigster Abschnitt.

Von dem Processu Possessorio.

§. 397.

Der Processus Possessorius hat die Absicht, sich in dem streitig gemachten Besitze zu erhalten, und denjenigen, der den Besitz stört und turbirt, zurück zu führen. Da es nun dabey entweder auf die eigentliche Beschaffenheit des Besitzes, oder auch nur auf das bloße factum possessionis ankommt, so wird der Processus Possessorius in ordinarium und in summarium, oder summarissimum eingetheilt. Im Erstern wird untersucht, wer von den streitenden Theilen den ältesten und besten Besitz habe, und im Letztern wird bloß auf den gegenwärtigen Besitz gesehen, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, von welcher Beschaffenheit derselbe ist. Aus diesem Grunde wird das Possessorium summarissimum auch praesentaneum, oder momentaneum benannt.

§. 398.

Der Processus Possessorius ordinarius ist zwar vom Petitorium unterschieden, allein in der Praxis wird er nach Art des ordentlichen Processes geführt und erfordert den ordentlichen Beweis. Es ist hier also bloß nur noch vom summarischen Prozesse die Rede, in welchem, wie schon vorhin angeführt worden, nur davon die Rede ist, wer wirklich im Letztern ruhigen Besitz ist; daher auch nicht derjenige Besitz dafür gehalten werden kann, der eben zu dem gegenwärtigen Prozesse die Veranlassung gegeben hat, und welcher durch denselben angestritten wird.

§. 399.

Ein jeder summarische Proceß unterscheidet sich aber

vom ordentlichen Proceß vorzüglich dadurch, daß in dem Ersteren nicht alle diejenigen Neben-Stücke und Accidentalien beobachtet werden dürfen, die beym ordentlichen Prozesse erforderlich sind. Die Hauptstücke, oder Substantialien aber können auch bey dem summarischen Prozesse nicht wegbleiben, und diese sind die Klage, die Antwort und der Beweis. Im summarischen Prozesse trägt also Kläger in der Klage die Sache vor, der Beklagte antwortet, der Kläger beweist, Beklagter wird hierauf nochmals nothdürftig gehört und der Richter entscheidet. Es kann daher der summarische Proceß nicht in jeder Sache Statt finden, worauf der Richter durchaus zu sehen hat a).

§. 400.

In dem Processu Possessorio 'summario wird es eben so gehalten und stimmt auch mit der hiesigen Praxis und dem Gerichts-Gebrauche vollkommen überein; denn wie schon §. 185. angeführt worden ist, so sollen in dem Processu Possessorio summario nach angebrachter Klage, erfolgter Antwort, und sobald auf die übergebenen Quästionen die Zeugen abgehört worden sind, oder auch, wenn es erforderlich war, die local-Besichtigung gewesen ist, den Partheyen keine weitem Deductionen aus den Acten und dem Zeugen-Verhör zugelassen, sondern in Possessorio summario (momentaneo) erkannt werden, worüber auch verschiedene Hofgerichtliche Präjudicate vorhanden sind.

§. 401.

Das Verfahren in dem Processu Possessorio summario, als einem summarischen Prozesse, würde demnach folgendes seyn: a) Kläger übergibt kein förmliches Klag-

a) Anmerkung 25.

libell, sondern ein bloßes Gesuch, in welchem er anzeigt, daß er in dem Besiß einer Sache, oder eines Rechts sich befinde, von einem Andern aber darin gestört und turbirt werde. Er bittet daher den Richter um ein Mandatum de non turbando, daß der Richter nähmlich durch dasselbe Imploranten in seinem Besitze schütze, und Imploraten bey nachmhafter Strafe untersagen, ihn ferner zu turbiren, oder in seinem Besitze zu stören. Hat Implorat auch etwa Imploranten gepfändet, so wird zugleich gebeten, daß Ersterer angehalten werde, das Gepfändete *) sogleich zu re-

*) Es ist hier zu Lande gebräuchlich und im Gewohnheits-Rechte gegründet, daß derjenige, der fremdes Vieh und Pferde auf seinen Heu-Schlägen, Weiden, und überhaupt in seinen Grenzen findet, solches mag Schaden gethan haben, oder nicht, pfändet. Dieß geschieht nun entweder, weil die Pferde und das Vieh an solchen Orten gefunden werden, wo sie entweder schon wirklich Schaden gethan haben, oder doch Schaden thun können, oder weil irgend Jemand Holz, Heu und dergleichen stehlen und abführen will, in welchem Fall man ihm nicht nur die Pferde, oder Ochsen, sondern auch das Weil, und Alles, was man findet, fort nimmt und pfändet, oder endlich, wenn Jemand wirklichen Grenz-Eindrang ausübt und auf eines Andern Grund und Boden Besetzungs-Rechte exerciren, z. E. Heu, Holz und dergleichen mähen, fällen und abführen lassen will. So erlaubt nun wohl die Pfändungen auch an und für sich selbst sind, so muß man doch, nach dem wahren Sinn und Zweck der Pfändung und nach Landes-Gebrauche Folgendes dabei in Acht nehmen:

a) Die Pfändung muß noch in des Pfänders Grenzen geschehen, und zwar bey Ausübung derjenigen Handlung, weshalb die Pfändung geschieht, damit wegen der Handlung und des Thäters kein Zweifel übrig bleibt.

b) Denn die Pfändung hat eigentlich zum Zwecke, sich gegen Schaden zu hüten, Diebstähle zu verhindern, oder sich gegen fremde Gewalt auf erlaubte Art in seinem Besitze zu schützen, und scheint eingeführt zu seyn, um den offenbarsten Beweis wider den Thäter in Händen zu haben und die Ausmittelung der Sache leicht zu machen.

stituiren, welches auch der Fall ist, wenn er bey der Turbation des Besizes, oder Grenz-Eindrang, irgend etwas, z. E. Heu, Holz, oder Getreide, fort führt. b) Wenn

c) Wenn bloß wegen eines zu verhütenden Schadens Pferde, oder ander Vieh gepfändet worden, so machen in solchen Fällen die Possessoren die Sachen gewöhnlich unter sich gütlich ab. Man löst in solchem Falle, wenn nur etwa kein größerer Schaden geschehen ist, ein gepfändetes Pferd und dergleichen mit Einem Mubel. Diese gütliche Vereinbarung findet auch Statt bey kleinen Diebstählen. Können sich aber die Possessoren hierüber nicht gütlich vereinbaren, so muß das Gericht zur Hülfe genommen werden, und der Pfänder ist eigentlich dann verbunden zu klagen, und besonders die geschehene Pfändung anzuzeigen, um von sich allen Vorwurf irgend einer unerlaubten Selbst-Hülfe zu entfernen. Wenn aber die Pfändung wegen Grenz-Eindrang geschieht, so muß es, wenn der Grenz-Eindrang mit Wissen und Willen des andern Possessoren geschehen ist und folglich eine gütliche Vereinbarung so leicht nicht Statt finden mögte, ebenfalls dem Gerichte angezeigt werden, jedoch ist eine solche Pfändung nicht als eine Turbation anzusehen, indem der eigentliche Besizer dadurch bloß verhindern wollen, daß in seinem Besitze kein Anderer Actus possessionis ausübe und durch Stillschweigen ein gewisses Recht erlange. Wenn aber wieder derjenige, der in die fremde Grenze dringt und Actus possessionis ausübt, zugleich irgend etwas fort führen läßt, oder gar den Leuten des eigentlichen Besizers, die eben in dieser Grenze arbeiten, etwas fort nimmt und pfändet; so ist dieses nicht als eine Pfändung zu betrachten, sondern es ist ein offenbares Spolium und muß vor allen Dingen zuerst restituirt werden.

d) Endlich kann man bey eigentlichen Pfändungen wegen Diebstahls oder zugesügten Schadens noch bemerken, daß auf den Fall, wenn der Herr des gepfändeten Bauern, oder Domestiken sich der Sache annehmen, solche als die seinige ausführen und für allen Schaden aufkommen wollte, der Zweck der Pfändung wegfällt, und folglich dasjenige, was gepfändet worden ist, an den Eigenthümer wieder ausgeliefert werden muß, in welcher Art auch bey den hiesigen Gerichten immer erkannt worden.

Implorat sich nach diesem Mandat nicht richtet, sondern behauptet, daß er selbst im letzten Besitze des streitigen Landes gewesen sey und sich darin befinde, so soll der Richter, zu Folge dem Grenz-Placat, l. D. S. 36., das Streitige sogleich unter Sequester legen und sich praevia notificatione binnen sechs Wochen an Ort und Stelle begeben, um daselbst den ganzen Streit zu untersuchen und auf der Stelle in possessorio summario zu erkennen. Hätte nun der Eine oder der Andere unterdessen den gelegten Sequester nicht respektirt, so soll er das erste Mal mit hundert, das zweyte Mal mit zwey hundert Gold-Gulden bestraft werden, und das streitige Land dessen ungeachtet immer unter Sequester bleiben, und würde er solchen sogar zum dritten Mal violiren, so soll er als ein Widerspenstiger vom Fiskal in Ansprache genommen werden. Sollte auch etwa der beleidigte Theil eigenmächtig den Grenz-Eindrang steuern, oder des Andern Gewalt wieder Gewalt entgegen gesetzt, und sich selbst Recht verschafft haben, so soll er ebenfalls hundert Gold-Gulden Strafe erlegen. Ebend. l. D. Seite 38. u. 39.

§. 402.

Derjenige, der den Sequester und die Local-Untersuchung impetirt hat, muß alle Kosten auslegen, und auch den Richter, und wen derselbe sonst, als bey dem Acte erforderlich, z. E. den Kreis-Revisor, mit bringt, freyiren; allein nach ausgeführter Sache soll derjenige, der verliert, nebst allen andern Expensen, auch die Verpflegung des Gerichts dem siegenden Theile nach richterlichem Erkenntniß zu erstatten gehalten seyn, so wie er auch überhaupt dem obsiegenden Theile allen Schaden, der aus dem Grenz-Eindrang, oder der sonstigen Störung eines Besitzes demselben erwachsen ist, refundiren muß. Ebenda-

§. 403.

Wenn der Implorat aber hierauf und nachdem er das Mandatum de non turbando erhalten hat, sich darnach richtet, den eingenommenen Besiß wieder räumt, und von aller ferneren Turbation ohne weitere Einlassung absteht, so ist die Sache auf einmal zu Ende, wenn etwa impetrantischer Theil nicht noch einen Schaden- und Kosten-Ersatz verlangt und beyde Theile darüber nicht gütlich übereinkommen können. Denn wenn er auch anbringen wollte, daß er zwar dem Mandato de non turbando Folge geleistet, und sich auch aller Eigenmacht enthalten wolle, Klägers gegenwärtiger Besiß aber dessen ungeachtet nicht rechtmäßig sey, so gehört dieses nicht mehr in den summarischen Proceß, sondern er muß dieses in possessorio ordinario, oder auch in petitorio ausführen und diese Behauptung geltend machen. Jedoch würde der Fall dadurch eine Abänderung leiden, wenn der unrechtmäßige Besiß auf der Stelle erwiesen werden könnte, weil ein offenerer unrechtmäßiger, oder gar durch Betrug und Hinterlist erzeugener Besiß nach den Gesetzen nicht beschützt werden kann *).

§. 404.

Da also in einem summarischen Proceß nicht alles dasjenige vorkommt, was im ordentlichen Proceß erforder-

* Wenn der Fall eintritt, daß der Implorat irgend einen andern Besißer gehindert hat, das gemähte Heu oder dergleichen abzuführen, indem er vorgibt, das Recht des Besißes daran zu haben, so darf Implorant nicht einmal den letzteren Besiß, sondern nur die geschehene Turbation erweisen, weil hier, da er sich auf den Besiß der natürlichen Freyheit beruft, schon die Vermuthung für ihn ist, und Implorat muß ihm erst das begangene Spolium restituiren und kann hernach seine Ansprüche, wenn er Lust hat, in possessorio summario, oder in petitorio ausführen.

lich ist, da über dieß in *possessorio summario* nur über einen Nebenpunkt, nämlich darüber entschieden wird, wer während des *Processus* in *possessorio ordinario*, oder *petitorio* im Besiß bleiben soll, so ist ein solches richterliches Erkenntniß auch nicht als ein Endurtheil, sondern als ein bloßes *Interlocut* anzusehen, von welchem nicht die *Appellation*, sondern nur die *Querel* an den Ober-Richter erforderlichen Falls ergriffen werden kann.

Zwey und vierzigster Abschnitt.

Verschiedenen zu dieser Abtheilung gehörigen Inhalts.

§. 405.

Die Unwissenheit (*ignorantia*) ist entweder eine Unwissenheit des Rechts (*ignorantia juris*), oder des *Factums* (*ignorantia facti*). Wenn von Unterlassung der gesetzlichen Formalitäten bey einem rechtlichen Geschäfte die Rede ist, und solche aus der Unwissenheit des Rechts herrührt, so wird das rechtliche Geschäft dadurch schlechterdings ungültig. Die Unwissenheit eines *Factums* aber macht nur alsdann ein rechtliches Geschäft ungültig, wenn es die Unwissenheit eines fremden *Factums* ist (*), und diese Unwissenheit nicht zugerechnet werden kann (**). Wenn es aber die Unwissenheit eines eignen *Factums* ist, so wird dadurch ein rechtliches Geschäft nicht ungültig (***)).

§. 406.

*) L. 2. et 9. pr. D. de jur. et fact. ignorantia.

**) L. 9. §. 2. D. eodem.

***) L. 7. D. ad S. Ac. Vellei. oder eine solche Unwissenheit müßte nach den Gesetzen entschuldigt werden können. L. 44. D. de adq. vel am. poss.

§. 406.

Die Ignorantia juris ist eigentlich die rechtliche Unwissenheit, wo Jemand von seinen Rechten nicht eine richtige Kenntniß hat, da hingegen die Ignorantia facti Unwissenheit der Lage und Beschaffenheit seiner Umstände im Verhältnisse mit Andern ist, und auch die historische Unwissenheit genannt wird. Wenn ich nicht weiß, daß Jemand meine Sache im Besiße hat, so ist dieses eine historische Unwissenheit (ignorantia facti); wenn es mir aber unbekannt ist, daß der Andere durch den ungestörten zehnjährigen Besiße meiner Sache auch ein Eigenthums-Recht an dieselbe erhält und durch die Verjährung erwirbt, so ist dieses eine rechtliche Unwissenheit (ignorantia juris). Die Ignorantia facti ist zu entschuldigen, weil man die historischen Umstände in Rücksicht mit Andern nicht immer wissen kann, da hingegen Gesetze und Verordnungen einem jeden bekannt seyn müssen. Die Ignorantia facti schadet daher auch Niemand bey noch nicht vollendetem Geschäfte; allein eine einmal entschiedene Sache kann jedoch durch dergleichen Deckmantel nicht wieder erneuert werden. L. 7. C. de juris et facti ignorantia. Die rechtliche Unwissenheit kann übrigens keine Folgen und keinen Einfluß auf die Rechte und Pflichten einer dritten Person haben. L. 5. D. de jur. et facti ignor.

§. 407.

Auch der Irrthum in den Rechten schadet und kann zu keiner Ausflucht dienen; denn L. 2. D. de jur. et facti ignorant. sagt, daß der Irrthum in den Rechten nicht ebenso, wie die Unwissenheit einer That angesehen werden soll, indem das Recht muß und kann bestimmt seyn, die Umstände eines Factums aber mehrentheils auch den Klügsten verborgen sind. Jedoch wird nach L. 9. D. eodem einem

Unmündigen und einem Frauenzimmer auch die Ignorantia juris verziehen, sobald dadurch ohne ihre Schuld eine Verletzung ihrer Rechte entsteht.

§. 408.

Es kann aber auch öfters die historische Unwissenheit Jemand zugerechnet werden und Schaden bringen; denn sie ist nach Graden verschieden. So wird eine grobe Sorglosigkeit nie verziehen. Allein ein ausnehmender Geist, alles erforschen zu können, wird nicht allgemein erfordert. Der eigentliche Gegenstand der Verordnungen auf einen solchen Fall, ist diejenige Unwissenheit, die selbst einen denkenden Mann zu verführen im Stande ist, worüber man das Mehrere L. 6. und L. 9. §. 2. D. de ignorant. jur. vel facti nachsehen kann. Ferner verordnen die römischen Gesetze Folgendes, die zugleich erläuternde Beispiele geben: L. 9. §. 5. D. de jur. et fact. ignorant.: wenn von einem Erben sämtliche Legate vollständig bezahlt worden sind, weil ihm das Gesetz des Falcidius nicht bekannt war, so kann er nichts zurück fordern; denn sein Fehler war eine rechtliche Unwissenheit. Und L. 4. C. de juris et facti ignorantia: wenn ein Nachlaß, oder Erbe, nach einem vermeintlich richtigen und wahren Testamente vertheilt worden ist, und man nachher entdeckt, daß dieses Testament bloß untergeschoben worden und nicht das wahre ist, so kann nach dieser Entdeckung, weil der Fehler durch eine historische Unwissenheit (ignorantia facti) entstanden ist, die Theilung widerrufen werden.

§. 409.

Von der Unwissenheit (ignorantia) ist der Irrthum (error) verschieden. Jene ist im Gegensatz mit diesem eine völlige Abwesenheit, oder ein völliger, gänzlicher

Mangel der Wissenschaft, da hingegen man unter Irrthum den Umstand versteht, wenn Jemand sich etwas ganz anders denkt, als es wirklich ist, oder überhaupt auch etwas für wahr hält, was nicht wahr ist. Dieser Irrthum, wenn er von dem Andern vorsätzlich veranlaßt wird, in der Absicht, davon Nutzen zu ziehen, entsteht durch Betrug, folglich ist die Handlung, wodurch Jemand dem Andern aus Eigennuß vorsätzlich zu einem Irrthum verleitet, Betrug (dolus). Wenn Jemand zu irgend einem rechtlichen Geschäfte überhaupt durch Betrug verleitet worden ist, so ist das Geschäft dadurch ungültig, und zwar ganz; wurde er aber nur veranlaßt, auf die Art zu handeln, oder zu verfügen, als er bey dem vorsehenden rechtlichen Geschäfte gehandelt und verfügt hat, so wird das Geschäft nur zum Theil, und zwar nur in dem, wozu man durch den Betrug veranlaßt worden ist, ungültig. L. 7. pr. D. de dolo malo. Es thut auch gar nichts zur Sache, ob derjenige, der durch Betrug einen Irrthum veranlaßte, bey dem rechtlichen Geschäfte mit interessirt war, oder nicht. Wenn ein Irrthum nicht vorsätzlich von einem Andern veranlaßt worden ist, sondern seinen Grund in dem irrenden Subjecte selbst hat, so macht dieß das ganze Geschäft entweder ungültig, oder auch nicht. Ungültig nähmlich wird das Geschäft, wenn der Irrthum wesentliche Stücke betrifft *) (error in essentialibus) und nicht ungültig macht es der Irrthum, wenn er bloß zufällige Dinge betrifft **) (error in accidentalibus). Auch ist zu bemerken und darauf Rücksicht

*) L. 83. §. 1. und L. 173. §. 1. D. de V. O. und L. 45. D. de contrah. emt. vendit.

**) Arg. L. 9. §. 1. L. 11. §. 1. L. 34. D. de contrah. emt. vendit.

zu nehmen, ob der Mitinteressant den Irrthum des Andern gewußt habe, oder nicht *); ingleichen kommt es darauf an, ob der Irrthum von der Beschaffenheit ist, daß der Irrende demselben ausweichen konnte (*error vincibilis*), oder ob er nicht zu vermeiden war **) (*error invincibilis*). Dieses alles muß in dem Gange eines Processes, wenn dergleichen Einreden, um das rechtliche Geschäft, nachdem es schon vollendet worden ist, wieder zu zerstören, gemacht worden sind, von demjenigen, der sie opponirt, gehörig erwiesen und rechtsgültig dargethan werden. Noch ist bey dem Irrthum im Wesentlichen (*error in essentialibus*) zu bemerken, daß auch dieses ein solcher Irrthum ist, oder vielmehr dem ganz gleich geachtet wird, wenn Jemand bey Vollziehung eines rechtlichen Geschäfts bey der Person gewisse Eigenschaften zuverlässig voraussetzte und sich darin geirrt hat, jedoch muß alsdann die Voraussetzung solcher Eigenschaften auch eine wesentliche Veranlassung zu dem rechtlichen Geschäfte gewesen seyn.

§. 410.

Die *Condictio indebiti* ist eine Klage, durch welche man dasjenige, was man aus Irrthum an Jemanden zu viel, oder unrechtmäßig bezahlt hat, wieder zurück fordert, und die folglich wider denjenigen angestellt wird, der zu viel bezahlt erhalten hat.

§. 411.

Protestation ist eine Erklärung zu dem Ende, um irgend etwas Präjudicialisches abzuwenden, welches ohne die Protestation in Ansehung unsers Rechts aus einer fremden,

*) Arg. L. 62. §. 1. de contrah. emt. vendit.

**) Arg. L. 203. D. de reg. jur.

oder auch aus einer eigenen Handlung leicht entspringen könnte. Eine Protestation kann gerichtlich und auch vor Notarien und Zeugen geschehen. Sie muß aber nicht heimlich, oder hinterrücks geschehen, und muß zu rechter Zeit bewerkstelligt werden. Uebrigens kann eine Protestation nur in so fern Wirkung haben, in so fern sie sich auf ein wirkliches Recht gründet. Sie gilt nur in quantum juris.

§. 412.

Die Reservation ist ebenfalls eine Erklärung, durch welche man sich bey einem rechtlichen Geschäft gewisse Gerechtsame und Rechte vorbehält, deren Verlust man ohne eine solche Reservation (Bewahrung) befürchten müßte.

§. 413.

Observanz und Praxis. Die Observanz ist die Verfassung, Gewohnheit, Sitte, Gebrauch und Herkommen (usus fori); und unter gerichtlicher Praxis versteht man die Betreibung und Ausübung der Rechtswissenschaft. Sowohl Observanz, als Praxis haben bey Gericht keine Gültigkeit, sobald sie einem offenbaren Gesetze widerstreiten; denn im römischen Rechte heißt es: Praxis legi expressae contraria nulla est, et nunquam valet.

§. 414.

Pravariation ist ein Verbrechen, dessen sich ein Advocat schuldig macht, wenn er in einem Prozesse beyden Theilen, nämlich Klägern und Beklagten dient, oder indem er dem einen Theile dient, mit dem Andern colludirt, mit ihm im heimlichen Einverständnisse ist und seine Parthie hält. Wegen dieses Verbrechens pflegt einem Advocaten das Jus patrocinandi genommen zu werden, außerdem muß er noch allen Schaden ersetzen, der etwa seinem Mandanten erwachsen ist. (s. Abschn. von den Advocaten.)

§. 415.

Unter nagelfest, wenn in Contracten, oder andern Instrumenten dieses Wort vorkommt, gehört alles dasjenige, was in einem Hause, oder auf einem Gute dergestalt befestigt ist, daß es nicht fort- und weggenommen werden kann, ohne das Haus, oder Gut zu beschädigen und dessen Integrität zu verletzen, der Schade und die Verletzung mögen auch noch so unerheblich seyn.

Vierte Abtheilung.

Vom Schuldwesen und der dabey vorkommenden
gerichtlichen Hilfe.

Erster Abschnitt.

Von Schuld = Sachen überhaupt.

§. 416.

Unter den Schulden einer Person versteht man alle diejenigen Verbindlichkeiten derselben, in so fern solche auch auf ihr Vermögen fallen können, und das Schuld = Wesen macht demnach den Inbegriff aller derjenigen rechtlichen Verhältnisse aus, welche in Rücksicht und mit Hinsicht auf die Schulden eines Menschen in Betrachtung gezogen werden müssen.

§. 417.

Alle Schuld Forderungs = Sachen sind entweder liquid, oder sie sind nicht liquid. Die Ersteren sind rein, deutlich und klar, und überhaupt keinem Widerspruch unterworfen; da hingegen letztere noch durch die Entscheidung des Richters auseinander gesetzt und liquid gemacht werden müssen.

§. 418.

Alle streitige Forderungen haben bey den Land = Gerichten ihre erste Instanz und können nur durch den Weg der Appellation an das Hof = Gericht kommen. Werden dieselben aber doch zuerst bey dem Hof = Gericht eingeklagt, so findet dagegen die Exceptio primae instantiae et fori nondum competentis Statt und die Sache wird an das Land = Gericht verwiesen. Ordin. vom 10. May 1603. l. D. S. 47. §. 8. Verordn. vom 1. Febr. 1634. l. D. S. 54. §. 6. Je =

doch kann der rigische Bürger den Edelmann und Officianten in allen Sachen unmittelbar bey dem Hof-Gericht belangen, nach S. Uk. vom 31. December 1725., welches auch üblich ist.

§. 419.

Karten-Spiel-Schulden werden annullirt und sind nicht nöthig zu bezahlen. S. Uk. vom 15. und 16. Juny 1761. und 16. Januar 1766. Auch der Vater kann nicht gezwungen werden, die Schulden seines unabgetheilten Sohnes zu bezahlen; denn bey des Vaters Lebzeiten soll der unabgetheilte Sohn keinen Credit haben. Ebendas. Alle Spiel-Schulden überhaupt werden annullirt. Poliz. Ordn. §. 67. und §. 257.

§. 420.

Schuld wird durch Gegen-Schuld, oder eine Anforderung durch eine Gegen-Anforderung, wenn solche nämlich rein, sauber und unstreitig ist, vergütet und bezahlt. Land. Ordn. Seite 238. §. 10. Diese Compensation kann jedoch nur mit eigenen Gegen-Forderungen geschehen, nicht aber mit Forderungen eines Dritten, die man an sich gebracht hat. Das Röm. Recht statuirt darüber L. 18. §. 1. D. de compensat.: daß der Gläubiger nicht gezwungen werden kann, zu compensiren, was er einem Andern als seinem Debitor schuldig ist. Und hiermit stimmt auch L. 9. C. de compensat. überein *).

*) Noch eine sonderbare Art, sich von der Bezahlung einer Schuld los zu machen, ist die Einwendung wegen Verjährung, die der Schuldner seinem Gläubiger entgegen setzt, wenn die Forderung mehr, als zehn Jahr alt ist und in dieser Zeit keine Renten gefordert sind. Es herrscht in diesem Stücke hier in Liefland eine Praxis, welche wohl die Einzige in ihrer Art ist. Da dieses Werk eigentlich nicht dazu bestimmt ist, um reine Gegenstände des Rechts,

Zweyter Abschnitt.

Von Schuldnern.

§. 421.

Ein Schuldner, der an einen Andern bloß eine Handschrift ausgestellt hat, kann gegen den Gläubiger,

wie die Verjährung, darin abzuhandeln, so will ich auch in dieser Note weiter nichts darüber anführen, als bloß, was darüber hier zu Lande Praxis ist. Nach der Königl. schwedl. Resolution vom 29. November 1680. Seite der L. D. 343. Ferner L. L. Seite 71. Note d. und Hofgerichtl. Constitut. vom 9. März 1692. heißt es: daß Schulden, wie alle andere Privat-Prätensionen, d. i. Debita chirographaria, oder andere fidirte Gelder, auf welche binnen zwanzig Jahren keine Anregung und Ansprache geschehen ist, präscribirt sind und nicht ferner ausgeklagt werden können. Jedoch statuirt das Königl. Schreiben vom 3. November 1691. Seite der L. D. 549., daß die Verjährung wegfällt, wenn der Debitor auch nur privatim gemahnt worden ist. Weiterhin in neueren Zeiten ist die Verjährungs-Zeit abgekürzt und mit zehn Jahren bestimmt worden; denn das Allerhöchste Gnaden-Manifest vom 28. Juny 1787. sagt ausdrücklich: jede Civil-Sache, wegen welcher binnen zehn Jahren keine Klage erhoben ist, oder fortgesetzt wird, soll aufgehoben und der ewigen Vergessenheit übergeben werden. Nun verfährt man in der Praxis allerdings nach der letzteren Vorschrift und nimmt eine Zeit von zehn Jahren zur Verjährung an, aber zugleich nimmt man auch noch immer auf die alte, vorhin angeführte Verordnung, L. D. 549., Rücksicht, nach welcher die Verjährung durch eine bloße private Anregung unterbrochen wird, obgleich in der Urtheil vom 28. Juny 1787. von keiner solchen privaten Anregung, sondern von einer ordentlichen Klage die Rede ist, als durch welche nur der wirkliche Eintritt der Verjährung verhindert werden kann. Man sieht also, daß nach diesen Gesetzes-Stellen bey Verjährungen dieser Art, wenigstens die mala fides, gar nicht in Anschlag kommt, welches auch in der wirklichen Praxis der Fall ist, indem bloß nach dem Buchstaben der Gesetze verfahren, und auf alles dasjenige, was in der römischen

wenn die Handschrift noch nicht zwey Jahr alt ist und von keinen andern Beweisen, als z. B. durch die Mit-Unter-

Theorie vorkommt und gesagt wird, gar nicht Rücksicht genommen, und die etwa dabey versirende mala fides nicht mit berechnet wird. Wenn der Creditor in zehn Jahren hindurch keine Renten gefordert und den Debitor auch sonst nicht zur Zahlung aufgefordert hat, und Letzterer nicht zahlen will, so ist er durch den Einwand der Verjährung frey. In der Art hat selbst ein dirigirender Reichs-Senat, auf ausdrückliche Anfrage und Unterlegung in einer Liphardt-Kenterschen Saache, verordnet. Da nun der Creditor, wenn ihm der Debitor die Einrede der Verjährung entgegen gesetzt hat, und er solche dadurch elidiren wollte, daß er ihm innerhalb der zehn Jahre privatim admovirt, oder auch dazwischen Zinsen erhalten hat, solches durchaus beweisen müßte; so fällt es ins Auge, daß ein Debitor, der zehn Jahre hindurch, oder auch weniger die Renten abgetragen und darüber Quittungen erhalten hat, nur die Quittungen verleugnen und geradezu bezeugen darf, daß in zehn Jahren keine Zinsen abgetragen sind, und folglich das Schuld-Document verjährt ist. Wie will der Creditor beweisen, daß die Renten bezahlt worden sind, wenn er nicht etwa auf das Schuld-Document selbst den Empfang der Renten quittirt, oder sonst Zeugen über deren Abtragung zur Hand hat. Da also wenigstens bey dergleichen Fällen ein Creditor von allem demjenigen, was das römische Recht ihm gegen eine solche Verjährung, wo mala fides versitet, darbietet, keinen Gebrauch machen kann, so ist nichts leichter, als daß ein Debitor offenbar mala fide dem Creditor den Einwand der Verjährung entgegen setzt und damit durchdringt, folglich ihn offenbar betrügerischer Weise um das Seinige bringen kann und auch wirklich bringt; denn ich könnte aus meiner Erfahrung zwey Fälle anführen, daß auf diese Art einmal der Debitor selbst, einmal eines Debtors Erben ihre Creditores bloß dadurch um ihre gerechte Forderung gebracht haben, daß der Einwand privatim gemacht wurde, in mehr als zehn Jahren keine Renten bezahlt zu haben, und die Creditores, da sie das Gegentheil nicht darthun konnten, still schwiegen und ihr Geld einbüßten, ohne einmal zu klagen, weil sie zum Voraus sahen, daß sie verlieren und noch über dieß Kosten haben würden. Bey dem allem

schrift eines Andern, oder die Aussage eines Zeugen, oder durch ein nochmaliges abgefordertes handschriftliches Bekenntniß und dergleichen unterstützt wird, die exceptio non numeratae pecuniae anwenden, durch welche er die Einrede macht, daß er die in der Handschrift verschriebene Schuld und Anleihe nicht wirklich erhalten habe und den Creditor nöthigt, zu beweisen, daß die in der Handschrift verschriebene Valuta auch wirklich bezahlt worden ist. Wenn aber der Debitor nach Ablauf der zwey Jahre diesen Einwand macht, so müßte er wohl beweisen, die Valuta nicht erhalten zu haben. L. 14. pr. C. de Except. non numerat. pecuniae auch ebendaselbst L. 3. u. 4. *).

§. 422.

Ein Schuldner, der ganz ohne seine Schuld herunter gekommen ist, kann durch ein Moratorium geschützt werden. Ein Moratorium (Indultum, Anstands-Brief, Schutz-Brief, oder eiserner Brief) besteht in einer lan-

war es jedoch mehr als wahrscheinlich, daß die Renten wirklich alle Jahr liquidirt worden waren und nur die Beweise fehlten. Da unterdessen Mittel vorhanden sind, um sich gegen eine solche Einrede zu schützen, entweder durch Quittirung der Renten auf das Schuld-Document, oder durch eine gerichtliche Anregung, so ist es eines jeden eigne Schuld, wenn er es unterläßt und hernach Schaden leidet.

- * Der Richter nimmt bey dieser Exception natürlich auch auf andere Fälle, auf die Umstände der Sache, und selbst auf Rechts-Vermuthungen Rücksicht, und es gibt selten Fälle, wo ein Schuldner mit dieser Exception durch und von seiner Schuld ganz frey kommen sollte. Man lese hierüber auch den Abschnitt vom eignen Geständnisse und die zum 278sten §. gehörige Note. Eine Apocha (Quittung-Zahlungs-Bekenntniß) kann nach dreyßig Tagen angefochten werden. Die Quittung der drey letzten Jahre beweist auch die frühern Zahlungen.

besherrschaftlichen Verfügung, vermöge welcher ein solcher Debitor auf eine gewisse Zeit gegen seine Creditores so geschützt wird, daß sie ihm der Zahlung wegen nichts anhaben und ihn nicht beunruhigen können. Ein solches Moratorium kann nur der Landesherr ertheilen, und der Debitor, der darum nachsucht und es erhalten will, muß erweisen, daß ihm dadurch wirklich geholfen wird; über dieß muß er eine gnügliche Caution stellen, daß seine Gläubiger nach Ablauf eines solchen eisernen Briefes wirklich ihre Bezahlung erhalten. L. L. Seite 310. u. 311. Note c.

§. 423.

Wenn Jemand ohne seine Schuld insolvent wird und seine Gläubiger ihn zur Abtretung des Vermögens (ad cessionem bonorum) zwingen, so genießt er die Rechtswohlthat, daß seine Creditores, die zu kurz kommen und unbezahlt bleiben, ihn, wegen ihrer Anforderungen, wenn er hernach in bessere Umstände kommt und Vermögen erwirbt, nicht ferner beunruhigen, oder in Anspruch nehmen können. Wenn er aber aus freyen Stücken bonis cedirt, so bleibt seinen unbefriedigten Gläubigern immer das Recht offen, von ihm, sobald er in bessere Umstände kommt, die Bezahlung ihrer Forderungen zu verlangen. Königl. Resolut. vom 20. May 1687. L. D. Seite 464. §. 2. und 3. L. L. Seite 308. Note a. Wenn aber Jemand durch eigene Schuld und durch nachlässige und leichtfertige Wirthschaft insolvent wird, so soll ein solcher ins Gefängniß gesetzt werden und auf diese Art sich selbst zur Strafe und Andern zum Beyspiel, seine Schuld durch Gefängniß und Arbeit tilgen. L. D. Seite 464. §. 4. und L. L. Seite 311. Note a. und Seite 34. Note d.

§. 424.

Wenn ein Schuldner nicht zahlen kann und er hat

einen Caventen und Bürgen, so kann man wider denselben eben so verfahren, als wider den eigentlichen Schuldner, und wider ihn die Execution erringen; es wäre denn, daß der Bürge wider die geleistete Bürgschaft Einwendungen machte, oder solche anders auslegte, in welchem Falle solches gleichfalls erst von dem ordentlichen Richter untersucht und entschieden werden muß. L. D. Seite 243.

§. 425.

Ein Bürge kann aber nicht eher zur Zahlung für den Schuldner angehalten werden, als bis deutlich erwiesen worden ist, daß der letztere wirklich nicht zu bezahlen im Stande ist, es wäre denn, daß der Bürge sich als Selbstschuldner (expromissorischen Caventen) verschrieben hätte, L. D. Seit. 243. §. 20. als in welchem Falle es dem Creditor unbenommen ist, sich sogleich geradezu an seines Debitören expromissorischen Caventen zu halten *).

*) Unter die Fälle, wo ein Bürge mit Recht gegen seine geleistete Bürgschaft Einwendungen machen könnte, ist wohl vorzüglich dieser, wenn der Creditor dem eigentlichen Debitor ohne des Caventen Mitwissen die Zahlungsfrist verlängert hat. Wenn der Zahlungs-Termin verstrichen ist, und der Debitor nicht zahlt, so müßte der Creditor solches dem Caventen melden, und darf er weder still schweigen, noch ausdrücklich dem Schuldner ohne des Caventen Wissen und Einwilligung den Zahlungs-Termin verlängern oder nachsehen, oder überhaupt eine Novation oder sonstige Veränderung vornehmen, widrigenfalls der Cavent von allem Anspruch frey ist. L. 7. C. locati. L. 10. C. mandat. auch Preuß. Gesetzb. 2r. Thl. 8. Tit. §. 1238. Hier ist aber immer nur vom bloßen Caventen und nicht vom Selbstschuldner die Rede. Denn hier stehet es dem Creditor frey, auf den eigentlichen Schuldner gar keine Rücksicht zu nehmen, alle fernere Unterhandlungen mit demselben seyn zu lassen, und sich sogleich und in allem an den expromissorischen Caventen zu halten. Stehet dem Gläubiger aber gegen den expromissorischen Caventen dieses Recht zu, so verliert er es auch nicht, wenn der eigentliche Schuldner am Ter-

§. 426.

Gemeinschaftliche Debitores sind entweder Debitores in solidum oder Debitores pro rata. Erstere sind solche, die sich dergestalt verpflichtet und verbunden haben, daß von einem jeden die ganze Verbindlichkeit gefordert werden kann. Sie werden auch Mitschuldige und *correi debendi* genannt. Die Debitores pro rata sind aber solche Schuldner, die nur ein jeder für seinen Antheil (*pro sua parte*) von der Verbindlichkeit erfüllen oder von der Schuld bezahlen dürfen.

§. 427.

Alle gemeinschaftliche Schuldner werden so lange als Debitores pro rata angesehen und beurtheilt, bis ein hinlänglicher Grund vorhanden ist, sie als *correi debendi*, als Debitores in solidum zu behandeln. L. II. §. 1. u. 2. D. de duob. reis. auth. Sie, die verbundenen Debitores, müssen es selbst so erklären, oder es muß eine letzte Willens-Verordnung, oder in den Gesetzen so vorhanden seyn, oder auch der Gegenstand der Verbindlichkeit in einer untheilbaren Sache bestehen u. s. w.

§. 428.

Von solchen Debitoren in solidum kann von einem
jeden

min nicht zahlte, und der Gläubiger könnte immer mit demselben Geduld haben, oder den Wechsel prolongiren. Vielmehr ist es sogar des expromissorischen Caventen eigene Sache, sich darum zu bekümmern, ob derjenige, für den er cavirt hat, auch am Termin Zahlung geleistet hat; und wenn dieses nicht geschehen, die Zahlung als Selbst-Schuldner selbst zu leisten. Wechsel-Konten aber darf der expromissorische Cavent nicht bezahlen, U. 26.) wenn der Wechsel nicht protestirt, sondern prolongirt und hernach protestirt worden, wenn die Prolongation nicht auch von ihm geschehen ist.

jeden unter ihnen die ganze Schuld gefordert werden, und der Creditor hat das Recht, jeden, wen er will, anzugreifen, z. B. der Mündiggewordne den ersten besten von seinen Vormündern. Wenn aber der Gläubiger von Einem dieser Debitoren wegen der ganzen Schuld befriediget worden ist, so stehet dem letztern der Regreß gegen die andern Mitschuldigen offen. L. 2. C. de duob. reis.

§. 429.

Den Debitoribus pro rata stehet das Beneficium divisionis zu, welches darin bestehet, daß ein solcher Debitor einwendet, nicht in solidum, sondern nur pro rata (pro sua parte) verpflichtet zu seyn, und also auch nur den auf ihn fallenden Theil bezahlen zu dürfen.

§. 430.

Ein Debitor kann seinen Gläubiger auch durch die datio in solutum befriedigen, welche darin bestehet, daß er dem Gläubiger irgend eine andere Sache zur Abtilgung der Schuld, oder an Zahlungsstatt eigenthümlich übergibt und einräumt; jedoch muß dieses mit Genehmigung des Gläubigers geschehen. Unterdessen gibt es Fälle, wo dieser durch den Richter dazu adstringirt werden kann. So wie denn auch ein Debitor seinen Gläubiger mit seinen ausstehenden Activis befriedigen kann, und die Gläubiger müssen diese annehmen, wenn der Schuldner erweislich kein anderes Vermögen hat. Königl. Resolut. vom 16. May 1689. und l. l. Seit. 310. Not. c.

Dritter Abschnitt.

Von den Gläubigern.

§. 431.

Chirographarii sind diejenigen Creditores, die von ihrem Schuldner über die Schuld bloß eine Handschrift haben, ohne daß ihnen in derselben eine Hypothek verschrieben und constituit worden ist. Unter die chirographarios werden auch diejenigen Gläubiger gerechnet, deren Forderung sich auf ein rechtskräftiges Urtheil (*res judicata*) gründet, weil die Gesetze darüber nichts bestimmen, daß solche Gläubiger, die eine Forderung *ex re judicata* haben, ein vorzüglicheres Recht vor den bloßen Chirographarien haben sollten, folglich auch nicht verlangen können.

§. 432.

Gemeinschaftliche Gläubiger sind solche, wenn zwey oder mehreren Personen das Recht zustehet, eine gewisse Leistung oder Zahlung in *solidum* zu verlangen, daß nämlich der Schuldner verpflichtet ist, irgend Einem von ihnen die ganze Schuld abzutragen, dergleichen Gläubiger heißen *Correi credendi*, und sind mit den Mitgläubigern (*Concreditores*) nicht zu verwechseln.

§. 433.

Von dergleichen *Correis credendi* hat ein jeder von ihnen ein Recht auf die ganze Schuld oder Leistung, und dieses Recht kann nur durch besondere Verträge entstehen. Es kann daher auch ein jeder von ihnen das Ganze fordern und betreiben; ist die Schuld oder Leistung aber einmal von einem eingetrieben oder gehoben, so gehet das Recht der Uebrigen verloren §. 1. I. L. 2. und L. 16. D. de duob. reis stip. et promitt. doch können die übrigen *Correi* gegen ihn klagen, daß sie ihren Antheil erhalten.

§. 434.

Wenn aber ein *Correus credendi* auf die Forderung Verzicht gethan hat, so bleibt dessen ungeachtet das Recht der Uebrigen bey voller Kraft. Arg. L. 27. D. de pact. und ist die Sache, worauf Verzicht geleistet worden, nicht theilbar, so ist die ganze Verzichtleistung null und nichtig L. 34. D. de servit. praedior. rusticor.

§. 435.

Wenn ein Schuldner, weil er um das *Beneficium cessionis bonorum* *) nachsucht und solches erlangen will, ein *Proclama* **) ad convocandos creditores (zur Aufforderung seiner Gläubiger, daß sie sich mit ihren Anforderungen bey dem Gericht melden) bewirkt hat, und Einer seiner Gläubiger sich in diesem Proclam nicht angegeben und gemeldet hätte, so kann er deshalb doch nicht mit seiner Forderung präcludirt werden, sondern er kann dieselbe noch immer hernach im wirklichen Concurs angeben und rechtskräftig exhibiren. Königl. Res. v. 17. Febr. 1696. und Hofgerichtl. Publ. vom 30sten März c. a.

§. 436.

Hypothekarische Gläubiger sind diejenigen, denen wegen ihrer Forderung eine Hypothek verschrieben worden ist. Sie sind entweder *Hypothecarii publici* (legales) oder *Hypothecarii judiciales*.

*) *Beneficium cessionis bonorum* ist die Rechtswohlthat, seine Güter, weil man nicht mehr zahlen kann, an seine Gläubiger abtreten zu dürfen. Da dieses in der That eine sehr traurige Rechts-Wohlthat ist, so wird es auch schlechtweg das *flexibile beneficium* genannt.

**) *Proclama* ist ein öffentlicher Anschlag, Verkündigung, Ausruf, Verkündigungs-Brief.

§. 437.

Die Hypothecarii publici oder legales sind solche Gläubiger a. die entweder nach den Gesetzen eine specielle Präferenz genießen, und einen stillschweigenden Vorzug vor den übrigen Gläubigern haben, b) oder die zu rechter Zeit und bey gehörigem Gerichte ihre Forderungen haben ingrossiren und verprotokolliren lassen.

§. 438.

Die Hypothecarii legales oder publici haben im Concurs bey der Classification den Vorzug vor allen andern Gläubigern. Und im Fall eine ordentliche ingrossirte Forderung streitig würde, und ein anderer Creditor, der aber kein Hypothecarius publicus oder legalis ist, käme mit einer völlig liquiden und unstreitigen Forderung unterdessen dazwischen, so kann derselbe doch in executione kein Vorrecht erhalten, wenn er nicht etwa ein älteres Recht vor sich hat, sondern er muß abwarten, bis der Streit wegen der ingrossirten Forderung entschieden ist, indem der Hypothecarius publicus immer sein Vorzugs-Recht behalten muß. Königl. Resol. vom 11. May 1665. Seite der *l. D.* 476. und vom 29sten Novbr. 1688. *l. D.* Seit. 480. Königl. Schreib. vom 27sten May 1701. Seite der *l. D.* 743. und *l. l.* Seit. 151. Not. a.

§. 439.

Nach *l. l.* Seite 140. Not. e. und nach sich darauf gründenden hofgerichtlichen Präjudicaten werden die Anforderungen an Verwalter oder Administratores piorum corporum und der Pupillen an ihre Vormünder auch unter die Hypothecarios publicos oder legales gerechnet.

§. 440.

Hypothecarii judiciales nennt man diejenigen Gläu-

biger, die wegen ihrer Forderung in das unbewegliche Vermögen ihres Gläubigers eine Immission oder sonst ein Unterpfand in Besitz und Nutzung unter gerichtlicher Autorität erhalten haben. Sie werden auch Immissarii genannt und stehen im Concurse den Hypothecariis publicis nach. Jedoch können diese Hypothecarii judiciales ihre Immission und die darüber erhaltene gerichtliche Urkunde specialiter auf dasjenige Grundstück ingrossiren lassen, welches ihnen eben durch die Immission zum speciellen Unterpfande ihrer Schuld-Forderung gegeben worden ist, wodurch sie denn hypothecam publicam oder legalem erhalten a).

§. 441.

Vergleichen Immissarii haben aber vor andern Gläubigern den Vorzug, daß sie während des Concursses die Renten von ihrer Immission genießen, wenn auch die Concurse-Masse überhaupt zur Renten-Bezahlung nicht zureicht. Diese genießen sie so lange, als das ihnen immittirte Unterpfand noch vorhanden und nicht veräußert ist. Sie können auch nicht aus ihrer Immission gesezet werden, bis sie wegen ihrer Forderung befriediget, oder durch Urtheil und Recht daraus gewonnen worden. Königl. Resol. vom 29sten Novbr. 1688. L. D. Seit. 480. §. 2. Dieses alles und besonders in Ansehung der Immissions-Renten gründet sich auch auf altes übliches Herkommen und auf die Praxis, wie auch auf verschiedene Präjudicate.

§. 442.

Es gibt aber auch noch so genannte Hypothecarii privati, welche man diejenigen nennet, die von ihrem Schuldner sich bloß haben eine Hypothek privatim verschreiben, solche aber nicht wirklich ingrossiren und verprotokolliren

a) Anmerkung 2f.

lassen, und stehen den andern Hypothecariis nach der Praxis bey der Classification gleichfalls nach.

§. 443.

Wenn bereits wider Jemand ein Conkurs erregt und selbiger vom Gerichte durch ein Decret fest gesetzt worden ist, und von einem solchen Schuldner wollte Einer dessen Creditoren sich noch eine Hypothek verschreiben lassen, so hat eine solche Hypothek keinen rechtlichen Bestand und gilt nichts, und ein solcher Gläubiger wird künftig im Urtheil nicht unter die wirklichen hypothecarischen Gläubiger classificirt. Denn sein Schuldner hatte nach bereits eröffnetem und decretirtem Conkurs keine Disposition mehr über sein Vermögen, folglich auch nicht mehr die Macht, irgend etwas davon zur Hypothek zu verschreiben. Dieses beruht auf der Natur der Sache und verschiedenen Präjudicaten und dem allgemeinen Recht.

Vierter Abschnitt.

Von der Ingrossation und Exgrossation.

§. 444.

Eine Ingrossation bestehet darin, daß eine Hypothek, die ein Schuldner seinem Gläubiger zum Pfande verschrieben hat, auch wirklich gerichtlich aufgetragen und verprotokollirt wird, durch welche Handlung diese anfänglich bloße Hypotheca privata eine Hypotheca publica oder legalis wird.

§. 445.

Wenn Jemand eine Schuldverschreibung, in welcher irgend etwas zur Hypothek verschrieben worden ist, ingrossiren lassen will, so muß die Schuldverschreibung mit der gehörigen Charta sigillata umgeben, und die Unterschrift

des Schuldners erst von ihm anerkannt und dann gerichtlich verificirt oder attestirt werden. Alsdenn geschieht die Ingrossation bey dem Kaiserlichen Hof-Gericht *). Das Duplicat der Schuld-Verschreibung bleibt bey dem Hof-Gericht **), das Original aber, mit dem Attestat der geschehenen Verprotokollirung und Ingrossation erhält der Inhaber des Schuld-Briefes mit der großen Charta sigillata wieder zurück. Man kann auch Schuld-Briefe und Wechsel, in denen gar keine Hypothek verschrieben worden ist, ingrossiren lassen, welches aber nur eine General-Hypothek gibt.

§. 446.

Nach dem Landes-Gebrauch und selbst nach dem Röm. Recht. L. 147. D. de divers. regul. jur. antiq. und nach verschiedenen Hofgerichtlichen Präjudicaten und Verfügungen hat derjenige Gläubiger, der eine Obligation von seinem Schuldner besitzt, in welcher er ihm alle seine beweglichen und unbeweglichen Güter generaliter verschrieben hat, und welche auch gehörig ingrossirt worden ist, ~~und~~ eine Hypothecam publicam, die ihm in Concurfen vor allen andern Gläubigern einen Vorzug gibt. Allein nach jüngeren Urfassen Eines dirigirenden Reichs-Senats vom 25ten August 1786. und 17. Januar 1789. gehen alle Special-Hypotheken den General-Hypotheken vor und gewähren ein vorzüglicheres Recht ***). Eine Special-Hypothek aber

*) Ingrossationen bis hundert Rubel geschehen jedoch in foro rei sitae, und die Ingrossationen der römischen Bürger werden bey dem Magistrat bewirkt.

***) Wenn aber Jemand bloß das Original und kein wirkliches Duplicat, sondern nur eine bloße Abschrift zur Ingrossation übergibt, so bleibt das Original bey dem Gericht, und er erhält die Abschrift mit dem darunter befindlichen Attestat und dem Stempelbogen.

****) Der Senat bezieht sich in diesen Urtheilen auf das römische Recht. L. 2. C. qui potior in pignore.

nennt man diejenige, wenn ein Grundstück special und namentlich zum Unterpfande verschrieben worden ist.

§. 447.

Wenn ein Schuld-Brief bezahlt worden ist, so kann er wieder ergrossirt und die Hypothek von dem Grundstück delirt (vertilgt) werden. Wenn man aber dieses beym Hof-Gericht bewirken will, so ist es nicht genug, daß man den bezahlten Schuld-Brief producirt und beybringt, sondern der bezahlte Gläubiger muß auch über die Bezahlung quittirt und in die Ergrossation gewilliget haben, und seine Unterschrift unter dieser Quittung muß von ihm anerkannt und gerichtlich attestiret (verificirt) worden seyn, welches sich auf die eingeführte Praxis und den Gebrauch gründet. Wenn auch Jemand nur einen Theil auf eine Obligation bezahlt hätte, und diesen Theil ergrossiren lassen will, so muß er gleichfalls die Obligation, auf welche diese theilweise Zahlung abgeschrieben worden ist, produciren, und nicht bloß die Quittung, weil man präsumirt, daß der Creditor schon früher die Obligation einem Andern habe cediren können, und daß derselbe also nicht mehr befugt war, darauf eine Abzahlung entgegen zu nehmen und zu quittiren.

§. 448.

Es gibt Fälle, wo auf Jemandes Grundstück noch verschiedene Schulden ingrossirt stehen, die aber doch schon längst bezahlt sind, wo er aber nicht die ehemaligen Creditores finden kann, oder solche gar gestorben, oder doch nicht mehr an Ort und Stelle, oder wo die Obligation ic. verloren gegangen, es ihm also unmöglich ist, von ihnen solche Quittungen und Einwilligungen zur Ergrossation beyzubringen. In diesem Falle bleibt ihm nichts übrig, als beym Land-Gericht um ein Proclam nachzusuchen, vermittelst welches diesen bekannt gemacht wird, daß um die

Ergrossation ihrer Forderungen nachgesucht worden ist, und daß solche auch wirklich ergrossirt werden sollen, falls sich besagte Ingrossarii nicht in der ihnen im Proclam angesetzten und bestimmten Frist melden und ihr angefochtenes Ingrossations-Recht bey Macht erhalten.

§. 449.

Wenn aber bloß ein Proclam etwa wegen des Kaufs oder wegen Pfändung eines Grundstücks, oder auch bloß ad convocandos creditores ergeht und sich einer und der andere Ingrossarius während des Proclams nicht meldet, so kann deshalb seine Forderung noch nicht ergrossirt werden, sondern der Schuldner, der es verlangt, muß dessen ungeachtet die im 447sten §. bemerkten Prästanda erfüllen, und zwar, weil während des Proclams der Schuldner seine Schuld privatim anerkannt haben kann, damit der Gläubiger es nicht nöthig habe, sich bey Gericht zu melden und die damit verbundenen Kosten erspart werden, oder er kann auch nur während des Proclams von seinem Schuldner wieder Renten erhalten, wodurch letzterer seine Schuld gleichfalls von neuem wieder anerkannt hat und die gerichtliche Meldung nicht nöthig ist.

§. 450.

Wenn ein Kauf- oder Pfand-Contract, ein Familien- oder Erbtransact und dergleichen auf ein Grundstück ingrossirt worden ist, so sind dadurch auch alle in einem solchen Instrumente befindliche Verbindlichkeiten des Eigenthümers ingrossirt, ohne daß er über die eingegangenen Verbindlichkeiten noch besondere Papiere ausstellt und ingrossiren läßt. Wenn aber der letztere Fall eintreten sollte, und eine solche specielle Verschreibung mit Bewilligung des Inhabers oder Gläubigers ergrossirt würde, so ist deswegen nicht auch schon die in dem ingrossirten Instrument be-

findliche, gleiche Verbindlichkeit ergrossirt, sondern sie behält ihre schweigende Hypothek, wenn nicht der Gläubiger oder derjenige, dem eigentlich daran gelegen ist, besonders declarirt, daß er auch in diese Ergrossation willige. Z. B. wenn Jemand mit einem Andern einen Contract abschließt, nach welchem er ihm ein Capital zu zahlen hat und denn dieser Contract auf des Schuldners Vermögen ingrossirt wird, so ist auch zugleich das Capital ingrossirt und es bedarf keiner weiteren Hypothek. Wenn aber der Schuldner, wie es sich oft zuträgt, noch ein besonderes Document über das schuldige Capital ausstellt und der Gläubiger es auf des Ersteren Vermögen ingrossiren läßt, hernach wieder seine Einwilligung zur Ergrossation dieses separaten Documents gibt und solches auch ergrossirt wird, so behält er doch noch seine schweigende Hypothek (*hypothecam tacitam*) durch den ingrossirten Contract so lange, bis er besonders declarirt, daß er auch auf diese Hypothek Verzicht thue; denn der Schuldner kann Ursachen gehabt haben, seinen Gläubiger um die Ergrossation der separaten Obligation oder Verschreibung zu bitten, ohne daß er ihn befriedigt hätte, und der Gläubiger willfahrt ihm hierin gern, weil er von seiner Sicherheit nichts verliert, da er seine Hypothek dadurch behält, daß der Contract überhaupt mit allen darin befindlichen Verbindlichkeiten und Verpflichtungen ingrossirt bleibt.

§. 451.

Ein bloßer Sequester, wenn er nicht wirklich bey Gericht auf das Gut verprotocollirt worden ist, gibt keine Hypothek. I. D. Seite 391. in der Königl. Resolut. vom 24. Januar 1684. Worüber auch der Abschnitt vom Sequester nachzulesen ist.

§. 452.

Wenn während eines bereits eröffneten Concurſes noch etwas ingroſſirt wird, ſo hat es keine rechtliche Kraft: denn wenn Jemand ſeine Forderung und wenn ihm wegen ſelbiger eine ſpecielle Hypothek verſchrieben worden iſt, nach decretirtem Concurſ und erfolgtem Proclam ad convocandos creditores auf das ihm verſchriebene Vermögen auch gerichtlich verprotocolliren läßt, ſo behält er doch nur hypothecam privatam. L. L. Seite 142. Auch iſt hierüber der 443ſte §. nachzuleſen.

Fünfter Abſchnitt.

Vom Wechſel.

§. 453.

Alle Wechſel müſſen auf das dazu eingeführte Stempel-Papier geſchrieben werden. S. Uk. vom 18. December 1797. und ſollen widrigen Falls weder proteſtirt, noch ſonſt bey Gericht angenommen werden. S. Uk. vom 20. Juny 1801.

§. 454.

In jedem Wechſel muß die Summe des Geldes wenigſtens ein Mal mit vollen Buchſtaben geſchrieben werden. Wechſ. R. §. 2. L. D. Seite 262. Der, welcher die Bezahlung oder Würde (Interesse) vor einen Wechſel haben ſoll, iſt nicht ſchuldig, wider ſeinen Willen zu ſeiner Sicherheit oder Vergnügung weder von dem Wechſel-Bezahler oder Wechſel-Geber einige andere Wechſel- oder Handſchriften anzunehmen, und, wenn er ſchon dieſes thäte, ſo iſt dennoch, deſſfalls der Wechſel-Bezahler von ſeiner

Schuld nicht frey, ehe und bevor die wirkliche Bezahlung darüber erfolgt. Ebend. §. 16. Alle Proteste, welche hier im Lande geschehen sind und darum aufgerichtet werden, daß der Wechsel nicht gehörig gelöst worden ist, müssen, ehe der zehnte Tag, von dem Verfall-Tage des Wechsels an zu rechnen, verflissen ist, bewerkstelligt werden, und zwar die Sonn- und Fest-Tage mit gerechnet. Ebendas. §. 20.

§. 455.

In allen Wechsel-Fehlern, die vorkommen können, soll der, welchem ein solcher Fehler zur Last fällt, außer dem Haupt-Stuhl nicht allein die Interessen, Eins vom Hundert monatlich, sondern auch Protest und alle andere Unkosten bezahlen, welche bewiesen werden können. Ebendas. §. 22.

§. 456.

Wenn ein Wechsel so ausgestellt worden ist, daß darin eine specielle Hypothek verschrieben worden ist und der Wechsel ingrossirt wird, so kann er dessen ungeachtet, wenn er am Verfall-Tage durch bare Zahlung nicht gelöst wird, protestirt werden, und läuft auch auf ein Procent monatlicher Renten; aber sobald es zum Concurs mit dem Wechsel-Schuldner kommt, und auch wenn der Wechsel-Gläubiger eine Immission im Gut erhalten hat, fallen die Wechsel-Renten weg. Dieses gründet sich auf die übliche Praxis.

§. 457.

Wenn ein Wechsel auf besondere Münze ausgestellt worden ist, so muß er auch in der Münze gezahlt werden. Wenn solches aber nicht geschehen kann, so bezahlt man mit allerley an dem Orte gangbarer Münze, nur nicht mit Scheide-Münze. Ebend. §. 24.

§. 458.

Ein Wechsel, der in der Art gestellt ist, daß der Wechsel-Schuldner mit unrichtigem, oder verbotenem Gelde bezahlen darf, ist ungültig und von keiner rechtlichen Wirkung. Ebend. §. 24.

§. 459.

Sobald ein Wechsel-Brief übrigens nur richtig und die Unterschrift des Wechsel-Schuldners keinem Zweifel unterworfen ist, und letzterer dessen ungeachtet gegen die Zahlung Einwendungen macht, so soll der Richter ihn ungeachtet aller Einwendungen dennoch ohne Anstand zwingen, entweder die Summe des Wechsel-Briefs bey Gericht in Sequester zu setzen, oder gnügliche Bürgschaft zu stellen, oder auch zureichend Pfand einzuliefern. Kann, oder will er eins von diesen dreyen nicht prästiren, so soll er mit seiner Person haften, und ohne des Klägers Einwilligung nicht eher los kommen, bevor alles abgeurtheilt und exequirt worden ist. Wenn der Kläger aber auf diese Art sicher gestellt worden ist, sollen die Einwendungen des Schuldners a) vom Richter untersucht und abgeurtheilt werden. Ebendasselbst §. 25.

§. 460.

Alle Proteste müssen in Ansehung der Zeit und der Art und Weise nach den Rechten desjenigen Orts eingerichtet werden, an welchem die Zahlung geschehen soll und als ob der Wechsel selbst auch hier geschlossen und ausgestellt worden wäre. Ebendas. §. 20. *).

a) Anmerkung 29.

*) Und in der Art müssen auch die Wechsel-Konten berechnet werden. In Rußland zahlt jeder Wechsel-Schuldner, wenn sein Wechsel rechtlich protestirt worden ist, sogleich acht Procent Ricambio und

§. 461.

Ein Gläubiger, dessen Schuld = Forderung sich auf einen Wechsel gründet, hat in Classifications = Urtheilen und bey Concursen keine weitere Präferenz, als daß er bloß den Chirographariis vorgesezt wird. Wechsel = Recht vom 10. März 1671. Seite der L. D. 262. §. 26.; aber allen Hypothekariis muß er nachstehen.

über dieß anderthalb Procent monatliche Renten. Wenn also ein Wechsel an einem Orte des eigentlichen russischen Reichs, z. B. in St. Petersburg ausgestellt und daselbst auch zahlbar ist, oder auch hier ausgestellt und in Rußland an einem Orte zahlbar und solcher protestirt worden ist, so müssen nach russischem Wechsel = Recht Ricambio und Wechsel = Renten gerechnet werden, wenn auch der Wechsel = Schuldner hier wohnhaft ist, der Wechsel hier zu Lande ausgeklagt und beygetrieben würde, welches mit der Praxis gleichfalls übereinstimmt. Ob aber ein Wechsel, der hier zu Lande ausgestellt worden und auch zahlbar ist, aber den Ausdruck am Ende enthält, daß er ausgezahlt werden soll: nach russischem Wechsel = Recht; auch wirklich nach Grundsätzen des russischen Wechsel = Rechts bey Gericht behandelt und beurtheilt werden kann, ist eine andere Frage. Nach der hier üblichen Praxis geschieht es, wenn der Wechsel = Gläubiger darum ansucht. Und der Grund dazu ist, weil der Wechsel als eine Art von Contract anzusehen ist und es dem Wechsel = Aussteller frey stand, welche Verbindlichkeiten er dadurch übernehmen wollte, die er hernach also auch erfüllen muß, folglich auch wenn er sich einem fremden Wechsel = Rechte freywillig unterworfen hat. Siehe den 69sten §.

Sechster Abschnitt.

Vom Sequester und Arrest.

§. 462.

Der Sequester besteht darin, daß auf Jemandes Vermögen vom Richter ein Beschlag gelegt wird. Der Richter verfügt und befiehlt, daß eine gewisse Sache weder veräußert, noch extradirt, noch genutzt werden darf, sondern so lange wohl verwahrt und asservirt werden muß, bis der Richter den Beschlag wieder hebt. Der Sequester wird immer bey demjenigen gelegt, der im Besitz der Sache ist und zwar auf dessen Gefahr und Verantwortung, wenn die sequestrirte Sache abhanden käme. So kann der Sequester auch auf ein ganzes Grundstück gelegt werden, welches denn eben so wenig veräußert werden darf. Wird aber der Beschlag auf eine Person gelegt, so ist es ein Arrest; und dieser ist zweyerley: denn entweder wird einem solchen vom Richter bloß aufgegeben, sich nicht zu entfernen, oder er erhält auch wirklichen körperlichen Arrest. Er wird fest gesetzt.

§. 463.

Der Sequester findet auch Statt auf ein Stück Land, welches streitig ist. Wenn nämlich ein Stück Land von zwey, oder Mehreren als ein Eigenthum vindicirt und in Besitz verlangt wird, und Keiner von den Streitenden einen erweislichen Besitz für sich hat, so wird ein solches streitiges Stück Land vom Gericht unter Sequester gesetzt und die Benutzung desselben bis zu Ausgang der Sache untersagt. Hat aber Einer von den streitenden Partheyen einen erweislichen Besitz für sich, so wird er vom Richter darin geschützt und der Sequester findet nicht Statt. L. L.

Seite 178. u. 179. Note c. L. D. Seite 36. und Mitt. N. 200tes Kapitel.

§. 464.

Wenn Jemand auf keine Weise seine Schuld bezahlen kann, so soll derselbe die Schuld durch Gefängniß oder Arbeit büßen, wenn er nämlich keine Bürgschaft leisten kann. Derjenige aber, der ihn setzen läßt, ist auch verbunden, denselben, so lange er gefänglich ist, zu ernähren. Wenn er solches unterläßt und den auf sein Ansuchen Inhaftirten zu unterhalten verabsäumt, so darf derselbe sogleich wieder aus der Haft entlassen und auf freyen Fuß gestellt werden. L. D. Seite 243. §. 22. *).

§. 465.

Wenn Jemand zum Richter kommt und auf einen Andern entweder persönlichen Arrest, oder einen Beschlagnahme auf dessen Gut oder Vermögen sucht, mit dem Vorgeben, daß die Sache keinen Verzug zur gerichtlichen Belangung leide, weil zu befürchten ist, daß der Andere weichhaft werden und entlaufen, oder sein Gut dem Gläubiger zum Schaden und Nachtheil aus dem Wege räumen mögte, erbiethet sich auch, für Alles, was daraus erfolgen mögte, Bürgschaft zu leisten, so soll der Richter die Sache untersuchen und die gefängliche Haft, oder den Sequester, wenn dazu Gründe vorhanden sind, nachzugeben verbunden seyn. L. D. Seite

239.

*) Nach der hier angeführten Stelle aus der L. D. soll derjenige, der Einen Schulden halber setzen läßt, täglich drey Art Silb. Mz. des Tages zum Unterhalt bezahlen. Allein man müßte nun wohl auf die Veränderung der Preise an Victualien und vorzüglich auf die Person Rücksicht nehmen, welche inhaftirt werden soll, und die Bestimmung der Unterhaltungs-Summe bleibt auch nach der heutigen Praxis dem Richter überlassen.

239. §. 14. und L. D. Seite 256. §. 4. L. L. Seite 71. Note c. und Seite 182. Note a. und Königl. Schreiben vom 6. May 1692. Seite der L. D. 553.

§. 466.

Wenn derjenige, der wider einen Andern um persönlichen Arrest, oder Beschlag auf dessen Gut nachgesucht hat, aber wegen Armuth keine Bürgschaft leisten kann, und ist die Sache nichts desto weniger klar und unstreitig, so daß er auf den entstehenden Fall in seinem Rechte ein merkliches leiden würde, so soll demselben nichts desto weniger, wie vorbesagt, geholfen werden. L. D. Seite 239. §. 14.

§. 467.

Derjenige aber, dem in sothaner Ansuchung gewillfahrt wird, soll bey dem nächsten Gerichts = Tage, wenn der Arrest, oder Sequester sonst den Rechten nach Bestand haben soll, der Sache Verfolg zu geben, schuldig seyn. Ebd.

§. 468.

Wenn ein Arrest, oder Sequester gelegt worden ist, so kann derselbe gegen Leistung genügender Bürgschaft gehoben werden, wenn sonst kein Urtheil darwider ist. L. D. Seite 241.

§. 469.

Wenn Jemand vor ergangenem Urtheil mit Arrest belegt worden ist, so kann derselbe durch hinlängliche Bürgschaft sich davon frey machen. Was aber durch ein gerichtlich ergangenes Urtheil Einem auferlegt wird, darin mag man keinen Wandel gestatten. L. D. Seite 242. §. 16.

§. 470.

Wenn nun aber Jemand Bürgschaft leisten will und solche Leute anbietet, die insgemein für gut und gültig gehalten werden, der Gegner aber mit solcher Bürgschaft nicht zufrieden wäre, so soll der Richter solches untersuchen und den Muthwillen desjenigen, der solches ohne Grund weigert, zu hemmen, auch folglich, daß sothane Bürgschaft für gültig angenommen werden möge, anzubefehlen befugt seyn. L. D.
Seite 243.

§. 471.

Wenn Jemand in klaren und unstreitigen Sachen bloß zur Verzögerung und Protrahirung und zum Nachtheil desjenigen, der an ihn zu fordern hat, ja bisweilen wider eigne Verschreibungen Weitläufigkeiten macht und wohl gar die Sache durch alle Instanzen durchführen mögte, so ist verordnet: daß, wenn eine Sache in einem Gerichte vorgetragen wird, die sich in klaren und so fort erweislichen Gründen fundirt, als da sind rechtsgültige Briefe und Verschreibungen, oder des Beklagten eignes Geständniß, oder ein von beyden Partheyen getroffener Vergleich, oder des einen Theils rechtlich geleisteter Eid, oder ein von guten Männern, denen die Partheyen ohne Vorbehalt die Sache untergeben haben, gethaner Ausschlag, und wo der Beklagte solches nicht also fort rechtlich zu widerlegen und von sich abzulehnen vermag u. s. w., so soll der Richter Fug und Macht haben, von des Schuldners Geldern, oder anderm Gut und Eigenthum, vorher so viel unter Sequester, oder Beschlag zu verurtheilen, als der gerichtliche Streit erfordert und werth

ist, welches der Kläger zu heben und zu sich zu nehmen berechtigt seyn soll, wenn er dafür Bürgschaft leistet, daß er es mit den Renten völlig wieder erstatten wolle, im Fall das Urtheil ihm hernach zuwider liefe. L. D. Seite 256. §. 4.

§. 472.

In solchen Fällen steht es jedoch Beklagtem frey, wenn zuerst dem gerichtlichen Beschlag vollkommne Gnüge geleistet worden ist, innerhalb Jahr und Tag die Hauptsache zu treiben und zurück zu gewinnen. L. D. Ebend.

§. 473.

Keiner kann mit gefänglicher Haft belegt werden, der Güter im Reiche, oder in den dazu gehörigen Landschaften besitzt, aus welchen die Schulden entrichtet werden können. L. D. Seite 240. §. 14.

§. 474.

Ritter und Edelleute sind vom körperlichen Arrest, so weit es ihre Person betrifft, frey zu schätzen und zu verschonen, indem sie besizlich zu seyn billig präsumirt werden. L. D. Seite 241. §. 15. Sollte aber jemand gefunden werden, der kein Vermögen hätte, womit er seine Schulden bezahlen könnte, so soll das Gericht erforschen, woher seine Schulden und Armuth herrühre. Würde es sich denn finden, daß solche ohne sein Zuthun aus einem unversehenen Zufall, oder wahrhafter Noth herfließen, so mag er für seine Person sicher Geleit genießen, und bezahle hernach die Schuld, nachdem sein Eigenthum gebessert werden kann. Hat er aber durch ein liederliches und verschwenderisches

Leben sich selbst gestürzt, und ist so weit aus der Art geschlagen, so soll er auch keines Mitleidens werth seyn, sondern alsdann des Richters ernstlicher Ahndung durch körperlichen Arrest, oder gefänglichen Verhaft, nachdem die Sache schwer ist, unterworfen werden.

§. 475.

Allein von ihren Gütern und Eigenthum müssen sie (Ritter und Edelleute) gleich Andern Recht thun und Schulden bezahlen, und mag in solchem Falle keiner ein besseres Recht oder Freyheit, als Andere genießen, sondern sie sind vielmehr alles, was über andere Widerspenstige in solchem Falle zu ergehen pflegt, billig zu leiden gehalten. L. D. Seite 241. §. 15.

§. 476.

Wenn auch Jemand außerhalb diesem Reiche und an fremden Orten Gut und Eigenthum hätte, und solches von hier aus unter Beschlag und Sequester genommen werden sollte, so soll solches gegen geleistete Bürgschaft also fort davon entledigt, oder auch durch Wechsel und andere Mittel von dem Orte ab, hierher ins Land gezogen und befördert werden, damit es allhier demjenigen, der es gesucht, zur Sicherheit stehen möge. Es wäre denn, daß der Andere, dem das Gut zugehört, von dessen gar zu geschwindem und unzeitigem Verkauf Schaden nehmen mögte und es daher lieber draußen noch weiter stehen lassen wollte. L. D. Seite 259. §. 7.

§. 477.

Für gefängliche Verhaftung aber ist nicht anzusehen,

wann Jemand die Reise verweigert und auf Jemandes Besuch verboten wird, nicht aus der Stadt zu weichen, bis er sich zuvor auf die wider ihn seyende Sache gerichtlich verantwortet hat, welches also auch Niemand zu versagen und zu verweigern ist, der darum ansucht, auch Niemand davon soll ausgenommen werden *); es wäre denn, daß er in Geschäften und Reisen der hohen Krone begriffen wäre. Sonst aber muß derselbe in Person vor Gericht erscheinen, oder einen Bevollmächtigten für sich stellen, es sey denn, daß der Richter ihn davon befreyet. L. D. S. 242. §. 18.

§. 478.

Wenn irgend Jemand in einem Krüge, oder einer sonstigen Herberge einkehrt und für Kost und Miethe schuldig geworden ist, und etwa davon gehen wollte, bevor er mit dem Wirth wegen der Bezahlung Richtigkeit getroffen hat und der Wirth darüber beym Richter klagen und um einen Beschlag auf die Reise des Schuldners bitten würde, so hat der Richter, dem es nähmlich competirt, die Macht, demselben anzubefehlen, daß er aus der Herberge nicht eher weiche, bis er die Zahlung erlegt. L. D. Seite 242. §. 19.

§. 479.

Wenn aber irgend Jemand vom Richter mit einem solchen Arrest belegt worden ist, und derselbe dennoch wider des Richters ergangenes Verbot entweicht, oder der

*) Hierbei ist nun wohl wieder auf die Person Rücksicht zu nehmen, und zwar, ob dieselbe nicht gar in demselben Kreise besitzlich ist, welches aber zu erörtern die Sache des Richters ist, und woben es auf die Sache selbst, auch auf die Umstände und Gründe ankommt, wenigstens muß dabei keine bloße Ehicane zum Grunde liegen oder präsumirt werden können.

geschehenen Inhaftirung entläuft, so soll er zurück gebracht und nach Beschaffenheit der Sache zu Gefängniß, Geldbuße, oder anderer Strafe verurtheilt werden. L. D. Seite 244. §. 24.

§. 480.

Wenn nun aber vom Richter auf Jemandes Gut und Vermögen bey einem Dritten, der dasselbe in Händen hat, ein Beschlag gelegt wird, so darf derselbe ein solches Gut und Vermögen auch an Niemand dem Verbot zuwider herausgeben, bis der gelegte Beschlag wieder relaxiret (aufgehoben) worden. Wer solches aber dessen ungeachtet thut und dessen überzeugt wird, der soll selbst für die Schuld stehen, und nicht nur dasjenige, was er aus den Händen gegeben hat, von seinem eignen Vermögen ersetzen, sondern auch noch zur Strafe drey fürs Hundert von der ganzen Summe büßen *). L. D. Seite 242. §. 27. und Execut. Verordn. Seite der L. D. 232. §. 16.

§. 481.

Wider einen gerichtlich gelegten Sequester findet keine Appellation Statt. L. D. Seite 256. §. 4. heißt es: Als wollen Wir ins künftige es dergestalt haben, daß,

*) Es versteht sich von selbst, daß, wenn bey Jemand auf eines Andern Vermögen, welches er in Händen haben soll, ein gerichtlicher Beschlag gelegt wird, er allerdings die Freyheit hat, wenn er etwa aus gegründeten Ursachen den Beschlag nicht annehmen könnte, wie z. B. wenn es ihm selbst wegen einer Schuld zum Pfande gegeben worden wäre, oder er ein solches Gut nicht länger in Händen behalten wollte oder könnte, sich gegen den bey ihm gelegten Sequester zu erklären und dessen Gründe dem Richter zu unterlegen, muß aber dean doch erst des Richters Verfügung darauf abwarten, bevor er dem gelegten Sequester zuwider mit dem fremden Vermögen etwas vornehmen wollte.

wenn eine Sache in einem Gerichte vorgetragen wird, und sich in klaren und so fort erweislichen Gründen fundirt, als da sind: rechtsgültige Briefe und Verschreibungen, oder des Beklagten eigenes Geständniß, oder ein von beyden Partheyen getroffener Vergleich, oder des einen Theils rechtlich geleisteter Eid, oder ein von guten Männern, denen die Partheyen ohne weitem Vorbehalt die Sache übergeben haben, gethaner Ausschlag, und wo der Beklagte solches nicht also fort rechtlich zu widerlegen und von sich abzulehnen vermag, oder dabey zu erweisen, daß einer von den vorerwähnten Gründen, durch andere darauf erfolgte Umstände in eine ganz andere Eigenschaft verwandelt worden sey, sondern sucht vielmehr dadurch die Sache nur allein in Weitläufigkeit zu ziehen, so soll der Richter Fug und Macht haben, von des Schuldners Geldern, oder anderm Gute und Eigenthum vorher so viel unter Sequester oder Beschlag zu verurtheilen und annehmen zu lassen, als der gerichtliche Streit erfordert und werth ist, welches der Kläger zu heben und zu sich zu nehmen berechtigt seyn soll, wenn er dafür Bürgschaft leistet, daß er es mit den Renten völlig wieder erstatten wolle, im Fall das Urtheil ihm hernach zuwider liefe. Und steht es dem Beklagten jedennoch frey, wenn er zuerst dem geschehenen Beschlag und Sequestration ein vollkommen Gnügen geleistet hat, innerhalb Jahr und Tag die Hauptsache zu treiben und zurück zu gewinnen, wie Er solches am besten zu thun vermag und versteht, wovider keinem

zu appelliren, oder sich demselben entgegen zu setzen, frengelassen werden soll, bey Verlust der ganzen Sache.

§. 482.

Ein bloßer Sequester gibt keine Hypothek, wenn er nicht wirklich auf das sequestrirte Gut gerichtlich verprotocollirt worden ist, welches auch auf Ansuchen keinem verweigert werden kann. L. L. Seite 178. Note c. und in der Königl. Verord. vom 24. Januar 1684. Seite der L. D. 391. heißt es, besonders wegen sequestrirter Grundstücke: Daher werden Wir veranlaßt, einem jeden die Ermahnung hiermit zu geben, daß, sobald Jemand dergleichen Verbot auf eines Andern Gut oder Eigenthum erhält, derselbe bey den Unter-Gerichten des Orts, allwo des Beschuldeten Gut und Eigenthum belegen, solches sofort inprotocolliren und kund thun lassen, auch darüber ein behöriges Attestat nehmen solle. Auf den entstehenden Fall aber, da Jemand solches versäumt und ein Anderer in mittler Zeit einen unbesprochenen Aufboth und nach Rechts Art gesuchte Bestätigung des aufrichtig getroffenen Handels gewinnt, auch nicht überführt werden kann, von solcher Sequestration und Verbot gewußt zu haben, so soll derselbe bey seinem rechtlich erworbenen Eigenthum sicher und unbesprochen gelassen werden. Jener aber hat ihm selbst die Schuld bezumessen, wenn er einigen Schaden durch eigene Versäumniß nehmen würde, indem er zu rechter Zeit an Ort und Stelle, wie es sich gebürt, nicht vorgelirt hat *).

*) In Ansehung des Sequesters auf Kron-Offic. = Gage siehe §. 109.

Siebenter Abschnitt.

Vom Akkorde.

§. 483.

Wenn ein Schuldner mit seinem Vermögen so herunter gekommen ist, daß es nicht mehr zulangt, alle seine Creditores für voll zu bezahlen und er doch auch nicht *bonis cediren* will, so läßt er sich mit seinen Gläubigern in einen Akford ein. Er sucht nämlich selbige dahin zu bereden, daß sie anstatt der ganzen Forderung nur einige Procente, so weit nämlich sein Vermögen zureicht, nehmen und sich damit begnügen. Dieß nennt man akfordiren, oder einen Accord eingehen. Wenn die Creditores den Akford annehmen, so können sie hernach von ihrem Debitor nicht mehr fordern, als ihnen nach dem Akford zukommt, wenn sich seine Umstände hernach auch noch so sehr verbessern sollten; denn ein solcher Akford ist ein freywilliger, von beyden Theilen geschlossener Vergleich, der demnach auch nach denselben Regeln betrachtet werden muß *).

§. 484.

Wenn diejenigen Gläubiger, die ein besseres und vorzüglicheres Recht haben, einmal mit ihrem Schuldner in einen solchen Akford getreten sind, so müssen diejenigen Gläubiger, die ein schlechteres Recht haben, darin willi-

*) Wenn aber der Debitor schelmischer Weise seinen Creditoren ein geringer Vermögen angegeben und selbige dadurch zum Akkorde bewogen hätte, dieses käme hernach aus und würde erwiesen, so wären die Gläubiger auch nicht verbunden einen Akford zu halten, den man *mala fide* von ihnen erschlichen hat und der sich auf offenbaren Betrug gründet. Denn eine auf Betrug gegründete Handlung ist nichtig.

gen und den Akford auch eingehen *). Wenn aber umgekehrt diejenigen Creditores, die ein schlechteres Recht haben, mit dem Schuldner einen Akford getroffen haben, so sind die Andern, die ein besseres Recht haben, an den Akford gar nicht gebunden. Sie können vielmehr ihr besseres Recht verfolgen, und sich aus dem Vermögen des Schuldners so gut bezahlt machen, als sie immer im Stande sind. L. L. Seite 310. Not. b. Königl. Resol. vom 9. Novbr. 1685. L. D. Seite 421. und vom 28. May 1687. Seite der L. D. 464. §. 2. Zu Folge der aus der Gouvernements-Regierung publicirten S. Uk. vom 13. August 1784. soll mit einem Banquerottirer nach dem Akford der Gläubiger, welche den größten Theil zu fordern haben, verfahren werden.

*) Obgleich dieses täglich beynahе vorfällt und schon aus der Natur der Sache die Gläubiger, die ein schlechteres Recht haben, ihres eigenen Vortheils wegen gern einem solchen Akford beystimmen, weil sie mehrentheils Gefahr laufen, ohne einen solchen Akford gar nichts zu bekommen, so hat doch ein dirigirender Senat in Sachen des Russischen Kaufmanns Kononoff mittelst Ukase vom 8. October 1784. gerade diesem entgegen erkannt. Obgleich nun diese Ukase ein dirigirender Reichs-Senat ohne Unterschied des Vorzugs der Gläubiger selbst auf Edelleute anwandte und daher die hiesigen Behörden gleichfalls derselben gemäß erkannten, so hat doch Hochderselbe hernach wieder mittelst Ukase vom 9. Decbr. 1796. in der Götte-Köhlerschen Sache dahin statuiert, daß die in Sachen des Kononoff gegebene Ukase auf den Adel gar nicht anzuwenden wäre, auch selbst auf Kaufleute nur bey gleichem Rechte in kaufmännischen Geschäften, nicht aber auch in Ansehung der Immobilien derselben. Dieser letzteren Bestimmung gemäß hat der dirigirende Reichs-Senat hernach späterhin auch mittelst Ukase vom 10. Octbr. 1796. in der Drescherschen und mittelst Ukase vom März 1797. in der Gernet-Olberoggschen Sache erkannt.

Achter Abschnitt.

Von der Novation.

§. 485.

Eine Novation bestehet darin, daß a. entweder ein Gläubiger seinen Schuldner verändert und einen Andern an dessen Stelle annimmt, oder b. er sein älteres habendes Pfand = Recht und seine bisherige Hypothek gegen eine neue vertauscht und wechselt. Als eine Novation ist daher nicht anzunehmen, wenn die dem Gläubiger verschriebene Hypothek einen neuen Besitzer erhält, dieser die Bezahlung der auf das acquirirte Grundstück haftenden Schulden übernommen hat, und der Gläubiger ihm noch die Schuld läßt. Wenn auch ein Erbe väterliche Schulden zu bezahlen hat, und die Creditores des Vaters mit dem Erben nicht transigirt haben, so wird durch die bloße Annehmung einer neuen Obligation, wenn solches absque animo novandi geschehen, keine Novation präsumirt, und die ältere, ein besseres Recht habende Forderung, verliert dadurch nichts. Wenn aber die Creditores des Vaters mit dessen Erben wirklich transigirt und eine neue Obligation angenommen haben, so wird solches als eine Novation angesehen und dergleichen Creditores werden im Concurs nicht mehr als Gläubiger des Vaters, sondern als Gläubiger der Erben angesehen.

§. 486.

Der Erfolg einer Novation ist dieser, daß die älteren Rechte und Verbindlichkeiten dadurch aufgehoben werden und ihre rechtliche Wirkung verlieren. Denn wenn man einmal einen andern Schuldner angenommen hat, so bleibt der alte Schuldner nicht mehr verbindlich. Die Novation, wo die Person des Debtors verändert wird, ohne die Hy-

pothek zu verwechseln, ist die so genannte Novation mit Delegation. Wenn aber derselbe Gläubiger und derselbe Schuldner bleiben, jedoch die alte Schuld-Verschreibung aufgehoben und in eine neue verwandelt würde, so ist es eine eigentliche Novation ohne Delegation (novatio in specie sic dicta) z. B. man kann eine ordinaire Schuld in eine Wechsel-Schuld, oder in eine Hypothekarische Obligation verwandeln.

§. 487.

So kann ein Minderjähriger nach erlangter Majorität sich zur Bezahlung einer Schuld verpflichten, die er ohne Wissen seines Vormundes gemacht hat, auf welche Art eine bloße natürliche Schuld Verbindlichkeit in einen rechtsgültigen bürgerlichen Contract verwandelt wird. L. 1. §. 1. D. de novat. et delegat.

§. 488.

Uebrigens gehöret zu einer jeden Novation ausdrücklich der Wille beyder Theile, und daß sie die wirkliche Absicht haben, eine solche Novation einzugehen und zu unternehmen.

Neunter Abschnitt.

Von der Execution.

§. 489.

Die Execution ist eine gerichtliche Handlung, durch welche eine gerichtliche Sentenz oder Verfügung, oder auch ein bloßes Mandat vom Gerichte selbst, oder auf dessen Befehl von einem untergeordneten Richter in Erfüllung gesetzt wird. Es gibt also eine Execution der Urtheile und gerichtlichen Verfügungen nicht nur in Civil- und Schuld-, sondern auch in Criminal-Sachen, von welchen letztern aber hier nicht die Rede ist.

§. 490.

Eine Execution in Civil = Sachen erfolgt alsdann, wenn derjenige, dem in einem Urtheil oder in einer Verfügung etwas zu leisten und zu bezahlen auferlegt worden ist, solches in der bestimmten Frist nicht leistet und bezahlt, und der Andere also, dem geleistet oder bezahlt werden soll, nunmehr den Richter um Hülfe, d. i. um Execution ersuchen muß.

§. 491.

Um gegen irgend Jemanden eine Execution oder Immission rechtlicher Weise bewirken zu können, muß man an denselben eine unstreitige, klare und liquide Anforderung haben, und sie deutlich bedocumentiren können. Man muß daher entweder rechtskräftige gerichtliche Urtheile, oder reine und unstreitige Schuld = Briefe, Obligationen, Wechsel oder Verschreibungen haben. Im ersteren Falle suchet man bey demjenigen Gerichte, welches das rechtskräftige Urtheil gefällt hat, um die Execution nach; im zweyten Falle, wenn man nämlich reine und liquide Schuld = Briefe vor sich hat, klagt man solche bey der Gouvernements = Regierung ein, weil bey derselben nach dem 97sten §. der allerhöchsten Verordnung zur Verwaltung der Gouvernements = alle dergleichen Sachen angebracht, gesucht und zur Execution gebracht werden.

§. 492.

Wenn aber das rechtskräftige Urtheil vom Land = Gerichte gefällt ist, und die zu erequirende Summe funfzig Rubel übersteigt, so muß doch erst bey der Gouvernements = Regierung um ein Commissum zur Execution nachgesucht werden, weil das Land = Gericht ohne Commissum nur bis zu einer Summe von funfzig Rubel die Execution verhängen und vollziehen kann. Denn nach der Ordin. vom 1sten

Febr. 1632. L. D. Seite 54. §. 39. Ferner Executions-Verordn. vom 10. July 1669. L. D. Seite 202. §. 1. 2. 4. 5. 6. und 8. und Königl. Schreib. vom 2. December 1702. und auch nach der Ordinance vom 1sten Febr. 1632. Pag. der L. D. 39. Ferner nach der Execut. Verordn. vom 10. July 1669. L. D. Seite 232. Ger. Proz. vom 23sten Juny 1615. Seite 31. der L. L. §. 37. und 38. und Königl. Brief vom 2. December 1702. stehet es nur dem General-Gouvernement und Hof-Gerichte zu, Executionen zu verhängen und den Land-Gerichten und andern Behörden zu committiren *).

§. 493.

Wenn demnach Jemand auf klare Verschreibungen und Documente etwas zu fordern hat, so wendet er sich zuerst an die Gouvernements-Regierung mit einem Gesuche um ein Monitorium, mittelst welches denn der Schuldner erinnert und angewiesen wird, seine Schuld dem Gläubiger binnen sechs Wochen zu bezahlen, oder binnen drey Wochen, wenn er wider die Schuld etwas Rechtliches einzuwenden haben sollte, solches der Gouvernements-Regierung gebührend anzuzeigen und zu unterlegen. Tritt nun der letzte Fall ein und hat der Schuldner wirklich gegründete Einwendungen gegen seinen Schuld-Brief, welche die Sache strei-

*) Es ist demnach selbst zu Folge dieses Gesetzes erlaubt, auch bey dem Hof-Gerichte um ein Commissum zur Erfüllung der Landgerichtlichen Urtheile, wenn solche mehr als funfzig Rubel zum Gegenstande haben, nachzusuchen. Es scheint auch meines Erachtens angemessener, in solchen Sachen die Commissa aus dem Hof-Gerichte nachzusuchen. Denn Urtheile ertheilt das Land-Gericht als Justiz-Behörde, es steht in dieser Rücksicht unter dem Hof-Gericht, welches zugleich dessen forum appellatorium ist, und daher am süglichsten auch die Commissa zur Erfüllung dergleichen Urtheile ertheilen kann, wenigstens ist die Sache ungewiß.

tig und dahero noch illiquid machen und die Gouvernements - Regierung solche auch dafür erkennet, so wird der Supplicand oder Kläger mit seiner Sache an die verordnete Justiz - Behörde verwiesen, um solche rechtlich auszuführen und ein rechtskräftiges Urtheil für sich zu gewinnen, auf welches er hernach die Execution nachsuchen kann. Falls aber der Schuldner weder binnen drey Wochen etwas eingewandt, noch in der sechs wöchentlichen Frist den Gläubiger befriediget hat, so suchet letzterer bey der Gouvernements - Regierung an, dem Land - Gerichte *) des Kreises, in welchem der Debitor sich aufhält, das Commissum zur Execution zu ertheilen.

§. 494.

Wenn die Gouvernements - Regierung diesem Gesuche deferirt, und dem Land - Gerichte den Befehl zur Execution gibt, so setzt das letztere einen Tag fest, an welchem die Execution wider den Schuldner und zwar an dessen Vermögen vollzogen werden soll. Dieser Termin wird vom Gerichte beyden Theilen bekannt gemacht, und muß der Creditor oder Kläger (Impetrant) wider Beklagten oder Debi-

*) Gehört der Debitor unter die Jurisdiction der Magistrate, so wird auch um ein Commissum an diese Behörden gebeten. Man kann auch directe bey dem Magistrat Forderungen über hundert Rubel und mehr einlagen, und solche zur Execution bringen, indem der Magistrat alsdann das Commissum zur Execution an das ihm untergeordnete vogteylische Gericht erläßt. Da man aber von einem solchen Bescheide des Magistrats die Querel ans Hof - Gericht ergreifen und dadurch wenigstens die Sache protrahiren könnte, so klagt man dergleichen liquide Forderungen lieber gleich bey der Gouvernements - Regierung aus. Uebrigens aber kann man directe bey dem Magistrat dessen eigne rechtskräftige Urtheile zur Execution bringen, ohne dazu erst höhern Orts ein Commissum erhalten zu haben.

toren (Impetrafen) die *objecta executionis* (Gegenstände der Execution) auf den Termin anzeigen *), auch ein Verzeichniß dem Gerichte übergeben, in welchem das Capital und die Renten berechnet und die sämtlichen Unkosten genau specificiret und nöthigen Falls auch bedocumentirt sind **). Auch muß der Impetrant den Executions-Termin in Person oder durch einen Bevollmächtigten abwarten und auf solche Weise seine Rechte wahrnehmen. Würde er dieses nicht thun, und dadurch zu seinem Nachtheil etwa Irrungen vorfielen, so würde er auch hernach natürlich den bloß durch seine Abwesenheit entstandenen Schaden selbst tragen müssen, über dieß ist solches in der gedruckten Publication einer Kigischen Statthalterschafts-Regierung vom 23. December 1784. verordnet.

§. 495.

Wenn Jemand rechtskräftige Judicate oder andere reine und saubere Documente für sich hat, um seine Forderung zu begründen, so kann ihm auf sein Ansuchen die Execution nicht versagt, noch wider seinen Willen dem Andern eine längere Dilation und Frist gegeben werden, als von drey Monathen. Ger. Proj. vom 23. Juny 1615. §. 36. 37. und 38. Hofger. Ordin. vom 6. Septbr. 1630. §. 36.

*) Man muß aber bemerken, daß der Creditor hierin auch nicht ganz nach Willkühr verfahren kann. Er zeigt die *objecta executionis* an, der Debitor aber wendet dagegen ein, zeigt andere ihm entbehrlichere Sachen an, und wenn der Creditor dadurch hinlängliche Sicherheit wegen seiner Befriedigung hat, so darf er auch wohl nichts dagegen einwenden, die von ihm angezeigten Objecte müßten ihm denn etwa zum speciellen Unterpfande verschrieben seyn.

***) Wenn die Kosten nicht gehdrig specificirt sind, so werden sie auch nicht vom Gerichte bestanden. Siehe §. 378.

§. 36. 37. und 38. Königl. Br. vom 14. April 1694.
 L. D. Seite 596. Königl. Resolut. vom 1. October 1683.
 L. D. Seite 390. und Execut. Verordn. vom 10. July 1669.
 §. 2. und 5. L. D. Seite 234. ferner L. L. Seite 367. Not.
 c. und L. D. Seite 309. §. 2.

§. 496.

Die bey einer Execution vorkommenden Kosten müssen von dem schuldigen Theile dem Andern ersetzt werden. Executions-Verordnung vom 10. July 1669. L. D. Seite 238. und L. L. Seite 254. Not. g.

§. 497.

Bei allen committirten Executionen und deren Vollziehung muß darauf gesehen werden, daß solche nicht zum Nachtheil eines Andern, der etwa durch Pfand-Recht oder sonstigen gesetzlichen Grund an des Schuldners Eigenthum ein Recht hat, vollzogen werden. L. D. Seite 238. §. 9. und L. L. 372. Not. f. *)

*) Es kann auch der Fall eintreten, daß Jemanden wegen einer Forderung ein Grundstück zur speciellen Hypothek verschrieben worden ist, und er gegen den Debitor, weil derselbe die Zahlung nicht geleistet hat, den Befehl zur Immission errungen hätte, daß aber ein Anderer entweder zu Folge des ingrossirten Contracts noch den Kaufschilling im Ganzen oder zum Theil zu fordern hätte, oder sonst ihm dasselbe Grundstück zur speciellen Hypothek schon früher verschrieben worden wäre, und er befürchten oder gar darthun könnte, daß er durch die Vollziehung der Immission für einen jüngeren Hypothecarium in seinem älteren Pfand-Rechte gefährdet werde, so würde er nach dem oben angeführten Befehle allerdings gegen eine Immission, die zum Besten der jüngeren Hypothecarii vollzogen werden soll, so lange protestiren können, als er nicht selbst befriediget worden ist.

§. 498.

Bei den Executionen wird immer zuerst das bewegliche, und wenn dieses nicht mehr zureicht, das unbewegliche Vermögen genommen. L. D. S. 237. §. 6. Wenn aber das obrichterliche Commissum die Execution ins unbewegliche Vermögen ausdrücklich vorschreibt, wie bey großen Anforderungen und großen Summen, oder auch aus andern Ursachen geschehen kann und auch wirklich geschieht, so versteht es sich von selbst, daß auch der Unterrichter die Execution sogleich am unbeweglichen Vermögen vollziehen muß, und wenn auch noch so viel redbares Vermögen vorhanden wäre.

§. 499.

Es ist in keinem Gesetze vorhanden, daß bey Executionen in das redbare Vermögen das Inventarium des Guths, z. B. Vieh, Branntwein - Kessel und dergleichen nicht angegriffen werden soll. Allein es hat Fälle gegeben, wo es ausdrücklich durch das obrichterliche Commissum davon ausgenommen worden ist, z. E. in der von Platerschen Concurs - Sache, und zwar aus dem Grunde, weil durch die Veräußerung des Inventarii die Disposition des ganzen Guthes gestöhret würde. Allein dieses Verfahren gründet sich, wie schon gesagt, auf kein Gesetz, sondern bloß auf eine willkührliche Meinung des Richters, und kann wenigstens eine dergleichen Verfügung nie ein gültiges Präjudicat abgeben. Siehe §. 511 *).

*) Nachdem in Liefland die Credit - Kasse fest gesetzt worden ist, kann gegen solche Güter - Besitzer, die ihre Güter den Directionen des Liefländischen Credit Wesens verschrieben haben, an ihrem Vermögen keine Execution, ohne daß darüber der Direction Nachricht gegeben wird, vollzogen werden, und zu Folge einer spätern Vorschrift der Gouvernements - Regierung an die Land - Gerichte wird die Execu-

§. 500.

Bei jeder Execution können liquide Schuld-Forderungen durch liquide Gegen-Forderungen getilgt werden (siehe §. 420). Allein das, was unrichtig und zweifelhaft ist, kann nicht gegen das, was lauter und richtig ist, getilgt werden. L. D. Seite 238. §. 10.

§. 501.

Wenn man auf klare und reine Forderungen um Execution nachgesuchet hat, und die Monitoria ergangen sind, der Beklagte (Debitor) wider die Anforderung Einwendungen gemacht hat und die Gouvernements-Regierung solche als gegründet und zu Recht beständig erkennet, so wird der Kläger mit seiner Forderung an die verordneten Gerichtsstätten verwiesen, um daselbst sein Recht auszuführen und zu gewinnen, weil nach dem 98sten §. der mehrgedachten allerhöchsten Verordnungen und Execut. Verordn. vom 10. July 1669. L. D. Seite 236. §. 5. zweifelhafte und streitige Sachen an die gehörigen Gerichte verwiesen werden sollen; aber nach L. D. Seite 236. §. 5. doch nur in so weit, als solche streitig sind, damit das Reine und Unstreitige, wegen dessen so noch streitig ist, nicht aufgehalten werden möge *).

tion zwar gegen dergleichen Schuldner ohne Vorwissen der Direction in dem wirklichen Mobilien-Vermögen, nicht aber in die Inventarien-Stücke des Gutes, die zur Disposition desselben unentbehrlich sind, als Vieh, Branntwein-Kessel, Saaten, vollstrectet, weil letztere den Directionen mit zur Hypothek dienen sollen.

*) Es muß überhaupt bey den Gouvernements-Regierungen in Executions-Sachen kein Schrift-Wechsel Statt finden, noch weniger ordentlich replicirt und duplicirt werden, und wenn es geschieht, so gründet sich ein solches Verfahren auf gar keine Autorität. Denn Impetrant bittet um ein Monitorium, dieses wird ertheilt und zwar in der Art, daß Impetrat binnen sechs Wochen sub poena executionis

Auf, vom Ober-Richter ergangne, aber fruchtlos gewesene Monitoria soll die Execution sogleich erfolgen. L. D. Seite 45. Daher man um solche gehörigen Orts ansuchen muß, wie schon vorhin bemerkt worden ist.

bezahlen, oder binnen drey Wochen, falls er etwas Rechtliches dagegen einwenden zu können glauben mögte, solches anbringen soll. Wird eine solche Einwendung gemacht, und befindet die Gouvernements-Regierung solche von rechtlicher Kraft, daß die Forderung im Ganzen oder zum Theil dadurch streitig gemacht würde, so bleibt ihr nichts übrig, als Impetranten wegen des Streitigen an das forum ordinarium zu verweisen, wenn er nicht etwa in continenti die Unzulänglichkeit der Einwendung erweisen könnte. Aber den Streit förmlich bey der Gouvernements-Regierung auszuführen, das gründet sich nicht auf Gesetze, nicht auf Praxin. Ein Commissum aus Land-Gericht den Streit zu untersuchen und zu entscheiden und zugleich über das Unstreitige die Execution zu vollziehen, ist nach der eigentlichen gesetzlichen Vorschrift, und gründet sich auch auf die Praxin, indem die Gouvernements-Regierung mehrmalen dergleichen Commissa ertheilet hat. Man kann mir hier den Einwand machen, daß das forum executivum ohne daß Kläger Re- und Beklagter duplicando verfahren, nicht wissen und entscheiden kann, in wie fern die vom Beklagten gemachte Einrede gegründet ist oder nicht. Allein das forum executivum soll sich auch in dergleichen Untersuchungen und Entscheidungen nicht einlassen und hat es auch nicht nöthig. Denn nur auf klare und unstreitige Forderungen soll Execution committirt werden und die gegenseitige Einrede muß durchaus peremptorisch und in continenti erwiesen seyn, wenn solche die Execution verhindern soll. Ist es der letzte Fall, so muß Supplicant zur etwaigen Ausführung seiner Sache ad forum fori verwiesen, ist aber die gemachte Einrede nicht peremptorisch und ist solche nicht zugleich in continenti und völlig evident erwiesen, so muß darauf nicht reflectirt werden. Dieses gründet sich auch auf die Lehre von den peremptorischen Einreden.

§. 503.

Eben so können auch Vergleiche, welche in Sachen, nachdem solche bereits durch Urtheil und Recht abgemacht und entschieden sind, unter den Parteyen getroffen werden, zur Execution gebracht werden. Allein dergleichen getroffene Vergleiche müssen erst vom Richter übersehen und bestätigt werden, ehe um die Execution angesuchet werden kann. L. D. Seite 237. §. 5. Es kann nämlich eine Sache gerichtlich abgeurtheilt und entschieden seyn, eine oder beyde Parteyen haben aber die Appellation genommen. Unterdessen kommen sie aus der einen oder andern Ursache auf den Einfall, sich zu vergleichen, und nicht die Entscheidung der zweyten oder gar dritten Instanz abzuwarten; wenn nun dieser Vergleich dem Richter angezeigt und von demselben bestätigt wird, so kann auch hernach der schuldige oder säumige Theil zur Erfüllung seiner Pflicht eben so gut durch Zwangsmittel angehalten werden, als auf ein rechtskräftiges Urtheil geschehen könnte. Wäre die Appellation angemeldet, aber noch nicht bey dem Oberrichter fortgesetzt, so muß der Vergleich dem Richter, von welchem die Appellation genommen worden ist, angezeigt und zugleich auf die angemeldete Appellation renunciiret (Verzicht gethan) werden. Wäre aber die Appellation wirklich bereits fortgesetzt worden, so müßte, im Fall alsdenn noch ein Vergleich getroffen würde, solcher zur Bestätigung und damit die angefangene Appellations-Sache liegen bleibt, dem Oberrichter, an welchen appellirt worden, zur Bestätigung vorgelegt und angezeigt werden. Wenn auf Sachen, die an einen dirigirenden Reichs-Senat gediehen sind, renunciirt wird, so sollen die Parteyen damit an hochdenselben verwiesen werden. S. Uk. v. 14. Novbr. 1765. Publicat. 17. Jan. 1767. und viele Urtheile vom Hof-Gericht und ehemaligen Gerichts-Hofe.

§. 504.

So bald dem Richter die Vollziehung einer Execution befohlen oder übertragen worden ist, so ist er verbunden, solche nach dem wahren Sinn der Befehle oder Urtheile ohne alle Verzögerung zu erfüllen. Im Fall er aber so gute und wichtige, insonderheit aber neuerdings erfundene Gründe dabey bemerkte, wodurch das Urtheil oder der Befehl, wenn der committirende Richter davon Nachricht bekommen sollte, verändert werden könnte, so kann er wohl mit Vollziehung der Execution so lange anhalten, bis er dem committirenden Richter darüber berichtet und unterlegt, und von selbigem Antwort erhalten hat. Allein dann muß er sich ohne ferneres Zögern darnach richten. Auch muß eine solche Verzögerung oder Unterlegung nicht ohne gute und klare Gründe unternommen werden. L. D. Seite 235. §. 4.

§. 505.

Von allen solchen Verfügungen und Befehlen, welche die Erfüllung und Vollziehung einer Execution wegen judicamäßiger oder anderer reiner Forderungen betreffen, wird keine Revision oder Appellation gestattet. Königl. Schreib. vom 6. May 1692. L. D. Seite 554.

§. 506.

Wenn aber Jemand mit Vollziehung einer Execution nicht zufrieden ist, und durch die Art und Weise in seinem Rechte gravirt zu seyn glaubt, so muß er in Zeit von vier Wochen seine Beschwerde über das Land-Gericht bey demjenigen Gerichte anbringen, welches demselben den Befehl oder das Urtheil zur Erfüllung zugesandt hat, nach dem 233. §. der allerhöchsten Verordnungen zur Verwaltung der Gouvernements und L. D. Seite 554. Dieses stimmt auch überein mit der L. D. Seite 462. befindlichen Executions-

Verordnung, wofelbst es heißt: Wenn Jemand, wo es auch seyn mag, nach verrichteter Execution, oder nachdem er bey unsern Executoren eine schriftliche zc. Resolution erhalten, Fug und Recht zu haben vermeinet, über zugefügten Schaden und Unrecht bey der Execution klagbar zu werden, soll derselbe, wenn er in der Stadt, als wo das Straf = Gericht belegen, wohnhaft ist, innerhalb vierzehn Tagen seine Beschwerden beym Hof = Gericht einzugeben, verbunden seyn; hält er sich aber an einem andern Orte auf, soll solches innerhalb einem Monath, nachdem ihm des Executoris Resolution und Verfügung kund geworden, geschehen. Verabsäümet Jemand, ohne rechtlichen Vorfall, vorerwähnte Frist, soll dessen Klage weiter nicht aufgenommen werden. Diesem Gesetze zu Folge werden über Vollziehung solcher Executionen, welche selbst von der Gouvernements = Regierung committirt werden, die Querelen an das Hof = Gericht genommen, obgleich auch andere wieder bey der Gouvernements = Regierung ihre Beschwerden in dergleichen Sachen anbringen. Dieser Termin von einem Monath wird aber mit vier Wochen gerechnet, und in dieser Frist muß die Beschwerde beym Hof = Gericht, oder der Regierung introducirt werden. Soll die Beschwerde durch eine förmliche Querel und nicht etwa bloß supplicando angestellet werden, so muß man nicht verabsäumen *intra fatalia* die Querel dem Gerichte anzuzeigen.

§. 507.

Selbst aber auch in Appellations = Sachen dürfen die unstreitigen und liquiden Forderungen oder Posten, welche in dem Urtheil, von welchem appellirt worden, aufgenom-

men sind, wider welche aber der appellirende Theil nicht gravaminirt hat, nicht deshalb aufgehoben, sondern das Urtheil muß dieser unstreitigen Punkte wegen dessenungeachtet in Erfüllung gesetzt und an Appellaten ausgekehrt werden, ohne daß letzterer nöthig hätte, deshalb eine Caution zu leisten, welches aus den vorhergehenden Verordnungen fließt, und sich auch auf hofgerichtl. Präjudicate gründet.

§. 508.

Wenn auch etwa dem Land = Gerichte aus der Gouvernements = Regierung oder dem Hof = Gericht die Executions = Erfüllung einer Ukase des dirigirenden Reichs = Senats übertragen würde, und die Partey bey Vollziehung der Execution sich durch das Decisum lädirt hielte, so kann eine solche Partey doch nicht die Vollziehung der Execution dadurch abwenden, daß sie die Querel über das Decisum an das Hof = Gericht oder die Gouvernements = Regierung anmeldete und interponirte. Das Land = Gericht muß dessenungeachtet die Execution vollziehen, und die Querel wird weder bey der Gouvernements = Regierung noch bey dem Hof = Gerichte angenommen, worüber Präjudicate von diesen beyden Behörden vorhanden sind.

§. 509.

Es soll und darf sich auch Niemand unterstehen, sich der committirten Execution bössartiger Weise oder durch sonst irgend eine Illusion zu widersetzen, noch irgend einige Gewalt gegen die Executoren oder Gerichts = Bedienten auszuüben. Verordn. v. 17. August 1682. L. D. S. 358. ferner Verordn. vom 21. Aug. 1684. L. D. S. 394. L. L. S. 255. Not. h. ferner Proj. Stadga vom 4. July 1695. L. D. S. 626. §. 22. und Königl. Schr. vom 14. April 1687. L. D. S. 462.

§. 510.

In der L. D. Seite 250. §. 30. steht: Niemand, er sey wer er wolle, soll sich unterstehen, unsern Befehlshabern in ihrem Amte einigen Schimpf zuzufügen, vielweniger sie mit Scheltworten anzutasten, oder sich denselben oder ihren Ausgesandten mit einiger Gewaltthat zu widersehen, so sollen sie selbst (die Befehlshaber oder ihre Ausgesandten) höflich und aufrichtig gegen Hohe und Niedrige sich erweisen, auch keinem einige Gewaltthat oder Beschimpfung mit Worten und Werken zufügen.

§. 511.

Nach dem Königl. Schreib. vom 25ten May 1686. und 7. May und 18. Novbr. 1680. soll in Executions-Sachen auf keine Weise irgend etwas abgeändert oder dispensirt, sondern durchaus stricte nach den Verordnungen verfahren werden.

§. 512.

Nach einem, von dem dirigirenden Senat unterm 19. August 1797. bekannt gemachten Allerhöchsten Befehl vom 12. August 1797., welcher von der liefländischen Gouvernements-Regierung unterm 11. September d. J. publicirt worden ist, ist befohlen worden, daß bey Eintreibung rechtmäßiger, erwiesener Schulden nach aller Strenge der Geseze verfahren werden soll, ohne Unterschied der Person, oder Rücksicht auf Vormundschaft, von welchen nur diejenigen bey Nacht zu erhalten sind, welche für minderjährige Waisen, oder für Wahnsinnige nach denen, wegen solcher Unmündigen, fest gesetzten Regeln verordnet sind.

§. 513.

Wenn der Termin zur Execution beyden Theilen, dem Kläger und Beklagten, bekannt gemacht worden ist

und letzterer den Ersteren bis dahin doch nicht befriedigt hat und dieser sich daher beym Gericht meldet, so begibt sich selbiges zum Schuldner. So bald nun auf dem Termin durch die ad acta gebrachte Designation und die darauf eingezogene gegenseitige Erklärung, das ganze Quantum Debiti (Masse der Schuld = Forderung, mit Inbegriff sämtlicher Renten und Unkosten) bestimmt und fest gesetzt worden ist, wird von des Schuldners beweglichem Vermögen so viel aufgeschrieben, als erforderlich und hinreichend seyn mögte, durch den Verkauf desselben den Creditor zu befriedigen. Wenn aber Jemand von seinem Debitor irgend ein Pfand erhalten hat, so wird dasselbe zuerst als das objectum executionis verkauft, und wenn es nicht zureicht, so muß der Debitor das Fehlende aus seinem anderweitigen Vermögen ersetzen. Jedoch darf Niemand, dem wegen einer Schuld = Forderung ein Pfand gegeben worden ist, solches eigenmächtig verkaufen, oder als verfallen betrachten und es sich eigenthümlich zueignen, wenn es im Termin nicht ausgelöst wird, und wenn ihm ein solches Recht, wie manchmal geschieht, auch im Schuld = Document verschrieben worden ist; denn die Gesetze untersagen es, und nach der hiesigen Praxis wird auch bey den Gerichten nicht anders erkannt.

§. 514.

Wenn dieses geschehen ist, so wird ein Termin zum öffentlichen Verkauf der bereits exequirten Sachen vom Gericht angesetzt, L. D. Seite 204. und so viel als erforderlich ist, in der Stadt und auf dem Lande publicirt und den Einwohnern bekannt gemacht. Bis zu diesem Termin aber werden die exequirten Sachen, nach Maßgabe der Umstände, entweder unter das gerichtliche Siegel, oder auch bloß unter gerichtlichen Beschlag gelegt, oder auch, nachdem die exe-

quirten Sachen leicht fort zu bringen sind, vom Gericht sogleich mit und gegen einen Schein in Verwahrung genommen.

§. 515.

Bei Festsetzung der Renten auf solchen Executions-Terminen ist darauf zu sehen, daß nicht Renten von Renten gerechnet werden, und wenn solches auch wirklich in einer Obligation verschrieben worden ist; denn nach der Königl. Resolut. vom 20. Juny 1683. L. D. Seite 389. sollen auf keinen Fall Interessen von Interessen, sondern nur simple (landesübliche) Renten berechnet werden. Auch dürfen die Renten und Kosten nicht die Haupt-Summe, oder das eigentliche Capital übersteigen, weil das alterum tantum, oder das doppelte Capital, nach der Praxis und den Gesetzen nicht bestanden wird.

§. 516.

Wenn es sich zuträgt, daß auf einem in gehöriger Art bekannt gemachten Auctions-Termin sich keine Liebhaber und Käufer einfinden, so können die Sachen auch nicht verkauft werden, weil kein Gebot und Ueberbot da ist, ohne Gebot und Ueberbot aber keine Subhastation (Versteigerung) denkbar ist. In einem solchen Falle muß alsdann ein abermaliger Termin angesetzt und bekannt gemacht werden.

§. 517.

Wenn nun Jemand erequirt worden ist, das vorgefundene Vermögen aber nicht zur Befriedigung des Gläubigers zureicht, so muß er den Rückstand mit seinem an einem andern Orte befindlichen Vermögen, so viel als erforderlich ist, erfüllen und bezahlen. L. D. Seite 238. §. 8.

§. 518.

Wenn dieses anderweitige Vermögen nun aber nicht

unter der Jurisdiction desjenigen Gerichts befindlich ist, dem die Execution committirt worden ist, so muß dasselbe diejenige Behörde, unter deren Jurisdiction das zu exequirende anderweitige Vermögen sich befindet, darum ersuchen. In allen solchen Fällen aber ist eine jede Behörde verbunden, der Andern hülfreiche Hand zu leisten, nach Inhalt der Allerhöchsten Verordnung zur Verwaltung der Gouvernements und L. D. Seite 238. §. 8.

§. 519.

Handwerkszeug und solche Mittel, welche zur Nahrung, oder zum Handwerk unentbehrlich sind, und die ohne des Debtors gänzlichen Ruin und des allgemeinen Bestens Nachtheil nicht vermist werden können, sollen am allerletzten exequirt und verauctionirt werden. L. D. Seite 402.

§. 520.

Zu Folge Königl. Verordnung vom 10. July 1669. L. D. Seite 232. §. 6. steht es dem Eigenthümer, oder seinen Anverwandten frey, das Exequirte einzulösen, und es soll auch bey Executionen alles nach dem Preise geschätzt werden, wie es veräußert werden kann; denn es heißt; und daß alles nach dem Preise, wie es veräußert werden kann, geschätzt werde, dem Eigenthümer doch und nächsten Anverwandten, einem jeden ihr Recht zur Einlösung vorbehalten. Es muß auch Keinem etwas zu einem höhern Preise, als es verkauft werden kann, angedrungen werden.

Zehnter Abschnitt.

Von der Immission.

§. 521.

Die Immission ist eigentlich die Execution in Ansehung des unbeweglichen Vermögens, zum Unterschiede von der Execution im Betreff des redbaren (beweglichen) Vermögens, und besteht darin, daß dem Gläubiger von dem unbeweglichen Vermögen seines Debitors nach einer gewissen und bestimmten Taxe so viel zur Nutzung zugeschlagen und eingewiesen wird, daß ihm solche statt der jährlichen Renten seines Capitals, welches er zu fordern hat, hinreicht *). Derjenige, der eine Immission erhält, heißt der Immissarius.

§. 522.

Die Immission ist also zugleich ein Unterpfand, welches der Richter dem Gläubiger wegen einer Forderung von dem unbeweglichen Vermögen des Schuldners gibt, und welches auf dem Lande in der Art geschieht, daß dem Creditor Land und Bauern angewiesen werden, deren Ertrag nach dem gesetzlichen Anschlage eines Jahres Renten ausmacht **).

*) Unter Immissionen werden auch alle diejenigen Uebergaben von Grundstücken verstanden, die vom Gerichte geschehen, als die Einweisung solcher Güter, die an einen Andern verkauft, verpachtet, oder verarrendirt worden sind und gerichtlich eingewiesen werden, wie auch die Einweisungen der Kron-Güter an denjenigen, dem solche von der hohen Krone zur Arrende verliehen sind. Von allen solchen Immissionen kann aber in diesem Abschnitt weiter nicht die Rede seyn.

*) Auch in Häusern in der Stadt kann eine Immission wegen Schulden vollzogen werden, indem dem Gläubiger das Haus seines Debi-

§. 523.

Wer nun auf diese Weise eine Immission in ein Grundstück erhalten hat, kann aus solcher auch nicht anders, als rechtlich depossedirt werden. Denn nach L. D. Seite 481. §. 2. gegen das Ende ist verordnet: daß, wenn Jemand durch Urtheil und rechtliche Immission in ein Landgut eingekommen ist, er daraus nicht depossedirt werden solle, er sey denn zuvor rechtlich daraus gewonnen. Es ist auch der Fall gewesen, daß das ehemalige Niederland-Gericht den Creditor hat nöthigen wollen, die Immission dem Debitor gegen Pränumeration der Immissions-Renten zur Disposition zu lassen. Allein die Statthalterschafts-Regierung hat auf die an selbige gelangte Beschwerde das Verfahren des Niederland-Gerichts aufgehoben und gemißbilligt, und zu Folge der angeführten Geseß-Stelle *) befohlen, daß der Creditor auch die Disposition der Immission haben müßte, wenn er solche nicht gutwillig dem Debitor unter gewissen Bedingungen zur Disposition, oder Arrende geben wollte, indem die Immission nicht etwa bloß für die Renten, sondern für das Capital dem Gläubiger zum Unterpfande abgegeben würde, die Nutzung der Immission aber statt der Renten dient. Jedoch hat das liefländische Hof-Gericht dessen allen ungeachtet gerade das Gegentheil erkannt und dahin entschieden, daß dem Schuldner die Immission gegen Pränumeration

toren zur Nutzung für die Renten vom Gerichte abgegeben wird. Siehe rig. Stadt-Recht. Man adhibire aber auch die bey S. 544. dieses Handbuchs befindliche Note.

*) Auch eines dirigirenden Senats Klasse in der Taube-Ronneschen Sache hat in der Art entschieden und erkannt, worauf sich auch die damalige Statthalterschafts-Regierung bezogen hat.

der Renten zur Disposition gelassen werden müsse. Hierüber sind ein Hofgerichtl. Urtheil vom 16. Juny 1721. und ein Urtheil des Gerichts-Hofes vom 27. Octbr. 1778. vorhanden, und eine hundertjährige Praxis stimmt damit überein. Auch nur ganz kürzlich hat das liesländische Hof-Gericht wieder eben so entschieden, daß der Immissarius seinem Debitor die Disposition der Immission gegen Vorausbezahlung der Renten lassen müsse, und in diesem letztern Urtheile die alte Praxis gegen eines dirigirenden Senats Ukase und die Verfügungen der Statthaltertschafts-Regierung documentirt. Unterdessen bey dem Ausbruch eines Concurfes über das Vermögen des Debtors, wenn dessen Güter unter die gerichtliche Disposition genommen werden, hört ohne dieß aller Streit auf; denn alsdann müssen die Immissarien ihre Immissionen auch zur Disposition abgeben, allein sie haben den Vorzug, daß sie während des ganzen Concurfes ihre Immissions-Renten erhalten, und wenn sie auch hernach ihre Forderung selbst einbüßen sollten und gar nicht damit zur Perception kämen. Dieß fließt aus dem angeführten Gesetze und gründet sich auf die beständige Praxis.

§. 524.

Durch Urtheil und Recht aber wird Jemand aus seiner Immission gesetzt, wenn er im Concurf-Urtheil nicht zur Perception seiner Forderung wegen Unzulänglichkeit des Vermögens des Gemeinschuldners kommt und solche verliert, auch das Gut subhastiv worden ist und folglich einen andern Eigenthümer bekommt. Oder es können auch andere Fälle eintreten, wodurch die Forderung getilgt oder compensirt werden würde, in welchem Falle die Immission gleichfalls aufhört. Endlich wird die Immission am sichersten durch die Bezahlung der Immissions-Summe geho-

hen. Wenn der Creditor aber während des Immissions-Besizes seine völlige Bezahlung des Capitals, der Renten u. s. w. erhält, so soll er es vor dem Richter, durch welchen die Zuschlagung geschehen ist, anmelden, und darauf die zugeschlagene Bauerschaft in Gegenwart des Debtors wieder gerichtlich relaxirt (aufgeschlagen) werden. L. D. Seite 20.

§. 525.

Ehe eine Immission vollzogen werden kann, muß erst eben so, wie bey den Executionen, das ganze Quantum Debiti, mit Inbegriff der Renten und Kosten, festgesetzt werden. Dieses Quantum heißt dann das Immissions-Quantum, und die Renten davon sind die Immissions-Renten, für welche eigentlich die Immission vollzogen wird. Wenn demnach die Schuldforderung drey tausend Rubel groß wäre, die Renten von drey Jahren betragen zu fünf Procent vier hundert fünfzig Rubel, und die bestandenen Kosten fünf und sechzig Rubel, so würde das Immissions-Quantum auf folgende Weise festgesetzt werden:

Capital laut Obligation (Wechsel)	. 3000 Rub.
Renten von 3 Jahren zu 5 Procent	. . 450 —
Sämmtliche Unkosten	. . . 65 —

Folglich die Immissions-Summe 3515 Rub.
Hiervon die Immissions-Renten 195 Rubel 75 Kopeken.

§. 526.

Hier wird es vielleicht auffallen, daß Interessen von Interessen berechnet werden, welches doch, wie vorhin bemerkt worden, verboten ist. Allein hier werden Renten und Kosten zum Capital geschlagen, der Creditor wird durch die Immission befriedigt, und es entsteht dadurch ein ganz neues Capital und eine neue Anforderung, von welcher der Creditor doch eben so gut seine vollen Renten haben muß, als

als wenn er Capital, Renten und Kosten baar ausgezahlt erhalten und solches alles zusammen, als ein neues Capital wieder ausgeliehen hatte; daher auch Renten von Renten nach L. D. Seite 389. nicht verboten sind, so bald nämlich die Renten schon zum Capital geschlagen worden sind und eine neue Forderung in so weit entsteht, daß man durch Immission zugleich hypothecam judicalem bekommt, und daß, wenn man vorher gar keine Hypothek hätte, man nun sogar um hypothecam publicam nachsuchen und folglich specielle Hypothek erhalten kann. Siehe den Abschnitt von Ingressationen.

§. 527.

Die Norm, nach welcher bey Immissionen und Zuschlagung der Bauerschaft verfahren werden muß, ist zu Folge der L. D. Seite 20. folgende: Ein jeder Arbeitstag, der nämlich jede Woche geleistet wird, den Fußgänger (Ofterneckten) mit gerechnet, wird für das ganze Jahr mit drey Reichsthaler angeschlagen, so daß also ein Dreytags-Kerl für das ganze Jahr in Ansehung seiner Arbeit mit neun Reichsthaler berechnet werden muß, ein Loof Roggen einen halben Reichsthaler, ein Loof Gerste einen halben Reichsthaler, ein Loof Hafer einen Viertel-Reichsthaler *), ein Lis-Pfund Hopfen zu zehn Mark, ein Lis-Pfund Butter einen Reichsthaler, ein Schaf zehn Mark, ein Lis-Pfund Hanf einen Viertel-Reichsthaler, ein Lis-Pfund Flachs einen Viertel-Reichsthaler. Alle diese Parzellen und Arbeit werden in Kubel folgender Art aufgenommen: Ein Arbeitstag drey Kubel, ein Loof Roggen

*) Einige Land-Gerichte rechnen zwar Roggen, Gerste und Hafer höher, nämlich zu dem neueren Anschlage des Getreides bey Kron-Arrenden; dieß gründet sich auf kein Gesetz, sondern bloß auf Willkühr.

funfzig Kopelen, ein Loof Gerste funfzig Kopelen, ein Loof Hafer fünf und zwanzig Kopelen, ein Lis-Pfund Butter einen Rubel, ein Pfund Hopfen drey Kopelen, ein Lis-Pfund Flachs fünf und zwanzig Kopelen, ein Schaf funfzig Kopelen, ein Lis-Pfund Hanf fünf und zwanzig Kopelen Silber-Münze.

§. 528.

Die übrigen kleineren *Parzellen*, über welche eigentlich keine Vorschrift ist, werden gewöhnlicher Weise zu folgenden Preisen in Silb. Mz. angeschlagen: Flachsen-Garn zu sechs Kopelen das Pfund, Hanf-Garn zu drey Kopelen das Pfund, ein Huhn zu zwey Kopelen, Eyer, fünf Stück für einen Kopelen, ein Sack, zu funfzehn Kopelen das Stück, Heu, zu zwey und ein halb Kopelen das Griest, oder fünf Kopelen das Pud.

§. 529.

Wenn die Bauerschaft mit ihrer Arbeit und Gerechtigkeit nicht zureicht, die Immissions-Renten zu tilgen, so werden auch die Hof-Gelder, Heu-Schläge, Krüge, Mühlen und andere Appertinentien zugeschlagen:

- a) Man nimmt aus dem neuesten Waken-Buche die sämtlichen Arbeits-Tage, rechnet fünf Arbeits-Tage auf einen wöchentlichen Pflug, der wöchentlich 12 Loof hart Korn, nämlich Roggen, oder Gerste *) in der Erde bearbeitet, hiervon wird das dritte Korn ohne die Saat, oder das vierte Korn mit der Saat nach voriger Tare zu Gelde geschlagen, und die übrigen Revenüen, als Bauer-Gerechtig-

*) Nach der Kron-Methode, wenn nämlich für die hohe Krone, oder auf Kron-Gütern, die Ausfaat berechnet wird, werden nur zehn Loof, statt zwölf berechnet.

keit, Krüge, Mühlen, und was sonst noch von Ap-
 pertinentien dahin gehört, hinzugefügt. Hieroon
 werden die gewöhnlichen Abgaben abgezogen, näm-
 lich die onera publica und die Priester-Gerechtig-
 keit, und der Ueberrest wird alsdann für die erforder-
 lichen Interessen gerechnet. Diese Methode gründet
 sich auf des ehemaligen liefländischen Hof-Gerichts
 dem dorpatschen ehemaligen Land-Gericht unterm 15.
 Juny 1723. gegebenen generellen Instruction für die
 Land-Gerichte.

- b) Die wahre Ausfaat des Kornes wird durch eidliche
 Abhörung derjenigen Bauern, welche für den Hof
 säen müssen, heraus gebracht, und hierauf berechnet
 man das dritte Korn ohne die Saat, oder das vierte
 mit der Saat. Was nun heraus kommt, wird nach
 eben derselben Taxe in Gelde berechnet. Wird das
 ganze Gut sammt den Bauer-Prästandis immittirt,
 so müssen von dem ganzen Quantum die onera publi-
 ca gleichfalls abgerechnet werden, die alsdann der
 Immissarius, oder Immissions-Besitzer auch entrich-
 ten muß.

Diese Methode gründet sich auf L. D. Seite 20. und
 ist auch die gewöhnlichste, weil man auf diese Art auch für
 die kleinsten Summen sehr leicht berechnen kann, wie viel
 Ausfaat zu immittiren nöthig ist. Wenn demnach ein Gut
 von 200 Loof Roggen, 200 Loof Gerste und 100 Loof
 Hafer Ausfaat, bloß in Ansehung dieser Ausfaaten immit-
 tirt werden sollte, so wird es folgendes betragen, wenn
 man annimmt, daß die Roggen-Saat schon gescheyen
 ist, Gerste- und Hafer-Saat aber noch erst besorgt wer-
 den muß.

Roggen 200 Loof, da die Ausfaat schon geschehen ist, das 4te Korn, macht 800 Loof, zu 50 Kop. S. M. pr. Loof	400 Rub. S. M.
Gerste 200 Loof, da die Ausfaat noch nicht geschehen ist, das 3te Korn macht 600 Loof, zu 50 Kop. S. M.	300 —
Hafer 100 Loof, da die Ausfaat noch nicht geschehen ist, das 3te Korn macht 300 Loof, zu 25 Kop. S. M.	75 —

Summa 775 Rub. S. M.

Alle diese großen Ausfaaten würden demnach nur 775 Rub. S. M. Immissions-Renten tilgen, folglich auch nur hinreichen, um einen Gläubiger zu befriedigen, dessen Forderung überhaupt 15,500 Rub. S. M. groß ist. Den Schaden, den der Schuldner durch eine solche Immission hat, kann nun ein jeder sehr leicht berechnen und folglich auch einsehen, daß es sehr billig ist, wenn dem Debitor die Disposition der Immission gegen Vorausbezahlung der Renten gelassen wird.

§. 530.

Wenn auch bereits die Hof-Felder und sämtliche Bauer-Prästanda inmittirt worden, und alsdann noch mehr Gläubiger zu befriedigen sind, so werden die Krüge, Mühlen, Heu-Schläge, auch wohl Wälder angeschlagen.

- a) Bey den Krügen wird durch Befragung und Abhörung des Krügers ausgemittelt, wie viel jährlich in dem Kruge an Bier und Branntwein verkauft wird. Ein mittelmäßiger Verkaufs-Preis wird alsdann angenommen, die Kosten davon abgezogen und der Gewinn wird zur Tilgung der Immissions-Renten angeschlagen. Z. B. es würden in einem Kruge in einem Jahre dreyßig Faß Branntwein und vierzig Faß

Bier abgesetzt, so könnte man dieses folgender Ma-
ßen berechnen:

Ein Faß Branntwein zu 120 Stof, das Stof	
18 Kopelen *), macht 1 Faß 21 Rubel	
60 Kopelen, also machen 30 Fässer	648 R. — R.
40 Faß Bier, das Stof zu 1 Kop. und 120	
Stof 1 Faß, macht 40 Fässer	48 . — =
<u>In Summa</u>	<u>696 R. — R.</u>

Hievon gehen ab:

30 Faß Branntwein, zum markgängigen	
Preise von 18 Rubel	540 R. — R.
40 Faß Bier zu 1. Rubel	40 = — =
Dem Krüger von 696 Rubel den Zehnten	69 = 60 =
Für Holz im Krüge zu brennen	10 = — =
<u>Summa</u>	<u>659 R. 60 R.</u>

Bleibt Gewinn 35 R. 60 R.

Diese 35 Rubel 60 Kopelen werden zur Tilgung der
Zmissions-Renten angeschlagen. Man berechnet sonst
auch, wie viel von jeder Sorte Getreide zum Branntwein
und Bier genommen wird, Arbeit, Holz u. s. w., und
rechnet dieses hernach im Preise, für welchen im Krüge ver-
kauft wird, ab; allein ich halte obige Rechnung, wo man
den Preis, für welchen eingekauft werden kann, von dem,
für welchen eingekauft wird, abzieht, für die bestimmteste,
und ganz sicher für die kürzeste und leichteste.

§. 531.

Beym Zuschlage der Mühlen sucht man eben so zu-
verlässig auszumitteln, wie viel die Mühle an baarem

*) Da der Branntweins-Preis bald hoch, bald niedrig in den Krügen
bestimmt wird, und so auch das Bier, so muß immer der gewöhn-
liche Preis gerechnet werden.

Gelbe, oder an Meßkorn gewöhnlich jährlich einträgt, und zieht von diesem alle Unkosten, z. B. Lohn des Müllers, Fett u. s. w. ab. Kann die Mühle auch verkrügen, so wird dieser Gewinn gleichfalls, wie bey den Krügen, berechnet und zugeschlagen. Oefters sind die Mühlen für eine gewisse Summe verarrendirt, alsdann fällt alle Berechnung weg und man schlägt die jährliche Pachtsumme von der Mühle an.

§. 532.

Beym Zuschlage der Heu-Schläge wird zuverlässig ausgemittelt, wie viel im Durchschnitte auf einem solchen Heu-Schlage an Heu gemacht wird und dann berechnet man das Fuder nach der Kron-Taxe und schlägt es dem Creditor zu, der aber denn auch auf seine eigene Kosten das Heu machen und in Kujen setzen lassen muß. Betragen die Immissions-Renten nicht so viel, daß der ganze Heu-Schlag nöthig wäre, so wird ein so großes Stück immitirt, auf welchem so viel Heu gemacht werden kann, als zur Tilgung der Immissions-Renten erforderlich ist.

§. 533.

Oftmals werden dem Gläubiger, auf seine eigne Bittte, wenn sonst von des Schuldners Vermögen nichts mehr vorhanden ist, Häuser und Gebäude angewiesen, durch deren Nutzung er kaum die Hälfte von seinen Immissions-Renten und manchmal auch gar nichts machen kann. Allein dieses geschieht alsdann bloß aus der Ursache, um einen Immissions-Besitz in des Schuldners unbeweglichem Vermögen zu bekommen, und zwar weil es mit solchen Schuldnern gemeiniglich zum Concurse kommt und nach Eröffnung des Concurses nur allein diejenigen, welche einen Immissions-Besitz in des Schuldners Eigenthum erhalten haben, von ihren Capitalien während des Concurses die

Zinsen erhalten. Ueberhaupt aber können nach eröffnetem Concurs keine Executionen und Immissionen mehr errungen und vollzogen werden *).

*) Hierbey muß ich noch überhaupt bemerken, daß dieses ganze hier angeführte Verfahren bey Immissionen sich durchaus auf die hiesige Praxis gründet und mit unbedeutenden Abweichungen, die durch Umstände, oder vielleicht auch manchmal durch Irrungen veranlaßt worden sind, von allen dazu verordneten Richtersthühlen observirt wird. Zwar entstehen auch hier und da einmal Streitigkeiten, wenn man etwa gar zu willkührlich zu Werke gegangen ist; diese sind aber bald und leicht auszugleichen. Ein Umstand jedoch hat den Schein, zu einem ernsthafteren und wichtigern Streit Veranlassung geben zu können. Man beobachtet nämlich nach der hiesigen Praxis allgemein bey Immissionen die Regel, daß die Bauern besonders, und auch die Hof-Felder und Aussaaten besonders, einen und denselben Creditor berechnet und in Anschlag gebracht werden. L. D. Seite 20. aber, wo sich vorzüglich die Vorschrift wegen der Art die Immissionen zu vollziehen, befindet, sagt unter andern in einer Einklammerung key Gelegenheit des Zuschlags der Hof-Felder, die Arbeit alsdann ungerechnet, nämlich sie sagt:

Und falls, daß Jemand eine Hoflage mit zugeschlagen würde, soll Roggen-, Gerste- und Hafet-Aussaaten das vierte Korn mit der Saat berechnet (die Arbeit aber alsdann ungerechnet) werden. Dieses könnte man vielleicht so auslegen wollen, daß, wenn Jemand ein ganzes Gut, nämlich die Hof-Felder und auch die Bauer-Prästanda zugeschlagen würden, die Bauer-Arbeit nicht mitgerechnet werden müßte, weil ohne solche die immittirten Felder nicht bearbeitet werden können. Allein ich glaube und bin vollkommen überzeugt, daß dieses nicht so zu verstehen ist, sondern in der Art, daß, wenn Jemand die Hof-Felder immittirt werden, nur das vierte Korn gerechnet werden soll, mit der Saat zusammen, aber ohne die Arbeit in Anschlag zu bringen, die dazu nöthig ist, um diese Grundte von den immittirten Feldern zu erzielen. Meine Ueberzeugung aber gründet sich darauf: a) wird es bey allen Immissionen so gehalten, daß die Arbeit und auch die Hof-Felder einem und

§. 534.

Wenn nun eine solche Immission vollzogen werden soll und dem Creditor nicht ein unbewegliches Vermögen nahmentlich (specialiter) zur Sicherheit verschrieben worden ist, so steht es dem Debitor frey und er soll die Wahl haben, was er von seinem unbeweglichen Vermögen abstehen und zur Zahlung abgeben will. L. D. Seite 401.

§. 535.

Wem Bauern zugeschlagen worden sind, der muß auch, wenn es nöthig ist, die Bauern unterstützen und ihnen Saat- und Brod-Vorschuß geben, welches aber, so bald die Immission gelöst wird, auch alles ersetzt werden muß, indem nach L. D. Seite 401. der Creditor wegen aller während des Besizes der Immission darauf verwandten nöthigen Kosten schadlos gehalten und zu seiner völligen Bezahlung unabgefürzt gelangen muß.

demselben Immissario besonders in Anschlag gebracht werden: b) weil kein Grund vorhanden ist, warum einem Creditor, dem das ganze Gut immittirt wird, und der also ohne dieß es schon besser benutzen kann, noch die Arbeit zur Bestreitung der immittirten Hof-Felder unentgeltlich zugeschlagen werden soll, da es nicht einem solchen geschieht, dem die Hof-Felder nur allein angewiesen werden? c) weil der Debitor schon ohne dieß genug leidet, wenn seinem Creditor die Hof-Felder zugeschlagen werden und dabey als Ertrag das vierte Korn mit der Saat angenommen und noch dabey zu den höchst niedrigen vormaligen Kron-Preisen berechnet wird, wodurch der Immissarius, da der damalige Kron-Preis kaum den vierten Theil des gegenwärtigen Werths beträgt, auch wenn er die immittirten Felder mit Tagelöhnern bearbeiten muß, nun noch mehr als hundert Procent gewinnt, die Gesetze aber d) wohl dem Creditor zu seiner rechtmäßigen Forderung, nicht aber zu einem so enormen Gewinn zum Schaden des Schuldners und seiner übrigen Gläubiger verhelfen wollen.

§. 536.

Die Aufschlagung der immittirten Bauern ist bey nahmhafter Strafe verboten. L. D. Seite 20. ist dieserhalb verordnet, daß derjenige, der einen zugeschlagenen Bauer wieder aufschlägt, mit der Strafe von hundert Gold-Gulden belegt und der aufgeschlagene Bauer wieder zugeschlagen werden soll. Thut es Jemand zum andern Mal, so wird der aufgeschlagene Bauer gleichfalls wieder zugeschlagen, und derjenige, der ihn zum andern Mal wieder aufgeschlagen gehabt, als ein Widerspenstiger von dem Fiskal criminaliter angeklagt.

§. 537.

Unter Aufschlagung der Bauern versteht man, wenn ein Bauer dem Creditor zugeschlagen (immittirt) worden ist und der Schuldner alsdann diesen, ihm wegen seiner Schuld weg genommenen Bauer, wieder selbst, in Ansehung der Arbeit, oder Gerechtigkeit, genießen will, statt daß der Creditor oder Immissarius den Nießbrauch haben sollte; denn bey einer jeden Immission wird auch den Bauern gegen denjenigen, dem sie immittirt werden, ordentlich der Gehorsam, oder Gehorch, vom Gericht ange-sagt. Einen aufgeschlagenen Bauer also wieder gerichtlich zuschlagen, heißt so viel, als ihm zum zweyten Mal den Gehorsam gegen den Immissarius gerichtlich ansagen, und dem Debitor, oder eigentlichen Erbherrn, den Nießbrauch des immittirten Bauer untersagen; denn der Letztere hat alsdann mit den Bauern, so bald sie einem Andern immittirt worden sind, nichts mehr zu thun, und wenn er einen solchen Bauer dennoch irgend brauchen oder nutzen will, so macht er sich der auf die Aufschlagung gesetzten Strafe schuldig. Doch ist es nicht als Aufschlagung anzusehen, wenn der Bauer seinem eigentlichen Erbherrn gutwillig,

oder gegen eine Vergütung, außer seinen nach dem Waf-
 fen-Buch schuldigen Prästandis, mit welchen er eigentlich
 nur allein dem Creditor zugeschlagen und immittirt worden
 ist, noch einige Dienste leisten will und ohne Schaden des
 Immissions-Besizers leisten kann; denn dieser kann von
 dem ihm immittirten Bauer keine weiteren Prästanda ver-
 langen, als mit welchen er ihm zugeschlagen worden ist.
 So wird auch öfters ein Bauer nur mit einem Theil seiner
 Prästanden, z. B. bloß mit der Arbeit, oder einem Theil
 der Natural-Abgaben dem Creditor zugeschlagen, und ihm
 gegen denselben auch nur in so weit der Gehorch angefangt.
 In diesem Falle muß ein solcher Bauer alle übrigen Prä-
 standa, die nicht zugeschlagen worden sind, seinem eigentli-
 chen Erbherrn leisten, und ist dieses nicht als eine Auf-
 schlagung der Bauern anzusehen, wenn der Erbherr von
 ihm nur nichts von den Prästandis begehrt, die dem An-
 dern durch die Immission zugeschlagen worden sind.

§. 538.

Wenn eine Immission vollzogen worden ist, so steht
 es dem Debitor, oder dessen Erben, und denen, welchen
 ein Einlösungs-Recht competirt, frey, innerhalb Jahr
 und Tag das immittirte Eigenthum für baar Geld, so wie
 es wardirt worden ist, einzulösen. I. D. Seite 401. So-
 thanes Recht wird auch nicht durch eine Reihe gewisser
 Jahre präcludirt, oder präscribirt, es wäre denn, daß
 auf Ansuchen des Gläubigers ein Terminus praeclusivus
 zur Einlösung gesetzt, oder auch die Subhastation bewerk-
 stellt worden wäre, der Debitor, oder seine Erben aber
 nicht die Fatalia der Einlösung gehörig observirt oder be-
 wahrt hätten. R. R. Lib. 4. Tit. 6. In welcher Art
 auch schon erkannt worden ist *).

*) In Riga werden nach dem rig. St. R. auch Häuser ex primo et

Filfter Abschnitt.

Von der Subhastation.

§. 559.

Die Subhastation ist diejenige gerichtliche Handlung, vermittelt welcher eines Schuldners verpfändetes, oder immittirtes unbewegliches Eigenthum, wenn er es nicht lösen kann, auf Ansuchen eines oder mehrerer seiner Gläubiger, nachdem vorher ein gewisser Termin dazu durch Anschlag und Publication bekannt gemacht worden ist, öffentlich vom Gericht an die Meistbietenden (d. i. sub hasta) verkauft wird.

secundo decreto immittirt, welche Immissionen von ganz besonderer Art sind. In Pernau, wo ich nicht irre, sind sie auch gebräuchlich, in Dorpat aber nicht, weil die Statuten in Ansehung dieser Immissionen daselbst als nicht recipirt angesehen werden. Folgendes Attestat, welches ich unter meinen Sammlungen habe, rüde ich hier wörtlich ein, woraus man am besten eine Erklärung über diese Art von Immissionen erhalten wird. „Copia. Daß nach hiesigen „Stadtrechten und beständiger Praxis, wenn ein Haus, oder ein „anderes Immobile öffentlich aus- und angeboten wird, der Debitor sothanen Haus, oder anderes Immobile nicht nach der Immission ex primo decreto, sondern erst nach verfloßnem anno licitationis und erfolgter Adjudication der Immission ex secundo decreto zu räumen schuldig sey, wird mit Vorwissen E. E. Bogenlychen Gerichts auf Ansuchen Domini Officialis et Advocati von Essen zum Behuf einer in Pernau pendenten Rechts-Sache „hiermit attestirt. Riga, den 19. Januar 1760.“

(L. S.)

Jw. Lado,

Notar. Jud. praes. Caesar. civit. rigensis
Concordantiam cum originali testor

Friedr. Thomas Zange,
Syndic. et Secret.

§. 540.

Wenn innerhalb Jahr und Tag nach vollzogener Immission der Debitor solche durch Bezahlung der Schuld nicht löst, so kann der Creditor um Subhastation und gerichtlichen Ausbot der Immission nachsuchen, nach L. D. Seite 401. u. 695. Es wird alsdann bey der Gouvernements-Regierung darum nachgesucht, welche dem Land-Gericht den Befehl zur Subhastation erteilt.

§. 541.

Wenn bey einer gerichtlich verfügten Subhastation in termino licitationis (an dem Tage, oder Termin, da das Grundstück öffentlich verkauft, subhastirt werden soll) keine Kauf-Liebhaber existiren, oder auch kein Ge- und Ueberbot Statt findet, (s. §. 516.) wie auch, wenn ein zu geringer Preis dafür geboten würde, so kann derjenige, dem daran gelegen ist, um die Wardirung des Grundstücks nachsuchen. Königl. Br. vom 18. April 1699.

§. 542.

Wenn aber ein ordentliches Meistgebot geschehen ist, so muß der Meistbieter (plus licitans) den Meistgebots-Schilling an dem dazu bestimmten Termin durchaus baar beybringen, wenn er sich nicht etwa deshalb mit dem einen oder andern Creditor vergleichen kann, wie oft der Fall ist. So bald Jemand nun wegen eines ganzen Gutes, oder einer Immission den Zuschlag als Meistbieter erhalten hat, so muß er die erforderliche Poschelin bezahlen und den Kauf proclamiren lassen. Nur während dieses Proclama findet nach der heutigen Praxis und zu Folge der wegen der Einlösungen emanirter Imaenoy-Ukafen die Einlösung Statt. (Siehe §. 538.) Außer bey Unmündigen, die majorenn werden, und alsdann dasjenige, was während ihrer Min-

berjährigkeit subhastirt worden ist, in einer gewissen Frist einlösen können.

Zwölfter Abschnitt.

Von der Wardirung.

§. 543.

Die Wardirung eines Grundstücks besteht darin, daß dessen Ertrag und dessen Werth vom Gericht geschätzt wird, wobey nöthigen Falls und nach Erfordern der Umstände, auch andere Kunst- und Sachverständige adhibirt werden. Uebrigens versteht es sich von selbst, daß der Richter, der ein Landgut wardiren will, auch ein guter Landwirth seyn und die nöthigen Kenntnisse von der Landwirthschaft haben muß.

§. 544.

Wer durch eine solche gerichtliche Wardirung gravirt zu seyn glaubt und damit nicht zufrieden seyn will, der muß sich wieder damit bey dem Land-Gericht melden und um eine andere Taxation und Wardirung bitten, welches aber bey erster und nächster Gerichtslegung geschehen muß. Wenn es in dieser Zeit nicht geschieht, so bleibt die erste Wardirung und wird rechtskräftig. Mehr als drey Taxationen sind aber nicht zulässig. Executions-Verordnung vom 10. July 1669. L. D. Seite 237. §. 7. und L. L. Seite 148.

§. 545.

Eine jede Wardirung soll nach Befinden der obhandenen Beschaffenheit und nach der wahren Benutzung des Gutes verrichtet werden. Und wenn andere Personen, außer dem Richter, dieses Geschäft verrichten, so müssen sie vorher einen Eid ablegen, daß sie vorbesagter Maßen die

Taxation verrichten wollen. Es können auch Erben den unbeweglichen Nachlaß wardiren lassen, und der Erbe, der ein größeres Theil und Recht in dem unbeweglichen Vermögen hat, zahlt den andern Mit-Erben aus. Verordn. vom 25. October 1686. Seite der L. D. 431. Ferner Resolut. vom 29. November 1688. L. D. Seite 480. §. 1. L. L. Seite 30. Note c. Seite 369. Note d. und Königl. Br. vom 15. October 1684. L. D. Seite 408.

Fünfte Abtheilung.

Vom Concurſ = Proceſſe. *)

*) Alles, was in dieser Abtheilung vom Concurſ = Proceſſe vorkommt und nicht durch Allegirung besonderer Geſetze unterſtützt wird, gründet ſich theils auf die gemeine Theorie des Rechts, theils und vorzüglich aber auf die hier zu Lande übliche immer beobachtete und durch Hofgerichtliche Urtheile und Präjudicate beſtätigte Praxis und altes Herkommen, welches ſchon die Kraft des Gewohnheits = Rechts erhalten hat.

Erster Abschnitt.

Vom Concurſ überhauſt.

§. 546.

Unter einem Concurſ der Gläubiger verſteht man im eigentlichen Sinn den Zuſtand des Vermögens eines Schuldners, aus welchem verſchiedene Gläubiger wegen ihrer Forderungen Befriedigung verlangen, wozu aber das Vermögen des Schuldners nicht hinreicht. Im uneigentlichen Sinne wird darunter verſtanden, der Streit der Gläubiger, welchen ſie unter ſich bey Gericht über den Vorzug führen, aus dem Vermögen des Debtors, welches nicht zur Tilgung aller ſeiner Schulden hinreicht, ihre Befriedigung prälativ (vorzugsweiſe) vor Andern zu erhalten. Endlich verſteht man auch darunter ſchlechtweg das ganze Corps der Gläubiger.

§. 547.

Daß ein Concurſ wirklich exiſtiren kann, dazu gehört: a) daß die Creditores ſich mit ihren Forderungen bey Gericht melden; b) daß das Vermögen des Debtors unzulänglich befunden wird, alle dieſe Forderungen zu befriedigen.

§. 548.

Mit einem jeden Concurſ iſt alſo auch die Cessio bonorum verbunden, daß nämlich der Schuldner genöthigt iſt, ſein ſämmtliches Vermögen ſeinen Creditores abzutre-

ten und hinzugeben. Dieses geschieht auf zweyerley Weise: a) entweder sucht der Debitor selbst darum beym Richter nach, indem er sich als insolvent angibt, oder b) die Cessio bonorum ist eine nothwendige Folge der Unzulänglichkeit seines Vermögens zur Befriedigung seiner Creditores.

§. 549.

Im ersteren Falle sucht der Schuldner beym Richter um das Beneficium cessionis nach, indem er Unglücksfälle, die er erlitten hat, als die rechtliche Ursache dazu angibt, oder auch das ungestüme Zubringen seiner Creditores und die Unmöglichkeit, sein Vermögen so schnell nach dem wahren Werth gegen baares Geld loszuschlagen und daß er folglich ohne seine Schuld in den Zustand gerathen ist, seine Gläubiger nicht bezahlen zu können.

§. 550.

Wenn der Schuldner das Beneficium cessionis vom Richter erhält, so ist davon die Folge, daß des Schuldners Person von denjenigen Gläubigern, die wegen Unzulänglichkeit des abgetretenen Vermögens, ihre Bezahlung nicht erhalten, nicht in Anspruch genommen und verlangt werden kann, daß er seine Schuld abarbeite. Ehe aber vom Richter durch einen ordentlichen Bescheid das Beneficium cessionis nachgegeben werden kann, müssen erst alle Creditores des Schuldners durch ein öffentliches Proclam convocirt werden, und selbige müssen sich zuvörderst auf dieses Ansuchen ihres Debtors erklären.

§. 551.

Wenn aber verschiedene Creditores auf ihre Befriedigung dringen, und durch Execution in ihres Schuldners bewegliche und unbewegliche Güter nicht mehr zu ihrer Bezahlung gelangen können, weil bereits andere Gläubiger

Executionen ins redbare Vermögen, oder auch schon so viel Immissionen in dessen unbewegliches erhalten haben, daß dadurch alle Einkünfte des Debtors absorbiert worden sind, so bleibt nichts übrig, als daß der Eine, oder Andere dieser unbefriedigten Gläubiger dem Richter anzeigt, daß der Debitor bereits excussus *) ist, und bittet, den Conkurs wider den Schuldner zu eröffnen und ihn zur Abtretung und Abgabe seiner Güter und seines Vermögens zu nöthigen, und daß sogleich sein Vermögen inventirt werden möge.

§. 552.

Die Folgen dieser Abtretung der Güter, ob nämlich der Debitor wegen dessen, wozu sein Vermögen am Ende des Concurses nicht zu bezahlen hinreicht, mit seiner Person den unbefriedigten Gläubigern haften soll oder nicht, oder ob letzteren der Regreß an dem künftigen verbesserten Vermögen ihres Schuldners offen bleibt, hängen von den Ursachen, welche der Schuldner von seiner Unfähigkeit, alle seine Creditores zu befriedigen, angeben und rechtlich erweisen kann, und von dem Ermessen des Richters ab. Muthwillige Banquerotirer aber sollen mit ihrer Person haften, und das, was sie nicht aus ihrem Vermögen bezahlen können, abarbeiten und überhaupt bestraft werden. Königl. Resolut. vom 14. März 1699.

§. 553.

Alle bey einem Concurs vorkommende Creditores haben den gemeinschaftlichen Namen Concurs-Gläubiger (Creditores concursus concurrentes). Diese sind aber

*) Wenn bey Jemand schon alles erequirt worden, daß gar nichts mehr übrig ist, worzu eine Execution annoch könnte vollzogen werden, so ist ein solcher Schuldner Excussus.

mit den Gläubigern der Masse (*creditores massae*) und mit den Vindicanten nicht zu vermischen (s. §. 555. und 556.). Der Schuldner selbst wird der Gemeinschuldner (*Debitor communis*) und sein sämmtliches abgetretenes Vermögen die Conkurs-Masse (*massa concursus*) genannt.

§. 554.

Die eigentlichen Conkurs = Gläubiger (*creditores concursus*) sind entweder durchaus privilegierte Gläubiger, die schon eine schweigende Hypothek (*hypothecam tacitam*) haben (*hypothecarii privilegiati*), oder die eine öffentliche verinprotocollirte Hypothek haben (*hypothecarii publici*), oder die eine Immission oder anderweitige *hypothecam judicalem* erlangt (*hypothecarii judiciales*), oder die eine bloße Privat-Hypothek haben (*hypothecarii privati*), oder endlich, die bloße Wechsel und Handschriften ohne alle Hypothek besitzen *) (*Chirographarii*). Endlich kommen noch die *Creditores ex rationibus*. Dieses sind solche Gläubiger, die an dem Gemein-Schuldner Rechnungs-Forderungen haben. Z. E. Buden-Schulden u. s. w.

§. 555.

Die *Creditores massae* sind solche Personen, welche eigentlich an dem Gemein-Schuldner nichts zu fordern, aber während des Concurses zum Besten der Masse selbst irgend etwas vorgeschossen und ausgelegt, oder sonst irgend Dienste geleistet haben. Diese können gar nicht in den Conkurs gezogen werden, sondern ihre Forderung wird von der Masse abgezogen und ihnen ausgezahlt.

*) Worunter auch die *Creditores* gehören, die aus einem rechtssträflichen Urtheil eine Anforderung machen.

§. 556.

Unter Vindicanten aber versteht man diejenigen, von welchen der Schuldner eine ihnen eigenthümlich zugehörige Sache in Händen hat. Es kommt hierbey nichts darauf an, auf welche Art die Sache in des Schuldners Hände gerathen, oder auf ihn gekommen ist, wenn sie sich nur noch unter dessen Gütern in natura befindet. Unter welche Gegenstände der Vindication nun besonders gehören 1) alle die Sachen, die dem Schuldner anvertraut, verpachtet, geliehen, oder verpfändet, kurz ohne Begebung des Eigenthums-Rechts übergeben worden sind; 2) diejenigen Sachen, die dem Schuldner zwar mit Begebung des Eigenthums-Rechts überliefert worden sind, wo aber die Eigenthums-Begebung ungültig ist, z. B. die Sache eines Dritten; 3) das eingebrachte Vermögen der Ehefrau, wobei jedoch zu bemerken ist, daß der Frauen Eingebrauchtes nur dann separirt wird, wenn der Mann durch Dobbela und Verschwendung um das seinige kommt. Sonst muß die Frau ihr Mobiliar-Vermögen ganz hingeben, sie mag die Schuld-Documente mit unterschrieben haben, oder nicht. Von ihrem unbeweglichen Vermögen aber bezahlt sie nur ein Drittheil der unbezahlt nachgebliebenen Schulden des Mannes, nach dem Königl. Schreiben vom 12. Juny 1707. Die Land-lage Kap. 22. Note c. und Kap. 5. Note c. von Ehe-Sachen enthält hierin eine andere Vorschrift, allein der angeführte Königliche Brief ist neuer und in beständiger Observanz bey allen hohen und niedern Behörden; und 4) das Sönder-Gut der Kinder. Alles dieses muß, wie weiter unten kommen wird, von der Masse separirt werden *).

*) Zu diesem Paragraphen adhibire man auch den 575sten.

§. 557.

In cessione bonorum und in concursu creditorum der adlichen Personen gehören die Concurs-Processse unmittelbar zur Jurisdiction der Hof-Gerichte, und hat der Adel hierin, so wie in mehreren anderen ihn betreffenden Processen ein Forum privilegiatum. Alle Concurs-Processse, welche andere Personen betreffen, die nicht etwa unter die Magistrate gehören, gehören vor die Land-Gerichte. Siehe auch §. 170. u. 173.

Zweyter Abschnitt.

Vom Concurs-Processse.

§. 558.

Wenn die Creditores, die um die Eröffnung des Concurses nachgesucht haben, in der Frist, die ihrem Debitor zur anderweitigen Befriedigung derselben vom Gericht gesetzt ist, von demselben nicht befriedigt worden sind, so wird der Concurs durch einen ordentlichen Bescheid eröffnet. Es wird nunmehr ein Proclam ad convocandos creditores erlassen, vermittelst welches sämmtliche Gläubiger des Gemein-Schuldners sub poena praeclusi aufgefordert werden, ihre Forderungen binnen einer gewissen im Proclam bestimmten Frist in foro concursus zu exhibiren (anzugeben) und dabey zugleich gehörig zu begründen und zu documentiren. Nach Verfluß dieser im Proclam angefügten Frist wird der Aditus (fernere Zutritt) präcludirt, dieses auch durch einen ordentlichen Bescheid bekannt gemacht, daß nämlich alle diejenigen Creditores des Gemein-Schuldners, die ihre Forderung in der präclusiven Frist nicht exhibirt, nunmehr damit ferner nicht gehört werden, sondern präcludirt worden sind. Hiermit

ist aber die andere Convocation der Gläubiger, die nicht nach eröffnetem Concurs wegen des Concurses und um Concurs - Gläubiger zu convociren erlassen worden ist, nicht zu verwechseln. Denn es fallen auch andere Convocationes Creditorum vor, aber die Gläubiger, die sich in selbigen mit ihren Forderungen auch nicht melden, verlieren dessen ungeachtet doch nicht das Recht ihrer Forderungen, als welches nur bey solchen Convocationen Statt findet, wo ein wirklicher Concurs eröffnet worden ist und die Gläubiger nach ihren Angaben und Rechten in dem abgetretenen Gute des Gemein - Schuldners vom Richter classificirt werden sollen. Eben dieß gilt auch von einem solchen Proclam, mittelst welches die Creditores eines Schuldners, der um das beneficium cessionis nachgesucht hat, convocirt werden. (Siehe §. 436.)

§. 559.

So bald der Concurs eröffnet worden ist, wird ein Contradictor bestellt. Dieß ist eine Person, deren Pflicht es mit sich bringt, bey Gericht in der pendenten Concurs - Sache alle exhibirte (angegebene) Forderungen und ihre rechtliche Gründe (fundamenta crediti) zu prüfen, wider selbige die nöthigen Erinnerungen und Einwendungen anzubringen und für die Herbeyschaffung und Regulirung der Concurs - Masse zu sorgen.

§. 560.

Bei dem Hof - Gericht ist der Ober - Fiscal beständiger Contradictor und bey den Unter - Gerichten sind es die Kreis - Fiskale. Es wird aber dessen ungeachtet bey jedem Concurs durch einen besondern Bescheid dem Contradictor die Vertretung der Masse aufgegeben und übertragen. Der Contradictor erhält aus der Masse vorzugsweise dasjenige, was ihm für seine Bemühung gebührt, und zwar unmit-

telbar nach den der Canzley gebührenden Unkosten. Wenn aber über das Classifications-Urtheil von Einem oder mehreren Gläubigern die Appellation genommen wird, darüber, daß sie nicht gehörig classificirt worden sind, so hat der Contradictor nicht nöthig, die übrigen Gläubiger in der Ober-Instanz gegen die Appellanten zu vertreten, sondern diese müssen ihre besondern Mandatarien bestellen.

§. 561.

So bald nach abgelaufenem Proclam ad convocandos creditores der Concurſus eröffnet worden ist, ergeht an das Unter-Gericht *), unter dessen Jurisdiction des Schuldners Vermögen liegt, der Befehl, ein Inventarium zu legen und das inventirte Vermögen einem Curatori bonorum, den die Creditores selbst vorschlagen können, zu übergeben und dasselbe an den Meistbietenden sub hasta zu verkaufen. (Siehe Subhastiren). Dieses geschieht in Ansehung des redbaren Vermögens gewöhnlich sogleich nach der Eröffnung des Concurſus, in Ansehung des unbeweglichen Vermögens aber, da solches nicht so schnell verkauft werden kann, auch manchmal mehrere Termine zur Subhastation angeſetzt werden müssen, weil das Meistgebot zu gering gewesen ist, wird dasselbe bis zum wirklichen Verkauf entweder dem Curatori bonorum, oder einem andern sichern Manne zur Disposition abgegeben, der die jährlichen Revenüen dem Gerichte verrechnen und ad depositum überliefern muß.

§. 562.

Der Contradictor und Curator bonorum sind daher mit einander nicht zu verwechseln. Der Erstere, der auch

*) Wenn das Land-Gericht selbst forum concursus ist (557.) thut es dieses alles selbst, und eben so der Magistrat.

Vertreter des Concurſes und Curator Litis genannt wird, muß eine rechtskundige Perſon ſeyn, deren Pflicht eigentlich, wie auch ſchon vorhin geſagt worden iſt, nur darin beſteht, die Schulden in Anſehung ihrer Richtigkeit zu unterſuchen, und den Gläubigern ſo wohl, als andern Perſonen, die an den Schuldner Ansprüche machen, auf ihre Forderungen die nöthigen Einwendungen entgegen zu ſtellen, da hingegen der Curator bonorum kein Rechtskundiger ſeyn darf, indem er bloß zur Verwaltung, und im weiteren Sinn auch zur Vertheidigung der Concurſ-Maſſe zum Vortheile der Gläubiger inſgeſammt und auch zur Wahrnehmung der, der Gläubigerschaft in Rückſicht auf den Concurſ zuſtändiger Rechte ernannt und angeſtellt wird, welche letztere Pflichten jedoch hier in Lieſland der Contradictor gleichfalls gewöhnlich zu übernehmen und zu verſehen hat, und daher nicht bloß zum Contradictor des Concurſes, ſondern zugleich auch zum Curator der Maſſe beſtellt wird.

§. 563.

So bald ein Concurſ eröffnet und durch einen Beſcheid feſt geſetzt worden iſt, hören ſogleich alle Executionen gegen den Gemein-Schuldner auf, und derſelbe verliert die freye Diſpoſition über ſein abgetretenes Vermögen; daher auch alle Handlungen und Geſchäfte, welche er in dieſer Rückſicht unternimmt, keine geſetzliche Gültigkeit haben. So wie alle Ingroſſationen auf des Gemein-Schuldners Vermögen nach eröffnetem Concurſe keinen rechtlichen Effect mehr hervor bringen können. (S. §. 552.) Wenn aber für einen Creditor in des Schuldners Vermögen bereits eine Execution vollzogen, ehe der Concurſ eröffnet und das fernere executive Verfahren in deſſen Vermögen inhibirt worden iſt, ſo kann ein ſolches erequirtes Vermögen, wenn es auch wirklich noch nicht zum Beſten dieſer Creditoren verſteigert

wäre, doch nicht zur Concurſ-Maſſe gezogen, ſondern muß zur Befriedigung des Gläubigers, der die Execution vor dem Ausbruch des Concurſes errungen, verkauft werden. Daher ſetzt das Hof-Gericht, wenn es gegen Jemand, über deſſen Vermögen der Concurſ eröffnet worden iſt, das fernere executive Verfahren inhibirt, gemeiniglich ausdrücklich hinzu, daß den Creditores, die ein Executions-Recht errungen haben, ihr etwanniges Executions-Recht offen bleibe, ſo fern ihnen ſolches ab provocacionem ad concuſſum deſſen ungeachtet rechtlich zugeſtanden worden iſt. Dieß gründet ſich auf die Natur der Sache und auf die Praxis, unter andern auch auf den Hofgerichtlichen Beſcheid in Supplichen-Sachen der Aſſeſſoren von Stryck wider des böhrptſchen Rathes Beſcheid und des Rathsherrn Braun. Dieſer Hofgerichtliche Beſcheid iſt vom 1. Februar 1802.

§. 564.

Denn da die Wirkung des Concurſes auch darin beſteht, daß durch die Eröffnung deſſelben die Rechte aller Gläubiger, in ſo weit ſolche ſich auf die Befriedigung und auf die Art und Weiſe, ſolche zu erlangen, nicht aber auf die Präference der Forderungen ſelbſt beziehen, gleich gemacht worden iſt, ſo kann auch alſdann kein Gläubiger ferner auf irgend einem andern Wege, als bloß durch die richterliche Claſſification zu ſeiner Befriedigung gelangen und ſelbſt die Wirkungen einer vorher geſprochenen, rechtskräftigen Sentenz, wenn die daher rührende Forderung nicht etwa ſchon ingroſſirt, die Sentenz auch vor dem Concurſ nicht erfüllt worden iſt, hören nach eröffnetem Concurſ auf, ſo wie auch die Immiſſionen in ſo fern ihre Wirkung verlieren, daß der Immiſſarius ſolche dem allgemeinen gerichtlich beſtellten Diſponenten, oder Curator honorum

zur Verwaltung abgeben und während des Concurfes bloß mit den Immissions-Renten zufrieden seyn muß, ohne daß ihm seine Immission ferner ein weiteres Recht, als die hypothecam judicialem gewährt. (Siehe §. 440. und 533.).

§. 565.

Nach fällt nach eröffnetem Concurf für den Gläubiger das Retentions-Recht *), welches er an eine, dem Gemein-Schuldner zuständige Sache hat, schlechterdings weg, so wie auch das Recht, Schuld gegen Schuld zu compensiren; denn der Creditor wird nun in Ansehung dessen, was er dem Gemein-Schuldner zu zahlen hat, der Schuldner der ganzen Masse und muß seine eigene Forderung exhibiren, und abwarten, wie er vom Richter locirt werden wird; da hingegen er seine Schuld auf jeden Fall der Masse bezahlen muß. Jedoch aber würde die Compensation auf den Fall Statt finden, wenn die wechselseitigen Forderungen vor dem Concurf nicht nur bereits vorhanden, sondern auch exigibel (zahlbar) wären.

§. 566.

Bei der Disposition des Vermögens des Gemein-Schuldners und in Betreibung aller anderer, das Concurf-

*) Das Retentions-Recht (Zurückbehaltungs-Recht) besteht in der Befugniß, die Sache eines Andern so lange zurück und im Besitz zu behalten, bis eine gewisse Schuld, welche Einem der Eigenthümer der Sache für sich, oder einem Dritten schuldig ist, bezahlt worden ist. Dieses Recht ist entweder willkürlich, nämlich wenn es auf ein Testament, oder auf einen Vertrag gegründet ist, oder ein gesetzliches, wenn es auf Verordnungen und Gesetzen beruht. Bei dem Letzteren ist das Haupt-Erforderniß, daß die Forderung desjenigen, der eine Sache retinirt, mit der Sache selbst in Verbindung steht und daß die Forderung richtig ist und Grund hat.

Wesen betreffender Angelegenheiten, können alle Concur-
 Gläubiger nur gemeinschaftlich handeln. Wenn also ein
 solcher Fall eintritt, so wird die Sache dem Contradictor
 zur Erklärung oder Erinnerung vom Richter übergeben, wel-
 che erstere denn wieder zuförderst und ehe er sich darauf ein-
 läßt, mit den sämtlichen Gläubigern Rücksprache nimmt.
 Oder eine solche Sache wird auch vom Richter directe sämt-
 lichen Gläubigern durch einen Anschlag zur Erklärung bekannt
 gemacht und endlich erfolgt denn die richterliche Entschei-
 dung, wobey zu bemerken ist, daß eine Gesellschaft, oder
 Societät nur als eine Person (moralische) gerechnet wird
 und auch nur eine Stimme hat. Den Gläubigern stehen also
 alle Rechte, welche der Concur nur immer verleihen kann,
 gemeinschaftlich zu.

§. 567.

Da die Concur = Gläubiger den Schuldner so
 wohl active, als passive repräsentiren; so a) haben sie
 auch alle diejenigen Rechte an einen Dritten, die der Ge-
 mein = Schuldner selbst haben kann, und sie können daher
 von allen, dem Gemein = Schuldner gegen einen Dritten
 zuständigen Gerechtsamen, so weit es nur immer die durch
 den Concur begründete Befugniß zuläßt, wirklichen Ge-
 brauch machen, auch selbst in solche vom Gemein = Schuld-
 ner abgeschlossenen Pachten und andere Contracte treten und
 selbige fortsetzen; b) müssen sie aber auch diejenigen Ver-
 bindlichkeiten, womit der Schuldner in Hinsicht auf sein
 Vermögen einem Dritten verhaftet ist, gegen diesen Drit-
 ten erfüllen, oder dieser Dritte ist befugt, seine Gerech-
 same gegen die Concur = Gläubiger so lange, als sie das
 Vermögen des Gemein = Schuldners besitzen, zu verfolgen,
 welches sich aber nur auf die dinglichen Verbindlichkeiten
 erstreckt, hingegen auf die persönlichen nur mit großer Ein-
 schränkung. (Siehe Röm. Recht: L. 8. §. 1. D. de re-
 bus auctor. jud. possidend.).

§. 568.

Wenn der Gemein-Schuldner sein Vermögen nach dem Concurs verringert hat, indem er irgend etwas von seinem Vermögen einem Andern übertragen hätte, so ist eine solche Handlung ipso jure null und nichtig, und die übertragene Sache wird von den Creditoren vindicirt, und wenn dieselbe auch auf einen Concurs-Gläubiger selbst übertragen und derselbe wegen seiner Forderung dadurch ganz, oder doch zum Theil befriedigt worden wäre. Allein ist dieses vor Eröffnung des Concurses geschehen, so kann die Sache nur in dem Falle von den Gläubigern vindicirt werden, wenn eine solche Verringerung des Vermögens von dem Schuldner mala fide unternommen worden ist, und findet in solchem Falle die Paulianische Klage (actio pauliana) und das fraudatorische Interdict (interdictum fraudatorium) Statt *). Diese Paulianische Klage ist eigentlich eine Klage um Restitution und wird folglich nach den Grundsätzen der Klage um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand betrachtet. Sie findet überhaupt aber nur in den folgenden Fällen Statt: a) muß der Schuldner erwiesener Maßen aus bösslicher Absicht und um seinen Gläubigern dadurch zu schaden, sein Vermögen verringert haben **); b) muß aber auch den Gläubigern wirklich ein Schade entstanden und zugewachsen seyn ***); c) muß derjenige, dem der Schuldner irgend etwas abgetreten hat, solches entweder titulo lucrativo erhalten haben ****), oder d) wenn es ihm titulo oneroso übertragen worden ist, dabey doch mala fide zu Werke gegangen seyn *****).

*) Tit. D. quae in fraud. credit.

***) L. 1. pr. D. quae in fraud. Credit. und L. 10. eodem.

****) L. 10. §. 1. D. quae in fraud. Credit.

*****) L. 6. §. 11. D. eod.

*****) L. 5. D. eod.

§. 569.

Bei dem Concurs ist auch erforderlich, daß zu allererst von dem Vermögen des Gemein = Schuldners alles dasjenige separirt wird, was nicht dazu gehört, z. B. Depositen, und der Richter muß zuerst also darauf sehen und darüber erkennen, wenn solche Forderungen beygebracht worden sind, wegen welcher das beneficium separationis Statt findet. L. D. C. 464. §. 2.

§. 570.

Wenn nun der Gemein = Schuldner alles Vermögen abgetreten und überliefert hat, so muß er darüber einen Eid leisten, daß er nichts verheimlicht und auf die Seite gebracht, oder sonst seinem Vermögen auf irgend eine Art und Weise, zum Nachtheil seiner Gläubiger, entzogen hat. Dieses ist der Manifestations = Eid (juramentum manifestationis, Offenbarungs = Eid), welchen Eid auch des Gemein = Schuldners Hausgenossen ablegen müssen.

§. 571.

Wenn die ganze Concurs = Masse zusammen und in Ordnung gebracht ist, und der Contradictor sich auf die Exhibita der Creditores erklärt und seine nöthigen Erinnerungen und Einreden angebracht hat, auch von den Creditores replicando, so wie von dem Contradictor duplicando verfahren worden ist, so verfertigt der Richter das Concurs = (Classifications =) Urtheil, in welchem er bestimmt und festsetzt, nach welcher Ordnung die Creditores aus der Concurs = Masse ihre Bezahlung erhalten sollen, wobey auf eines jeden Gläubigers Recht, in so fern es vorzüglicher, als eines Andern ist, Rücksicht genommen, und bloß darnach eine jede Forderung locirt werden muß.

§. 572.

Renten, wenn die Masse zureicht und solche auch exhibirt worden sind, werden nur bis zur Eröffnung des Concurfes gerechnet; denn nach dem abgelaufenen Proclama und während des Concurfes bekommt kein Creditor mehr die Renten, außer diejenigen, welche vor Eröffnung des Concurfes in des Gemein-Schuldners unbeweglichem Vermögen eine Immission erhalten haben.

§. 573.

Diejenigen Creditores, die im Concurf- oder Classifications-Urtheil so locirt sind, daß sie zur Perception *) kommen, müssen, ehe sie ihre Forderung ausgezahlt erhalten, bey Gericht eidlich erhärten, daß ihre Forderungen in datis und in Ansehung der Summe völlig richtig sind, darauf weder baar, noch durch Abrechnung, Transporte, Anweisung und dergleichen irgend etwas bezahlt erhalten haben. Dieser Eid, welcher der Concurf-Eid heißt, darf gerade nicht in foro concursus abgelegt werden, sondern es kann auch bey einem andern Gericht geschehen, darüber ein Attestat genommen und in foro concursus beygebracht werden, welches auch gemeinlich geschieht, wenn sich der Creditor an einem andern Orte aufhält.

*) Zur Perception kommen, heißt, im Concurf-Urtheil so classificirt werden, daß man aus der Concurf-Masse seine Forderung ausgezahlt erhält.

Dritter Abschnitt.

Von der Classification. *)

§. 574.

Zuerst wird alles, was zu des Gemein = Schuldners Vermögen gar nicht gehört, separirt und den rechten Eigenthümern zugestellt, welches doch nur in dem Falle Statt findet, wenn das fremde Eigenthum wirklich noch vorhanden ist. Wäre dieses aber unter des Schuldners abgetretenem Vermögen nicht mehr vorhanden, so kommt es darauf an, wie der wahre Eigenthümer für sein Recht gewacht und solches wahrgenommen hat.

§. 575.

Unter das fremde Eigenthum rechnet man aber Folgendes: 1) Deposita und alles dasjenige, was Jemand zur Verwahrung anvertraut worden und noch wirklich vorhanden ist. Kap. 30. l. l. von Gerichts = Sachen; 2) wenn der Schuldner mit Jemand in Maskopen (Gemeinschaft) gelebt hat und ihm zum gemeinschaftlichen Handel Geld gegeben worden, welches noch vorhanden ist. Ebend. 3) Alles zu Pfande gesetzte Gut. Jedoch muß der Pfand = Schilling bereits erlegt worden seyn. l. l. Kap. 2. von Erbschaften. 4) Alles Gut und solche Sachen, die Jemand gestohlen worden und noch da sind. Ebend. und Lit. 5. von Kaufmannschaft Note d. 5) Alles Pathen = Geld, oder Geschenke. l. l. Kap. 22. von Erbschaften Note c. und auch St. l. von Erbschaften Kap. 21. 6) Das unbewegliche Erbe des unverschuldeten Ehegat.

*) Man kann darüber auch l. l. Seite-140. im Kapitel von Erbschaften Note e. nachlesen.

Ehegatten und die Antenuptial-Güter. I. I. Kap. 22. Note c. und ebendasselbst Kap. 5. Note c. von Ehe-Sachen, worüber jedoch auch der 556te §. nachzulesen ist.

§. 576.

Wenn auf diese Weise nun alles fremde Vermögen von dem Vermögen des Gemein-Schuldners separirt worden ist, so werden desselben Creditores in nachfolgender Ordnung classificirt. Es kommen nämlich: 1) die Creditores privilegiati. Dieses sind solche Personen, denen durch die Gesetze wegen ihrer Forderungen an den Gemein-Schuldner ein vorzüglicheres Recht vor allen andern Creditores verliehen worden ist; 2) die Creditores, oder Hypothecarii publici, welche hypothecam publicam haben *); 3) die Hypothecarii judiciales. Solche Creditores, welche hypothecam judicialem haben; 4) die Hypothecarii privati. Diejenigen Gläubiger, die eine bloße Privat-Hypothek haben; 5) die Inhaber von Wechsel-Forderungen; 6) die Chirographarii. Diejenigen Creditores, welche bloße Schuld-Briefe (Reverse) ohne alle Hypothek haben, und 7) die Creditores ex rationibus, welche bloße Rechnungs-Forderungen haben.

§. 577.

Zu den privilegirten Forderungen gehören vorzüglich folgende:

*) Auch die Hypothecarii publici sind verschieden; denn es kommt darauf an, ob sie eine General- oder Special-Hypothek haben. Im ersteren Falle hat ihnen der Debitor sein ganzes Vermögen generaliter, im zweiten Fall aber irgend ein bewegliches, oder unbewegliches Eigenthum speciell und nahmentlich verschrieben. Nach neuerer Verordnung und Verfügung eines dirigirenden Reichs-Senats geht aber die Special-Hypothek der General-Hypothek vor.

- 1) Die auf den Conkurs verwandten Kosten.
- 2) Die Beerdigungs-Kosten des verstorbenen Schuldners.
- 3) Arztlohn und Arznei-Kosten, betreffend die letzte Krankheit des Schuldners, woran er gestorben ist.
- 4) Der Lohn für die Bedienten und Domestiken des Schuldners, nicht nur für das letzte Jahr, sondern auch den ganzen restirenden Lohn von vorhergehenden Jahren.
- 5) Die hohe Krone wegen der von des Schuldners Gütern restirenden öffentlichen Abgaben.
- 6) Die Erb-Portionen aus dem Gute.
- 7) Die väterlichen Schulden *) des Debitors, diejenigen Schulden, die auf das Gut ingrossirt waren, ehe noch der Gemein-Schuldner Eigenthümer davon geworden ist, wie auch die Legate des vorigen verstorbenen Eigenthümers.
- 8) Diejenigen Gelder, die sub hypotheca speciali zum Ankauf des Gutes dem Gemein-Schuldner geliehen worden sind.
- 9) Diejenigen, die ein specielles Unterpfand (Kasten-Pfand) vom Schuldner in Händen haben **). Man

*) Die väterlichen Schulden werden so gar dem vom Gemein-Schuldner den Dienstboten schuldigen Lohn bey der Classification vorgezogen, ungeachtet eine Forderung wegen rückständigen Lohns gleichfalls privilegiert ist. In wie fern, wenn die Creditores von den Erben eine Obligation angenommen haben, dieses als eine Novation anzusehen ist. Siehe S. 485.

***) Hierunter gehört auch eine vom Gemein-Schuldner seinem Creditor zum Unterpfand gegebene an ihn von einem Dritten ausgestellte Obligation und dergleichen Creditores, die ein solches Kasten-Pfand in Händen haben, erhalten auch während des Concurses die Renten, versteht sich, wenn nämlich das Kasten-Pfand dahin zureicht.

kann sich aber nur für so viel daran halten, als die Forderung beträgt, der Ueberrest muß zur Concurss-Masse geliefert werden. Daher auch ein solches Pfand bey Gericht zum öffentlichen Verkauf eingeliefert werden muß.

10) Alle onera realia, die auf einem Gute haften, werden allen übrigen Creditores vorgezogen.

11) Diejenigen Gelder a), die den Creditores zum Besten, zur Melioration, oder Unterhaltung des Guts des Gemein-Schuldners verwandt worden sind, als welche vorzüglich classificirt werden.

12) Die sämmtlichen Canzley-Gebühren, auch die für die Legung des Inventarii, die Alimentations-Kosten der Bedienten, die dem ganzen Concurss zum Besten gereichen, die Defrayungs-Kosten des Gerichts bey committirter Wardirung der Güter des Debitoris communis, die Meliorationen einer Immission, die der Immissarius aus eigenem Vermögen bewerkstelligt hat, werden vorzüglich classificirt.

13) Der Frauen des Gemein-Schuldners ihre Muta, ihr Eingebrahtes und auch Mobilien haben eine Präferenz vor allen denjenigen Schulden, die der Gemein-Schuldner vor der Ehe gemacht hat *), nicht aber vor denjenigen, die während der Ehe gemacht worden sind, als nur in dem Falle, wenn die Frau erweisen kann, daß die Schulden durch Verschwendung, liederliche Wirtschaft, Verbrechen und Mißthaten des Mannes entstanden sind **).

a) Anmerkung 30.

*) Königl. Resol. vom 30. May 1682. u. 22. May 1707. Man sehe auch den 556sten §. nach.

***) L. D. Seite 260. 356. u. 463.

- 14) Die restituende Priester = Gerechtigkeit, die Ritterschafts = Abgaben, die durch ein Urtheil zugelegten Bau = Kosten und die gezahlten Gerichts = Kosten gehören unter die privilegierten Forderungen.
- 15) Die restituenden Kron = Arrende = Gelder gehören inter privilegiata, so wie auch die auf einem Hause haftenden Stiftungs = Gelder, restituende Grund = Gelder und andere öffentliche Abgaben von einem solchen Grund = Stücke dahin gehören.

§. 578.

Nach den Creditoribus privilegiatis folgen in der Classification diejenigen, welche hypothecam publicam haben, und dazu gehören: 1) diejenigen, die ihre Forderungen gehörig ingrossiren und auf des Schuldners Eigenthum gerichtlich protocolliren lassen, wo aber die Special = Hypothek der General = Hypothek vorgeht. 2) Alle diejenigen, welche hypothecam tacitam legalem haben *). 3) Die Forderungen der Reichs = Leih = Bank.

*) Hierunter gehören vorzüglich die Forderungen der Unmündigen. Es ist zwar bereits darin erkannt vom Hof = Gericht, daß die ingrossirten Forderungen eines Pupillen an seinem Vormund, der ingrossirten Forderung eines Dritten nachstehen müssen; allein das Reichs = Justiz = Collegium hat in dessen Revisions = Resolution vom 15. July dieses Erkenntniß abgeändert und statuirt, daß die uningrossirte Forderung eines Pupillen an seinen Vormund durchaus die Wirkung einer publiquen Hypothek und mit derselben gleiches Recht haben soll, bloß daß die Präferance zwischen solchen Forderungen nach dem Alterthum bestimmt wird. Dieses Vorzugs = Recht gründet sich auch auf das Röm. Recht, und zwar von der Zeit an, da die Vormünder die Vormundschaft angetreten haben. L. 20. C. de administr. tutor. L. 19. §. 1. C. de rebus auth. judicis et caet. Dieses Recht erstreckt sich auch auf die Erben des Pupillen und auch auf solche Güter, die von ihren Vormündern von ihrem Vermögen

4) Die Ehe = Gattinn in Rücksicht ihres Braut = Schazes, den sie ihrem Ehemanne zugebracht hat (siehe §. 577.).
 5) Kinder in den Gütern ihrer Aeltern, wenn letztere zur zweyten Ehe schreiten, L. 6. C. und auch wegen solcher Güter, die ihnen durch Schenkungen, oder Erbschaften zugefallen sind. L. 6. §. ult. C. de bonis, quae liberis und L. 8. §. 3. u. 4. C. de secundis nuptiis *). 6) Die Legatarien in den Gütern des Erblassers. L. 1. C. de legat. 7) Die Gelder der Unmündigen, die bey dem Gemein = Schuldner als ihrem Vormunde stehen geblieben sind, müssen nach L. 1. von Erbschaften Kap. 22. Note e. vor andern von des Gemein = Schuldners Vermögen executive beygetrieben werden, so auch rückständige Kost = Gelder, Schaden = Ersaz, wenn aus ungetheiltem Walde Holz gefällt und abgeführt worden ist, und eine solche Schuld, worauf man ein rechtskräftiges Urtheil gewonnen hat. (Ebund. **). 8) Solche Sequestrationen auf des Debitors Güter, die ordentlich protocollirt sind.

§. 579.

Unter die Creditores, die eine hypothecam publicam haben, werden auch diejenigen gerechnet und haben gleiches Recht, die ein pignus particulare von ihrem Schuldner haben. Ein solches pignus particulare aber gibt den Pfandhabern doch nur ein vorzügliches Recht an

gekauft worden sind. L. 7. C. qui potiores in pignore. L. 2. C. quando ex facto tutor et caet. Ferner haben sie dieses Recht auch in den Gütern des Stiefvaters. L. 6. C. in quibus causis pign. tacit. contrah.

*) Dergleichen Gelder der Unmündigen sollen zu Folge eines dirigirenden Reichs = Senats = Vorschrift sogleich ingrossirt werden.

***) Jedoch muß solches ingrossirt worden seyn.

den Sachen, die ihnen vom Schuldner zum Unterpfande gegeben worden sind, so lange diese Sachen wirklich vorhanden sind, an dem übrigen Eigenthum des Debitors aber haben sie dieses Recht nicht. Dabey wird bey den Pfandhaltern, wenn Mehrere ein und dasselbe pignus particulare haben, beobachtet, daß derjenige das Seinige vor den Andern bekommt, der das älteste Recht hat. Ein pignus particulare aber ist ein solches Pfand-Recht, welches nur eine gewisse Sache des Schuldners betrifft. 1) Das zur Reparatur eines Hauses geliehene Geld, wenn das Geld wirklich dazu gegeben, die Reparatur auch vorgenommen und nothwendig gewesen ist, gibt dem Creditor ein solches Pfand-Recht an das Haus. L. 1. D. in quib. caus. pign. tacit. contr. L. 24. D. de rebus auth. judicis *). Ferner 2) die zur Erbauung eines Hauses dem Schuldner das Geld gegen Verschreibung des Hauses vorgeschossen haben; 3) Der Vermietter eines Hauses wegen der Miethe an den dahin gebrachten Meubeln des Miethsmannes. L. 2. 4. 5. 6. C. in quib. caus. pign. tacit. contr.; 4) derjenige, der sein Gut verarrendirt hat, wegen der Pacht an demjenigen, was der Pächter von den Revenüen des verarrendirten Gutes gehoben, nicht aber um denjenigen, was er sonst noch dahin gebracht hat. L. 4. D. und L. 5. C. in quib. caus. pign. tacit. contr.; 5) der Geld Jemand geliehen hat, um ein Schiff damit zu erbauen, oder auch zu restauriren, wie auch, um das Schiffs-Wolk zu bezahlen, oder zu unterhalten, oder auch um solche auf das Schiff bereits hafende Schulden zu entrichten, hat ein pignus particulare an das Schiff. Ebendas. und so auch 6) derjenige, der Vermerey-Gelder auf das Schiff vorgestreckt hat, in wel-

*) Siehe Anmerkung 28.

hem Falle die jüngeren Bodmercy = Briefe *) vor den älteren den Vorzug haben **).

§. 580.

Wenn nun die Creditores privilegiati und publici, oder legales, und diejenigen, welche ein speciellcs Pfand besitzen, wegen ihrer Capitalien und der rückständigen Renten bis zum eröffneten Concurcs befriedigt sind, so folgen die Hypothecarii judiciales, welche die Immission in ihres Debtors Land = Gut gerichtlich erhalten haben. Diese bekommen auf jeden Fall die Renten von ihrer Immission auch während des Concurcses entweder durch die directe Benutzung der Immission, oder baar aus der Masse. Eben dasselbe Recht haben auch diejenigen Creditores, die von ihrem Schuldner ein Gut jure antichretico besitzen ***).

§. 581.

Die Hypothecarii privati folgen nun in der Ordnung des Alterthums ihrer Hypotheken und erhalten in dieser Ordnung, wenn die Masse zureicht, ihr Capital nebst den Renten bis zu dem Tage, da der Concurcs eröffnet worden ist. Nach den Hypothecariis privatis folgen die Wechsel = Gläubiger, welche an dem Gemein = Schuldner aus einem gehörig protestirten und übrigens mit den rechtlichen Requisiten versehenen Wechsel eine Forderung haben, zu

*) Ein Bodmercy = Brief (Byl = Brief) ist eine Verschreibung, die von dem Schiffer an denjenigen ausgestellt wird, welcher ihm Geld auf sein Schiff vorgestreckt hat. Bodmercy ist ein See = Vertrag, den Boden des Schiffs versichern, das Schiff verbödmern.

***) Man lese hierüber L. L. 140. im Kapitel von Erbschaften Note e.

****) Antichresis, Pfand, Nießbrauch statt der Zinsen. Wenn der Schuldner (Pfandgeber) seinem Creditor die Nutzung des Pfandes statt der Zinsen zugestanden hat.

Folge des Wechsel-Rechts vom 10. März 1671. §. 26. und bekommen Capital und die Renten zu 12 Procent vom Tage der Protestation ab, bis zum eröffneten Concurs. Endlich folgen die *nudi chirographarii*, deren Forderungen nicht nach dem Alterthum, sondern *pro rata* befriedigt werden, wenn nämlich die Masse nicht zureicht, sie alle ganz zu befriedigen, wohin auch die *Creditores ex rationibus* gehören.

§. 582.

Es ist vorhin angeführt worden, daß *Deposita*, die sich noch wirklich unter dem Vermögen des Gemein-Schuldners befinden, als fremdes Eigenthum von der Masse separirt werden müssen. Wenn nun aber ein solches *Depositum* von dem Gemein-Schuldner bereits verzehrt worden ist und sich unter dessen Vermögen nicht mehr befindet, so heißt es L. L. Seite 140. Kap. 22. von Erbschaften Note b. daß *Deposita*, zu Pfande gesetztes Gut, Pöthen-Geld, Geschenke, Antenuptial-Güter und des unverschuldeten Ehegatten unbeweglichem Erbe, wenn solche nicht mehr allda zu finden sind, der Eigenthümer das Seinige bekommt, nach dem, wie er für sein Recht *vigilirt* hat. Und folglich wird es bey der Classification darauf ankommen, ob er seine Forderung wirklich *ingrossiren*, oder sich doch eine Hypothek verschreiben lassen, oder beydes verabsäumt hat, und wird im ersteren Fall unter die *Creditores publicos*, im zweyten unter die *Hypothecarios privatos*, und im dritten bloß unter die *nudos chirographarios* locirt werden. Und eben so haben zwar die *pia corpora*. als z. B. Kirchen und Schulen in Ansehung ihrer Forderungen auf das Vermögen ihrer Administratoren ein vorzügliches Recht, von der Zeit an, da dieselben die Administration angetreten haben, gleich den Pupillen, die

ein solches Recht an dem Vermögen ihrer Vormünder haben, von der Zeit an, da selbige die Vormundschaft übernommen haben. Wenn aber dergleichen *Administratores piorum corporum*, oder Vormünder, von den Pupillen-Geldern, oder Gelder solcher öffentlichen Anstalten an Andere ausgeliehen haben, so haben selbige kein vorzügliches Recht an dem Vermögen ihrer Schuldner. Ebendas. Note e. und es kommt also wieder darauf an, wie sie für ihre Sicherheit gewacht und ob sie sich eine Hypothek, oder sonst ein Unterpfand besorgt haben, oder nicht.

A n h a n g.

Da der Gebrauch des Stempel-Papiers und die Bezahlung der Poschelinen mit zu den nothwendigen Formalitäten der gerichtlichen, und überhaupt rechtlichen Geschäfte gehören, so ist dasjenige, was in Ansehung dieser beyden verordnungsmäßigen Erfordernisse zu wissen nöthig ist, diesem Handbuch in folgenden Paragraphen unter Allegirung der sich darauf beziehenden Verordnungen beygefügt.

§. 583.

Nach der letzteren Verordnung wegen Bezahlung der Poschelin *), nämlich eines dirigirenden Senats Ukase vom 30. Juny 1794., welche unterm 18. July d. J. aus der Gouvernements-Regierung publicirt wurde, ist diese Kron-Abgabe erhöht und folgender Maßen bestimmt:

*) Poschlin ist ein russisches Wort und heißt eigentlich auf deutsch: Zoll. Schon mittelst Ukase vom 18. August 1783. wurde dieserhalb ein Interims-Regulativ bekannt gemacht, durch ein neues aber, welches in Anleitung eines dirigirenden Senats Ukase vom 19. Januar 1784. durch einen Befehl der Statthalterschafts-Regierung unterm 17. Juny 1784. den Gerichten bekannt gemacht worden ist, aufgehoben, welches Letztere auch die Haupt-Poschelin Ukase geblieben ist, außer daß diese Abgabe nach der Zeit mehrmals erhöht worden ist. Nach eben dieser Ukase wird von Pupillen-Sachen keine Poschelin erlegt, auch nicht in Wechsel-Sachen.

- 1) Poschelin von den Sachen der Supplicanten, von Patenten, Gnaden-Briefen und donirten Gütern, ingleichen die Gelder für Siegel-Zoll, die Poschelin für Bewahrungs-Gesuche und Appellations-Supplicken, ausgenommen die Vergleichs-Anzeigen werden in der Art bezahlt, nämlich für alle Eingaben bey Gericht von dem erwähnten Inhalt 50 Koppek. Poschelin, und für jede gerichtliche Ausfertigung $50\frac{1}{2}$ Kopeken Poschelin und 4 Kopeken Siegel-Zoll, folglich $54\frac{1}{2}$ Kopeken.
- 2) Für alle Klag-Sachen wird bey Einreichung der Klage die Poschelin mit 6 Rubel bezahlt.
- 3) In Appellations-Sachen wird bey dem Hof-Gericht bey Einreichung der Justification 12 Rubel Poschelin bezahlt.

§. 584.

Wenn Jemand irgend etwas, es sey bewegliches, oder unbewegliches Vermögen, kauft, so muß er seinen Kauf-Brief bey Gerichte vorzeigen, und von jedem Hundert fünf Rubel Poschelin bezahlen, nach dem Allerhöchsten Gnaden-Manifeste vom 28. Juny 1786. *). Jedoch ist hierbey zu bemerken, daß vom beweglichen Vermögen in keinem andern Falle diese fünf Procent Abgaben entrichtet werden, als nur bey dem Kauf und Verkauf von Erb-Leuten **). Bey Donationen (Schenkungen) muß der Do-

*) Vor diesem Gnaden-Manifeste wurden 6 Procent bezahlt, nach der Ukase vom 1. July 1783., durch welche diese Abgabe zuerst eingeführt wurde. Eben so waren vorher auch die landüblichen Renten mit 6 Procent bestimmt, welche aber auch durch das Manifest vom 28. Juny 1786. auf 5 Procent herabgesetzt wurden.

**) Die Statthalterschafts-Regierung hat auf Unterlegung und Anfragen der Unter-Behörden diesen Punkt dahin erklärt: a) unterm

nant (Schenker) das geschenkte Immobilien taxiren, und von dieser abgeschätzten Summe werden dann ebenfalls fünf Procent Poschelin bezahlt. Sen. Uk. v. 27. Septbr. 1785. Hingegen, wenn zwey unter einander mit Gütern, oder andern unbeweglichem Gut, einen Tausch machen, so muß sich einer von beyden als den Acquirenten erklären, und das eine Gut in Ansehung des Werths taxiren, von welchem taxirten Werth dann die Poschelin mit fünf Procent bezahlt wird. S. Uk. v. 21. December 1786. u. 7. October 1802. Von bloßen Pfand-Contracten wird gar kein Poschelin bezahlt, und dieselben müssen auch nicht in den Reichs-Zeitungen proclamirt werden, welches bey Kauf-Contracten und dergleichen hingegen durchaus erforderlich ist.

§. 585.

Nach eines dirigirenden Senats Ukase, welche im May 1801. emanirt worden ist, müssen die fünf Procent Gelder für verkaufte Güter, Häuser, oder Erb-Leute in derjenigen Münze bezahlt werden, in welcher der Kauf-Schilling ist, und es darf nicht einmal Gold- statt Silber-Münze angenommen werden.

§. 586.

Wer in einem Kauf-Briefe eine kleinere Summe angibt und es hernach auskommt, der muß von der verhehl-

28. May 1785., daß die Poschelin beym Verkauf beweglicher Sachen nicht genommen werden sollen, indem solche nur beym Verkauf unbeweglicher Sachen, wie auch Leute und Bauern, worüber gerichtliche Contracte geschlossen, und bey Gericht vorgezeigt werden müssen, genommen werden sollen; b) unterm 9. September 1785., daß die Poschelin vom Verkauf eines Vermögens nur dann genommen würde, wenn darüber Creposten (Kauf-Verschreibung) gestellet werden müssen, welches aber bey keinem Mobilat-Vermögen, außer nur bey Erb-Leuten, vorgeschrieben wäre.

ten Summe die doppelte Poschelin bezahlen, nach der Sen. Uk. vom 29. July 1752. Und wenn im Kaufe nicht an- gemerkt ist, wer von beyden Contrahenten die Poschelin bezahlen soll, und hierüber zwischen Käufer und Verkäufer ein Streit entstände, so muß ersterer bezahlen. Nach dem Befehl und der Entscheidung der ehemaligen Statthalter- schafts-Regierung vom 9. September 1785. und dieses um so mehr, da gerade ihm daran gelegen seyn muß, durch Bezahlung der Crepost = Gelder *) seinen Kauf gültig zu machen und gesetzlich zu befestigen.

§. 587.

Schon durch die Königliche Verordnung vom Jahre 1686. ist der Gebrauch des Stempel = Papiers eingeschärft und verordnet worden, daß alle Contracte, Obligationen, Transporte, Wechsel = Proteste und dergleichen auf Stem- pel = Papier nach der vorgeschriebenen Ordnung und Taxe geschrieben werden sollen, und im sechs und zwanzigsten Punkte oberwähnter Verordnung l. D. Seite 459. steht, daß alle dergleichen Schriften, wenn sie nicht auf Stem- pel = Papier geschrieben, oder mit solchem umgeben worden sind, von keinem Werthe seyn sollen, weder vor Gericht, noch anderswo, sondern so gehalten werden, als ob sie nimmer beliebt, oder geschrieben wären, wie denn auch solche von Niemanden angenommen, oder vergütiget wer- den sollen. Diese alte Verordnung ist hernach mehrmals durch neuere Ukasen wiederholentlich eingeschärft, und be- sonders durch die Imaenoy = Ukase vom 18. December 1797. durch welche ausdrücklich verordnet worden, daß alle dergleichen Contracte und Abmachungen, wie über-

*) Da dergleichen Kauf = Verschreibungen auf russisch Creposten heißen, so ist daher hier zu Lande auch im deutschen die Redensart entstan- den: Creposten, oder Creposten = Gelder bezahlen.

haupt alle solche Schriften, die bey Gericht vorkommen können, auf dem verordneten Stempel-Papiere geschrieben seyn müssen, widrigenfalls solche keine Kraft und Gültigkeit haben sollen. So wie auch in den Canzleyen durchaus keine Attestate, Vidimationen, Wechsel-Proteste und dergleichen anders, als nur auf dem gehörigen Stempel-Papier angefertigt und ertheilet werden sollen *). Durch eben dieselbe Ukase wurde auch das Stempel Papier zu den Wechselein eingeführt und mittelst dirigirenden Senats Ukase vom 20. Juny 1801. ist verordnet, daß solche Wechsel, die nicht auf dem verordneten Stempel-Papiere geschrieben worden sind, bey Strafe der Cassation weder protestirt, noch sonst bey dem Gericht zum Eintreiben angenommen, sondern von allen gerichtlichen Verhandlungen ausgeschlossen werden sollen.

§. 588.

Urkunden und dergleichen Instrumente kann man zwar der größern Dauerhaftigkeit wegen auf Pergament oder auch anderes Papier schreiben; jedoch aber müssen sie mit dem ordnungsmäßigen Stempel-Papiere umgeben, und in der Art bey dem Gericht angezeigt und bescheiniget werden. S. U. vom 16. May 1763.

§. 589.

Alle von den Partheyen restirende Stempel-Papier-Gelder, so wie auch Postelin und Siegel-Zoll, muß bey Schuld- und Debit Sachen vorzüglich eingetrieben und berichtet werden. Sen. Uk. vom 31. May 1783.

*) Auch schon die Statthalterschafts-Regierung hat unterm 23. December 1784 in Beziehung auf den Gerichts-Proceß und verschiedene Senats-Ukase verordnet, daß die Secretäre keine Abschriften ohne Stempel-Papier beglaubigen sollen,

§. 590.

Aus der Statthaltertschafts-Regierung ist unterm 11. Januar 1784. die Verordnung publicirt worden, daß Niemand, er sey wer er wolle, sich unterstehe bey nachdrücklicher Strafe, das Stempel-Papier zu einem höhern, als dem ukafenmäßigen Preise zu verkaufen.

§. 591.

Zu Contracten, Obligationen und dergleichen bestimmt der darin enthaltene und contrahirte Werth die Größe der Stempel-Bogen:

- a) bis 50 Rubel ein Bogen zu 60 Cop.
- b) über 50 bis 100 Rubel ein Bogen zu 2 Rubel;
- c) über 100 bis 1000 Rubel ein Bogen zu 8 Rubel;
- d) über 1000 bis 10,000 Rubel ein Bogen zu 20 Rub.
- e) über 10,000 Rubel ein Bogen zu 50 Rubel;
- f) zu Wechselfn bis 1000 Rubel ein Stempel-Papier zu einem Rubel;
- g) zu einem Wechsel über 1000 Rubel ein Stempel-Papier zu drey Rubel *).

Hierbey ist wegen der Thaler Alberts zu merken, daß 800 Thaler Alberts in Ansehung des Stempel-Bogens mit 1000 Rubel al pari gerechnet werden. Uebrigens ist es gleich viel, ob es Rubel in Silber-Münze, Banco Assign., oder Kupfer-Münze sind.

§. 592.

Nach dem General-Reglement und dessen 15ten §. sollen zwar alle gerichtliche Briefe von den Ober-Behörden an die Unter-Behörden, und von diesen an jene ohne Be-

*) Zu Vollmachten und Schriften nach dem Auslande sind besondere Stempel-Bogen von dünnerem Papier zu 60 Cop. der Bogen zu haben.

zahlung auf der Post angenommen und befördert werden; nach der Sen. Uk. vom 24. Januar 1752. aber sollen von allen gerichtlichen Sachen, welche auf Anhalten der Partheyen ergehen, oder Privat- und Particular-Sachen enthalten, eben so das Post-Porto bezahlt werden, wie von andern Privat-Sachen, daher denn auch von den Gerichten auf den Couverten bemerkt werden muß, ob ein solches Schreiben publica oder privata enthalte. Wenn aber unter einem gerichtlichen Siegel Privat-Briefe gehen, so soll nach der Sen. Uk. vom 19. Sept. 1765. für ein jedes Salotnik (drittel Loth) ein Rubel Strafe bezahlt werden, und eben so wenig dürfen in Krons-Briefe Privat-Briefe eingeschlossen werden, nach der Sen. Uk. vom 16. September 1765.

§. 593.

Niemand darf sich dahero auch bey Geld-Strafe unterstehen, an die Gerichte und Behörden in Privat-Sachen Schriften mit der Post zu senden; dieß ist von der Statthalterschafts-Regierung mittelst gedruckten Befehls unterm 23. December 1784. abermals eingeschärft worden.

§. 594.

Nach der Allerhöchsten Imaenon-Ukase vom 7. März 1783., welche am 31. März publicirt worden ist, muß von allen Geldern, so wohl in Banko-Assignationen, als in Silber-Münze, wenn solche mit der Post gehen, ein halb Procent (Sicherheits Procente) bezahlt werden. Werden aber Gelder mit der Post gesandt, ohne daß das auf dem Couvert bemerkt worden ist, so verliert derjenige, der solches unterlassen hat, wenn es bemerkt wird, den 4ten Theil, welcher confiscirt wird.

Einige Anmerkungen

zu

dem Vorhergegangenen.

Anmerk. 1. ad §. 48.

Es wird jetzt nicht mehr so streng auf eine buchstäbliche Uebersetzung des lateinischen Textes gehalten, und es ist hinlänglich, wenn man im Deutschen bloß den wesentlichen Inhalt deutlich anführt, und dann wörtlich das Gesetz selbst in der lateinischen Sprache, welches besonders bey langen Gesetzen geschiehet, um die Schriften nicht zu weitläufig zu machen.

Anmerk. 2. ad §. 137.

Mitteltst einer unterm 31. December 1804. erlassenen schriftlichen Publication an sämtliche Gerichte hat die liefländische Gouvernements-Regierung dem von Sr. Erlaucht dem Herrn General von der Infanterie, Kriegs-Gouverneur von Riga, Civil-Ober-Befehlshaber des liefl- ehst- und curländischen Gouvernements und Rittern; Grafen von Buchhöden erhaltenen Auftrage gemäß vorgeschrieben: Daß Niemand an Se. Erlauchten noch an irgend eine Behörde ein Gesuch einreichen soll, ohne daß solches von dem Concipienten mit deutlicher Bezeichnung seines

Wohn=Ortes, Characters, Vor- und Zunahmens unterschrieben worden, und daß die Behörden keine dergestalt nicht unterschriebene Gesuche annehmen sollen. Und nach einer auf ähnliche Veranlassung an sämtliche Behörden aus der liefländischen Gouvernements=Regierung ertheilten frühern schriftlichen Vorschrift, nämlich im November 1804. sollen die Concipienten und Ueberreicher aller Schriften bey Gericht unter der Schrift das Datum der Insinuation derselben hinfügen.

Anmerk. 3. ad §. 171.

Nach der neuen Allerhöchsten gedruckten Verordnung, die Bauern des liefländischen Gouvernements betreffend, vom 3. Februar 1804. ist wegen der Klagen zwischen den Bauern und ihren Herren eine Abänderung, oder vielmehr eine ganz neue Einrichtung getroffen worden. Nach dem 79sten §. muß auf jedem Gute ein Bauer=Gericht sich befinden, welches aus drey Beysitzern bestehet, von welchen einer vom Gutsherrn, einer von den Wirthen, und einer von den Knechten gewählt wird, welche auch einen Amts- oder Richter=Eyd leisten müssen. Das Bauer=Gericht zu Folge §. 88. untersucht und entscheidet alle Rechts=Sachen und Streitigkeiten der Bauern unter sich, und hat über dieß eine polizeyartige Aufsicht auf den Lebenswandel der Bauern, und daß solche so wohl gegen sich selbst, als ihre Guts=Herren, die geseslichen Pflichten erfüllen, nur nicht über Criminal=Sachen, als welche ihren geseslichen Gang gehen; doch muß das Bauer=Gericht zu Folge §. 92., wenn es einen Verbrecher entdeckt, denselben in Verhaft nehmen und dem Richtspiels=Gericht anzeigen. Und wenn das Bauer=Gericht jemanden zur Verhaftung verurtheilt, ist der Guts=Besitzer verpflichtet, den Verhafteten in einer

warmen Behausung auf Kosten des Schuldigen zu halten. In Rechts-Sachen, die mehr als fünf Rubel an Werth betragen, kann man vom Spruch des Bauer-Gerichts die Appellation an das Kirchspiels-Gericht nehmen. Zu Folge §. 99. ist für jede drey Kirchspiele ein Kirchspiels-Gericht errichtet, welches aus einem aus dem Adel der drey Kirchspiele erwählten Vorsitzer und drey Beyßigern aus dem Bauer-Stande bestehet, welche letztere von den Bauern eines jeden Kirchspiels gewählt werden; der Beyßiger desjenigen Kirchspiels aber, aus welchem vor das Kirchspiels-Gericht eine Sache zur Entscheidung, oder Untersuchung kommt, kann dabey zu Folge §. 102. nicht Siz und Stimme haben, daher das Kirchspiels-Gericht auch eigentlich nur immer aus dem Vorsitzer (dem Kirchspiels-Richter) und zwey Beyßigern bestehet, so wie auch von demjenigen Gute, welches dem Kirchspiels-Richter gehört, kein Beyßiger aus der Bauerschaft gewählt werden kann. Die Gerichtsbarkeit dieses Kirchspiels-Gerichts bestehet nach §. 107. in Folgendem: a) über alle Beschwerden über das Bauer-Gericht, sowohl in Sachen der Bauern unter sich, als in Sachen des Herrn, über die Bauern wegen Ungehorsams und Nicht-Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten und der darüber gehaltenen fahrlässigen Aufsicht abseiten des Bauer-Gerichts; b) über die Beschwerden der Bauern gegen ihre Herren, über Bedrückungen aller Art und wider gesetzliche Züchtigung, sowohl der Bauern, als der Hofleute.

In Sachen zwischen Bauern unter sich entscheidet das Kirchspiels-Gericht; in Sachen zwischen Herren und Bauern aber sammelt es die Beweise von beyden Seiten und suchet beyde Theile zu vergleichen. Wenn beyde Theile den Vergleich annehmen und unterschreiben, so ist die Sache abgemacht. Werden die Vorschläge des Kirchspiels-

Gerichts zur gütlichen Vereinbarung aber nicht angenommen, so sendet es das Protocoll sammt dem Gutachten an das Land-Gericht, und machet es beyden Theilen bekannt, welches Verfahren es auch in Klage-Sachen über unmäßige Züchtigungen beobachten muß. In allen Klagen über den Herrn muß der Bauer aber nach §. 109. erst seine Beschwerden bey dem Guts-Herrn anbringen, und im Fall der ihn nicht hört, es seinem Bauer-Gerichte anzeigen, und das Kirchspiels-Gericht darf seine Beschwerden nicht eher annehmen, als bis es davon überzeugt ist, daß Kläger diese Punkte erfüllet hat. Wenn das Kirchspiels-Gericht seinen Spruch in Erfüllung bringen will und ihm Hindernisse in den Weg gesetzt werden, so requirirt es zu Folge §. 110. das Ordnungs-Gericht um Assistenz. Wenn auch ein Bauer, während dessen er dem Hofe irgend etwas zu leisten hat, über den Herrn klagen will, so muß er nach §. 113. erst Prästanda prästiren, damit durch seine Entfernung während der Arbeits-Zeit dem Guts-Herrn kein Schaden erwachse. Auch dürfen §. 114. die Bauern nie haufenweise klagen kommen. Ein jeder muß einzeln für sich seine Klage anbringen, und wenn eine ganze Guts-Bauerschaft klagen will, so stehet es ihr frey, dazu zwey oder drey Bevollmächtigte aus ihrem Mittel zu wählen, die aber die andern Bauern zur Unterstützung der Klage vor Gericht nicht begleiten dürfen. Nach §. 115. wird der Bauer, der zum zweyten Mal ungegründet klagt, mit körperlicher Strafe angesehen, wenn ihn nicht etwa Dummheit und Unwissenheit entschuldigen. Doch kann das Kirchspiels-Gericht über ungerecht angebrachte Klagen nicht selbst die Strafe verhängen, sondern überläßt die Entscheidung darüber dem Land-Gericht. §. 116. Sobald es aber Criminal-Verbrechen erfährt, communicirt es solche dem Ordnungs-Gerichte. §. 117. In Streit-

Sachen zwischen Bauern unter sich wird vom Spruch des Kirchspiels-Gerichts die Appellation an das Land-Gericht genommen; doch muß der Werth einer solchen Sache wenigstens den Werth von Zehn Rubeln übersteigen. §. 124. Dem Land-Gerichte aber werden zur Aburtheilung der Bäuer-Rechts-Sachen nach §. 118. Besizer, und zwar einer von den Krons- und einer von den Privat-Bauern zugelegt, und auch ein besonderer Secretär angestellt, welcher sein besonderes Protocoll führen muß. §. 123. Alle Rechts-Sachen der Bauern werden bey dem Land-Gerichte commissorialisch behandelt. §. 126. Wenn vom Kirchspiels-Gericht Sachen, zwischen Herren und Bauern, die es nicht vergleichen können, an das Land-Gericht kommen, und man mit der Entscheidung des Land-Gerichts nicht zufrieden wäre, so kann man über eine solche Entscheidung nach Vorschrift der Geseze die Appellation an das Hof-Gericht nehmen. §. 125. Alle Streitigkeiten aber, der Bauern unter sich, werden vom Land-Gericht zuletzt entschieden. Im Hof-Gerichte aber wird zu diesem Ende ein besonderes Gericht formirt, welches zu Folge §. 128. aus dessen Präsidenten und den drey bereits im Hof-Gericht als Assessoren sitzenden Land-Räthen bestehet, zu welchen noch der residirende Land-Rath hinzu gezogen wird. Gleichfalls wird dazu nach §. 131. ein besonderer Secretär des Adels angestellt, welcher sein eignes Protocoll führet. Das Hof-Gericht ist die letzte Instanz in allen Sachen zwischen den Bauern und ihren Herren, §. 130. und alle dergleichen Sachen werden in dieser Instanz eben so, wie bey dem Land-Gericht bloß commissorialisch und nicht nach der gewöhnlichen Proceß-Form behandelt. §. 129.

Die Bauer-Wirthe kann der Herr mit keiner Strafe belegen, und selbige sind ohne Erkenntniß des Bauer-Gerichts keiner Strafe unterworfen. §. 138. Wohl aber

kann der Herr seine Hof=Leute und Arbeiter für Trunkenheit, Ausschweifung, Grobheit, Ungehorsam, Nachlässigkeit und dergleichen Vergehungen mit einer Strafe belegen, die aber nicht weiter, als entweder in Verhaftung auf kurze Zeit bey Wasser und Brod, oder in funfzehn Schlägen mit dem Stock, oder Kinder=Ruthen bestehen darf. §. 135. Und auch selbst diese Strafen finden nicht Statt, wo das Vergehen nicht dem Guts=Herrn, oder dessen Stellvertreter betrifft, sondern die bürgerliche Ordnung störet, als in welchem letzteren Falle ein solches Vergehen gleichfalls durch das Bauer=Gericht untersucht und entschieden werden muß. §. 137.

Anmerk. 4. ad §. 186. u. 187.

Der peinliche Anklage=Proceß erfordert durchaus einen Kläger. Dieses kann auch eine bloße Privat=Person seyn, wie z. E. nach dem Duell=Placat jemand wegen ihm wiederfahrner schwerer Beleidigungen wider den Beleidiger eine peinliche Klage anstellen kann. Oder die Klage wird von dem dazu verordneten öffentlichen Ankläger (Fiscal) angestellt, welches geschieht, wenn die Vergehungen die hohe Krone oder sonst das Interesse=Publicum beleidigen. Diese Klage wird nach denselben Regeln, wie jede andere Klage, angestellt, nur der Ankläger hat gerade nicht nöthig, am Schlusse der Klage seine Petita auf eine bestimmte Strafe zu richten, sondern kann überhaupt nur bitten, daß der Angeklagte mit der auf sein Vergehen oder Verbrechen in den Gesetzen bestimmten Strafe belegt werde *). Denn der Richter, der die Ge=

*) Carpzov. Pract. Crim. Q. 106. n. 14 seq. Hier geschieht es aber gewöhnlich, daß der Kläger auch Petita einliefert, die auf eine in den Gesetzen bestimmte Strafe gegründet sind,

sehe kennen muß, ist schon ex officio verbunden, einen Verbrecher mit der gesetzlichen Strafe zu belegen. Ein solcher öffentlicher Ankläger hat zwar das Recht, auch ohne Commissum Abseiten der hohen Obrigkeit, einen solchen Anklage-Proceß gegen einen Verbrecher aus eigener Bewegung anzustellen; allein er muß dem Angeklagten, im Fall er seine Klage hernach nicht beweisen könnte, zu Folge der hiesigen und gemeinen Rechte, und besonders zu Folge des General-Reglements, allen Regreß leisten, und ist eigener Bestrafung und Abndung unterworfen. So stehet es in solchen Fällen nach gemeinen deutschen Rechten dem peinlich Angeklagten auch frey, von dem Ankläger hinlängliche Caution wegen aller Schmach, Schande und Unkosten sich stellen zu lassen, und von einem Privat-Ankläger so gar zu verlangen, daß er mit seiner Person Sicherheit leiste, wenn er keine andere Caution prästiren kann *). Jedoch in Fällen, wo die angeklagte Missethat vorher schon durch eine vorsichtige summarische Untersuchung ausgemittelt worden, oder auch sonst evident und unleugbar ist, kann der Angeklagte von Anklägern keine Caution verlangen. Bey dem Inquisitions-Processe findet kein Ankläger Statt, sondern der Richter stellet ex officio über Verbrechen, die ihm angezeigt werden, oder sonst zur Wissenschaft gekommen, eine Untersuchung an. Die Inquisition wird in die General- und Special-Inquisition eingetheilt, zu welcher ersterer die Ausmittelung gehört, ob ein Verbrechen ausgeübt worden, von wem, und wer mit dabey verwickelt ist? Die Gewißheit des begangenen Verbrechens ist das Corpus delicti: z. B. wenn ein Mord begangen worden ist, so muß die Leiche des angeblich Er-

*) P. 5. Ordn. Art. 12. Man lese auch in diesem Handbuch S. 206. und den Abschnitt von den Fiscalen.

mordtetem besichtigt und dadurch in Gewißheit gesetzt werden, daß er wirklich todt und auch gewaltsamer Weise ermordet sey. Eben so verhält es sich bey Verwundungen und andern Verbrechen. Dieses ist ein wesentliches Stück bey allen Inquisitions-Processen; denn nur aus der genauen Untersuchung des Corpus delicti, z. E. bey Erschlagenen die Obduction der Leichen, kann die eigentliche Beschaffenheit der Handlung, und in wie fern sie sich zu diesem oder jenem Grade des Verbrechens qualificirt, ausgemittelt werden, hernach wird durch die Special-Inquisition heraus gebracht, in wie weit die ausgemittelte Handlung dem Thäter zugerechnet und imputirt werden kann, oder in wie fern er das Verbrechen mit Absicht, oder ohne Absicht begangen hat. Allein es gibt auch Verbrechen, die keine Merkmale hinterlassen und folglich das Corpus delicti nicht in Augenschein genommen werden kann, wie wenn z. E. Jemand Sodomiteren und dergleichen begangen hat, wo sich der Richter bloß auf die Anzeige und auf die Zeugen-Aussagen und andere beweisende Umstände verlassen und das Verbrechen in Gewißheit setzen muß, ehe er die wirkliche Inquisition vornimmt. Auch geschehen Verbrechen, die sonst gewöhnlich Merkmale hinterlassen, wo aber durch den Augenschein keine Gewißheit erlangt werden kann. Wenn z. E. Einer den Andern boshafter Weise in einem Wasser ersäuft hätte, wo die Leiche (Corpus delicti) nicht zu finden wäre.

Anmerkung 5. ad §. 194.

Eine Klage kann auch in einer andern Ordnung und nach Art einer ordentlichen Rede abgefaßt werden. Der Vorderfaß enthält die Verordnungen und Gesetze, der Nachfaß die Geschichte, und der Schluß das Gesuch.

Anmerkung 6. ad §. 195.

Es ist aber keine Cumulation, wenn man in einer Klage mehrere Forderungen anbringt, nur müssen sie alle von einer Art und sämmtlich nach einer Gattung des Proceßes verhandelt werden können. Wenn aber eine Forderung zum ordentlichen, die andere zum erecutiven Proceß gehören würde, so wäre dieses allerdings eine Cumulation. Auch ist es eine Cumulation, wenn mehrere Personen, die an einem und demselben Schuldner Forderungen haben, diese Forderungen zusammen in einer Klage anbringen und solche sämmtlich unterschreiben wollten, welches über dieß, zu Folge besonderer Urfasen, verboten ist. Allein, wenn diese Forderungen alle in kleinen Summen bestehen und man dieserhalb die Proceß-Kosten ersparen will, so können Alle zusammen Einen unter sich bevollmächtigen, oder ihm auch sonst ihre Rechte abtreten, damit er alsdann in seinem Nahmen allein die Sache ausführen kann.

Anmerkung 7. ad §. 196.

Wenn man die Klage zurück nimmt, nachdem der andere Theil schon litem contestirt, oder sonst darauf verfahren hat, so muß man ihm auch die Kosten ersetzen und die vorige Klage ganz fallen lassen und folglich eine ganz neue anstellen. Uebrigens unterscheidet sich die Veränderung einer Klage von der Verbesserung derselben dadurch, daß im letzteren Falle dieselbe causa petendi und die Forderung derselben Sache bleiben, und folglich bloß die übrigen Umstände verändert werden.

Anmerkung 8. ad §. 200.

Die Klage kann auch an und für sich selbst mangelhaft, und aus diesem Grunde der gegenseitigen Exception

unterworfen seyn. Die Mängel einer Klage sind aber hauptsächlich: a) *obscuritas*, wenn die Klage undeutlich ist und der Richter aus selbiger nicht gewiß werden kann, was der Kläger eigentlich haben wolle, oder aber auch dasjenige, was Kläger erlangen will, nicht bestimmt und deutlich ausgedrückt und beschrieben worden ist; b) *generalitas*, wenn aus der Klage nicht zu ersehen ist, was und wie viel der Kläger haben will und das *Petitum* auf nichts Gewisses gerichtet ist, welches aber auf den Fall eine Ausnahme leidet, wenn, wie etwa in einem *Liquidations-Process*, das *Quantum* der Forderung vom Richter erst ausgemittelt werden soll; c) *alternatio*, wenn der Kläger vom Beklagten unbestimmt verlangt, daß er dieses oder jenes leisten soll; es wäre denn, daß letzterer sich zu diesem oder jenem verbunden, oder Kläger die Wahl hätte, oder die Natur der Sache, oder gar die Gesetze es so mit sich brächten; d) *contrarietas*, wenn Kläger widersprechende Sachen anbringt und *Actiones* anstellt, die ganz widriger und sich widersprechender Natur sind.

Was übrigens die verschiedenen *Clauseln* anbetrifft, die man in der Klage anbringt, z. E. der Vorbehalt aller Rechts- Wohlthaten, den ~~Rechts-~~ Eid zu deferiren und dergleichen, so sind solche bloß nach dem alten Schlendrian noch gebräuchlich und im höchsten Grade überflüssig, weil sich dieses alles von selbst versteht und jedem vorbehalten ist. Eben so und nicht besser verhält es sich auch mit der so genannten *clausula salutari*, durch welche man den Richter am Ende implorirt, *ex officio* alles dasjenige zu ergänzen und im Urtheil hinzu zu fügen, was etwa besser und mehr hätte gesagt, angebracht und gebeten werden können; denn der Richter muß es ohne dieß thun, und nach den Gesetzen und Rechten Alles suppliren, was offenbar übergangen worden ist und was der Richter seiner Pflicht nach thun

muß, darum darf er nicht besonders noch gebeten werden.
L. unic. C. ut, quae des, adv. part. a jud. suppl.

Anmerkung 9. ad §. 200.

Alle Klagen wegen Eigenthum (in puncto rei vindicationis) müssen immer gegen die jedesmaligen Besitzer der Sache angestellt werden, und ist dem Eigenthümer gegen jeden Besitzer der Sache zuständig. L. 9. de rei vindic. Unterdeffen kann der Besitzer, oder Inhaber der Sache durch die laudationem, oder nominationem auctoris sich von dem Rechts=Streite befreien, wenn er nämlich denjenigen anzeigt, von welchem er den Besitz der Sache erhalten hat. Dieses muß er sogleich dem Gericht kund thun. L. 2. C. ubi in rem activ. Siehe auch die 20ste Anmerkung. Dieses kann also auch nur geschehen, wenn er von einem Andern, als von welchem er den Besitz der Sache erhalten hat, verklagt wird. §. 1. I. de action. Zu jeder Zeit aber muß derjenige, der gegen einen Besitzer eine Vindication und Eigenthums=Klage anstellen will, erst beweisen 1) daß er wirklich Eigenthümer von der Sache ist, die er vindicirt, und 2) daß der Besitzer, gegen den er klagt, die Sache auch wirklich besitze. Sollte aber der Beklagte den Besitz der vindicirten Sache bössartiger Weise leugnen, so muß er, wenn ihm dessen ungeachtet erwiesen wird, daß er der Besitzer ist, die Sache heraus liefern, wenn gleich auch Kläger sein Eigenthum noch nicht erwiesen hat. Nov. 28. C. 10. L. ult. D. de R. V. Da die Eigenthums=Klage also immer zum voraus setzt, daß derjenige, gegen den sie angestellt wird, auch wirklich besitzt, so geht solche zwar active immer auf die Erben über, passive aber nur denn, wenn diese die Sache auch noch besitzen, und kann auch nur gegen denjenigen Erben angestellt werden, der sich zur Zeit der Klage in

dem Besitze der Sache befindet. L. 42. und 55. D. de rei vindicati.

Anmerkung 10. ad §. 208.

Obgleich die exceptiones dilatoriae (verzögerliche Schugreden) alle auf ein Mal, und zwar vor der litis = Contestation angebracht werden müssen, so findet doch auch hier das alte Sprichwort: nulla regula sine exceptione Statt; denn auch Exceptionen delatorischer Art können zu jeder Zeit angebracht werden: 1) wenn sie erst nach geschehener Kriegs = Befestigung entstanden sind und sich vorgefunden haben, oder der Beklagte vorher davon nichts gewußt hat, in welchem letzteren Fall er solches eidlich erhärten mußte; 2) wenn der Proceß dadurch an einer Nullität laboriren könnte, wenn sie nicht angebracht würde; 3) im Fall die Ausflucht ein Gravamen enthielte, welches fortdauerte und ein gravamen successivum genannt wird, z. E. die exceptio loci non tuti; 4) wenn sie die Sache selbst und deren Merita betreffen. Uebrigens bemerke ich noch, daß die verzögerlichen Einreden in fori declinatorios und in specie sic dictos eingetheilt werden. Die Ersteren werden gemacht, wenn man sich auf die Klage gar nicht, oder doch wenigstens bey dem Richter nicht einlassen will, die Andern hingegen dienen bloß dazu, um die Einlassung auf die Klage zu verschieben und aufzuhalten. Um dieses letztere recht zu bewerkstelligen, pflegt man wo möglich erst den Versuch zu machen, die Klage auf einen Andern zu bringen. Z. E. wenn man bey einer Vindication vorgibt, nicht der wahre Besizer der Sache zu seyn, sondern einen Andern nennt, welches die laudatio actoris ist. Hernach folgen die Exceptionen, welche den Richter betreffen, und dann endlich die Einreden wider die Klage selbst.

Anmerkung 11. ad §. 228.

Da der Eid mit zu den Beweismitteln gehört, so muß er eigentlich auch vor Ablauf des Beweis-Termins defertirt werden. Zwar ist nach den gemeinen Rechten dieses nicht so, allein diese bestimmen aber auch keinen Beweis-Termin. Hier, nach unsern Rechten und unserer Praxis wird jedoch der Termin zur Beweisführung sub poena praeclusi bestimmt, und da nach Ablauf dieses Termins kein Beweis mehr zulässig ist und der Eid durchaus als ein Beweismittel anzusehen ist, so wäre nach abgelaufenem Beweis-Termin die Defertirung des Eides nicht mehr zulässig. Allein ich könnte Fälle anführen, wo auf diesen Satz nicht Rücksicht genommen und die Defertirung des Eides auch nach schon abgelaufenem Beweis-Termin zugegeben worden ist. Wie denn auch nach hiesigem Gerichts-Brauch und selbst bestimmten Gesetzen die Beweisführung durch Documente noch nach abgelaufenem Beweis-Termin zulässig ist. Nach den preussischen Gesetzen aber Cod. Fried. P. III. Tit. 23. §. 2. wird die Beweisführung durch Documente nach abgelaufenem Beweis-Termin nur dann nachgegeben, wenn der Producent solche vor Ablauf des Termins nicht hat erhalten können, sich aber tempestive darauf berufen und die Behbringung derselben bewahrt hat. Dieses würde auch also auf den Fall Statt finden, wenn der Beweisführer von dergleichen Urkunden und ihrer Existenz vorher nichts gewußt hätte und solches eidlich erhärten könnte. Zwar habe ich §. 229. angeführt, daß nach hiesigen Gesetzen derjenige, der gar keinen Beweis hat, dem Andern keinen Eid zuschieben kann. Daraus kann aber nicht gefolgert werden, daß es also auch oft Fälle gibt, wo man nicht eher wissen kann, ob die Zuschiebung des Eides erlaubt, oder erforderlich seyn wird,

als nach geführtem andern Beweis. Allein dieser Einwand wäre meiner Einsicht nach ungültig, weil der Beweisführer schon immer zum voraus wissen kann, wie der andere Beweis ungefähr ausfallen wird und folglich sich die Eides-Zuschreibung auf jeden Fall reserviren müßte. Von dieser Eides-Delegation ist jedoch das *juramentum legale* auszunehmen, wo der Richter *ex officio* und eigener Bewegung Klägern, oder Beklagten einen Eid auferlegt, worüber das Weitere in dem §. selbst angeführt worden ist.

Anmerkung 12. ad §. 251.

Wenn Jemand wegen anderer Sachen, die gerade nicht Verbrechen sind, angeschuldigt oder angeklagt wird, so ist er zu Folge des Ritter-Recht. Kap. 113. §. 3. befugter durch einen Eid sich davon zu befreien, als der Ankläger ihn zu überführen.

Anmerkung 13. ad §. 278.

Nach den preussischen Gesetzen gibt ein mündliches, oder schriftliches Geständniß, wenn es klar, deutlich und gemäß vor Gericht abgelegt worden ist, einen vollkommenen Beweis und wird kein Gegen-Beweis zugelassen, und es ist dabey ganz gleich, wenn auch ein solches Geständniß vor einem willkührlichen Richter abgelegt worden ist. Eben so wenig thut es etwas dabey, ob es vom Gegentheil acceptirt worden ist, oder nicht. Cod. Fried. P. III. T. 22. §. 1 — 4. Und außergerichtliche Geständnisse, wenn solche in Civil-Sachen über Handels-Verbindungen, oder ähnliche vorher schon abgeschlossene Contracte in der Art abgelegt worden, daß Zeugen dabey gewesen sind, oder die Ablegung durch briefliche Urkunden erwiesen werden kann, und sie sonst nur umständlich, ohne Zwang und ohne

Zweifel geschehen, so sollen solche Geständnisse bündig seyn und nach Befinden halben, oder auch vollen Beweis abgeben. Cod. §. 5. et 6. Wenn Jemand seinem einmal gethanen Bekenntnisse hernach den Einwand entgegen setzen wollte, durch Irrthum, oder Gewalt dazu gezwungen zu seyn, so muß er dieses gehörig erweisen, auch den Irrthum vor dem Urtheil anzeigen und das Geständniß widerrufen; denn wider ein einmal gefälltes Urtheil kann der Widerruf nicht mehr gelten. L. 207. D. de reg. jur. Da aber nach hiesigen Gesetzen ein neuer Beweis, und durch denselben auch die Wieder = Aufnahme einer bereits rechtskräftig abgeurtheilten Sache zulässig ist, wenn man den Beweis allererst ausgefunden und vorher nicht gewußt hat; so glaube ich auch ein aus Irrthum gethanes Geständniß nach schon gefälligem Urtheil widerrufen zu können, wenn mir erst dann der Irrthum und die Beweise darüber bekannt geworden sind. Ich kann also die Sache allerdings alsdann von neuem wieder aufnehmen. (Siehe §. 90, 384. und Anmerk. 34.). Ein jedes Geständniß muß etwas Gewisses und nichts Unbestimmtes enthalten; denn wenn Jemand gesteht, dem Andern irgend eine Verbindlichkeit leisten zu müssen und er nicht zugleich sagt, worin diese Verbindlichkeit besteht, oder wie groß die Summe ist, die er etwa zu bezahlen hat, so kann ein solches Geständniß keinen Beweis für den Gegentheil abgeben.

Anmerkung 14. ad §. 278.

Ein mündliches oder schriftliches Bekenntniß ist ein wahrhaftiges Bekenntniß (*confessio vera*). Es gibt aber auch ein vermuthetes Geständniß (*confessio ficta*), welches aus Unterlassung, oder Vollziehung gewisser Handlungen gefolgert wird. Z. E. wenn Beklagtem aufgegeben worden ist, *sub poena praeclusi*, oder *confessi et*

convicti auf die Klage in einem gewissen Termin zu antworten, und er solches unterläßt, oder Jemand in einem gewissen Termin einen Eid leisten soll und er solchen ver säumt. So ist das Eingeständniß auch entweder gerade zu ohne alle Bedingung (*confessio simplex*), oder es werden dem Geständnisse gewisse Beschaffenheiten hinzugefügt, welche Gegner theils annehmen, theils verwerfen mag (*confessio qualificata*). Wenn Jemand z. B. gesteht, dem Andern die als ein Darlehn ausgeklagte Summe schuldig zu seyn, jedoch nicht als ein Darlehn, sondern etwa durch das Spiel, oder sonst aus einer andern Ursache, welche die Forderung des Klägers ungültig machen würde, so muß Kläger erweisen, daß die Schuld wirklich aus einem Darlehn herrührt. Wenn hingegen Jemand eingesteht, von seinem Gegner wirklich die ausgeklagte Summe geliehen erhalten, solche aber demselben schon bezahlt zu haben, so muß Beklagter diese Einrede gegen sein eigen Geständniß erweisen. So kann auch Jemand in puncto injuriarum verklagt werden. Er gesteht hierauf ohne Umstände ein, die Schimpfworte gegen Klägern wirklich ausgestoßen, oder gar thätliche Beleidigungen gegen ihn verübt zu haben; behauptet er aber, daß dieses von ihm ohne alle Absicht zu beleidigen geschehen sey, so muß er diese Einrede gegen sein eignes Geständniß ebenfalls beweisen, weil hier die *praesumptio juris* wider ihn ist, daß derjenige, der den Andern durch Worte oder Handlungen beschimpft, auch *animum injuriandi* gehabt habe. L. 5. C. de injur.

Anmerkung 15. ad §. 282.

Bei den Beweis- und Gegen-Beweis-Artikeln ist Nachfolgendes zu bemerken: 1) Die Artikel müssen alle affirmative gestellt werden, nämlich: Wahr, daß Zeugen dieser

dieser oder jener Umstand, von dem die Rede ist, bekannt sey? 2) Ein jeder Artikel muß nur einen Umstand enthalten, und 3) darf in die Artikel nicht Mehreres aufgenommen werden, als worauf sich die Klage gründet und in der *litis Contestation* in Rücksicht auf die Klage enthalten ist.

Anmerkung 16. ad §. 283.

Wenn jedoch sich der eine oder der andere Theil vorbehält, annoch *Additional-Artikel* zu übergeben, so steht ihm dieses allerdings frey zu bewerkstelligen, jedoch muß dieses geschehen, ehe das *Scrutinium* eröffnet worden ist, und die *Additional-Artikel* müssen auf dieselben Zeugen gerichtet seyn; denn nach der Hofgerichtl. *Constit.* vom 31. März 1691. soll nach Abhörnung der Zeugen und Eröffnung des *Scrutiniums* es nicht mehr zulässig seyn, annoch Zeugen zu denominiren, sondern eine jede Parthey ist verbunden, bey Einreichung der Artikel ihre Zeugen auf ein Mal anzugeben und zu denominiren. Sollte der Fall eintreten, daß der Eine oder der Andere von den aufgeführten Zeugen vor der Abhörnung mit Tode abginge, so muß es dem Beweisführer allerdings frey stehen, an der Stelle des Gestorbenen einen andern Zeugen aufzuführen und abhören zu lassen. Ob er aber an der Stelle eines solchen vor der Abhörnung mit Tode abgegangenen Zeugen nur Einen, oder Mehrere anführen kann, dieses muß wohl der Erkenntniß des Richters überlassen bleiben, indem es hier darauf ankommt, ob zwey oder drey andere Zeugen so viel Kenntniß und Nachricht von der Sache, worüber sie abgehört werden sollen, haben können, als der eine verstorbene Zeuge hatte?

Anmerkung 17. ad §. 287.

Bey der Beweisführung durch Zeugen ist zu merken, daß der Eid derselben folgende beyde Stücke als wesentlich enthalten muß: a) daß er die Wahrheit sagen, und b) nichts aus Feindschaft, Freundschaft, Geschenke, oder sonst eignen Nutzens wegen deponiren, oder verschweigen wolle. Auch muß bey ordentlicher Zeugen = Abhörnung der Eid vor der Aussage abgelegt werden. L. 9. C. de test. und siehe §. 247. Unterdeffen würde es doch keine Nullität nach sich ziehen können, wenn auch der Eid nach der Aussage abgelegt wird. In der hiesigen Praxis, besonders bey summarischen Untersuchungen, trifft sich dieses sehr oft, und die Zeugen werden so gar in der Art ohne einen Eid befragt, daß der Richter ihnen andeutet, sie mögen ihre Aussagen so deponiren, daß sie solche am Ende auch beschwören können. Jedoch bey ordentlichen Zeugen = Abhörnungen findet ein solcher Fall nicht Statt, wenigstens ist mir dergleichen nie bekannt geworden. Bey Anfertigung der Interrogatorien nimmt man darauf Rücksicht, daß solche in generalia und in specialia eingetheilt werden. Die Ersteren können entweder auf die Person des Zeugen, oder auch auf die Sache selbst gerichtet seyn. Die Interrogatorien, welche auf die Person des Zeugen gerichtet werden, sind allenthalben zulässig und allgemein bekannt, nur unzulässig sind solche generalia und müssen vom Richter schon ex officio verworfen werden, 1) wenn sie auf Verbrechen abzielen, die Zeuge selbst begangen haben soll: z. E. ob er nicht Diebstähle, oder sonst ein Verbrechen begangen habe; 2) wenn solche der Religion oder den guten Sitten entgegen sind, und 3) die solche Punkte enthalten, durch welche dem Zeugen von seiner Habilität nichts benommen werden kann; z. E. ob er reich, oder arm

sey? ob er auch die Wahrheit sagen wolle? und dergleichen. In Preußen sind, um allen dergleichen Vorfällen vorzubeugen, diese generalia ausdrücklich und bestimmt vorgeschrieben. Cod. Fried. P. III. T. 28. S. 4. §. 24. nämlich:

- 1) Wie Zeuge mit seinem Lauf- und Zunahmen heiße?
- 2) Wie alt er sey?
- 3) Wer Zeugens Aeltern gewesen sind?
- 4) Womit er sich ernähre?
- 5) Wie er zu diesem Zeugniß komme?
- 6) Ob er dem einen oder dem andern Theil mit Bluts- Freundschaft oder Schwägerschaft verwandt sey?
- 7) Ob er etwa Nutzen bey dieser Sache zu hoffen, oder Schaden zu fürchten habe?
- 8) Ob er die Artikel oder Frag- Stücke vorher gelesen, oder lesen hören?
- 9) Ob er von Jemand unterrichtet sey, wie er die Aussage thun solle?
- 10) Ob er mit seinen Neben- Zeugen deshalb sich besprochen habe?
- 11) Ob er dem einen oder dem andern Theil vorher in der Sache beyrathig gewesen ist?
- 12) Ob ihn nicht wegen des Zeugnisses etwas versprochen, oder wirklich gegeben sey?

Wenn ein Zeuge den einen oder den andern Punkt bejahen und er dadurch suspect, oder sonst inhabil würde; so steht es dem Gegner noch immer frey, in seiner Schluß- Schrift wider die Aussage eines solchen Zeugen (contra effata) zu protestiren, indem selbige keinen rechtlichen Beweis abgeben kann. Diejenigen Interrogatoria generalia hingegen, die auf die Sache selbst gerichtet worden sind, sind nur in dem Falle anwendbar, wenn der Gegentheil, oder Beweisführer, einige nöthige Umstände aus Vergessenheit, oder aus

Absicht weggelassen haben sollte, und die nicht süglich unter die Interrogatoria specialia, als welche auf jeden Beweis-Artikel insbesondere gerichtet werden müssen, gebracht werden können. An vielen Orten werden diese Interrogatoria generalia nicht zugelassen, sondern müssen als Gegen-Beweis-Artikel angebracht werden. Dieß ist auch der Billigkeit und dem Rechte gemäß, weil solche Interrogatorien schon zum Gegen-Beweis gehören und sätzlich als Interrogatorien dem Gegentheile indirecte die Rechts-Wohlthat benehmen, auf dergleichen Punkte zu interrogieren, als welches er aber thun kann, wenn dergleichen Punkte in ordentliche Beweis- oder Gegen-Beweis-Artikel gebracht worden sind.

Endlich ist in Ansehung der Interrogatorien noch zu bemerken, daß der Richter auf den Fall, daß in selbigen entweder etwas Nöthiges ausgelassen, oder wohl gar keine übergeben worden sind, befugt ist, die Zeugen selbst darüber zu befragen, woher sie diesen oder jenen Punkt bejahen können und was sonst dazu dienen kann, um die Wahrheit besser heraus zu bringen *). Dieß geschieht nun zwar freylich hier zu Lande nach hiesiger Praxis nicht, höchstens in Ansehung solcher Interrogatoria generalia, welche sich auf die Person des Zeugen beziehen, unterdessen bleibt es immer in der Billigkeit gegründet, und dem Endzwecke, warum ein solcher Zeugen-Beweis geführt wird, nämlich der, den Richter von der eigentlichen Wahrheit zu unterrichten, entsprechend und ist über dieß nicht nur in den preußischen Staaten vorschristmäßig. Cod. Fried. P. III. T. 28. S. 8. §. 52. u. 57., sondern auch im römischen

*) Daher man auch unter die Interrogatorien gewöhnlich die Formel zu setzen pflegt: *Reliqua supplēat legalitas domini iudicis examinantis.*

Rechte verordnet. Uebrigens führe ich in Ansehung der Interrogatorien noch an, daß bey dem Hof-Gericht und bey allen hiesigen Gerichten von jeher die Observanz gewesen ist, die Interrogatorien ~~nicht eher~~, als nach eröffnetem Scrutinio zu den Acten zu legen und solche der Gegen-Parthey nicht zu communiciren. Der Grund, warum solche der Gegen-Parthey geheim gehalten werden, ist dieser, daß die Andere nicht Gelegenheit bekommt, ihre Zeugen über die Interrogatorien zu instruiren, oder sonst doch Ad-ditional-Artikel und dergleichen derselben entgegen zu arbeiten.

Anmerkung 18. ad §. 299.

Zu denjenigen Actionen, wo die Wieder-Klage aus der Klage fließt, oder doch sonst mit derselben in genauer Verbindung steht, gehören besonders diejenigen, welche aus demselben Klage-Grunde (ex eodem fundamento) herrühren. Z. B. negotiorum gestorum, locati conducti, emti venditi, pro socio und dergleichen. Uebrigens bleibt es immer eine Wieder-Klage, wenn auch erst die Sache mit Klägern in Ansehung seiner Klage (convention) ausgeführt werden mußte. In wie fern aber eine Wieder-Klage so gleich Statt finden kann, ohne erst abzuwarten, bis die Sache mit Klägern in Ansehung dessen Klage ausgeführt worden ist, kommt auf die Umstände und das Ermessen des Richters an. Besonders aber findet der Fall Statt, wenn Kläger aus einem Documente, z. E. aus einem Pacht-Contract Klage erhebt und Anforderungen macht, Beklagter aber aus eben demselben Contracte Gegen-Forderungen hat, die er nicht füglich in einer bloßen Exception anbringen kann, sondern durchaus eine Gegen-Klage anstellen muß. Eine solche Gegen-Klage kann auch nicht in der litis-Contestation angebracht

werden, weil in selbiger nur bloß die Punkte der Klage beantwortet werden müssen. Wenn also ein solcher Fall eintritt, so muß Beklagter die Reconvention schon vor der Kriegs-Befestigung anstellen, oder doch solche mit derselben zugleich übergeben und ist dann nicht eher verbunden, weiter zu verfahren, als bis Kläger wieder auf die Reconvention *litem contestirt* hat, oder die Wieder-Klage vom Richter rechtskräftig verworfen, oder bis nach beendigter Convention verwiesen worden ist. Obgleich nun Convention und Reconvention zwey ganz separate Proceffe sind, so ertheilt doch der Richter nur ein Urtheil, und zwar nach gewöhnlicher Formel: in Conventions- und Reconventions-Sachen des N. N. Klägers und Wieder-Beklagten an einem und des N. N. Beklagten und Wieder-Klägern am andern Theile erkennt u. s. w. Wenn jedoch ein solches Urtheil nur als einzelnes betrachtet wird, so enthält es doch im Grunde zwey, und wird nur deshalb ein einzelnes genannt, weil es zu derselben Zeit, über dieselben Gegenstände und denselben Partheyen ertheilt wird; denn übrigens heißt es von solchen Urtheilen, *quot sunt capitula, tot sunt sententiae*. In Fällen aber, wo 1) die Klage auf eine liquide Forderung gegründet, die Wieder-Klage aber noch illiquid ist. 2) Die Klage in puncto spoliü angestellt werden und spoliatus erst restituirt werden muß. 3) Wo man vor Beendigung der Convention nicht einmal wissen kann, ob eine Wieder-Klage Statt finden wird u. dergl. Findet auch selbst nach gemeinen Rechten die Reconvention nicht eher Statt, als bis Beklagter seine Sache auf Klägers Klage ausgeführt und demselben Gnüge gethan hat.

Anmerkung 19. ad §. 300.

Man theilt die Intervention in *accessoriam* und

principalem ein. Unter ersterer versteht man, wenn der Interveniēt in einem Prozesse nur Eine der streitenden Parthenen zu vertreten sucht, nicht aber für sich ein besonderes Recht anführt, z. E. der Verkäufer den Käufer, der wegen der gekauften Sache, wegen welcher er ihm die Eviction leisten muß, in Ansprache genommen wird, jedoch kann ein solcher Interveniēt in demjenigen, was in dem Prozesse bereits geschehen ist, keine Abänderung oder gar irgend etwas durch seine Dazwischenkunft ungeschehen machen. Die Principal-Intervention aber findet Statt, wenn der Interveniēt ein besonderes Recht dazu für sich hat. Z. E. wenn Jemand die Execution in einer Sache erringen will, an welches der Interveniēt ein besseres Recht hat, oder Jemand eine Sache vindicirt und der Interveniēt dardruth, daß er Eigenthümer der Sache ist. In solchen Fällen kann der Interveniēt so gar gleich den Fortgang der Sache, oder die Execution hemmen, nur er muß auch alsdann auf der Stelle seine Intervention und sein Recht dazu begründen können. Wenn z. E. Jemand die Immission in ein Land-Gut erringen will und bereits das Commissum dazu erhalten hat, ein Anderer aber kommt und beweist auf der Stelle, daß er an diesem Grundstücke ein älteres und besseres Recht hat und durch die Immission für den Dritten in seinem besseren Rechte offenbar würde gefährdet werden, so kann er durch seine Intervention den Fortgang der Sache und die wirkliche Vollziehung der Execution oder Immission so lange hemmen, bis darüber rechtlich erkannt und er zufrieden gestellt worden ist.

Anmerkung 20. ad §. 301.

Unter die Fälle, wo der Verkäufer dem Käufer nicht verbunden ist, die Eviction zu leisten, gehört auch derjenige, wenn die Sache durch ein Versehen des Kä-

fers für ihn verloren gegangen ist, weshalb demselben aber, um diesem Vorwurfe zu entgehen, das Recht zugelassen worden ist, dem Verkäufer *litern* zu denunciiren. L. 34. pr. L. 51. §. 1. und L. 55. L. 53. §. 1. D. u. L. 8. u. L. 19. C. de evict.

Uebrigens sind auch Fälle, wo die *litis-Denunciation* auch dem Kläger, und nicht bloß dem Beklagten zu- steht. Wenn z. E. Jemand ein Wechsel, oder eine andere Schuldforderung cedirt worden ist und er solche gegen den Schuldner ausklagt, dieser ihm aber irgend *Exceptionen* entgegen setzt, oder gar die Schuldforderung ableugnet, so kann Kläger seinem Cedenten durchaus *litern* denunciiren und denselben auffordern, ihm zu assistiren, oder das ihm cedirte Schuld-Document zurück zu nehmen, und es steht ihm nicht nur frey, sondern er ist sogar verbunden, diese Vorsicht gegen den Cedenten zu beobachten, um sich nicht des Vorwurfs schuldig zu machen, daß er irgend etwas in der Sache versehen habe. Noch gibt es eine Art von *litis Denunciation*, die aber im Grunde nicht mit Recht darunter begriffen seyn sollte, sondern vielmehr unrichtiger Weise nur mit der eigentlichen *litis-Denunciation* verwechselt oder vermengt wird, und dieses ist die so genannte *nominatio auctoris*. Diese besteht darin, daß Jemand, der wegen des Besizes einer Sache in Ansprache genommen wird, den rechten Herrn und wahren Besizer der Sache benennt, wodurch er die wider sich angestellte Klage von sich ablehnt und auf den eigentlichen Besizer und Eigenthümer der Sache schiebt. Diese *nominatio auctoris* findet z. B. Statt, wenn Jemand gegen einen Andern eine *Vindications-Klage* anstellt, Beklagter aber die Sache von einem Andern auf irgend eine rechtliche Art, überhaupt *bona fide* zum Pfande, oder sonst zum Besitze halten, und folglich den eigentlichen Herrn der *vindicir-*

ten Sache benennt; denn obgleich nach den Gesezen es erlaubt ist, sein Eigenthum zu vindiciren, wo man es findet, und die Vindication directe gegen den jedesmaligen Besizer desselben anzustellen, so kann man doch in diesem Falle einer solchen Klage durch die *nominatio auctoris* ausweichen.

Anmerkung 21. ad §. 302.

Denn zu Folge des Ritter-Rechts 108ten Kapitel §. 1. soll zwar Niemand zu einer Klage gezwungen werden können, die er noch nicht erhoben hat, weil ein jeder seinen eigenen Schaden stillschweigend tragen kann, wie er selbst will. Aber zu Folge §. 2. so bald Jemand eine Klage angestellt, oder auch nur wider Jemand ein falsches Gericht verbreitet hat, so muß er solches auch den Rechten nach ausführen und vollenden; denn ein öffentliches Gericht ist der Anfang zur Klage, und führt Jemand sie nicht aus, so ist er in die Strafe des von ihm Angeklagten verfallen. Dieses Gesez ist nun besonders in Fällen anwendbar, wenn Jemand von dem Andern ehrenrührige und nachtheilige Sachen, oder gar Verbrechen im Publico ausbreitet, hernach zum Beweise aufgefordert wird und es nicht beweisen kann, in welchem Fall er in die Strafe verfällt, in welche der von ihm Angeklagte verfallen seyn würde. Dahin gehören denn auch falsche Denuncianten, wider welche man mit allem Rechte dieses Gesez anführen und einen solchen falschen oder boshafsten Verleumder provociren und zum Beweise auffordern kann.

Anmerkung 22. ad §. 311.

Es ist nach gemeinen Rechten der Richter so gar verbunden, wenn er ein Urtheil abfaßt, und die eine Parthey,

oder ihr Advocat, oder sonstiger Vertreter in den Satz-Schriften einen irrigen, oder gar widerrechtlichen Satz, oder Punkt zugegeben hätte, auf einen solchen errorem juris nicht zum Nachtheil der Parthey Rücksicht zu nehmen, sondern dessen ungeachtet nach den Gesetzen zu sprechen. Hier zu Lande ist zwar kein ausdrückliches Gesetz über diesen Punkt, allein es folgt schon daraus, daß es dem Richter im Allgemeinen zur Pflicht gemacht worden ist, durchaus nach den Gesetzen seine Urtheile auszusprechen. In den preussischen Staaten ist es so gar expressis verbis verordnet. Cod. Fried. P. III. T. 22. §. 13.

Anmerkung 23. ad §. 319.

Zu Folge der Ukase eines dirigirenden Reichs-Senats vom 13. Juny 1788. soll der Richter den Appellanten, folglich auch Querulanten, wenn derselbe seine Appellation, oder Querel, nicht nach der gehörigen Form anzeigt, zurecht weisen und ihn durch eine solche fehlerhafte Anzeige nicht etwa das Recht zur Appellation, oder Querel deseriren lassen.

Anmerk. 24. ad §. 384.

Bey einem solchen Falle kann man aber eigentlich nicht sagen, daß die einmal abgeurtheilte Sache wieder in dem Sinne, wie es in diesem §. genommen wird, in integrum restituiert, oder das einmal rechtskräftig gewordene Urtheil aufgehoben würde. Denn a) findet sich eine dritte Parthey, die während des Ganges der bereits abgeurtheilten Sache nicht ist gehört worden, und sich auch nicht hat melden können, so wird die abgeurtheilte Sache doch nur immer in so weit wieder aufgenommen, um die Rechte und Gerechtsame der, noch nicht gehörten Partheyen gleichfalls zu untersuchen und darüber zu erkennen. In Rücksicht der

bereits gehörten Partheyen aber bleibt das einmal ertheilte Urtheil in seiner Kraft, und ihm zu gute wird die Sache nicht wieder aufgenommen. Im Fall aber eine solche dritte Parthey dadurch, daß sie nicht gehört worden ist, zufällig in ihrem Rechte durch das Urtheil gefährdet worden wäre und irgend an ihren Gerechtsamen etwas verloren hätte, und nun durch die nochmalige Untersuchung und Erörterung derselben Sache, diese verlorenen Rechte und Gerechtsame wieder gewönne und erhielte, in so ferne könnte man auch sagen, daß eine solche dritte Parthey in integrum restituiret würde. b) Ebenfalls im andern Falle, wenn Jemand nach bereits abgeurtheilter Sache noch Beweise vorfände, die er vorher nicht gekannt und auch nicht zur Hand gehabt hat, würde es, wenn er die Sache wieder aufnähme, und etwa zurück gewönne, was er verloren hatte, immer keine eigentliche Restitutio in integrum seyn. Er würde nur beweisen, daß er dem Andern etwas habe bezahlen oder prästiren müssen, was er demselben nicht schuldig gewesen ist, und welches er also nun mit allem Rechte zurück fordert. Z. E. wenn ich wegen irgend einer Verbindlichkeit oder Geld-Schuld verklagt und verurtheilt würde, solche zu bezahlen, und nachher, nachdem das Urtheil schon rechtskräftig geworden ist, es auch schon erfüllt hätte, sich irgend ein vorher unbekannter deutlicher Beweis vorfände, daß Kläger die Schuld schon bezahlt erhalten und solche also unbilliger Weise zwey Mal gefordert und sich bezahlen lassen, so kann ich dieserhalb gegen ihn ordentlich klagbar werden, und das unrichtig und zu viel Bezahlte wieder zurück verlangen *). Dagegen, wenn ich während des Ganges des Processes

*) Hierbey muß man noch die 34ste Anmerkung nachlesen.

irgend etwas, z. E. Beweisführung, Appellations-Anmeldung und dergleichen verabsäumt hätte, und dadurch meine sonst offenbar gerechte Sache verloren gegangen wäre, so bleibt mir in solchem Falle nichts übrig, als um die Restitutio in integrum Allerhöchsten Orts nachzusuchen, weil nach hiesigen Gesetzen nur der Landes-Herr die Befugniß hat, mich von den nachtheiligen Folgen zu befreien, die dergleichen Verabsäumungen nach sich ziehen müssen, da kein Richter-Stuhl mir hierin zum Nachtheil meines Gegners etwas nachsehen darf. Diese Zuflucht zum Landes-Herrn in solchen Sachen ist auch der einzige Trost für Jemanden, der bloß aus Vergessenheit, Unachtsamkeit, oder gar aus eigner oder seines Mandatarii Unwissenheit, überhaupt durch Verabsäumung bloßer Formalitäten eine Sache verloren hat, die er auf alle Art und Weise durchaus hätte gewinnen müssen.

Anmerk. 25. ad §. 399.

Gemeiniglich nimmt man an, daß der summarische Proceß in folgenden Sachen Statt finde, und es wird auch hier in Liefland in der Praxis so gehalten: a) Wenn die Sache keinen Anstand leidet, *periculum in mora* ist, z. E. in Spolien-Sachen, *novi operis nunciatione*, und dergleichen; oder b) wenn die Sache nicht gänzlich entschieden wird, z. E. wenn man klagt, und bittet, daß ein anderer ein Document ediren soll; c) wenn das Beste des gemeinen Wesens es erfordert; daher denn ein Inquisitions-Proceß, und besonders alle Polizey- und solche Sachen, die öffentliche Abgaben, Steuern und Anstalten betreffen, durch einen summarischen Proceß abgemacht werden; und d) wenn die Person oder die Sache ein besonderes Vorrecht durch die Gesetze erhalten haben, z. E. Wittwen, Waisen, Unmündige, Kirchen, Schulen und alle *piani*

causam betreffende Sachen. Beym summarischen Proceſſe kann man auch nachfolgendes bemerken, welches beſonders nach der preußiſchen und ſächſiſchen Gerichts-Form Statt findet, und hier in Liefſland bey Gericht gebräuchlich iſt: a) Die Klage iſt kein ordentliches Libell, ſondern eine kurze, jedoch deutliche und beſtimmte Erzählung der Geſchichte, welcher das erforderliche Petitum angehängt wird.

b) Beklagter, oder Implorat muß zwar darauf allerdings ſich einlaſſen und antworten; dieſes Verfahren iſt aber keine wirkliche Litis-Contestation, auch nicht dafür anzusehen. Jedoch muß aus dieſer Einlaſſung ſo viel deutlich zu erſehen ſeyn, welche Punkte Beklagter eigentlich leugnet, und was ſelglichen der Kläger noch zu präſtiren habe, um ſeine Klage zu begründen.

c) In dem ordentlichen Proceſſe wird ordentlich Beweis geführt, es werden ordentliche Artikel übergeben; im summariſchen wird aber ſchon auf beygebrachte Beſcheinigungen erkannt, oder es können, wenn dieſe fehlen, oder nicht für hinlänglich gehalten würden, Quaſtionen ſtatt Artikel zur Befragung der Zeugen übergeben werden, obgleich dem Beklagten allerdings zuſtehet, in gleicher Art auch ſeinen Gegen-Beweis zu führen.

d) Im ordentlichen Proceß wird nach geführtem Beweiſe noch von beyden Theilen in ordentlichen Satz-Schriften ſchließlich verfahren, im summariſchen wird nach Abhörung der Zeugen und Prüfung der Beſcheinigungen, und was ſonſt zur Begründung der Klage beygebracht worden, erkannt.

Umerk. 26. ad §. 425. not. 1.

Jedoch hat der dirigirende Reichs-Senat kürzlich dahin erkannt, daß der expromiſſoriſche Cavent von ſeiner Verbindlichkeit befreyet iſt, wenn der Creditor dem eigent-

lichen Debitor ohne des expromissorischen Caventen Wissen und Einwilligung den Wechsel prolongirt. Weil die Prolongation eines Wechsels als eine Novation und ganz neue Schuld anzusehen ist, und so zu sagen ein neuer Wechsel auf eine ganz andere Zeit ausgestellt wird, zu welchem nach den Verordnungen auch wieder ein neues Wechsel-Stempel-Papier hätte genommen werden sollen, als ohne welches ein jeder Wechsel null und nichtig, und folglich eine solche Prolongation, als ungesetzlich gar nicht Statt finden könnte, und demnach auch keine Kraft und Verbindlichkeit haben mag, am wenigsten aber für den expromissorischen Caventen. Dieses ist auch wirklich der Natur der Sache und der Billigkeit weit angemessner. Man sehe §. 486.

Anmerk. 27. ad §. 440.

Wobey jedoch zu bemerken ist, daß bey der künftigen Classification die Kosten, die mit den Renten zum Immissions-Quanto zugeschlagen worden sind, nicht mit dem Capital und den Renten einen gleichen Vorzug haben; denn die Kosten werden bloß als Hypothecam judicialem locirt, wenn gleich Capital und Renten eine Special-Hypothek haben. Unter diese Kosten können aber nicht diejenigen gerechnet werden, die der Immissarius auf die Immission selbst, als etwa die Unterstützung der Bauerschaft und dergleichen, und folglich zum Besten der ganzen Masse verwandt hat; denn diese gehören unter diejenigen Forderungen, welche prälativ befriediget werden müssen. Siehe §. 535. Jedoch, wenn die bloßen Judicial-Hypotheken, welche durch eine Immission in des Schuldners Eigenthum erlangt werden, durch Ingrossation des Instruments in wirkliche Hypothecam publicam verwandelt werden kann, so müßten, meiner Meinung nach, dadurch die Ingrossation des Immissions-Instruments das ganze Immissions-

Quantum, folglich auch die darunter mit aufgenommene Kosten specialiter ingrossirt wird, auch die Kosten hypothecam publicam dadurch erhalten *).

Anmerk. 28. ad S. 446.

Wenn Debitor communis zwey ganz separate Güter besizet und er beyde wegen verschiedener Schulden an verschiedene Creditoren zur speciellen Hypothek verschrieben hat, und das eine, oder das andere der beyden Güter für einen geringeren Preis subhastiret worden ist, als die darauf ingrossirten Schulden betragen, und folglich der eine oder der andere Hypothekarius unbefriediget bliebe, so kann er doch, wenn seine Hypothek auch älter wäre, nicht aus dem andern Gute dadurch befriediget werden, daß ihm eine jüngere Hypothek des andern Gutes nachstehen müßte; denn ein jeder Hypothekarius wird wegen seiner Forderung in der ihm speciell verschriebenen Hypothek classificiret; es wäre denn, daß von dem einen, oder dem andern Gute, nach Befriedigung dessen sämtlicher specieller Hypotheken, noch etwas übrig bliebe. Doch würde ein solcher Creditor, der aus seinem speciellen Unterpfande nicht befriediget werden könnte, in dem andern Gute, wo etwas übrig geblieben ist, nur eine General-Hypothek haben, und seine Forderung müßte bey der Classification als solche beurtheilt werden.

Anmerk. 29. ad S. 459.

Selbst die exceptio non numeratae pecuniae findet eigentlich nicht Statt, als nur auf den Fall, wenn die valuta nicht im Wechsel ausgedrückt worden ist. Ist dieses Letztere aber geschehen, so muß der Wechsel-Schuld-

*) Auch wenn die Obligation in der Art ausgestellt worden ist, daß nicht nur für Capital und Renten, sondern auch expressis verbis, für die Kosten ein specielltes Unterpfand verschrieben ist, so müßten letztere mit ersteren wohl gleichen Vorzug haben.

ner nach dem strengen Wechsel = Rechte durchaus sogleich bezahlen, oder wenigstens Sicherheit leisten, und kann übrigens hernach seine Exception gegen den Gegner ausführen. Ueberhaupt können gegen klare und reine Documente eigentlich keine andere, als nur zerstörlliche Einreden und zwar solche, die auch auf der Stelle erwiesen worden sind, den Gang des Executions = Processus hemmen, oder dessen Strenge abändern. Wenn also bey der Gouvernements = Regierung ein solches reines Dokument ausgeklagt wird, und der Schuldner nicht wirklich zerstörlliche Einreden entgegen setzen, und solche auch auf der Stelle erweisen kann, so wird er nicht gehöret, sondern zur Zahlung angehalten, und mit seinen unerheblichen, oder noch erst zu erweisenden Einreden ad forum ordinarium verwiesen; das hingegen dieser letztere Fall den Creditor treffen muß, wenn sein Schuldner wirklich gegründete Einrede entgegen setzen, und auch auf der Stelle erweisen können. Auf diese Art würden in allen Executiv = Processen bey der Gouvernements = Regierung gewöhnlich nur das Zahlungs = Gesuch, und noch höchstens des Schuldners Erklärung vorkommen und so wird es auch nach den hiesigen Gesetzen, nach der Statthalterschafts = Verordnung und nach der immer beobachteten Praxis gehalten. Desters aber treten Fälle ein, wo der Schuldner scheinbar erhebliche Einwendungen anbringt, die freylich bloß zur Chifane des Processus gehören und zu weiter nichts abzwecken als die Zahlung aufzuhalten, die aber doch von der Natur sind, daß sie die Gouvernements = Regierung nöthigen, beyde Theile durchaus nochmals zu hören, und sie nicht im Stande ist es zu vermeiden, daß ein solcher blos Executiver = Prozeß beynah in einem Processum ordinarium ausartet, wodurch am Ende ein solcher Schuldner doch nichts gewinnen kann, als daß er noch obendrein alle Kosten ersetzen muß, welche

welche ungewöhnliche Proceß-Form mit vielen Kosten verbunden ist, und dem Armen, wenn er gegen einen reichern Schuldner sein Recht sucht, dieses sehr erschweren, und öfters auch wohl ermüden muß.

Anmerk. 30. ad §. 577.

Wenn dieses gesehlich ist, daß derjenige, der den Creditoren zum Besten, zur Melioration, Unterstützung und Unterhaltung eines Grundstücks dem Gemein-Schuldner Geld gegeben, eine privilegirte Forderung an den Gemein-Schuldner hat, so scheint wenigstens derjenige, der selbst bey dem Grundstück gearbeitet, solches meliorirt, und zum Besten der Creditoren an Werth erhöht hat, z. E. der Baumeister, Maurer-Meister und dergleichen Handwerker, eben so gut eine privilegirte Forderung zu haben, und verlangen zu können, prälativ befriediget zu werden. Allein das Hof-Gericht hat selbst nur kürzlich in Concurssachen des weiland pohnischen Kammer-Herrn und Rittern, Baron von Igelström, anders erkannt, und die Forderungen des Baumeisters, Maurer-Meisters, Tischlers und anderer Handwerker unter die Rechnungs-Forderungen classificirt, obgleich sie des Gemein-Schuldners Haus in der Stadt Dorpat gebauet, und dadurch ganz offenbar den Vermögens-Zustand desselben zum Besten seiner Creditoren verbessert haben. Der Grund zu diesem Erkenntniß ist der, daß in dem allegirten Geseze nur bloß von baaren Geld-Vorstreckungen zur Melioration solcher Grundstücke die Rede ist, nicht aber von Rechnungs-Forderungen der Handwerker, und daß auch im erstern Falle der Creditor sich wegen seiner Geld-Vorstreckungen ein Pfand-Recht in dem Grundstück ausdrücklich vorbehalten haben mußte. Wenn man das Gesez nach dem todten Buchstaben erklären will, so ist es freylich gegründet, daß

in dem hier erwähnten nur bloß von baarer Vorstreckung die Rede ist, wenn man aber das Gesetz nach dem Sinne des Legislators nimmt, daß nämlich die Geld-Vorstreckungen zur Melioration eines Grundstücks des Gemeinschuldners deshalb prälativ bezahlt werden sollen, weil dadurch der Werth des verbesserten Grundstücks erhöht worden, und in die Concurs-Masse mehr geflossen ist, so müßten auch alle diejenigen dieses prälativ Recht genießen, welche Ursache zu dieser Verbesserung und Vermehrung der Masse gewesen, sie mögen dieses mit baarem Gelde, oder mit ihrer eignen Hände Arbeit gethan haben, wozu noch kommt, daß dergleichen Handwerker dabey auch offenbar in Geld-Auslage seyn müssen, um die Gesellen, Tagelöhner, Materialien und dergleichen anzuschaffen. Allein der andere Grund, daß sich dergleichen Creditoren auch ausdrücklich das Pfand-Recht in dem verbesserten Grundstück vorbehalten haben müssen, ist allerdings gesetzlich, doch aber nur unter gewisser Einschränkung, meiner Meinung nach, anzunehmen. Wenn Jemand die erforderliche Vorsicht nicht anwendet, und sich die ihm durch die Gesetze dargebotenen Hülfsmittel zu seiner Sicherheit nicht bedient, und er dann verliert, so ist es seine Schuld, und er hat sich selbst seinen Verlust zu verdanken. Wenn er sich aber dieser gesetzlichen Hülfsmittel nicht bedienen konnte, so halte ich es nicht für billig und dem Sinne des Gesetzes nicht gemäß, wenn er ohne Schuld, ohne sich eine Nachlässigkeit oder Verabsäumung seiner Rechte beyzumessen zu können, verlieren sollte.

Wenn ein Maurer oder anderer Handwerker die Reparatur eines Hauses übernimmt, solche auch wirklich beendigt, und mit dem Bau-Herrn liquidirt, hernach über des letzteren Vermögen ein Concurs entstände, und Ersterer, weil er seine unbezahlte Rechnungs-Forderung für die Melio-

ration des Hauses nicht auf das Grundstück ingrossiren, oder sequestriren lassen, aus der Masse nicht befriediget würde, so verliert er durch seine Schuld, weil er für seine Sicherheit sorgen konnte, und dazu Zeit genug hatte, andern Creditoren dadurch auch offenbares Unrecht geschehen würde, wenn man ihm ein prälatives Recht zugestehen wollte. So kann z. E. A. von B. ein Haus kaufen, welches derselbe erst kürzlich repariren, oder etwas demselben hat anbauen lassen, wofür er die Bauleute noch nicht befriedigt hat. Der Käufer B. übernimmt die Schulden des A., und findet nach dem gerichtlichen Ingrossations-Attestat, daß der Verkäufer vier tausend Rubel auf dem Hause schuldig ist. Der Kauf-Schilling ist fünf tausend Rubel. Er läßt also den Kauf-Contract sogleich corroboriren, das Grundstück auf seinen Nahmen auftragen, übernimmt die Berichtigung der darauf ingrossirten vier tausend Rubel, und zahlt den Ueberrest von tausend Rubel dem Verkäufer aus. Nun käme der Handwerker und verlangte die Berichtigung seiner noch unbezahlten Anforderung wegen der Melioration, oder des Anbaues von dem Käufer, weil der Verkäufer nicht mehr im Stande zu bezahlen wäre, und wollte sein vorzüglicheres, oder ein Pfand-Recht an das verkaufte Haus vorschützen, so wäre es die größte Unbilligkeit und das größte Unrecht, wenn ihm darin gewillfahret werden sollte. Denn der Käufer hat die nöthige Vorsicht angewandt, und sich nichts zu Schulden kommen lassen; dahingegen der Handwerker selbst Schuld ist, weil er seine Forderung nicht auf das Grundstück gehörig versichern lassen. Und eben die Bewandniß hat es auch mit dergleichen Anforderungen in Conkursen, wo natürlich die Hypothekarien solchen Creditoren ex rationibus vorgehen müssen.

Es trifft sich aber nicht selten der Fall, daß dergleichen Handwerker einen Bau übernehmen, und über das

Vermögen des Bau-Herrn ein Conkurs ausbricht, ehe der Bau vollendet war, oder doch gleich hinterher, und die Handwerker also nicht mehr Zeit hatten, zu liquidiren, und ihre Forderung auf das Grundstück sichern zu lassen. Wenn sie nun ihre Forderung verlieren, so geschieht es ohne alle ihre Schuld, und sie verlieren solche, meiner Meinung nach, unrechtmäßig, besonders wenn die Hypothekarien, die ihnen vorgehen, ihre Forderungen noch vor der Melioration ingrossiren lassen, und das Grundstück also erst nachher einen größern Werth erhalten und folglich erstere, als sie dem Gemein-Schuldner ihr Geld geliehen hatten, auf die Verbesserung des Grundstücks und Erhöhung des Werths desselben nicht rechnen konnten, also auch an ihrem Rechte nichts verlieren, wenn diejenigen vorzugsweise befriedigt werden, welche die Veranlassung dazu gegeben haben, daß das Grundstück in seinem Werthe gestiegen und so gar höher verkauft worden ist, und daher auch diejenige Summe, um welche das Grundstück durch ihre Arbeiten und Auslagen höher gestiegen ist, prälativ zu ihrer Befriedigung angewandt wird. Dieses ist gewiß, so viel ich einsehe, der Billigkeit ganz gemäß und so gar nothwendig, um die ärmern Classen der Unterthanen gegen dergleichen unvermeidliche Verluste zu schützen, weil sie nicht im Stande sind, sich immer selbst dagegen zu bewahren. Wenigstens wäre zu wünschen, daß darüber irgend etwas genau bestimmt und öffentlich bekannt gemacht würde, damit dergleichen Leute sich darnach richten und sich gegen dergleichen Verlust verwahren und gefeglih sichern könnten. Wollte man einwenden, daß ein Handwerker, der einen Bau übernimmt, ehe er den Bau anfängt, erst seine künftige Forderung auf das Grundstück versichern lassen könnte, so wäre dieses großen Schwierigkeiten unterworfen. Nicht ein jeder Bauherr würde sich dieses gefal-

len lassen, mancher würde sich durch ein solches Mißtrauen in seinem Credit beleidigt finden und zwar mit Recht, und wo ist der Handwerker, der sich nur lediglich mit seiner Profession beschäftigt, im Stande, immer zu wissen, wo er dergleichen Bedingungen machen und dergleichen Sicherheits-Maßregeln, ohne den Bauherrn zu beleidigen, treffen darf, oder nicht. Und denn ginge es doch noch bey einem neuen Bau an und wenn die ganze Summe accor- dirt und folglich schon bestimmt ist, aber wie soll es bey bloßen Reparaturen, Meliorationen und Umbauten geschehen? und würden dadurch nicht dergleichen Unternehmungen schwieriger, kostspieliger, und folglich dieser Zweig des Geld-Umlaufs und Brod-Erwerbs geringer werden? denn alle dergleichen Ingrossationen und gerichtliche Verschreibungen sind mit Ausgaben verbunden, wozu noch die für Anfertigung der Contracte kommen, wodurch die Bau-unkosten vermehrt werden. Doch dieses sind nur Privat-Meinungen und hingeworfene Gedanken, da mich bey meinen juristischen Geschäften die Erfahrung lehrt, daß ich nicht Unrecht habe, wenn ich es für nöthig finde, daß die ärmere und untere Classe des Volks so viel als möglich durch die Gesetze gegen Verlust und Betrug gesichert werde. Eine Classe von Menschen, die bey ihren Erwerbs-Geschäften gemeinlich bona fide zu Werke geht und die Gefahr nicht ahndet, die für sie bereits im Hinterhalt verborgen ist.

Anmerkung 31. ad §. 35. u. 176.

Wenn die Frage entsteht, ob die Magistrate, wenn das rigische Stadt-Recht nicht zulant, oder auch über den einen oder den andern Fall keine Ukasen vorhanden, nicht gehalten sind, die Landes-Ordnung, Land-Ladga und andere hiesige Landes-Gesetze in subsidium zu adhi-

biren? so kann man solche nicht schlecht weg bejahend beantworten; denn die Magistrate sind auf ihre eigenen Stadt-Rechte und in subsidium auf das römische Recht fundirt, und bloß Ukafen, die in den Stadt-Rechten, oder nach dem römischen Rechte, etwas durchaus und ausdrücklich abändern, können und müssen ihnen bey Urtheilen zur Richtschnur dienen, doch kann diese Frage nicht so leicht entstehen, weil der Fall sehr selten eintreten mögte, daß das römische Recht nicht auch mit der hiesigen Landtaga übereinstimmen sollte.

Anmerkung 32. ad §. 282.

Zwar hat das dörrtsche Land-Gericht unterm 17ten April 1805. in Sachen des Kaufmanns Richter wider den Baron von Loewenwalde in der Art decretirt, daß der eine Theil mit seinem erst nach Ablauf der vom Gericht selbst anberaumten und sub poena amissionis fest gesetzten drey wöchentlichen Frist introducirten Zeugen-Beweis-Verfahren nicht zu präcludiren sey, obgleich Gegentheil darum gebeten hat und wider diese bereits verjessene Beweis-Führung protestirte. Und zwar hat es bey diesem Decret zum gesetzlichen Grunde angenommen, daß nach hiesigen Gesetzen die Präclusion erst nach wirklich erfolgtem Präclusiv-Bescheide eintrete, der aber in dieser Sache nicht ergangen wäre. Allein dieses Decret hat keinen gesetzlichen Grund und beruht auf bloßem Mißverstand, würde auch vom Hof-Gericht durchaus reformirt worden seyn, wenn die Sache von der Wichtigkeit gewesen wäre, um über diesen Bescheid die Querel zu nehmen; denn es ist zwar ganz richtig, daß bey den Land-Gerichten ex lege kein Terminus fatalis in Ansehung der Beweisführung per testes existirt, und daß demnach, wenn der eine oder der andere Theil darin zögert, erst auf Ansuchen des

andern Theils ein Terminus praecclusivus zum Verfahren angeſetzt wird. Allein dieſes letztere Verfahren kann nur Statt finden, wenn ohne allen beſondern Beſcheid die Partheyen Beweis und Gegen-Beweis nach altem Gerichtsbrauch führen ſollen, nämlich drey Wochen nach der Litis-Contestation, oder auch, wenn zwar der Termin vom Gericht beſtimmt worden iſt, ohne jedoch ſolchen sub poena praecclusi, oder amissionis anzusehen. Allein in gegenwärtiger Sache hatte das Land-Gericht gerade ſo verfahren, als ich in dem §. 282. angeführt habe. Es hatte nämlich beyden Theilen durch einen beſondern Beſcheid aufgegeben, binnen drey Wochen sub poena praecclusi Beweis und Gegen-Beweis zu führen. Wenn nun gleich bey dem Land-Gericht der Terminus pro- et reprobationis weder ex lege, noch ex constitutione fatalis war, ſo war er es doch aus dem vorher gegangenen, rechtskräftigen Decret geworden. Da nun kein Richter in ſeinem einmal ergangenen Beſcheide irgend etwas abändern, noch weniger ihn auf Anſuchen der Partheyen unerfüllt laſſen und dadurch gar entkräften kann und darf, und hier wirklich schon ein rechtskräftiger Präcluſiv-Befcheid ergangen war, ſo fiel jeder fernere Präcluſiv-Befcheid weg und das Land-Gericht mußte schon ex officio und noch mehr auf beſondere Anregung der Gegen-Parthey ſeinen Beſcheid aufrecht erhalten und in Beziehung auf denſelben den verſpäteten Beweis durchaus nicht annehmen. Ich habe dieſen Umſtand bloß angeführt, um darzuthun, daß es zwar hier und da Fälle geben kann, wo die eine oder die andere Gerichts-Behörde anders verfährt, als ich in dieſem Werke angeführt habe, daß dieſes aber der Richtigkeit deſſen, was ich angeführt habe, nichts benehmen kann.

Anmerkung 33. ad §. 379.

In Ansehung des Erfasses der Proceß-Kosten ist hier in Liefland auch nach folgenden römischen Gesezen erkannt worden, die man demnach um so mehr bey vorkommenden Fällen in Anwendung bringen kann. L. 13. §. 6. C. de judiciis: Omnes iudices sciant, victum in expensarum causa victori esse condemnandum, d. h. alle Richter müssen es wissen, daß der verlierende Theil dem obsiegenden zum Besten in die Unkosten zu verurtheilen sey. Ferner L. 5. C. de fructibus et litis expens. Quivis iudex in sententia jubeat, victum factos in iudicis sumtus praestare, d. h. jeder Richter soll in seinem Urtheile statuiren, daß der succumbirende Theil die durch den Proceß entstandenen Kosten tragen müsse. Endlich auch der Nachsatz dieses letzteren Gesezes: Si iudex inveniat eum non calumniatorem, sed de re dubia litigantem, hic evitabit impensarum condemnationem, d. h. wenn aber der Richter ihn (den Succumbirenden) nicht als einen bösslichen Zänker, sondern als einen über eine zweifelhaften Sache Proceß Führenden, erkennt, so wird ein solcher der Verurtheilung in den Kosten-Erfass entgehen. Diese Geseze stimmen auch gänzlich mit dem hiesigen Gerichts-Gebrauch überein und wird beständig in der Art, auch ohne die Geseze anzuführen erkannt, besonders da selbige mit unsern hiesigen Landes-Gesezen beynahе vollkommen harmoniren.

Anmerkung 34. ad §. 90. u. 384.

Die Ukase eines dirigirenden Reichs-Senats in Sachen des Bauers Koli wider den Hof-Rath von Liphart in puncto der Freyheit ist unterm 26. August 1798. emanirt und statuirt in der autentischen deutschen Ueberset-

zung beynahe buchstäblich folgendes: „da aber aus der Supplik des Hof-Raths von Liphardt zu ersehen ist, daß diese Sache zwischen ihm und dem Bauer Koli, bey dem ehemaligen dörrptischen Kreis-Gerichte, bey dem damaligen Ober-Land-Gericht und bey dem rigischen Gerichts-Hof bürgerlicher Rechts-Sachen verhandelt, auch bey allen vorgeannten Behörden dahin erkannt worden ist, daß die Bauern Koli dem Liphardt erbgehörig wären, wider die Resolution des Gerichts-Hofes aber von den Bauern Koli keine Appellation ergriffen, noch auch von ihren angeblichen neuen Documenten während des Laufs der Sache bey gedachten Gerichten etwas producirt worden ist, so hat, da von keinem Theile wider des ehemaligen Gerichts-Hofes bürgerlicher Rechts-Sachen Urtheil Appellation ergriffen worden ist, die Gouvernements-Regierung keine Verantassung gehabt hat, weder dem dörrptischen Kreis-Gericht die Reassumtion der Sache zu committiren, noch auch in eben dieser streitig gewesenem und bereits entschiedenen Sache irgend einige neue bittliche Anträge anzunehmen.“ Zur Begründung dieser Verfügung sagt ein dirigirender Reichs-Senat vorher in derselben Ukase, daß die Gouvernements-Regierung zwar ihr Commissum zur Reassumtion dieser Sache mit der Land-Ladge unterstützt, als welche Seite 392. statuire, daß eine ein Mal entschiedene Sache wieder aufgenommen werden könne, wenn sich neue Beweise hervor gefunden haben, die dem Supplicanten vorher nicht bekannt gewesen sind und er dieses letztere durch einen Eid erhärten könne, daß aber jedoch schon aus der Rubrik dieses Placats erhelle, daß selbiges in einer Revisions-Sache ertheilt worden sey, folglich also dieses Gesetz nur auf solche Sachen Bezug haben könne, welche bey den obern Revisions-Instanzen verhandelt werden und daselbst noch nicht zur Endschafft gediehen sind.

Anmerkung 35. ad §. 348.

Mittelst allerhöchster Zmaenon-Ukase vom 3. December 1797. ist den Procureurs zur Pflicht gemacht worden, die Sachen solcher Personen, welche ihre Freyheit reclamiren wider deren Gutsbesitzer zu führen und auch die Appellationen in solchen Sachen zu besorgen, obgleich umgekehrt in dieser Zmaenon-Ukase, wie man hier und da hat annehmen wollen, nicht auch befohlen ist, daß dergleichen Leute ihre Sachen auch durchaus nur bloß durch die Procureurs, und sonst durch keinen Andern führen lassen dürfen; denn es ist eine bloße, Allerhöchsten Orts solchen Leuten ertheilte Wohlthat, von welcher Gebrauch zu machen offenbar ihrer Willkühr überlassen bleibt, die sie aber wohl zu benutzen Ursache haben, da solche mit manchen Vortheilen und Vorrechten für dergleichen Leute verbunden ist, und besonders, wenn die Appellation ergriffen werden muß; denn im Fall dergleichen Leute von der ihnen gestatteten Wohlthat nicht Gebrauch machen wollen, so müssen sie ihren Proceß in der ganz gewöhnlichen Form führen und alle die dabey vorkommenden Kron-Abgaben, Gebühren und andere Kosten tragen. Da hingegen, wenn sie sich an den Procureur, oder an den Kreis-Fiskal wenden, ihre Sache frey von allen Abgaben und Kosten geführt wird. Wenden sie sich an den Procureur, und der die Sache erst bezeichnet hat, so gibt er nach Befinden dem Kreis-Fiskal zur Führung einer solchen Sache das erforderliche Commisum, denn ohne dieses darf der Letztere eine solche Sache nicht anhängig machen, daher er auch, wenn ein solcher Mensch sich directe an ihn wendet, erst dem Procureur darüber umständlich unterlegen und erst dessen Genehmigung zur Führung eines solchen Processus abwarten muß. Mittelst eines dirigirenden Reichs-Senats Ukase vom 22.

Juny 1799., welche durch den Druck von der Gouvernements-Regierung unterm 21. July c. a. publicirt worden ist, ist Folgendes fest gesetzt worden: die Secretairs von den Gerichten in den Kreis-Städten sollen, wenn bey ihren Behörden dergleichen Sachen wegen Freyheit anhängig sind, den Procureurs darüber Vorschläge einsenden, mit der Anzeige, wie die Sache steht, von den allendlichen Entscheidungen aber Abschriften. Halten die Procureurs dergleichen Urtheile nicht für übereinstimmend mit den Gesetzen, so zeigt er seine Unzufriedenheit demjenigen Gerichte an, wohin alsdann die Sache gelangt. Uebrigens müssen bey dergleichen Appellationen die in den Gesetzen bestimmten Appellations-Prästanda beobachtet werden, jedoch mit der Ausnahme, daß die Procureurs nicht verbunden sind, die Poschelin-Gelder bezubringen, auch die Appellations-Suppliken nicht auf Stempel-, sondern auf gewöhnlichem Papier schreiben dürfen. Auch sey es aus diesem Grunde unstatthafft, wenn man den Appellations-Schilling, die Poschelinen und das Geld für Stempel-Papier von den ihre Freyheit suchenden Leuten, die größten Theils arm und unvermögend sind, fordern wollte, und zwar um so mehr, da bey der Appellation in solchen Sachen das Kron Interesse mit versire, wobey am Schlusse, nachdem diese Verfügung der General-Versammlung vorgetragen worden, noch hinzugefügt worden ist, daß, wenn die Klage des seine Freyheit Suchenden für rechtlich befunden würde, in solchem Falle das Geld für Stempel-Papier und Poschelinen von dem unrechtmäßigen Erbherrn eingefordert werden soll. Diese ganze Ukase ist als ein neues Gesetz zuerst Sr. Kaiserlichen Majestät unterlegt, und nachdem sie bestätigt, allgemein bekannt gemacht worden. Uebrigens beinerke ich hier nur noch, daß alles dieses, was von dem Procureur hier angeführt ist, eben auch Statt findet,

wenn ein solcher Proceß, wie es gemeinlich geschieht, vom Kreis-Fiskal geführt wird, und dieser sich durch ein Commissum abseiten der Gouvernements-Procureur dazu legitimirt.

Anmerkung 36. ad §. 425.

Nachdem ich schon dieses ganze Werk vollendet hatte, wurde aus einem dirigirenden Reichs-Senat unterm 19ten April 1804. eine schriftliche Ukase in Sachen des dörptschen Bürgers und Sattlers Preret wider den dörptschen Bürger und russischen Kaufmann Sacharoff emanirt und in derselben gerade die Frage entschieden, ob ein expromissorischer Cavent unter einem Wechsel, wenn der Gläubiger und Wechsel-Inhaber ohne Wissen und Genehmigung des expromissorischen Caventen den Wechsel nach der Verfallzeit dem eigentlichen Schuldner und Wechsel-Aussteller prolongirt, und unterdessen der letztere insolvent würde, alsdann noch als expromissorischer Cavent zu betrachten und als solcher zur Bezahlung des Wechsels anzuhalten sey? Der dörptsche Kaufmann Seebach stellte an den vorhin benannten Kaufmann Sacharoff über einige tausend Rubel einen Wechsel nach vierzehn Tagen a dato zahlbar aus, und der Sattler-Meister Preret unterschrieb denselben als expromissorischer Bürge. Nach Ablauf der vierzehn Tage prolongirte der Sacharoff dem Seebach den Wechsel, ohne Wissen und Genehmigung des Preret, und hernach machte der Seebach einen Banquerott. Sacharoff hielt sich nun an Preret, da er von seinem eigentlichen Schuldner nichts erlangen konnte. Die Sache kam vor die Gouvernements-Regierung. Diese nahm solche als liquid und keinem Widerspruch unterworfen an, verurtheilte den Preret zur Bezahlung und committirte die Execu-

tion wider denselben. Preret ging nun an einen dirigirenden Reichs = Senat, beschwerte sich über das Verfahren der Gouvernements = Regierung und erhielt die im Eingange gedachte Ukase an die Gouvernements = Regierung, nachdem er schon früher vorläufig ein Inhibitorium errungen hatte. Ich habe diese Facta mit Fleiß hier angeführt, damit der hier folgende Auszug aus der gedachten Ukase um desto verständlicher werde, weil ich sonst den ganzen Ukase hätte anführen müssen. Durch selbige ist nämlich Folgendes statuirt:

„ Da es sich aus dieser Sache ergibt, daß der Sattler = Meister Preret sich unter dem vom Kaufmann Seebach an den Kaufmann Sacharoff ausgestellten Wechsel, jedoch nur auf vierzehn Tage *) als Cavent **) verzeichnet, nach Verlauf welchen Termins Sacharoff sothanen Wechsel, nachdem er auf Abzahlung desselben vom Seebach fünf hundert Rubel erhalten hat, annoch auf zwey Monathe prolongirt, ohne hiervon dem Sattler = Meister Preret zu wissen zu geben und folglich von demselben keine Einwilligung zu einer weitem Frist = Verlängerung gewesen seyn könne. Ob zwar auch die Gouvernements = Regierung schreibt, daß er, Preret, bey der ihm gemachten Frage, in Ansehung der Unterschrift des Wechsels, bey'm Magistrat persönlich declarirt, wie der Wechsel mit der Unterschrift richtig wäre, es aber im Gegentheil aus dem vom Preret producirten Attest des Se-

*) Der Wechsel war nämlich überhaupt nur auf vierzehn Tage ausgestellt, folglich war die Cautio auch nur auf vierzehn Tage geleistet.

**) In dem Ukase ist Cavent genommen, weiterhin kommt es aber auch vom Caventen ex promisso.

cretairs Len; hervorgeht, daß derselbe, als er die Richtigkeit des Wechsels eingestanden, sich zu derselbigen Zeit auch darüber erklärt habe, daß er laut demselben die Zahlung nicht leisten werde, weil die Prolongation ohne seine Einwilligung und weitere Caution geschehen sey, imgleichen, wenn selbst auch dieses nicht wäre, so verbindet dennoch das Geständniß der Richtigkeit des Wechsels denselben noch nicht laut diesem ohne sein Vorwissen prolongirten Wechsel zur Zahlung, indem er nur darauf geantwortet, was man ihn gefragt habe. Ferner, da der Gläubiger, Inhabts des dirigirenden Senats Ukas vom 14ten September 1767. ohnsehlbar verpflichtet gewesen ist, über die durch ihn bewerkstelligte Prolongation des Wechsels den Caventen Preret zu benachrichtigen und dieses auch in Gemäßheit der liefländischen Landes-Ordnung thun müssen, woselbst es Seite 243. im 20sten §. heißt: Ist Jemand zu zahlen schuldig erkannt, der keine Mittel, womit er zahlen kann, bey der Hand hat, es findet sich aber, daß er Bürgen für sich bestellt hat, so sollen dieselben auch zur Zahlung angehalten, oder ihr Eigenthum der Execution unterworfen werden, es sey denn, daß sie mit Fug die Bürgschaft von sich ablehnen und dieselbe ganz anders ausdeuten mögten, welches alsdann vom Gericht entschieden werden muß. Kein Bürge aber muß zur Zahlung angestrengt werden, so lange der Haupt-Schuldner noch zahlbar ist, es sey denn, daß Jemand sich als Selbst-Schuldner unterschrieben hätte, wobey der Senat dennoch in Erwägung gezogen habe, daß, wenn Preret sich auch als Sclott-Sauloner unterschrieben hätte, er auch auf einen solchen Fall eine Ausflucht wider die Zahlung haben könne, wenn nämlich vom Creditor dem eigentlichen Schuldner ohne Vorwissen des Caventen der Termin verlängert worden ist, daher denn auch nach abgelaufener Frist der Creditor

über die Nichtzahlung den Caventen benachrichtigen, und weder durch Schweigen, noch förmlich dem Debitor die Frist prolongiren, oder eine Frist-Verlängerung ohne Vorwissen und Einwilligung des Caventen dulden müssen.“

Bey dieser Anmerkung muß man aber auch noch den 425sten §. und die dabey befindliche Note, wie auch die 26ste Anmerkung nachlesen.

Alphabetisches Verzeichniß.

A.

- Abgaben, öffentliche, deren Classification im Concurse S. 575.
- Abgeurtheilte, muß bey Appellationen erfüllt und beygebracht werden S. 333.
- Ablegnungs-Eid, siehe Diffessions-Eid.
- Abmachungen, praeliminare S. 268.
- Abschied S. 103. 303.
- Abschlüsse der Land-Tage müssen von der Gouvernements-Regierung bestätigt werden S. 33.
- Abchriften, bloße, von Urkasen haben keinen Glauben S. 42.
- Abchriften, in wie fern solche als Beweise gelten können S. 261. 263.
- Abwesenheit schadet den Partheyen in gewissen Fällen S. 131.; aber nicht solchen, die in öffentlichen Geschäften abwesend sind, oder im Kriege S. 132.
- Abwesende, außerhalb Landes, wie solche bey ergriffenen Appellationen die vorgeschriebenen Eide leisten 350. Wenn mit solchen in Ehescheidungs-Processen die amicable Composition (Sühne) versucht werden soll S. 201.
- Acclamationen S. 395.
- Accusations-Proceß S. 187.
- Actio in heredem transitoria et non transitoria S. 199.
- Actor, siehe Kläger.
- Additional-Artikel Unmerk. 16.
- Aditus bey Proclamen und Concurse S. 558.
- Adjuncti des Ordnungs-Gerichts S. 177.

A die recepti, oder Insinuationis §. 325.

Adliche Güter können auch vom Letzten seines Stammes ganz frey disponirt werden §. 8. 24. **Adliche Testaments-Streitigkeiten** gehören vor das Hof-Gericht §. 170. **Adel** in den Städten, in wie fern derselbe unter die Magistrate geböret §. 176. **Adlicher Personen Nachlaß** wird in der Stadt vom Magistrat inventirt, und Häuser in der Stadt werden auch von dieser Behörde subhastirt §. 176.

Administrator piorum corporum §. 439.

Admonitio pro vitando perjurio §. 218.

Advocat soll nicht Schriften durch Domestiquen insinuiren lassen §. 136.; wird den Armen ex officio zugelegt §. 141. 156.; seine Pflichten, und was er eigentlich seyn soll §. 143.; muß immer eine Vollmacht haben §. 148.; muß, wenn sein Mandant stirbt, von den Erben bestätigt werden, wenn seine Vollmacht noch gelten soll §. 317.; wird durch die Gegenwart der Parthey legitimirt §. 151.; kann Pränumeration von seiner Parthey verlangen §. 153.; darf mit seiner Parthey nicht Contracte über den Proceß schließen §. 157.; muß seine Auslagen und sein Honorarium von der Parthey bezahlt erhalten §. 153.; kann nicht für seine Parthey Zeugniß ablegen §. 241. 257.; darf nicht beyden Theilen dienen §. 413.; des Advocaten Forum §. 159.

Aemter sollen ohne Partheylichkeit besetzt werden §. 116.

Aestimatorium (juramentum), siehe Juramentum.

Accord zwischen Gläubiger und Schuldner §. 483.

Allodial-Recht und dessen Entstehung §. 3.

Alter, erforderliches, eines Richters §. 77.

Alterum tantum wird nicht bestanden §. 515.

Amicable composition §. 201.

Anerkennung eines Documentis durch Zeugen §. 465.

Angeber können in der Sache nicht Zeuge seyn §. 250.

Angeber, falscher, Anmerk. 21.

Anklage-Proceß Anmerk. §. 4.

Anomal-Exceptiones §. 202.

Anstands-Brief, siehe Moratorium.

Anschläge bey Gericht, müssen beobachtet werden §. 131.

Anstreitung eines Documentis §. 465.

Antenuptial=Güter, deren Classification 575.

Anwald, siehe Advocaten.

Apocha §. 421.

Appellation über die Recognitionß=Cammer §. 181.; Appellations=Justification 332.; Appellations=Schilling §. 257. 325. 341. und 357.; was überhaupt bey Appellationen in Acht zu nehmen ist §. 346. 358. 384. u. 331.; wie solche desert wird §. 335. 351.; findet von Urtheilen ex contumacia nicht Statt §. 337.; Entfagung derselben §. 339.; derselben Anmeldung, wie solches geschehen muß §. 341.; von Urtheilen des Stadt=Magistrats und der Stadt=Nieder=Gerichte §. 344.; von Urtheilen des Ober=Consistoriums §. 346.; Appellations=Supplik §. 364.; findet gegen einen Sequester nicht Statt §. 481.; fällt weg, wenn beyde Theile sich vergleichen §. 503.; findet von Bescheiden in Executions=Sachen nicht Statt §. 505.; in Grenz=Eindrangs= und Spolien=Sachen 404.; vom Bauer=Gericht und Kirchspiels=Gericht Unmerk. 3.; in Sachen, welche die Freyheit eines Erb=Menschen betreffen Unmerk. 35.

Arbeits=Häuser stehen unter dem Collegio allgemeiner Fürsorge §. 169.

Arbitrium judicis, siehe Willkühr.

Arbitriren, im Urtheil verboten §. 310.

Armen=Parthey, deren Strafe, wenn sie temere Processe §. 141.; wenn sie die Appellation ergreifen, ebendas.

Armen=Recht, wer solches erhalten kann 141.; bey der Revision §. 358.

Armen=Häuser stehen unter dem Collegio allgemeiner Fürsorge §. 169.

Arrest §. 462. 465. 467. 468.; persönlicher wird gegen Besitzliche nicht nachgegeben §. 473.; auch nicht gegen Ritter und Edelleute, außer in gewissem Falle §. 474.; wer demselben entläuft §. 479.

Articuli probatorii und reprobatorii, siehe Beweis= und Gegen=Beweis=Artikel.

Arzneyen, deren Bezahlung, wenn der Schuldner insolvent ist §. 575.

Arzt=Lohn, wie es im Conkurs classificirt wird §. 575.

Assessor substitutus, was darunter zu verstehen ist §. 173. und 315. **Assessores** bey dem Land-Gericht, deren Anstellung §. 173.

Attestate, privat, in wie fern solche gelten §. 271.

Ausbleiben auf Citation, in wie ferne es zu entschuldigen ist §. 138.

Auction, dabey muß Bot und Ueberbot seyn §. 516. 541.

Aufenthalt der Zeugen muß angezeigt werden §. 282.

Aufhebung eines Contracts wird bey dem Hof-Gericht gesucht §. 173.

Aufhebung der Landes-Gesetze kann nur vom Landes-Herrn geschehen §. 73.

Auflauf, verboten, und soll bestraft werden §. 123.

Aufschlagung einer Immission verboten §. 536.

Ausländer, siehe Fremde.

Auslagen sollen den Advocaten bezahlt werden, können auch pränumerando verlangt werden §. 153.

Auslegung der Gesetze, siehe Gesetze und §. 54.

Auslöschung im Document, siehe Litura.

Ausradiren im Document macht es verdächtig §. 267.

Ausreden (exceptiones) §. 204.

Aussage wankender Zeugen gilt nicht §. 246.; solcher Zeugen, die von beyden Seiten gleich sind §. 251.; die einmal gethane Aussage kann ein Zeuge nicht widerrufen §. 253.

Ausschlag bey dem Urtheilen, wenn die Stimmen gleich sind §. 315.; von Schieds-Männern §. 471.

B.

Banquerottirer, muthwillige, sollen bestraft werden §. 30. 552.

Bauern, immittirte, müssen vom Immissarius unterstützt werden §. 535.; müssen ihre Klagen bey dem Kirchspiels-Gericht anbringen. Anmerk. 3.

Beamte, siehe Officianten.

Bediente, gerichtliche, sollen höflich seyn §. 101.; durch Bediente sollen keine Schriften bey Gericht eingereicht werden §. 136.

- Beerdigungs = Kosten** werden im Concurſ vorzüglich claſſificirt §. 575.
Befehlshaber ſollen gegen die Parthey höflich ſeyn §. 510.
Beglaubigung, ſiehe Vidimation. „
Begnadigungs = Recht, ſiehe Jus aggratiandi.
Beicht = Vater, in wie fern er Zeuge ſeyn kann §. 257.
Bekennniß, ſiehe Geſtändniß.
Beklagter, was ſelbiger zu beobachten hat §. 138. 142. 205. 212. 251. 472.; kann wegen geringer Verbrechen durch einen Eid loſkommen Anmerk. 12.
Beleidigung des Richters §. 75. 101.
Bemärke einer Grenze, ſiehe Grenz = Steine.
Beneficium videndi jurare §. 241. 255.; nondum probata probandi §. 285. 287.; paupertatis, ſiehe Armen = Recht; divisionis §. 429.; cessionis honorum §. 435. und 549; excussionis §. 424.; separationis §. 569. 574.
Beſcheid §. 103. 140.
Beſcheid = Quaal §. 316.
Beſchlag, ſiehe Sequeſter.
Beſchwerden über den Richter §. 363. 506. 508.; über die Oekonomie = Verwaltung §. 178.; über das Kreiß = Commiſſariat §. 179.
Beſtyliche nicht mit Arrest zu belegen §. 473.
Beſty kann Niemanden ohne Urtheil und Recht genommen werden §. 130.
Beſteuerung §. 104.
Betrug, wenn durch ſelbigen Jemand zum Irrthum verleitet wird §. 409.; muß immer erwieſen werden §. 211.; macht einen Eid ungültig §. 219.
Bevollmächtigte, können nicht für ihren Mandanten Zeuge ſeyn §. 241.
Bewahrung (Proteſtation) §. 412.
Bewegliches Vermögen wird bey Executionen zuerſt genommen §. 498.
Beweis, voller, §. 244.; durch Urkunden §. 262. 264. 279. 293.; deſſen Führung §. 282. 286.; Artikel, wenn ſolche einzureichen ſind §. 282.; wider ein rechtskräftig Urtheil nicht erlaubt §. 308.; Collision derſelben §. 288. 294.

- Beweis = Mittel §. 210. 215.; neue §. 90. 284. — 287.
 Bier vom Lande, wenn es erlaubt ist, in den Städten zu halten §. 110.; wird confiscirt, wenn es in die Städte eingeschlichen wird §. 181.
 Bischöffe und Priester = Privilegium §. 8.
 Bona fide §. 234.
 Bonis cediren §. 423.
 Brauntwein, wenn er ohne Accise in die Städte eingeschlichen wird, muß confiscirt werden §. 181.
 Briefe, königliche, gehören zu den Landes = Gesetzen §. 12.
 Briefe von den Chefs und Behörden sind nicht als Befehle und Rescripte anzusehen. §. 96.
 Brüder, deren gesetzliches Erbtheil vom Immobilienar auf dem Lande §. 19.
 Buchhalter bey der Renterey §. 180.
 Bürge leistet auch einen Eid, siehe auch Caventen.
 Bürgerschaft, siehe Caution, Einwendungen dagegen §. 424.

C.

- Cancellatio §. 267.
 Candidaten zu Gliedern des Land = Gerichts müssen der Gouvernements = Regierung vorgestellt werden §. 173.
 Cavent kann kein Kron = Officiant seyn §. 107.; expromissorischer §. 425.; unter einem Wechsel Anmerk. 36.
 Cautio pro reconventione §. 299.; pro damno et expensis §. 332. 353. 362. 470.; de judicio sisti et iudicatum solvi §. 206. not. 1.
 Centenal, welches den Canzleyen bestanden §. 170.; können die Land = Gerichte nur bis 10 Rubel bey Executionen berechnen, ebendas. Not. 1.
 Cessio honorum §. 423. 548.
 Citation §. 190. 192.; edictalis ebendas. und §. 393.
 Citatus in officiösen Sachen muß persönlich erscheinen beym Hofgericht §. 139. 191.
 Citations = Gesuch §. 190. 193.
 Civil = Gouverneur §. 166.
 Classification = Urtheil §. 571.
 Condictio indebiti §. 410. 472.

- Confessio, siehe Geständniß.
 Confrontation der Zeugen §. 256.; eines Inquisiten
 Anmerk. 3.
 Collegium allgemeiner Fürsorge. §. 169.
 Compensation einer Schuld §. 420. 555.
 Competence des Richters §. 162.
 Comparatio litterarum §. 235. 265.
 Concursus §. 571.
 Concurs=Gläubiger §. 554.
 Concurs=Urtheil §. 571.; Masse 553.; Proceß §. 557.
 Concurrenten im Concurs §. 555.
 Consignation in der Stadt §. 176.
 Constitutio criminalis carolina §. 310.
 Contestatio litis §. 201.
 Conto=Bücher dienen zum Beweise §. 272.
 Contradictor §. 559. 562.
 Contumaciren §. 393.; in contumacia ex contumacia
 ebendas.
 Convocatio Creditorum §. 435. 550. 558.
 Copieen, vidimirte, §. 261. 263.
 Correi credendi §. 432.; debendi §. 426.
 Creditor, siehe Gläubiger.
 Creditores Communes §. 432.; Concursus §. 554.;
 Massae §. 555.
 Criminal=Urtheile können nicht reassumirt werden §. 307.;
 Sachen, wie in selbigen zu verfahren sey §. 315.; Urtheile,
 in wie fern von selbigen die Revision genommen werden
 kann §. 355.
 Cumulation der Proceße verboten §. 188.; der Klage,
 worin sie bestehet Anmerk. 6.
 Curator bonorum §. 561.; litis §. 562.
 Curatores, deren Pflicht §. 175.

D.

- Debitor communis §. 553.; Debitores §. 421.; in so-
 lidum §. 426. — 429.; pro natu ebendas.
 Datio in solutum §. 430.
 a dato insinuationis oder recepti §. 325.

- Declamations = Gesuch.**
Declaration der Urtheile.
Decret §. 303.
Defrayung des Richters §. 402.
Denkmähler, öffentliche, sind Beweise §. 281.
Delatores können in derselben Sache nicht Zeuge seyn §. 250.
Delatio juramenti §. 228.
Delegatio §. 486.
Deliberandi spatium §. 395.
Delinquenten = Sachen sollen schnell betrieben werden §. 504.
Delinquenten müssen persönlich erscheinen §. 187.
Delineations §. 280.
Delirung einer Ingrossation §. 447.
Denominatio testium §. 282.
Denuntiant, falscher, Anmerk. 21.
Deposita werden nicht zur Concurs = Masse gezogen §. 575.
Depositoren = Gelder §. 106.
Desert = Appellation, oder Querel §. 335. 351.
Designation der Kosten §. 378.
Dienstboten = Verordnung §. 8.
Diffessions = Eid §. 235. 265.
Dilation in Executions = Sachen §. 495.; in andern Sachen §. 391.; sollen zum vierten Mal nicht nachgegeben werden §. 392.; werden bey Appellationen und Querelen gar nicht nachgegeben §. 326.; auch nicht bey andern Querelen §. 323.
Dilatorische Exceptionen §. 303.
Directorium Testium §. 282.
Dispensation von einem rechtskräftigen Urtheil stehet nur dem Landes = Herrn zu §. 305.
Disposition, freye, über adliche Güter §. 24.
Documente §. 127. 253. 261. 267. 273. 274.; guarentigiata §. 269.
Dolus, siehe Betrug.
Domestiquen, durch selbige sollen keine Schriften bey Gericht insinuiert werden §. 136.

- Dorsual-Resolution S. 125.
 Droh-Briefe S. 123.
 Drohungen, welche ungestraft bleiben S. 11.
 Duplik S. 297.

E.

- Edelleute in der Stadt wohnhaft S. 9.; sind frey von persönllichem Arrest S. 474.; haben kein Vorzugs-Recht in Schuld-Sachen ebendas.
 de edendo S. 276.
 Edictal-Citation S. 190. 192.
 Ehrlos-Erklärte können nicht Kläger seyn S. 197.; auch nicht als Zeuge abgehört werden S. 240.
 Eid 213. 217.; der Zeugen S. 255.
 Eides Mündigkeit S. 219.; Zuschreibung S. 228. 229.; Zurückschiebung S. 232.; Erlassung S. 238.; Leistung desselben kann defert werden Anmerk. 17.
 Eigenthums-Klage Anmerk. 9.
 Eingebrahtes der Franken, wie es im Concurß classificirt wird S. 575.
 Einlösung einer Immission S. 538.
 Einwendung wider geleistete Bürgschaft S. 424.; gegen eine Wechsel-Schuld S. 459.
 Eiserner Brief S. 422.
 Elision S. 298.; ulterior ebendas.
 Eltern können wider die Kinder nicht Zeugen seyn S. 241. 257.
 End-Urtheil S. 303.
 Entscheidung S. 303.
 Entfagung der Appellation, oder Querel S. 337. 503.; der Revision S. 357.
 Erb-Leute, die ihre Freyheit suchen Anmerk. 35.
 Erb-Rechts-Erweiterung S. 3. 5. 8.
 Erb-Theil des Ehegatten, wie solches im Concurß classificirt wird S. 575.
 Erb-Portiones aus des Schuldners Gut zu separiren S. 575.
 Erben können den Nachlaß wardiren lassen S. 545.

Erfordernisse eines Richters §. 77.

Erfüllung der Contracte, wo deshalb zu Klagen ist §. 173.

Erfüllung des Eides §. 213. 223. 228. 263.

Erlassung des Eides §. 238.

Eröffnung des Concurſes §. 558.

Error calami §. 267. und ſiehe Irrthum.

Eviction §. 301.

Exception wider den Richter §. 91. 141.; primae instantiae et fori nondum competentis §. 418.; non numeratae pecuniae §. 421.; fori incompetentis §. 190.; verschiedene; und was ſie ſind §. 203.; desertae §. 335.; anomales §. 202.; cautionis §. 206.; rei judicatae §. 303.; dilatoriae Anmerk. 10.

Execution's=Verordnung §. 8.

Execution kann vom Land=Gericht ohne Commiſſum nur bis 50 Rubel vollzogen werden §. 173.; in der Stadt §. 176.; Koſten zu erſehen §. 496.; kann nur vom Hof=Gericht und General=Gouvernement verhängt werden §. 492.; kann nicht zum praecjudice eines Andern, der ein beſſeres Recht hat, vollzogen werden §. 497.; ſoll ſogleich nach fruchtlos ergangenem monitorio erfolgen §. 502.; ſoll von den Gerichts=Bedienten vollzogen werden, ohne die Parthey zu beleidigen, und ſo auch umgekehrt §. 510.; Beſcheide darüber, wenn man dagegen ſich beſchweren will §. 355.; deren Termine ſollen beyden Theilen notificirt werden §. 513.; ſoll ſtrict nach den Verordnungen vollzogen werden §. 511.; findet auch eröffnetem Concurſ nicht Statt §. 533. 563.; kann durch Intervention eines Dritten gehemmt werden Anmerk. 17.; Verfahren dabey §. 489.

Exequirtes Vermögen kann wieder eingelöſet werden §. 520.; kann nicht zur Concurſ=Maſſe gezogen werden, wenn es vorher exequirt worden iſt §. 563.; gegen Perſonen, die unter die zum Credit=Werk verbundenen Güter=Beſitzer gehören §. 499. Not. 1.

Exgroſſation §. 447.

Exhibiren §. 558.

Exprefſen §. 377. 384. 402.

Expromiſſo, expromiſſoriſcher Cabent §. 425. Anmerk. 36.

Extracte aus Protocollen §. 263.; in Revisions = Sachen §. 362.

F.

- Facta moderatione §. 381.
 Fatalien §. 318.
 Fehler in einem Documente §. 267.
 Feudum gratiae §. 14. 15. 17.
 Feinde können nicht Zeuge seyn §. 240.
 Fiscal bey dem Hof = Gericht §. 171.; Land = Gericht und Defonomie = Verwaltung ebendas. und §. 179.; dessen Antheil an den Straf = Geldern §. 371. 374.; bey Untersuchung von Bau = Klagen zu adhibiren §. 179.
 Fiscalische Sachen sollen schnell expedirt werden §. 186. 304.
 Flebile beneficium §. 435.
 Forum competens und incompetens §. 161.; executionis 166.; der Advocaten §. 159.
 Frag = Stücke §. 282.
 Frauenzimmer können auch zu Hause den Eid leisten §. 255.
 Fremde genießen gleichen Schutz von den Gesetzen §. 70.
 Freunde können nicht Zeugen seyn §. 240.
 Freyheits = Proceß Anmerk. 35.
 Fundamental = Gesetze §. 76.
 Fundamentum actionis §. 194.; crediti §. 559.

G.

- Gastwirths = Recht gegen Gäste §. 478.
 Gegen = Beweis 210. 282.
 Gegen = Forderung, wie sie compensirt bey Executionen 500.
 Gelder, deponirte, siehe Deposita; zum Ankauf eines Guts, wie solche im Concurß classificirt werden §. 575.
 Gemeinschaftliche Gläubiger §. 432.
 General = Reglement §. 39.
 General = Hypothek §. 444. 446.
 General = Gouvernement §. 166.

Gericht, unbefetztes, dessen Entscheidungen sind null §. 96. 313.

Gerichts=Siegel §. 40. 76.

Gerichtsbarkheit, siehe Jurisdiction.

Geschenke an den Richter und Officianten sind verboten §. 87. 104.; für Kinder oder Erben, wie solche classificirt werden §. 575.

Geschworne bey der Renterey §. 180.

Gesetze §. 54. 62. 98. 70. 74.; deren Auslegung ebendas.; deren Verabsäumung 167.; sollen in den Urtheilen angeführt werden §. 303.

Geständniß vor Gericht §. 211. 214. 278.; bloßes, der Richtigkeit oder Unterschrift eines Wechsels verbindet noch nicht zur Zahlung Anmerk. 36.

Gestohlnes Gut, wie solches classificirt wird §. 575.

Gesuche nicht über Post zu senden §. 135.

Gewalt gegen die Executoren ist verboten §. 509.

Gewehrleistung, siehe Eviction.

Gewissens=Vertretung §. 237.

Gläubiger §. 432.; wenn solche accordiren §. 484.

Gnaden=Recht §. 3.

Gouvernements=Regierung §. 166.; Procureur ebendaselbst.

Gouverneur, siehe Civil=Gouverneur.

Gravamina §. 331. 343.

Grenz=Eindrang 286. 401.

Grenz=Stein dient zum Beweise §. 279.

Grenz=Streit=Placat §. 8.

Gründe, neue, §. 90.

Güter, adliche, sind frey §. 7.

H.

Habile Zeugen §. 239.

Halber Beweis §. 213.

Hand=Schriften §. 421.

Handwerks=Geräthe bey Executionen zulezt zu nehmen §. 519.

Harrisches Recht §. 3. 5.

- Haupt=Stücke einer Klage §. 194.
 Hausgenossen, in wie fern solche Zeugen seyn können §. 240.
 Haus=Zucht, wenn solche überschritten worden ist Anm. 3.
 Herausgabe der Documente §. 276.
 Hof=Gericht §. 170.; dessen Constitutionen §. 36.
 Hospitälcr stehen unter Aufsicht des Collegiums allgemein. Fürsorge §. 169.
 Hülfß=Gesuch §. 48.
 Hypotheken, deren Erringung §. 444. 446.; schweigende (tacita) §. 450.; publica §. 436.; legalis ebendasselbst; judicialis §. 440.; privata §. 442. 452.; wenn solche nach ausgebrochenem Concurß errungen worden sind, gibt sie kein Recht §. 443. 449.
 Hypothekarische Gläubiger §. 436. 437. 438.

I.

- Jahr und Tag. §. 395.
 Ignorantia facti vel juris §. 278. 405.
 Illata, wie solche classificirt werden §. 575.
 Illiquide Forderungen §. 493. 501.
 Imánov=Ukase §. 38. 39.
 Immissions=Kosten, wie solche classificirt werden Anmerkung 27.
 Immission, wie solche errungen wird §. 491.; Renten derselben werden auch im Concurß bezahlt §. 523. 525. 533. 564.; gibt nur Hypothecam judicialem §. 526.; kann ingrossirt werden §. 440.; aus derselben kann Niemand ohne Urtheil und Recht gesetzt werden §. 523.; darf nicht aufgeschlagen werden §. 536.; die Bauern derselben vom Immissario zu disponiren und zu unterhalten §. 535.; kann geldset werden §. 538.; und nach Jahr und Tag zur Subhastation kommen §. 540.; wird durch Intervention eines Dritten gehemmt Anmerk. 17.; muß gegen Pränumeration der Immissions=Renten dem Debitor zur Disposition gelassen werden §. 523.; Quantum §. 525.
 Immissarii §. 440. 441.
 Impetrant §. 348. 494.

- Impetrat** §. 348. 490.
Inauditus §. 130.
Incident=unkte §. 303.
Incompetenter Richter §. 93. 162.
In contumaciam §. 135.
Indefensus §. 130.
Indultum §. 422.
Infam Erklärte können nicht Kläger seyn §. 197.; auch nicht Zeuge §. 240.
Ingrossation §. 447.; während des Concurseß gibt kein Recht §. 443.; eines Sequesters §. 482.
Inhabile Zeugen §. 239.
Inhaftirung, siehe Arrest.
Inhibitorium aus dem Senat bey Querelen muß vier Wochen abgewartet werden §. 326.
In petitorio siehe Petitorium.
In possessorio, siehe Possessorium.
Inquisition, heimliche, ist verboten §. 83. 166.; Proceß §. 187. u. Anmerk. 4.
Insinuation §. 390.
Insolvent §. 423.
Instrumente, siehe Urkunden.
Instrumente, quasi publica §. 261.
Interclar = Bescheid §. 303.
Interlocut §. 303.
Interponirung der Appellation oder Querel §. 341.; der Revision §. 346. 348.
Interpretation der Gesetze; siehe Gesetze.
Interrogatorien §. 282. und Anmerk. 17.
Intervention, was sie ist §. 300; hemmt eine Execution und Immission unter Umständen Anmerk. 19.
Injurien = Sachen §. 170.
Irrthum macht ein Geständniß nichtig §. 214. 278.; in den Rechten schadet §. 407. 409.
Judicate §. 305.
Jungingen §. 3.
Juramentum Suppletorium §. 213. 223. 228.; purgatorium ebend.; legale oder necessarium §. 228.; credulitati.

§. 233.; calumniae §. 234.; malitiae ebend.; aestimatorium §. 236.; manifestationis §. 570. und Concursus §. 573.
Jurisdiction §. 160.
Ius aggratiandi §. 88.
Ius romanum §. 48.; subsidiarium §. 48. 310.; restituendi in integrum §. 38.; patrocinandis §. 145.
Justification der Querel §. 323.; der Appellation §. 332.

K.

Kammer §. 178.
Kammeral = Hof §. 168.
Kämmerier §. 178.
Kanzley soll immer in Ordnung seyn §. 114.; Officianten was ihre Pflicht ist §. 101; ist nicht erlaubt, in derselben Strafen vollziehen zu lassen §. 118.
Karten = Schulden werden nicht bezahlt §. 419.
Kasten = Pfand, wie es damit bey entstehendem Concurs gehalten wird §. 575.; bey Executionen §. 513.
Kavente für einen Schuldner §. 424.
Kaufmanns = Bücher geben Beweis ab §. 272.
Kerb = Stöcke auch als Beweis-Mittel zu gebrauchen §. 277.
Kinder können wider Aeltern nicht Zeuge seyn §. 241. 257.
Kirchspiels = Gericht Anmerk. 3.
Kirchspiels = Richter Anmerk. 3.
Kirchen = Ordnung §. 11.; Polizey §. 177.
Kirchen = Vorsteher §. 177.
Klagen §. 193. 194. 200.; der Bauern und anderer Erbleute Anmerk. 3.; gegen den Richter §. 128.; sollen immer an die gehörigen Gerichte verwiesen werden §. 167.; wegen turbirten Eigenthums, oder in puncto vindicationis Anmerk. 9.; wegen Grenz-Eindrang und Spolium §. 386. 401.
Kläger §. 193. 194. 200.; muß auch in termino citationis erscheinen §. 138.; muß seine Klage = Punkte erweisen §. 210.
Klare und reine Sachen können gleich zur Execution gebracht werden §. 471.
Klassification im Concurs §. 574.
Klauseln, gebräuchliche, in den Satz = Schriften Anmerk. 8.
Klienten, was darunter zu verstehen §. 121.

- Königliche Befehle S. 12.
 Kollision der Beweise S. 288. 289.; des Bewiesenen S. 293.
 Kompensation, in wie fern solche bey Executionen Statt
 findet 420. 509.; fällt zum Theil im Concurß weg S. 565.
 Kompetenter Richter S. 93.
 Concurß = Eid S. 573.
 Kostgeld, schiediges, S. 478.
 Kosten, die auf den Concurß verwandt worden sind, wie sol-
 che classificirt werden S. 575.; müssen designirt werden
 S. 378. 494.; wie solche verseyt werden müssen im Prozesse
 S. 478.
 Contracte müssen nach den Gesetzen des Orts behandelt
 werden S. 69.; haben nicht eher ihre Kraft, als bis sie un-
 terschrieben worden sind S. 268.; deren Erfüllung und Auf-
 hebung S. 173.
 Concipient, der, gerichtlicher Eingaben, muß seinen Nah-
 men unterschreiben S. 137.
 Krankheit, vorgeschützte, muß durch ein Attestat erwiesen
 werden S. 138.
 Kranke können auch zu Hause einen Eid ablegen S. 255.
 Kreis = Fiscal = Instruction S. 8. 171. 179.
 Kreis = Commissaire S. 177.
 Krepost = Gelder, siehe Pöschelin.
 Kriegß = Befestigung S. 201.
 Kriminal = Proceß S. 187.; soll nicht geぞögert, sondern
 schnell betrieben werden ebend.
 Kron = Beamter kann nicht Cavent seyn S. 107.; nicht ad-
 vociren S. 27. 158.
 Kron = Restanzen, wie solche im Concurß classificirt wer-
 den S. 575.
 Krüger, kann den Gästen die Reise beschlagen lassen S. 478.
 Kunstverständige Zeugen S. 258.
 Kuratoren sind nicht als Vormünder zu beurtheilen S. 28.

L.

- Landes = Ordnung S. 8.
 Land = Recht, oder Land = Ladga S. 9.
 Land = Richter Ordonanz S. 8.

- Land = Bote §. 120.
 Landes = Gesetze, Aufhebung §. 73.
 Landesverwiesene können nicht Zeugen seyn §. 240.
 Landesübliche Renten können nur bey Execution bestanden und überhaupt nur verlangt werden §. 515.
 Land = Gericht, dessen Pflicht und Jurisdiction §. 170. 173
 kann ohne Commissum nur bis 50 Dtlr. an Werth Executionen vollziehen §. 173.
 Land = Gerichts = Fiscal, siehe Kreis = Schul.
 Land = Karten, in wie fern solche als Beweise dienen können §. 280.
 Landtags = Abschlüsse §. 4.
 Land = Waisen = Gericht §. 175.
 Laudatio auctoris Anmerk. 20.
 Legal §. 138.
 Legate des Erblassers; der Classification im Concurß §. 575.
 Leuteration §. 173. 310. 516. 541.
 Liquidations = Commissaire §. 182.
 Liquide Forderungen §. 417. können gegen liquide Forderungen compensirt werden §. 500.
 Litigiren §. 125.
 Litis Contestation §. 201.
 Litis - Denunciation §. 301.
 Litura §. 267.
 Lohn der Domestiken, wie solcher classificirt wird im Concurß §. 575.

M.

- Mängel einer Klage. Anmerk. 8.
 Magistrat §. 176. nach welchem Rechte derselbe zu sprechen ebend.
 Mala fide §. 234.
 Mandats = Proceß §. 366.
 Mandatum de non turbando §. 401.
 Mandatarius §. 144.
 Manifestations = Eid §. 70.
 Mannrecht, neues, §. 3.
 Markte einer Grenze, siehe Grenz = Steine.

- Mark**, schwedisch §. 141. **Mark Silber** ebend.
Maskopoy = Gelder, wie solche im Concu. § classificirt werden §. 575.
Medium probandi §. 215.
Meilen = Gelder für den Land = Boten §. 120.
Meineid §. 259.
Meineidige können nicht Zeuge seyn §. 240.
Meinungen, willkührliche, des Richters sind verboten §. 50. 81.; der Rechtslehrer sollen in Schriften vor Gericht nicht angeführt werden §. 54. 126.
Miethe, wenn solche nicht bezahlt wird §. 478.
Militair = Personen, was solche in Ansehung der Fata-
 lien zu beobachten 321.
Minderjährige können, wenn sie mündig geworden sind,
 ihre gemachten Schulden anerkennen §. 487.
Monitorium §. 493.
Moratorium §. 422.
Mündig gewordene, welche Rechte ihnen zustehen §. 383.
Münze, welche im Schuld = Briefe verschrieben ist, muß auch
 bezahlt werden §. 457.; verbotene darf, nicht verschrieben
 werden §. 458.

N.

- Nachlässigkeit** des Richters §. 101.
Nagelfest, was darunter zu verstehen §. 415.
Nahrung = Mittel bey Executionen zu verschonen §. 519.
Neue Gründe §. 384.; können die Execution hemmen §. 504.
Nichtwissen der Gesetze, siehe Unwissenheit.
Nominatio Auctoris Anmerk. 20.
Notar bey dem Ordnung § = Gericht §. 177.
Noten im Land = Recht, wie selbige zu gebrauchen §. 10.
Novation §. 485. und Anmerk. 26.
Nullitäten eines Richters §. 95.; der Urtheile §. 313.
Nummus Appellationis §. 325.

O.

- Ober** = Fiscal §. 171.

- Ober = Kirchen = Vorsteher §. 177.
 Ober = Kirchen = Vorster = Amt §. 177.
 Ober = Consistorium §. 171. 172.; die Querel von dessen Bescheide §. 346.
 Ober = Officier vom Etats = Commando gehören unter die Civil = Gerichte §. 173.
 Objecta executionis §. 494.; kann auch der Schuldner selbst anzeigen §. 534.
 Observanz §. 413.
 Oekonomie = Fiscal §. 174. 177.; Verwaltung §. 178.; Cominiffair ebend.
 Officianten Betragen gegen Partheyen soll höflich seyn §. 101.
 Officium nobile iudicis §. 311.
 Officiose citatus muß bey dem Hof = Gericht persönlich erscheinen §. 139. 191.
 Secular = Inspection §. 260.
 Opiniones Doctorum, siehe Meinungen der Rechtslehrer.
 Ordnung für die Land = Richter. §. 8.
 Ordnung = Gericht — Ordnung = Richters = Wahl — Ordnung = Gerichts = Adjuncten = Wahl §. 177.; Ordnung = Gerichts = Notar ebend.
 Originalien §. 260.

P.

- Partheyen = Zimmer, in selbigem soll keine Strafe vollzogen werden §. 118.
 Partheyen dürfen während des Processus nicht fortreisen §. 131.; können aber einen Bevollmächtigten bestellen §. 134.; die sich im Kriege befinden, wie es mit den zu halten §. 132.; müssen unter den Schriften bey Gericht ihren Vor- und Zunahmen setzen §. 137.; was solche überhaupt zu beobachten haben bey Gericht und auch welche Rechte ihnen zustehen §. 121.; wenn sie officiose citirt werden, müssen sie bey dem Hof = Gericht persönlich erscheinen §. 139.; wenn sie arm sind, wie sie das Armen = Recht erlangen können §. 141.; müssen ihren Mandatarien Vollmacht geben §. 148.; ihre Gegenwart legitimirt ihren Bevollmächtigten §. 151.

- Patrociniren §. 145.
 Peinlicher Proceß Anmerk. 4.
 Peremptorische Exception §. 203.
 Periculum in mora §. 369.
 Personal = Bürgschaft §. 333.; Arrest untergeht kein Besißlicher §. 473.
 Perjurium §. 259.
 Petitorium §. 173. 185. 397.
 Petitum §. 194.
 Petteſchaft, ſiehe Siegel.
 Pfand = Recht eines Dritten darf bey Executionen nicht gefährdet werden §. 497.
 Pfand, ſiehe Kaſten = Pfand.
 Pfändung §. 401. Note 1.
 Pfand = Contracte nicht erforderlich zu proclamiren §. 584.
 Plus licitans §. 542.
 Poena contumaciae §. 102.; temere litigantium §. 329. 346. 358. 384.
 Poenal = Mandate, Termine §. 85. 125. 387.
 Polizey = Ordnung §. 41.
 Polizey = Richter muß immer vor ſich laſſen §. 96.
 Poſchelin §. 583.; werden in Pupillen = Sachen nicht bezahlt ebend. Note 1.; auch nicht in Wechsel = Sachen ebend.
 Possessorium §. 173. 185. 397.; praesentaneum, momentaneum §. 397.
 Präcluſiv = Termin §. 125. 387.
 Prälativ §. 546.
 Präliminar = Abmachung, wenn ſolche nicht unterſchrieben worden iſt, gilt nichts §. 268.
 Präſcription, ſiehe Verjährung. §. 420.
 Präſtanda bey Appellationen §. 169. 170. 171.; bey der Reviſion §. 349. 356.
 Prävarication §. 413.
 Präjudicate §. 322. 47. 82.
 Praxis 413.
 Prediger, für welche Gerichte ſie gehören §. 173.
 Priester = Privilegium §. 8.; vor welche Gerichte ſie gehören §. 173.

- Privilegium Woldemars** §. 2.; **Sylvesters** §. 3. 29.; **Sigmunds Augusts** §. 5. 7. Für die Priester und Bischöfe §. 8.; was ein Privilegium ist §. 49. 73.
- Probatio**, siehe Beweis.
- Probatio plena** §. 213.; **minus plena** ebend.; **pro exoneranda conscientia**, siehe Gewissens = Vertretung.
- Probational** = Artikel, siehe Beweis = Artikel.
- Proceß** = Ordnung von 1695. §. 8.
- Processus** §. 183.; **ordinarius** §. 184.; **extraordinarius** ebend.; **summarius** §. 184. 399.; **accusatorius** §. 187.; **inquisitorius** §. 187. und Anmerk. 4.; Kosten muß **temere litigans** ersetzen §. 379. 478. und Anmerk. 33.
- Proclama ad convocandos** §. 435.; wegen Verkauf und Pfändung §. 449.
- Prolongation** eines Wechsels, was dabey zu merken Anmerkung 36.
- Protest** des Wechsels §. 544. 460.
- Protestation** §. 411.
- Protocolle** soll der Richter nicht zu Hause führen §. 96.; gilt gegen selbige kein Beweis §. 263. 266.; überhaupt §. 103.
- Provincial** = Gesetze §. 73.
- Provocation** §. 302.
- Punctuation**, wenn sie nicht unterschrieben ist, gilt sie nicht §. 268.
- Pupillen** können um die Restitution in integrum nachsuchen §. 383.

Q.

- Quantum debiti** §. 514.; **immissionis** §. 525.
- Querel** §. 322.; an den Senat §. 325.; vom Ordnungs = Gericht §. 327. 347.; in Krug = Sachen §. 328.; in Polizey = Sachen ebend.; wenn solche ohne Grund ergriffen worden sind §. 329. 346. 358.; findet nicht Statt über die Erfüllung eines Judicats §. 330.; von Magistrats = Bescheiden §. 344. von Bescheiden des Ober = Consistoriums §. 346.; in Executions = Sachen §. 506.; in Grenz = Eindrang = oder

Spolien = Sachen §. 404.; wird nicht Dilation nachgegeben §. 323. 326.

Querulant §. 325.

Querulat §. 325.

R.

Radiren macht ein Document verdächtig §. 267.

Rasende können keinen Eid leisten §. 219.

Rasura, siehe Radiren.

Rath, siehe Magistrat.

Rationes decidendi, solche muß der Richter in seinem Urtheil anführen §. 309.

Real = Bürgschaft §. 333.

Reassumption der Klage §. 317.

Rechtfertigung der Querel, oder Appellation, siehe Justification.

Rechtskräftige Urtheile §. 305.; können nicht abgeändert werden §. 319.; kann nur der Landesherr aufheben §. 305.

Rechts = Kraft erhält kein Urtheil, welches an der Nullität laborirt §. 305.

Recognition = Kammer §. 181.

Reconvention §. 299.

Redbares Vermögen wird bey Executionen zuerst genommen §. 498. 499.

Reduction der Güter §. 7.

Reinigungs = Eid §. 213. 223. 228.

Reise = Beschlag, wenn solcher nachzugeben §. 477.

Relation aus den Acten bey der Revision §. 145.

Relatio juramenti §. 252.

Remissio juramenti §. 238.

Remotion §. 146.

Renterey §. 180.

Rentmeister §. 180.

Renten von Renten werden nicht bestanden §. 516. 526.; wie solche im Concurß classificirt werden §. 572.; Renten von einer Immission, siehe Immission.

Renunciation bey Appellation und Querelen §. 503.

Replik §. 296.

Reprobatorial = Artikel, siehe Gegen = Beweis = Artikel.

Rescission der Contracte gehört vor das Hof = Gericht §. 173.

Rescripte §. 134.

Reservation §. 412.

Resolution des Gerichts §. 134.; soll der Parthey nicht vorher zu lesen gegeben werden §. 103.; soll nicht ertheilt werden auf Schriften, die über Post eingesandt worden sind §. 135.; sollen schriftlich ertheilt werden §. 140.

Restitutio in integrum §. 90. 384. Anmerk. 34.

Retentions = Recht fällt nach eröffnetem Concurs weg §. 565.

Reversales §. 348. 349. 354.

Revision §. 141. 347.; in Executions = Sachen nicht nachgegeben §. 505.

Revisions = Eid §. 349.; praestanda §. 349. 356.; Schilling §. 348. 357.

Richter soll nicht arbitriren §. 81.; soll Niemand ungehört verurtheilen §. 16.; soll seine Resolutionen schriftlich ertheilen §. 140.; soll in seinen Urtheilen die Rationes decidendi anführen §. 309.; steht unter dem Schutze seiner Obern 75. 101.; darf nicht verunglimpft werden §. 122.; darf keine Parthey = Sachen bey sich zu Hause expediren §. 96.; wenn er einmal anerkannt ist, darf wider ihn nicht excipirt werden §. 141.; kann das von den Partheyen Verabsäumte in seinem Urtheil ergänzen §. 311.; soll in den Urtheilen die Gesetze anführen §. 309.; soll von den Partheyen keine Geschenke nehmen §. 87. 104.; soll nicht variiren §. 26.; soll die Gesetze wissen §. 98.; und soll nicht über etwas urtheilen, was von den Partheyen weder angeführt, noch erwiesen worden ist §. 100.

Richter = Regeln §. 11.

Richter = Stühle sollen mit würdigen Männern besetzt werden §. 77.

Römische Recht §. 48.; wird als Hilfs = Gesetz gebraucht §. 310.; besonders auch bey den Magistraten §. 176.

Russisches Wechsel = Recht §. 460.
 Rycambio §. 460.

S.

- Saamende Hand §. 3. 5.
 Salvatio exceptionis §. 298.
 Schätzung = Eid §. 236.
 Schragen, allgemeiner §. 8.
 Schreib = Fehler in Proceß = Acten kann emendirt werden §. 267.
 Schreyen vor Gericht verboten §. 122.
 Schriften §. 122.; sollen nicht durch Domestiken bey Gericht eingereicht werden §. 136.; sollen von den Partheyen mit Vor- und Zunahmen unterschrieben werden §. 137.; sollen nicht über Post an die Gerichte eingesandt werden §. 135.
 Schulden eines Kron = Beamten §. 108.; eines unabgetheilten Sohnes hat der Vater nicht nöthig zu bezahlen §. 419.; werden durch Gegen = Schuld compensirt §. 420. 500. 565.
 Schuldner §. 421.; kann auch mit ausstehenden Forderungen bezahlen §. 23.; gemeinschaftlicher §. 426. — 429.; wenn er nicht zahlen kann, so soll er Arrest leiden §. 464.
 Schuldwesen §. 416.
 Schutzreden §. 204.
 Schutzbrief §. 422.
 Schweigende Hypotheken §. 450.
 Scriptura interlinearis §. 267.; marginalis ebend.
 Scrutinium §. 283.
 Secrétaire sollen nicht advociren §. 158.
 Selbst = Schuldner §. 424.
 Sentenz §. 303.; Sententia a qua §. 332.
 Separation im Concurß §. 569. 574.
 Sequester §. 462. 475. 476.; muß bey Strafe des Selbst = Erfasses befolgt werden §. 465. 471.; muß in gesetzlicher Frist verfertigt werden §. 467.; kann gegen Bürgschaft gehoben werden §. 468. 469.; wenn er nicht ingreßirt ist, so gibt er keine Hypothek §. 451. 482.; findet auf Kron = Beamten = Gage nur auf einen Theil Statt §. 108.; wird auf Land ge-

- legt, welches streitig ist §. 401.; findet nicht Statt gegen
Besitzliche §. 473.
- Siegel ist nichts Wesentliches bey dem Document §. 275.
- Societät gilt im Concurß als eine Person §. 566.
- Sollicitanten §. 121.
- Sonder = Gut der Kinder, wie es im Concurß classificirt
wird §. 556.
- Spatium deliberandi §. 395.
- Species facti §. 194.
- Special = Hypothek §. 446. 456.
- Spiel = Schulden werden nicht bezahlt §. 419.
- Spolium muß restituirt werden 386.
- Sprichwörter gelten als Gesetze §. 11.
- Stadt = Recht §. 35.
- Stadt = Consistorium §. 176.
- Statthalterschafts = Verordnung §. 37.
- Statuten §. 73.
- Stempel = Papier §. 444.
- Stichtisches Recht §. 1.
- Stimmen der Richter bey Urtheilen §. 103.
- Störung des Besitzes §. 402.
- Straf = Gelder §. 370.
- Strafe der Bauern Unmerk. 3.
- Straf = Ordnung der Königin Christina §. 8.
- Strafe soll nicht in den Gerichts = Stuben vollzogen werden
§. 118.
- Streitige Forderung §. 418.
- Streitiges Land wird unter Sequester gelegt §. 463.
- Subhastation §. 511. 541.; einer Immission kann nach
Jahr und Tag nachgesucht werden §. 539.
- Successions = Recht, Erbfolge = Recht §. 3. 5. 7.
- Succumbirende Theil §. 328.; muß dem Andern die
Proceß = Kosten ersetzen §. 379.
- Sühne in Ehescheidungs = Processen §. 201.
- Summarischer Proceß §. 399.
- Suppliken soll der Richter nicht zu Hause annehmen
§. 96.
- Suppliken, siehe Gesuch.

per Supplicam kann man sich beyhm Ober-Richter über den Unter-Richter beschweren §. 345.
 Supplicant §. 121.

T.

Taxe, bey Immissionen §. 529.
 Temerarium §. 124. 141. 376.
 Termine zum gesetzlichen Verfahren §. 85. 125.; präclustri-
 vischer §. 387.; zur Beweisführung §. 386.; zur Execu-
 tions-Vollziehung muß beyden Theilen notificirt werden
 §. 494.; zur Licitation §. 541.
 Terminus licitationis §. 541.
 Testaments = Stadga §. 8.
 Testaments = Sachen adlicher Personen gehören vor das
 Hof-Gericht §. 170.; bürgerlicher Personen vor das Land-
 Gericht, oder den Magistrat §. 173.
 Testes omni exceptione majores §. 239.; ex auditu §.
 §. 240. 252.; artis periti 258.; publici §. 258.; siehe auch
 Zeugen.
 Thaler Silber-Münze §. 141. 316.
 Transacte, die nicht unterschrieben sind, haben keine Gültigkeit §. 268.

U. V.

Verbindlichkeit, eingegangene, §. 69.
 Verbrecher, wenn er den zugeschobenen Eid nicht leistet,
 ist deshalb noch nicht für schuldig zu erkennen §. 231.
 Verbrechen wider die öffentliche Rechts = Pflege §. 123.;
 wider des Königs Eid §. 123.; der beleidigten Majestät §.
 170.; die einmal bestraft sind, sollen nicht vorgeworfen
 werden §. 307.
 Vergleiche §. 471. 481.; in Proceß = Sachen, müssen dem
 Richter angezeigt werden §. 503.; vom Richter bestätigt,
 können zur Execution gebracht werden §. 503.
 Vermögen wird nach den Gesetzen des Orts beurtheilt §. 67.
 Verräther kann in der Sache nicht Zeuge seyn §. 249.

- Verschwender kann keinen Eid deferiren §. 227.
 Versteigerung, siehe Auction.
 Verunglimpfung des Richters wird geahndet §. 122.
 Verwandte, nahe, können nicht Zeugen seyn §. 257.
 Verjährung gilt nicht gegen die hohe Krone §. 25. 420.
 Vidimation §. 263. 270. 105.
 Vindicanten im Concurs §. 556.
 Wafsen §. 38.; müssen erst publicirt werden §. 42. 62.; blo-
 ße Abschriften davon gelten nicht §. 42.
 Unachtsamkeit des Richters §. 99.
 Ungehorsam gegen den Richter §. 101. 123. 191.
 Unhöflichkeit vor Gericht §. 122.
 Unkosten eines Processus §. 377. 384. 396.; werden ver-
 gütet §. 32.
 Unmündiger Eingeständniß vor Gericht ohne Vormund
 gilt nicht §. 278.; ihre Forderung an den Vormund §. 439.
 Untersuchungen sollen nicht heimlich geschehen §. 106.
 Unter = Consistorium §. 176.
 Unter = Richter kann vom Hof = Gericht bestraft werden
 §. 99.
 Unvollkommner Beweis §. 213.
 Unwissenheit des Rechts und des Factums, siehe Igno-
 rantia der Gesetze gibt keine Entschuldigung §. 72.
 Vollmacht muß beygebracht werden §. 147. 151.; wenn
 solche überschritten werden §. 152.; in fora revisorio §.
 361.
 Vollkommner Beweis §. 213.
 Vormünder = Ordnung §. 8.
 Vormund, dazu kann kein Kron = Officiant gezwungen wer-
 den §. 111.; sind gegen den Pupillen = Debitores in Soli-
 dum §. 428.
 Vorsitzers Stimme gibt den Ausschlag §. 315.
 Vota der Richter §. 103.; in Criminal = Sachen §. 315.
 Urkunden §. 261.; fehlerhafte §. 267.; müssen unterschrie-
 ben seyn §. 268.; einseitig unterschrieben, gelten nicht §.
 273.; die sich auf einander beziehen, müssen auch zusammen
 exhibirt werden §. 273.; auf welche sich die Partheyen be-
 ziehen, müssen bey Strafe beygelegt werden §. 274. 284.

286.; über Grenzen haben alle Beweis = Kraft §. 280.; gelten nicht, sobald sie sich widersprechen §. 291.; können nach der Duplik nicht mehr beygebracht werden §. 296. 397.

Urtheile §. 103.; müssen von den Partheyen ausgenommen und bezahlt werden §. 134.; müssen die Rationes decidendi enthalten §. 309.; müssen durch Gesetze unterstützt werden §. 303.; in selbigen soll der Richter nicht variiren §. 26.; nicht arbiträren §. 81.; rechtskräftige können nur vom Landes = Herrn abgeändert, oder gehoben werden §. 305.; die Nullitäten enthalten, werden nicht rechtskräftig §. 305.; rechtskräftige können doch wieder aufgenommen werden §. 307.; aber nicht in Criminal = Sachen, ebendaf.; müssen klar und deutlich seyn §. 309.; rechtskräftige sind nicht zu ändern §. 305.; müssen vor der Publication mundirt seyn §. 312.; müssen nicht zu nahe vor den Feiertagen extradirt werden §. 312.; in Criminal = Sachen müssen vom ganzen Gericht gefällt und darüber votirt werden §. 315.; ex contumacia §. 393.

Urtheils = Qual §. 316.

W.

Wache §. 123.

Wahl der Richter, siehe Richter = Wahl.

Wahnsinnige können nicht Zeuge seyn und einen Eid ablegen §. 218.; ihr Geständniß gilt nicht §. 278.

Wankender Zeugen Aussage gilt nicht §. 246.

Wardirung §. 543. 545.

Wechsel = Recht §. 8.; Prolongation desselben. Anmerk. 36

Wechsel = Proceß §. 453.

Wechsel = Renten §. 456. 460.

Wechsel = Schuldner haftet mit seiner Person §. 459.

Wechsel wird im Conkurs als eine bloße Handschrift classificirt §. 461.; dessen Prolongation. Anmerk. 26.

Wechsel = Recht. Anmerk. 27.

Wider = Klage §. 299.

Widerseßlichkeit der Partheyen §. 101. 123.

Widerseßstige, deren Behandlung §. 101.

Wieder = Aufnahme einer abgeurtheilten Sache §. 90.

384.

Wierisches Recht §. 3. 5.

Willkühr ist im Urtheilen verboten §. 56. 81. 167.

Wittwe, die mit Kindern nachgeblieben sind §. 18.; muß das Trauer = Jahr genießen §. 13. 21.

3.

Zähl = Gelder, siehe Centenal.

Zeugen §. 239.; von Hören = Sagen §. 240.; wie wider selbige w. excipiren §. 242.; müssen besonders abgehört werden, ebendas. und Anmerk. 17.; können auch an einem andern Orte von einem andern Richter abgehört werden §. 242.; kann Niemand in seiner eignen Sache seyn §. 240. 243.; einer gibt nur halben Beweis §. 240. 241. 244.; in perpetuam rei memoriam §. 242.; deren Zahl nicht ohne Noth zu übertreiben §. 245.; wankender ihre Aussage gilt nicht §. 246.; können confrontirt werden §. 256.; kann sich Niemand entziehen, zu seyn §. 257.; deren Eid. Anm. 17.; privilegirte §. 257.; Kunst = Verständige §. 258.; in Amts = Sachen haben nicht nöthig, noch einen Eid abzulegen §. 258.; müssen auch manchmal an Ort und Stelle abgehört werden §. 260.; Aussage gilt nicht gegen ein gerichtliches Protocoll §. 266.; ihr Aufenthalt muß vom Beweis = Führer angezeigt werden §. 282.; neue in foro appellatorio zulässig zum neuen Beweise §. 285. 287.; wenn einer stirbt, ehe er abgehört worden. Anmerk. 16.; müssen nicht Freunde, auch nicht Feinde seyn §. 11.; müssen separat und in Abwesenheit der Parthey abgehört werden §. 20.

Züchtigung der Bauern. Anmerk. 3.

Zurück schiebung des Eides §. 232.

Zusammenrottirung ist verboten §. 123.

Zweifelhafte Fälle müssen dem Ober = Richter unterlegt werden.